

Die epistemische Inklusivität von Rationalität aus demokratietheoretischer Perspektive

Von der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der
Universität Duisburg-Essen zur Erlangung des akademischen Grades

Dr. phil.

genehmigte Dissertation

von

Steiniger, Ann-Kristin

aus

Hamburg

1. Gutachter: Prof. Dr., Martinsen, Franziska

2. Gutachter: PD Dr., Eberl, Oliver

Tag der Disputation: 06. Dezember 2023

Danksagung

Ich bedanke mich sehr herzlich bei allen, die mich auf dem Weg der Dissertation begleitet und unterstützt haben. Ebenso bedanke ich mich für den vielfältigen Austausch in Gesprächen, Seminaren, Kolloquien und Doktorandenrunden, die diesen Weg ermöglichen und prägen.

Mein besonderer Dank gilt meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Franziska Martinsen für ihr offenes Ohr für alle noch so kleinen und großen Fragen sowie ihre Betreuung meines Weges als Doktorandin, zunächst an der Leibniz Universität Hannover und anschließend an der Universität Duisburg-Essen. In gleicher Weise bedanke ich mich bei Herrn PD Dr. Oliver Eberl.

Überdies möchte ich mich bei Herrn Eberl für seine Unterstützung in der Zeit nach dem Tod meines Doktorvaters Herrn Prof. Dr. Rainer Schmalz-Bruns bedanken. Dieser Dank gilt ebenso PD Dr. Sebastian Huhnholz, Dr. Nele Weiher sowie Frau Prof. Dr. Christiane Lemke und meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Franziska Martinsen.

Ich bin dankbar dafür, dass Herr Rainer Schmalz-Bruns als mein Doktorvater den ersten Abschnitt meines Weges betreute und ich ihn kennenlernen durfte. Herr Schmalz-Bruns bestärkte mich in der demokratietheoretischen Ausrichtung meiner Dissertation. Seine Freude und Begeisterung für die Politische Theorie begleiteten mich stets auf den verschiedenen Abschnitten des Weges dieser Dissertation.

Ich bedanke mich bei allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden des Promotionskolloquiums Politische Theorie an der Universität Duisburg-Essen. Ebenso bedanke ich mich bei allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden des Forschungs- und Examenskolloquiums Arbeitsbereich Politische Theorie an der Leibniz Universität Hannover. Auch bedanke ich mich bei den Teilnehmenden und Mitarbeitenden des Bremer Kolloquiums für Politische Theorie sowie bei Herrn Prof. Dr. Martin Nonhoff für die Möglichkeit, nach meinem Studium an der Universität Bremen erste Schritte in Richtung meines Dissertationsprojektes zu gehen.

Sehr herzlich danke ich meiner Familie sowie meinen Freunden und Freundinnen. Ausdrücklich möchte ich mich bei meinen Eltern und meinem Bruder bedanken. Ohne eure Unterstützung wäre es nicht möglich gewesen, dass ich diesen Weg gehe.

Ein besonderer Dank gilt der Promotionsförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
für die Unterstützung dieser Dissertation.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|-----|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 2 | Rationalität und Demokratie | 20 |
| 2.1 | Rationalität – eine demokratietheoretische Einordnung | 23 |
| 2.2 | Rationalität und Normativität | 28 |
| 2.3 | Kernprinzipien von Rationalität in demokratischen Prozessen | 36 |
| 2.4 | Ein Zwischenfazit | 58 |
| 3 | Epistemische Inklusion als Bestandteil demokratischer Inklusion | 61 |
| 3.1 | Ein inklusives Verständnis von Demokratie | 62 |
| 3.2 | Partizipation als Bedingung für Demokratie | 65 |
| 3.3 | Epistemische Kontingenz und Demokratie | 73 |
| 3.4 | Ein Zwischenfazit | 87 |
| 4 | Argumente und ihre epistemischen Begründungsressourcen | 90 |
| 4.1 | Argumentation und ihre epistemische Dimension | 92 |
| 4.2 | Emotionen als epistemische Ressource | 106 |
| 4.3 | Ein Zwischenfazit | 123 |
| 5 | Kulturelle Begründungsperspektiven und ihr rationales Potenzial | 126 |
| 5.1 | Kulturelle Perspektiven als epistemische Ressource | 127 |
| 5.2 | Kulturelle Begründungsperspektiven und reziproke Reflexivität | 145 |
| 5.3 | Ein Zwischenfazit | 158 |
| 6 | Religiös geprägte Begründungsperspektiven | 162 |
| 6.1 | Religiöse Perspektiven als epistemische Ressource | 165 |
| 6.2 | Glaube als rational epistemische Form | 180 |
| 6.3 | Religiöse Begründungsperspektiven im Zeichen der Säkularisierung | 188 |
| 6.4 | Die politische Verfügbarkeit religiöser Begründungsperspektiven | 198 |
| 6.5 | Ein Zwischenfazit | 204 |
| 7 | Herausforderungen epistemischer Inklusion für Demokratie | 207 |
| 7.1 | Die Rolle der Menschen für epistemische Inklusion | 209 |
| 7.2 | Die Erwartung partizipativer Selbstverantwortung | 215 |
| 7.3 | Die Abhängigkeit epistemischer Inklusion vom Demokratiebegriff | 224 |
| 7.3.1 | Liberalen Positionen und epistemische Inklusion | 224 |
| 7.3.2 | Republikanische Positionen und epistemische Inklusion | 228 |

| | | |
|-------|--|-----|
| 7.3.3 | Deliberative Positionen und epistemische Inklusion | 231 |
| 7.4 | Epistemische Inklusion als Frage der Grundrechte | 235 |
| 7.5 | Ein Zwischenfazit | 243 |
| 8 | Fazit | 246 |
| | Literaturverzeichnis | 255 |

1 Einleitung

Zentrale Problemstellung

Das Nachdenken über Vernunft besitzt im Bereich der Politischen Theorie Tradition (Niesen 2007: 148-149). Die Frage, ob etwas rational ist, bildet die genuine Handlungsreferenz gesellschaftlichen und politischen Agierens (Kuhlmann 1999: 11-19; Schnädelbach 2007: 134).

Die Aufgabe der Politischen Theorie besteht gemäß den Ausführungen Peter Niesens (2007: 151) darin:

[...],dass eine vielschichtige Diskussion über die von der politischen Theorie zu spiegelnden Anforderungen an zumutbare Rechtfertigungen in einer demokratischen Gesellschaft entstanden ist, die neben normativen auch epistemologische Dimensionen aufweist.

Bezogen auf die von Peter Niesen genannte Aufgabe der Politischen Theorie gegenüber den Anforderungen an zumutbare Rechtfertigungen thematisiere ich die genannte epistemische Dimension anhand der epistemischen Inklusivität von Rationalität als Referenzgröße des Gültigkeitsanspruches von Argumenten in demokratischen Entscheidungsfindungsprozessen. Die gegenwärtigen demokratischen Gesellschaften werden von einer Vielzahl von Personen mit unterschiedlichen lebensweltlichen Bezügen geprägt. Die sich daraus entwickelnden pluralen Positionen sind ein bedingender Bestandteil der öffentlichen Diskussion. Dies gilt ebenso für die Argumente, die sie begründen. Zugleich sind diese unterschiedlichen Argumentationsperspektiven diskursiver Gegenstand und Ausgangspunkt der demokratischen Gesellschaft. Insbesondere im Zuge von Globalisierungstendenzen und Migrationsbewegungen wird in der öffentlichen Diskussion, aber auch in der demokratiethoretischen Debatte, die Frage diskutiert, ob beispielsweise ein Begriff wie der der Bürger*innen noch immer geeignet ist, um zu definieren, wer, in welcher Weise berechtigt ist, an Entscheidungsfindungsprozessen zu partizipieren.

Cristina Lafont unterstreicht „Demokratien können sich ihr Volk nicht aussuchen“ (Lafont 2021: 291), und das bedeutet, Demokratien können es sich nicht aussuchen, welche Positionen, Interessen, und damit verbundene Wissensbezüge die Menschen einbringen, um zu partizipieren. Partizipation ist eine Grundbedingung von Demokratie (Buchstein 2011: 47-53; Galston 2000: 256-260; Geißel 2020: 225). Die politische Partizipation ist

eines der Versprechen von Demokratie (Jörke 2010: 271). Auch die Wissensbezüge, mittels derer die Menschen ihre Argumente bilden, sind vielfältig und verändern sich. In diesem Sinne ist daher zu diskutieren, „[...] was überhaupt als demokratiefähig angesehen werden kann“ (Buchstein 2011: 51 Hervorh. im Original). Ob ein Argument als berechtigt und als demokratiefähig gelten kann, bemisst sich daran, ob dieses Argument als rational wahrgenommen wird. Die kontinuierliche Präsenz des Anspruchs auf Rationalität von Argumenten bildet das *Punctum saliens*. Abhängig davon, wie inklusiv Rationalität epistemisch konzeptioniert wird, entscheidet sich, welche Argumente Eingang in den demokratischen Diskurs finden. Ebenso wird beeinflusst, ob das von deliberativen Demokratieansätzen postulierte Prinzip der Inklusion aller Betroffenen als Wesensmerkmal von Demokratie befördert und nicht a priori begrenzt wird. Zur Beantwortung dieser Frage werden in dieser Untersuchung exemplarisch religiös und kulturell geprägte Wissensbezüge als potentiell *demokratiefähige* epistemische Ressourcen der Begründung von Argumenten untersucht.

Die demokratiethoretische Diskussion um die Beziehung von Rationalität, Glauben und religiöse Erkenntnisse steht spätestens seit Jürgen Habermas' Rede zum Thema Glauben und Wissen anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels 2001 (Habermas 2020) und der Gegenüberstellung von Diskussionsbeiträgen von Jürgen Habermas und Joseph Ratzinger zum Verhältnis von Vernunft und Religion von 2004 (Habermas/Ratzinger 2018) im Fokus jüngerer demokratiethoretischer Auseinandersetzungen. Religion wird als sinnstiftende Ressource für Demokratie diskutiert, die die Menschen dazu bewegt, sich in ihren unterschiedlichen Meinungspositionen gegenseitig zuzuhören (Rosa 2022: 53-57). In einer demokratischen Ordnung manifestiert sich das angesprochene *Zuhören* in Form einer inklusiv ausgerichteten politischen Diskussion mittels zu begründender Argumentationsperspektiven. So sind religiös geprägte Begründungsperspektiven im Sinne der Inklusivität in Diskussionen um das Tragen von Kopftüchern oder rechtlichen Privilegien und Strukturen religiöser Gemeinschaften einzubeziehen. Allerdings bedeutet der Verweis auf religiöse Erkenntnisbezüge nicht, dass diese Begründungen als rein private Angelegenheiten dargestellt werden können (Sphon 2017). Sie sind genuin politisch, da sie das Verhältnis der Menschen zueinander betreffen, ob konkret in Form der Gleichberechtigung der Geschlechter oder in Fragen von Macht und Machtmissbrauch. Die politische Auseinandersetzung ist der Modus, um die jeweils vorgebrachten Argumente auf ihre Gültigkeit zu prüfen.

Die in dieser Untersuchung diskutierte epistemische Rationalität impliziert ausdrücklich nicht, dass die Beteiligten eines Entscheidungsfindungsprozesses einem Argument Gültigkeit zusprechen müssen, wenn sich Argumentierende auf kulturelle oder religiöse Bezüge stützen. Ganz im Gegenteil, diese Begründungsperspektiven können gerade deshalb kritisch diskutiert und als nicht gültig zurückgewiesen werden, da sie den Partizipierenden als potenziell demokratiefähig zur Verfügung stehen. Damit diese Begründung möglich ist, ist es erforderlich, dass diese überhaupt im Spektrum der politischen Gründe vorhanden sind und nicht in erster Linie als private Gründe betrachtet werden, wie es der Fall ist, wenn sich das betreffende Rationalitätsverständnis primär auf der Position des politischen Liberalismus gründet. Dieser fordert eine Begründung ein, und betrachtet religiöse Begründungen in erster Linie als etwas Privates, die damit der politischen Diskussion um Gültigkeitsansprüche entzogen werden (Gaus 2013; Hidalgo 2018: 9; Ottmann 2006: 317-318; Rawls 2012: 42; Sans SJ 2016: 56-58; Schnädelbach 2007: 132; Sphon 2017: 398-399). Diese Arbeit zur epistemischen Inklusivität von Rationalität ist daher als eine Auseinandersetzung mit der Position des politischen Liberalismus hinsichtlich privater und politischer Gründe zu verstehen.

Religiöse Argumentationsgründe sind nach John Rawls' Auffassung des politischen Liberalismus nicht Teil einer rationalen Entscheidungsfindung, primär dann nicht, wenn diese in einer kollektiv verbindlichen Entscheidung mündet. Die Position des politischen Liberalismus gegenüber der Rolle von Religion im politischen Entscheidungsprozess formuliert John Rawls (2012: 42) dahingehend:

Während der politische Liberalismus [...] die Wichtigkeit von Religion und Überlieferungen weder bestreitet noch in Frage stellt, besteht er darauf, daß gesetzlich festgeschriebene politische Forderungen und Pflichten der Vernunft und dem Urteil der Bürger gerecht werden müssen.

Religiös gekennzeichnete Wissensbezüge sind aus dieser Position des politischen Liberalismus heraus nicht mit einem Rationalitätsverständnis kompatibel, das als Referenzgröße in einer politischen Entscheidungsfindung dient. Es zeigt sich, dass kulturelle oder religiös geprägte Vielfalt in Verbindung mit Demokratie nicht allein das Zusammenleben in einer sozialen Gemeinschaft berühren, sondern dezidiert das Politische betreffen. Für die Politische Theorie bedeutet dies, dass ein Diskussionsbedarf darüber entsteht, inwiefern Referenzgrößen für demokratisch legitime Argumente, wie das Konzept der Rationalität, kulturell und religiös geprägte Argumentationsperspektiven einschließen, sodass

sie Bestandteil einer demokratischen Entscheidungsfindung sein können. Die vorliegende Untersuchung bezieht sich auf demokratisch verfasste und liberal ausgerichtete politische Ordnungen sowie auf die diskursiven Prozesse, die diese demokratischen Ordnungen konstituieren. Eine epistemische Inklusion ist ausgeschlossen, wenn ein Gültigkeitsanspruch menschenrechtliche Prinzipien verletzt oder darin mündet, dass er die demokratische Verfasstheit einer politischen Ordnung selbst unterminiert. Die Diskussion findet im Rahmen demokratisch ausgerichteter Ordnungen statt, die sich auf die freie Partizipation ihrer Mitglieder gründen. Die Diskussion bezieht sich daher nachdrücklich nicht auf Geltungsansprüche, die beispielsweise einen Gottesstaat stützen oder dazu tendieren, diesen zu ermöglichen. Die demokratiethoretische Diskussion rekurriert nicht auf konkrete Fallbeispiele weder auf die Bundesrepublik noch auf Fragen der epistemischen Inklusion religiöser Begründungsperspektiven, die sich beispielsweise hinsichtlich des politischen Regimes in Afghanistan, dem Iran, aber auch der Rolle religiöser Bezüge in der politischen Auseinandersetzung in den USA stellen.

Eine epistemische Einbeziehung ist demokratiethoretisch zu diskutieren, damit alle Menschen, ob sie nun zu einer Mehrheit oder Minderheit in einer demokratischen Ordnung gezählt werden, letztlich nicht nur integriert, sondern inkludiert werden und diejenigen Entscheidungsprozesse mitgestalten, die sich auf ihr Handeln und das aller Mitglieder dieser demokratischen Ordnung auswirken. Das demokratiethoretische Wissen darüber, was rational ist, unterliegt dem Wandel und ist kontinuierlich neu zu hinterfragen. Dazu bedarf es eines Prinzips der epistemischen Gleichheit, das in diejenigen Prämissen und Konzepte von Rationalität eingebettet wird, anhand derer ein demokratischer Entscheidungsprozess als demokratisch beurteilt wird.

Rationalität verfügt nicht nur über eine verfahrenstechnische Funktion, sondern ebenso über eine epistemische Funktion. Auf der Grundlage dessen, was mehrheitlich als rational angesehen wird, wird beurteilt, ob eine politische Partizipation als prinzipiell demokratisch förderlich oder als demokratiegefährdend einzuordnen ist. Rationalität ist daher eine demokratisch epistemische Größe, die die politische Gleichheit als Faktor der epistemischen Egalität beeinflusst (Allen 2020: 68). Politische Gleichheit in all ihren Facetten bestimmt, ob die Menschen eine Demokratie als legitim und das demokratische Prinzip als unterstützungswürdig erachten (Allen 2020: 65-67).

Die demokratiethoretische Schwierigkeit besteht nicht darin, extreme Begründungsperspektiven begründet zurückzuweisen, wenn sie eindeutig gegen demokratische Prinzipien verstoßen. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn sie Prinzipien der Menschenrechte verletzen. Die eigentliche demokratiethoretische Herausforderung besteht, sobald sich Argumentierende auf Gründe berufen, die zwar nicht extremen Positionen zugordnet werden können, die aber auch auf den ersten Blick nicht mit generellen Orientierungsgrößen kompatibel erscheinen, anhand derer bemessen wird, ob die Gründe, mit denen sie ihre Position rechtfertigen, als *demokratiefähig* eingestuft werden können. Das bedeutet, dass die Menschen, um ihre Argumente zu formulieren, auf epistemische Ressourcen zurückgreifen, die prima facie nicht mit liberal und deliberativ demokratischen Positionen darin übereinstimmen, welche Begründungsressourcen eine subjektive Perspektive in ein politisches Argument überführen. Hierbei handelt es sich um eine Argumentationsperspektive, für die ein begründeter Gültigkeitsanspruch erhoben wird, legitimer Bestandteil der Partizipation an einem Entscheidungsprozess zu sein.

Dadurch, dass sich die Partizipierenden auf ein Konzept der Rationalität berufen und diese Rationalität von den Beteiligten eines Diskurses dezidiert einfordern, verknüpfen sie damit die Erwartung an eine gute Qualität des angeführten Argumentes inklusive derjenigen epistemischen Grundlagen, die es bilden. Der Anspruch an eine argumentative Relevanz von Rationalität hat die Erwartung einer demokratiefähigen Qualität dieses Argumentes zur Folge. Da Rationalität in einer demokratischen Gemeinschaft als Schlüsselgröße für die Erwartung dieser Qualität betrachtet werden kann, die grundlegend darin besteht, dass alle Menschen in einen Entscheidungsprozess einbezogen werden, die von diesem Prozess betroffen sind, muss das vorliegende Konzept von Rationalität geeignet sein, die epistemische Pluralität dieser demokratischen Gesellschaft abzubilden.

Forschungsstand

Rationalität als Orientierungsgröße für den Gültigkeitsanspruch von Argumentationsperspektiven begründet sich nicht aus einer allzeit beständigen Legitimationsquelle. Im Gegenteil, Rationalität ist zuallererst kommunikativ zu verstehen (Apel 2016: 41). Das bedeutet, was rational ist, kommunizieren, hinterfragen und revidieren die Personen, die sich auf diese berufen (Kettner 2016: 436-437). Damit ist verknüpft, welche Perspektiven und Wissensbezüge den Partizipierenden offeriert werden, wenn weitere Ressourcen zu einem bereits bestehenden Bestand an epistemischen Gewissheiten als politische Orien-

tierungsgrößen einer demokratischen Ordnung hinzukommen. Der potenzielle Rationalitätsgehalt dieser Ressourcen entwickelt sich zum demokratiethoretischen Diskussionsgegenstand (Schnädelbach 2007: 121; Sphon 2011; Yousefi/ Fischer 2010).

Cristina Lafont formuliert ein inklusives deliberatives Demokratieverständnis, innerhalb dessen sie die unmittelbare Partizipation der Menschen dahingehend in den Mittelpunkt rückt, dass die Gründe für eine Entscheidung von den Menschen selbst öffentlich hinterfragt und geprüft werden können. Dies gilt insbesondere, wenn sie sich nicht in ihren Interessen berücksichtigt sehen. Hierzu bedarf es partizipativ ausgeprägter deliberativer Prozesse, die keine Abkürzungen über Expert*innengremien oder direktdemokratische Elemente nehmen, sondern eine deliberative Anbindung an Prozesse demokratischer Entscheidungsfindung realisieren (Lafont 2021).

Die Debatte zur Bedeutung von Rationalität für demokratische Prozesse orientiert sich an dem in deliberativen Ansätzen vorherrschenden Verständnis von Rationalität, insbesondere in Bezug auf die Arbeiten von Jürgen Habermas. Die Grundlagen deliberativer Ansätze bilden den Ausgangspunkt für die nachfolgende Diskussion, da diese das Konzept der rational begründeten Argumentation innerhalb des demokratiethoretischen Diskurses federführend vertreten. Überdies heben die Ansätze zur deliberativen Demokratie die Partizipation als fundamentalen Anspruch der Menschen hervor. Das Prinzip der Begründung ist dabei in der Diskussion eines Arguments im Sinne einer diskursiven, kommunikativen Rationalität eng verwoben mit der jeweiligen Vorstellung von Rationalität (Apel 2016; Habermas: 2016).

Bemerkenswert ist, dass der politikwissenschaftliche Diskurs zwar Jürgen Habermas' Theorie der deliberativen Demokratie befragt, jedoch das Konzept von Rationalität als Forschungsanliegen in seiner epistemischen Dimension noch Fragen offenlässt.¹ Gemäß Jürgen Habermas soll das „bessere Argument“ (Habermas 2014: 155) zählen. In der Regel bedeutet dies vor allen Dingen, dass es rational ist (Habermas 2016: 25-29). Jürgen Habermas unterstreicht, dass sich eine verallgemeinerbare Handlungsnorm, die überdies in eine rechtliche Form mündet, auf das Demokratieprinzip gründet, das darauf basiert, dass diese Handlungsnormen mittels „[...] pragmatischer, ethisch-politischer und moralischer Gründe – und nicht allein aus moralischen Gründen – gerechtfertigt werden kön-

¹ Hinsichtlich einer explizit erkenntnistheoretischen Auseinandersetzung mit Verständnissen von Rationalität, siehe beispielsweise (Apel 2016; Rawls 2012: 100-105; Schnädelbach 1987, 2007; Kettner 2016).

nen“ (Habermas 2019c: 139). Somit verweist Jürgen Habermas darauf, dass es gemäß des Demokratieprinzips in puncto verbindlicher Entscheidungen, die sich als erwartete Handlungsnorm gestalten, unterschiedlichster Gründe bedarf, um dieses Prinzip zu verwirklichen. In der vorliegenden Untersuchung bedeutet dies, dass dieses Spektrum an Gründen aus verschiedensten epistemischen Quellen erwächst.

Da die Normen demokratischen Agierens weder allein durch moralisch formulierte Gründe gerechtfertigt werden können, das Demokratieprinzip es jedoch verbietet, diese prinzipiell auszuschließen (Habermas 2019c: 139-142), resultiert daraus, dass diese Begründungsressourcen durch ein Konzept der Rationalität für eine politische Reflexion zur Verfügung zu stellen sind. Für die Mitglieder demokratischer Ordnungen besteht die normative Maxime: Sei vernünftig und handle vernünftig. Der Fähigkeit zur Vernunft soll die vernünftige Tat folgen (Kuhlmann 1999: 11; Reiß 2019: 33) und sei es als Grundsatz der eigenen Argumentation.

Vertreter*innen deliberativer Theorieansätze verstehen rationales Argumentieren als Kernelement demokratischer Entscheidungsprozesse (Landwehr 2012: 355). Resultat und Ziel dieser Prozesse ist es, die Rationalität eines Arguments zu entwickeln. Mit Blick auf das deliberative Demokratieverständnis ist es unabdingbar, dass die involvierten Personen das vernünftigste Argument hinsichtlich eines zu lösenden gesamtgesellschaftlichen Problems innerhalb eines rationalen Diskurses erarbeiten (Habermas 2014: 138-152; Tully 2009: 68). Nicht ausschließlich, jedoch derzeit in demokratietheoretischen Debatten konzentriert problematisiert, fällt es deliberativen Ansätzen schwer, scheinbar nicht rationale Perspektiven, das heißt Perspektiven, die beispielsweise nicht mit säkularen Vorstellungen rationalen Argumentierens *prima facie* übereinstimmen, zu erfassen sowie zu problematisieren (Allen 2012: 361-362; Audi 2013: 5; Mouffe 2020: 42-47; Münkler 2011: 198-19; Sphon 2016: 243; Winandy 2015: 838-839).² Wenn die Partizipierenden konzeptionell berechtigt und in der Lage sind, unterschiedliche Perspektiven in die diskursive Auseinandersetzung einzubringen, können sie Entscheidungsprozesse beginnen und diese gemäß der Konstitution einer politischen Gemeinschaft als demokratisch bezeichnen. Sie sind in der Lage, den demokratischen Geltungsanspruch dieser Perspektiven zu affirmieren, zur Disposition zu stellen und/oder sukzessiv zu verändern (Habermas 2003: 370). Dies ist ebenfalls in Bezug auf Benjamin Barbers Ansatz einer *Strong De-*

² Zuweilen ist von „[...] der derzeitigen Hegemonie deliberativer Ansätze“ die Rede (Jörke 2010: 270).

mocracy zu beachten, der die Möglichkeit zur aktiven und pluralistischen Partizipation der Mitglieder einer politischen Gemeinschaft durch diese selbst als Bedingung für Demokratie diskutiert (Barber 2003). Diesen Ansatz entwickelt er ausdrücklich gegenüber einer *dünnen Theorie* von Demokratie bei liberalen Demokratieansätzen (Barber 2003: 3-25).

Kulturelle Erfahrungen sind epistemische Ressourcen, die die Partizipierenden in die Lage versetzen, Argumente diskursiv und abgewogen zu entwickeln (Arendt 2006: 29; Benhabib 2014: 68; Forst 2013: 3-10; Jackman/Sniderman 2006: 273). Die Beteiligten, an die sich die argumentierende Person richtet, sind in der Lage, politisch zu beurteilen, ob ein Argument berechtigt ist, wenn ihnen die kulturellen Erfahrungen als epistemische Komponenten dieses Arguments bewusst sind (Benhabib 2014: 68; Forst 2013: 3-10), da die Teilnehmenden in die Lage versetzt werden, vielfältig und differenziert zu argumentieren. Auch Jürgen Habermas versteht Kultur als Ressource, die den Partizipierenden einen Vorrat an Wissen offeriert, der sie befähigt, zu kommunizieren. Jürgen Habermas begreift Kultur als eine Ermöglichungsbedingung dafür, Probleme aktiv lösen zu können (Habermas 2003: 388). Als narrativ von den Menschen geteilten und anerkannten Wissens, verbindliche Umgangs- und Verhaltensformen sowie als Legitimationspunkt bestehender Institutionen, ermöglichen kulturelle Bezüge, zu diskutierende Fragen offenzulegen (Lesch 2014: 95).

Ob auch Religion Teil des öffentlichen Diskurses ist oder sein sollte, wird insbesondere in jüngerer Zeit wieder verstärkt untersucht (Chambers 2007: 213; Hidalgo 2019; Lafont 2017; Reiß 2019). Im Zuge eines liberal konturierten Begriffs von Rationalität wird Religion als nicht kompatibel mit rationalen Ansprüchen angesehen (Acham 2016: 50-54; Spohn 2017: 298-399). Jürgen Habermas selbst prüft in seinen jüngeren Werken, ob religiös geprägte Perspektiven intersubjektiv nachvollziehbar in eine allseits zugängliche Sprache für politische Entscheidungsprozesse *übersetzt* werden müssen (Habermas 2008: 45, 2012: 41-43). Einige Kritiker*innen sehen in dieser Transferleistung eine Konsequenz, die mit den Prinzipien eines deliberativ rational geführten Diskurses kollidiert. Kritisiert wird, dass die Übersetzung religiöser Inhalte in eine allgemein zugängliche Sprache das transformierende Element der deliberativen Auseinandersetzung missachtet. Die öffentliche Deliberation werde, so der Eindruck dieses Vorwurfs, im Lichte dieses Übersetzungsgebots obsolet, wenn diese Übersetzungsleistung bereits im Vorfeld der öffentlichen Diskussion erfolgen soll (Cooke 2007: 228-229).

Anliegen und Zielsetzung der Untersuchung

Vor diesem Hintergrund befindet sich die in dieser Untersuchung diskutierte epistemische Inklusivität von Rationalität als Orientierungsgröße demokratisch gültiger Argumentationsperspektiven in einer partikulär widersprechenden Position gegenüber einer wachsenden Kritik an deliberativen Demokratieansätzen. Diese Kritik diagnostiziert deliberativen Ansätzen eine „epistemische sowie eine elitäre Schlagseite“ (Jörke 2010: 275). Diese Einschätzung teile ich in dieser Untersuchung und problematisiere die epistemische Dimension von Rationalität als Orientierungsgröße für demokratiefähige Argumentationsperspektiven.

In dieser Untersuchung diskutiere ich, dass eine Auffassung von Rationalität, die den Raum der politisch verfügbaren Gründe epistemisch abschließt, dazu führt, dass sich der Entscheidungsprozess in die Hände derjenigen Partizipierenden verlagert, die einem epistemisch fixierten Rationalitätskonzept in ihrer Argumentationsbegründung konzeptionell am besten entsprechen können. Ein derartiges Verständnis von Rationalität, das sich letztlich auf Expert*innen eines definierten Rationalitätskonzeptes konzentriert, konterkariert das Prinzip der Inklusion als Kernprinzip von Demokratie, das sich in der Möglichkeit einer prinzipiell gleichberechtigten Partizipation äußert. Damit knüpfe ich an die Ausführungen Daniel Gaus' an, dass reflexive Deliberation und partizipative Inklusion zusammenwirken müssen, damit als demokratisch zu bezeichnende Entscheidungsprozesse entstehen können (Gaus 2013). Daniel Gaus (2013: 287) resümiert:

Auf der normativen Grundlage eines individuellen Rechts auf Rechtfertigung ist demokratische Willensbildung an das Zusammenspiel von Deliberation und Inklusion gebunden, welches die Institutionalisierung einer Reflexionsinstanz voraussetzt, in der die Allgemeinperspektive der politischen Gemeinschaft wie die jeweils individuellen Perspektiven ihrer Mitglieder gleichberechtigt zur Geltung kommen und miteinander vermittelt werden können.

In dieser Untersuchung betrachte ich ein epistemisch inklusives Verständnis von Rationalität als Schlüsselaspekt dafür, dass ein Zusammenwirken von Deliberation, Inklusion und egalitärer Partizipation möglich ist. Dies bedeutet nicht, dass die demokratische Dimension einer Auffassung von Rationalität allein darauf beruht, wie epistemisch inklusiv diese gefasst ist. Allerdings unterläuft Rationalität, die epistemisch exklusiv bestimmt wird, den epistemischen Sinn von Demokratie. Dieser wird erfüllt, wenn „[...] die politische Entscheidungsfindung an einen nichtexklusiven Diskurs aller Entscheidungsunterworfenen rückgebunden wird“ (Gaus 2013: 283). Bezogen auf die Problemstellung der

epistemischen Inklusivität von Rationalität hängt ein solcher nichtexklusiver Diskurs davon ab, dass den Partizipierenden ein plurales Spektrum an demokratiefähigen Begründungsressourcen ihrer Argumente politisch zur Verfügung steht, um diesen Diskurs zu generieren.

Die vorliegende Studie findet im Bereich deliberativer und radikaldemokratischer Debattenstränge statt. Die Debattenstränge deliberativer Demokratie sind durch heterogene Ansätze gekennzeichnet (Landwehr 2015: 45). Neben den in dieser Untersuchung primär betrachteten Positionen von Jürgen Habermas werden Aspekte der Positionen thematisiert, die im Zusammenhang mit deliberativen Demokratieansätzen zu berücksichtigen sind. Exemplarisch sei auf Joshua Cohen (1986, 2007) verwiesen. Die Rolle von Demokratie sowie Religion bildet einen wachsenden Schwerpunkt des deliberativen Diskurses. Dieser findet sich beispielsweise bei Cristina Lafont (2007, 2009, 2017, 2021). Der Fokus der nachfolgenden Diskussion liegt gleichwohl darauf, egalitäre Partizipation vor dem Hintergrund eines epistemisch inklusiven Rationalitätsbegriffs zu diskutieren. Die Diskussion der epistemischen Inklusivität von Rationalität nimmt eine ergänzende Position hinsichtlich deliberativ und radikaldemokratisch postulierter Positionen ein, insofern sie die radikaldemokratische Kritik nicht als unvereinbar mit der Betonung rationaler Diskurse im Sinne einer notwendigen Begründung von Geltungsansprüchen von Argumentationsperspektiven begreift. Der deliberative Fokus auf die Begründung bildet daher keinen grundsätzlichen Gegensatz zur kritischen radikaldemokratischen Perspektive hinsichtlich der Fixierung auf Begründung in demokratischen Entscheidungsfindungsprozessen (Straßenberger 2020: 733).

Die Prämissen der Begründung sowie der Inklusion aller Betroffenen und die Kritik einer nicht im erforderlichen Maße pluralistisch gestalteten Begründungsfixierung verbinden sich in der demokratietheoretischen Problematisierung eines epistemisch abgeschlossenen Raumes der politisch verfügbaren Gründe demokratiefähiger Argumente. Ein zentraler Angelpunkt für die Inklusion aller Betroffenen in demokratischen Prozessen, in denen die Perspektiven aller gleichberechtigt zur Geltung kommen, ist die epistemische Inklusivität des zugrunde liegenden Prinzips der Rationalität. In der vorliegenden Untersuchung greife ich die radikaldemokratische Kritik einer „Begründungsfixierung des Politischen Liberalismus“ (Straßenberger 2020: 733) auf.

In dieser Untersuchung diskutiere ich die These, dass nicht die *Begründungsfixierung* an sich Einfluss darauf hat, ob die Perspektiven aller betroffenen Personen einbezogen werden und somit das demokratische Versprechen der Inklusion gewährleistet wird. Vielmehr ist im Sinne einer egalitären Inklusion von Begründungsperspektiven eine epistemische Erweiterung und Pluralisierung eines vom politischen Liberalismus gekennzeichneten Rationalitätsverständnisses erforderlich. Diese These betrachte ich exemplarisch anhand kulturell und religiös geprägter Begründungsperspektiven des Gültigkeitsanspruches von Argumenten.

Ziel ist es, Kernprinzipien und demokratiethoretische Grenzen einer solchen erweiterten epistemischen Inklusivität von Rationalität als Kriterium für demokratiefähige und zu berücksichtigende Begründungsperspektiven in demokratischen Entscheidungsfindungsprozessen herauszuarbeiten. Dies ist erforderlich, damit die Beteiligten eines solchen Prozesses angesichts der epistemischen Pluralität von demokratischen Gesellschaften wohl informiert begründen können, weshalb Argumentierende für ihr Argument Gültigkeit beanspruchen können oder auch nicht.

Wie die Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft ein Konzept der Rationalität in seiner epistemischen Dimension entwickeln, eröffnet den von Jürgen Habermas und Rainer Forst thematisierten *Raum der Gründe* (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39), der den Menschen zur Verfügung steht, wenn sie argumentativ partizipieren. Demokratietheoretisch zeigt sich darin, dass anhand eines theoretisch leitenden Konzeptes der Rationalität determiniert wird, welche epistemischen Ressourcen die Menschen einbeziehen, mit denen sie den Anspruch auf Gültigkeit eines Argumentes begründen. Dies gilt sowohl für die Menschen, die diesen Anspruch erheben, als auch für alle in diesen Prozess der Begründung involvierten Personen. Die Beteiligten müssen selbst begründen, ob ein Argument intersubjektiv nachvollziehbar ist. In der Konsequenz müssen in einem begründenden Prozess die Menschen reflexiv rechtfertigen, ob ein Argument Gültigkeit beanspruchen kann, auch dann, wenn die Partizipierenden, die dieses Argument kommunizieren, diesen Anspruch nicht erheben können, weil es anerkannt, von liberalen Auffassungen gekennzeichneten Grundsätzen von Rationalität, beispielsweise bezogen auf das Verhältnis von Politik und Religion, *prima facie* widerspricht.

Diese normativ demokratiethoretische Untersuchung ist ein Beitrag für „[...] eine vielschichtige Diskussion über die von der politischen Theorie zu spiegelnden Anforderun-

gen an zumutbare Rechtfertigungen in einer demokratischen Gesellschaft“ (Niesen 2007) und thematisiert dabei die von radikaldemokratischen Positionen angemahnte „Selbstreflexivität“ (Comtesse et al. 2020: 467) in Bezug auf ein für liberale und deliberative Demokratieansätze zentrales Rationalitätsverständnis. Zu diskutieren ist, welche Voraussetzungen ein Konzept der Rationalität selbst erfüllen kann und muss, um die demokratisch wesentlichen Prinzipien der Partizipation und Inklusion zu gewährleisten und zu befördern. Dies ist nicht nur relevant angesichts demokratischer Gesellschaften, deren Mitglieder unterschiedliche Wissensbezüge vertreten, sondern auch deshalb, weil sich eine solche epistemisch plurale Partizipation in Demokratien nicht allein in der Aggregation von Wahlentscheidungen erschöpft. Im demokratiethoretischen Diskurs, aber auch als praktische Ergänzung der parlamentarischen Entscheidungsfindung, wird die Konsultation der Öffentlichkeit in Form von Bürger*innenräten diskutiert (Frinken 2021: 75- 93; Kersting 2008: 20; de Nève/ Olteanu 2013: 14; Nanz/Leggewie 2016). Ein Schritt, um die erforderliche Selbstreflexivität des für sie ebenfalls charakteristischen Prinzips der Rationalität zu gewährleisten, besteht darin, das reflexive Potenzial des Grundsatzes zur Begründung selbst zu prüfen, unter Berücksichtigung, dass sich demokratische Gemeinschaften epistemisch kontingent verhalten.

Im Kontext dieser Untersuchung bedeutet dies, dass der Anspruch auf Rationalität als ein Prozess des Gebens und Nehmens von Gründen (Habermas 2014: 149) zu diskutieren ist, der kulturell und religiös geprägte Wissensbezüge als endogenen erkenntnistheoretischen Bestandteil inkludiert, sodass sie für einen kritischen Begründungsprozess eines argumentativen Gültigkeitsanspruchs zur Verfügung stehen. Im Zuge dessen besitzt das Verständnis von Rationalität, auf das sich die Mitglieder einer politischen Ordnung berufen, stets normative Implikationen. Welche Komponenten ein rationales Argument kennzeichnen und welche Elemente mit Rationalität kompatibel sind oder auch nicht, verkörpert eine normative Auffassung des verwendeten Verständnisses von Rationalität (Marx/Tiefensee 2015: 20; Habermas 2012: 41-43; Bratu 2015: 56)

Zentrale Begriffe

Begründung ist ein *reziproker* und *reflexiver Prozess*, das heißt, diejenigen Personen, die Gültigkeit für ihr Argument einfordern, müssen diesen Gültigkeitsanspruch den Perspektiven und Begründungen der anderen Teilnehmenden aussetzen. Vor diesem Hintergrund umfasst Rationalität, ausgehend von einem partizipativ zentrierten Verständnis von De-

mokratie, einen reziproken Begründungsprozess aller Beteiligten eines Entscheidungsprozesses hinsichtlich des Gültigkeitsanspruches der Begründungsperspektiven eines vorgebrachten Argumentes. Mit der Vorstellung von Rationalität ist die Erwartung verbunden, dass sie Erkenntnis generiert. Sie formuliert die Grundprinzipien, die Erkenntnis ermöglichen (Welsch 2010: 124-127). Die verfügbaren Gründe eines anerkannten Verständnisses von Rationalität berühren die Rationalität des Verfahrens einer kollektiv verbindlichen Entscheidungsfindung. Hinsichtlich akzeptierter aber auch über etablierte Institutionen in der kommunikativen Auseinandersetzung hinausgehende Gründe führt Jürgen Habermas (2012: 70 Hervorh. im Original) aus:

In allen Gesellschaften besteht eine spannungsreiche Korrespondenz zwischen den Gründen, die in Traditionen *gebunden* und in Institutionen *festgeschrieben* sind, einerseits und jenen in der Kommunikation freigesetzten und frei flottierenden Gründen andererseits.

Rationalität, betrachtet als Orientierungsgröße eines demokratischen Entscheidungsfindungsprozesses, begründet sich durch die Partizipation der Beteiligten an diesem Prozess der Begründung. Die Rationalität eines Entscheidungsfindungsprozesses basiert daher auf der Inklusion aller Betroffenen in Form einer perspektivischen Inklusion hinsichtlich der Möglichkeit zur Begründung von Argumenten (Gerhardt 2016a: 9; Gert 2016: 321-323; Habermas 2003: 32; Landwehr 2012: 355; Tully 2009: 68; Wendel 2016: 43).

Der in dieser Untersuchung verwendete Begriff der epistemischen Ressource ist einerseits im klassischen Sinne als Wissen und Erkenntnis zu verstehen. Andererseits beziehen sich die adressierten Wissensbezüge nicht ausschließlich auf Expert*innenwissen oder akademisch generiertes Wissen. Vielmehr werden dezidiert Quellen argumentativer Begründungen als *demokratiefähige* epistemische Ressourcen diskutiert, die aus alltäglichen lebensweltlichen Bezügen der Argumentierenden resultieren, jedoch mit liberalen Verständnissen von Rationalität nicht unmittelbar verbunden werden. Hierzu zählen epistemische Ressourcen wie moralische Vorstellungen, Überzeugungen (Gutmann/Tompson 1990: 72; Young 2001: 675-676), Emotionen (Schaal/ Heidenreich 2013: 7) sowie Narrative (Benhabib 2014: 68; Forst 2013: 3-10). Emotionen als epistemische Ressourcen werde ich in Kapitel 4.2 grundlegender darstellen, da sie als potenzielle epistemische Ressourcen den größten Gegensatz zu liberal beeinflussten Rationalitätsverständnissen bilden und zugleich in der öffentlichen Debatte als religiös oder kulturell basierte Argu-

mentationsperspektiven geschützt oder abgelehnt werden, weil sich Personen beispielsweise in ihren religiösen Gefühlen verletzt sehen.

Das Wissen und die Erkenntnis, die die Menschen in die Lage versetzen zu argumentieren, erwerben sie aus ihrem unmittelbaren Umfeld. In der Regel adressiert dies den individuellen Lebens- und Situationskontext. Es geht weniger darum, dass sich die Argumentierenden kognitiv die gesamten Aspekte ihrer Lebensumwelt zu eigen machen, um anschließend ein rationales Argument zu formulieren (Heidenreich 2013; Klötzing-Madest 2018). Die Beteiligten begründen primär mithilfe von kognitiven Abkürzungen. Dabei handelt es sich um Abkürzungen, die prima facie mit Kriterien der Vernunft oder einer klassisch verstandenen Rationalität wenig gemeinsam haben (Rosen 2007: 342-343). Emotionen werden als eine Abkürzung einer ausführlichen Begründung beschrieben. Sie können manipuliert werden und gerade aufgrund ihres subjektiven Charakters dazu führen, dass sich Personen der Begründung des Gültigkeitsanspruches eines Argumentes entziehen und auf diese Weise eine demokratische Entscheidungsfindung grundlegend gefährden. Zugleich wird kulturellen und religiösen Perspektiven eine emotionale Dimension zugesprochen, beispielsweise dann, wenn argumentiert wird, dass religiöse Gefühle verletzt wurden.

In dieser Untersuchung diskutiere ich kulturelle und religiöse Perspektiven als Beispiele erkenntnistheoretischer Quellen, deren endogene Einbeziehung in ein Konzept der Rationalität als Orientierungsgröße erforderlich ist, damit die politische Entscheidungsfindung nicht auf einem exklusiven Diskurs gründet (Gaus 2013: 283). Rationalität als ein zentrales Konzept eines solchen inkludierenden Diskurses kann den demokratischen Kern eines Entscheidungsfindungsprozesses befördern, wenn es selbst demokratiefördernd dadurch bestimmt wird, dass es in seiner epistemischen Dimension gegenüber verschiedensten Wissensbezügen erweitert definiert wird. Demokratiefördernd meint an dieser Stelle, dass zu reflektieren ist, ob das Verständnis von Rationalität, das ein Argument als kompatibel mit Gültigkeitsstandards legitimer demokratischer Argumentation kennzeichnet, in einer solchen Weise *demokratiefähig* ist, dass es die demokratischen Prämissen der Partizipation und Inklusion unterstützt. Dies beinhaltet, dass es die Prämissen der Partizipation und Inklusion nicht dadurch konterkariert, dass diese Rationalität kulturell oder religiöse Wissensbezüge a priori aus einem Begründungsprozess für oder gegen die Gültigkeit eines Argumentes ausschließt.

Epistemische Ressourcen, wie kulturell geprägte Wissensbezüge, versetzen die Partizipierenden in die Lage, Argumente differenziert zu formulieren (Benhabib 2014: 68; Forst 2013: 3-10; Jackman/Sniderman 2006: 273). In der demokratietheoretischen Diskussion erhalten kulturell geprägte Erfahrungen eine größere Aufmerksamkeit, insbesondere, wenn erörtert wird, wie ein an die Entwicklungen einer demokratischen Gesellschaft angepasstes Verständnis von demokratischer Auseinandersetzung möglich ist (Benhabib 2014). Auch die Rolle und der Einfluss von Religion innerhalb politischer Prozesse gerät zusehends in das Blickfeld demokratietheoretischer Forschungsarbeiten (Cooke 2007; Chambers 2007; Habermas 2008, 2012; Baumeister 2011; Lafont 2017).

Das Verständnis politischer Partizipation, das dieser Untersuchung zugrunde liegt, umfasst einen inkludierenden und kommunikativen Prozess, der demokratische Ansprüche auf egalitäre Teilhabe aller Personen gewährleistet. Daran anknüpfend betrachte ich Demokratie als einen Prozess von interagierenden Menschen, die vielfältige Positionen einnehmen, um den Gültigkeitsanspruch ihrer Argumentationsperspektiven aus einem pluralen Spektrum epistemischer Bezüge zu begründen. Diese Demokratie ermöglichende Interaktion ist kontingent. Sie kann sich nicht auf Letztbegründungen oder singuläre Gründe in Gestalt einer vollkommen zu erfassenden oder transzendenten wie sakrosankten Wahrheit berufen (Arnswald 2011: 238-242; Blatter 2012: 207-209). Zugleich wirkt sich der Rekurs auf Rationalität als Orientierungsgröße demokratischen Agierens auf diejenigen Ressourcen aus, die den Beteiligten eines Begründungsprozesses zur Verfügung stehen, da mit dieser Rationalität eine Erwartung an eine gute Qualität einer Aussage verknüpft ist (Audi 2011: 41).

Methodische Vorgehensweise

Forschungsdebatten, die deliberative Demokratieansätze thematisieren, konzentrieren sich oftmals auf das *Wie* eines Meinungs- und Entscheidungsprozesses (Hüller 2012: 129-132; Nanz/Leggewie 2016: 11-13). Deliberative Forschungsprojekte erörtern, wie dieser Prozess konzipiert sein muss, damit er in der alltäglichen Praxis wirkt (Saretzki 2014: 24; Stein 2014: 182). Seltener befasst sich speziell deliberative Forschung mit der Bedeutung der Erkenntnisperspektive, die ein demokratisch rationales Argument begründet. Die vorliegende Arbeit untersucht diese *epistemische Dimension* (Estlund 2008: 102-103; Landwehr 2015: 44). Primär werden Ansätze und Konzepte rekonstruiert sowie diskutiert (Busen/ Weiß 2013: 23-24; Zapf 2013b: 77-80). Dies erfolgt durch einen möglichst „dyna-

misch-reflexiven Zugang“ (Busen/Weiß 2013: 32). Die Auswahl und Rekonstruktion von Theorieansätzen und Theorieelementen zur Rationalität, Kultur und Religion soll möglichst offen erfolgen (Busen/Weiß 2013: 32-33). In erster Linie werden Ansätze herangezogen, die es ermöglichen, die untersuchten Konzepte in ihrer epistemischen Dimension zu reflektieren. Infolgedessen bezieht sich die Untersuchung primär auf Positionen qualitativer bis hin zu normativ basierten Demokratieverständnissen. Dieses Vorgehen einer dezidiert inklusiven Diskussion der epistemischen Dimension von Rationalität als Orientierungsgröße des Gültigkeitsanspruchs von Begründungsperspektiven in demokratischen Entscheidungsprozessen, stellt ein Forschungsdesiderat gegenwärtiger demokratietheoretischer Debatten dar.

Es handelt sich um eine grundlegende, kritische Diskussion bestehender Normen politischer Ordnungen, wie die der Rationalität hinsichtlich ihrer Implikationen für einen demokratischen Entscheidungsfindungsprozess. Dies beinhaltet, dass geteilte theoretische Merkmale von Rationalität entlang einer demokratietheoretischen Reflexion „[...] systematisch rekonstruiert und hinsichtlich möglicher Widersprüche oder nicht bedachter Implikationen expliziert“ (Busen 2020: 68) werden. Daher findet keine vollumfängliche Auseinandersetzung mit Werken einzelner Autor*innen oder spezifischen Rationalitätskonzepten statt. Im Fokus der Untersuchung steht die Diskussion der epistemischen Dimension von Rationalität, sowie der epistemischen Ressourcen, die einen Raum der Gründe (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39) offerieren, wenn die Akteur*innen Rationalität für einen Entscheidungsprozess als Orientierungsgröße hinsichtlich dessen eigener demokratischer Qualität einfordern (Gaus 2016: 505-511).

Die Untersuchung ist wie folgt aufgebaut: Zunächst werde ich im Kapitel 2 unter anderem die Grundlagen des Ansatzes der deliberativen Demokratie primär nach Jürgen Habermas hinsichtlich seines inklusiven Anspruchs sowie seiner Betonung der rationalen Begründung rekonstruieren. Weiterhin werde ich demokratietheoretische Herausforderungen eines epistemisch allzu eng gefassten Begriffs von Rationalität problematisieren. Kapitel 2 widmet sich zunächst einer grundlegenden demokratietheoretischen Thematisierung des Phänomens der Rationalität. Dieser Teil beginnt mit einem prägnanten Rekurs auf die Entwicklungsgeschichte des Begriffs der Rationalität (Kapitel 2.1). Daran anschließend folgt die demokratietheoretische Einordnung von Rationalität (Kapitel 2.2) sowie die Thematisierung dessen, wie sich der Begriff der Rationalität wandelt (Kapitel 2.3 bis Ka-

pitel 2.5). Anschließend lege ich im Kapitel 3 die zentralen Prinzipien des partizipativen Verständnisses von Demokratie dar, auf denen die Untersuchung basiert. Im Zuge dessen werden unter anderem die im vorangegangenen Kapitel dargestellten Grundlagen des Ansatzes der deliberativen Demokratie primär nach Jürgen Habermas hinsichtlich seines inklusiven Anspruchs sowie seiner Betonung der rationalen Begründung weiterführend rekonstruiert und diskutiert.

In Kapitel 4 untersuche ich die Bedeutung der epistemischen Dimension im Kontext einer argumentativen Entscheidungsfindung. Ich diskutiere die Beziehung von Wissensbezügen und der Möglichkeit zur demokratisch erforderlichen Argumentation sowie die Grundbedingungen eines politischen Argumentes. Die Rolle eines epistemischen Beitrags für die rationale Begründung von Argumenten, die in rationalitätsbetonten Demokratieverständnissen nicht evidenterweise Bestandteil der Begründung der Geltungsansprüche eines Argumentes sind, skizziere ich vor allem im Kapitel 4.3, hierzu zählen die zuvor genannten Emotionen als epistemische Ressource für die Begründung eines Geltungsanspruches. In den Kapiteln 5 und 6 untersuche ich exemplarisch die epistemische Dimension kulturell und religiös geprägter Begründungsperspektiven hinsichtlich eines demokratischen Konzeptes von Rationalität.

Das siebte Kapitel reflektiert die Ergebnisse der Untersuchung und diskutiert die Möglichkeit wie auch die Herausforderungen eines epistemisch inklusiven Verständnisses von Rationalität. Dieses Kapitel ordnet die geführte Diskussion eines in seiner epistemischen Dimension inklusiven Begriffs von Rationalität als Referenzgröße argumentativer Entscheidungsprozesse noch einmal stärker in den demokratietheoretischen Diskurs ein und beleuchtet die untersuchten Herausforderungen. Zu Beginn dieses Reflexionskapitels wird die Selbstverantwortung der Menschen dafür, dass sie an demokratischen Prozessen partizipieren, als unabdingbare Voraussetzung aller demokratietheoretischen Überlegungen thematisiert (Abschnitt 7.1 und 7.2).

Vor diesem Hintergrund kontrastiert das siebte Kapitel in einem nächsten Schritt zentrale Ergebnisse der zuvor geführten Diskussion einer epistemisch inklusiven Rationalität. Diese Untersuchung bezieht sich auf die Grundlagen demokratietheoretischer Perspektiven, die diese Ergebnisse herausfordern oder, je nach Perspektive, einschränken. In diesem Zusammenhang werden Perspektiven erörtert, die übergeordnet für radikaldemokratische, liberale und deliberative Demokratieverständnisse innerhalb des demokratietheo-

retischen Diskurses charakteristisch sind. Darüber hinaus werden Grundsätze republikanischer Demokratieansätze diskutiert. Die kritische Reflexion der geführten Diskussion bezieht sich unter anderem darauf, wie diese Konzepte die Relevanz der Partizipation und ihre Ausgestaltung in demokratischen Entscheidungsprozessen bestimmen. Eng mit diesen Perspektiven ist verbunden, wie diese Ansätze die elementare Aufgabe als auch das Prinzip des Regierens in einer demokratischen Ordnung definieren. Abschließend erfolgt ein Fazit der Untersuchung.

Kernprinzipien einer epistemisch inklusiven Rationalität

Die Untersuchung zeigt, dass kulturell und religiös geprägte Begründungsperspektiven Bestandteil der epistemischen Dimension eines Rationalitätsverständnisses sein können und die demokratischen Prinzipien der Partizipation und Inklusion in einem demokratischen Entscheidungsfindungsprozess unterstützen. Dies ist an Voraussetzungen geknüpft, insofern, als dass Rationalität einen *Prozess der Begründung* bildet, der auf drei Kernprinzipien basiert. Dies sind Rechtfertigung, Reflexivität, Reziprozität. Gemeint ist, dass die Partizipierenden den Gültigkeitsanspruch ihres Argumentes *rechtfertigen* und diesen nicht einfach erheben.

Reflexivität bedeutet, dass die Beteiligten des Begründungsprozesses eines Gültigkeitsanspruches einbeziehen, dass sie sich in einem *Raum der Gründe* (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39) bewegen, der kontingent ist und darin mündet, seine eigene Position und die des Gegenübers dieser epistemischen Kontingenz zu betrachten und somit die Grenzen des eigenen Rationalitätsverständnisses zu berücksichtigen. Dies bedeutet ebenfalls, dass epistemische Ressourcen auch dann zur Begründung eines Geltungsanspruches beitragen, wenn diese Begründung nicht für alle Beteiligten des Begründungsprozesses vollständig intersubjektiv nachvollziehbar ist. Im Kernprinzip der *Reziprozität* äußert sich, dass diese Prinzipien sowohl für diejenigen Argumentierenden gelten, die einen Gültigkeitsanspruch erheben, als auch für diejenigen, die im Prozess der Begründung angesprochen werden, diese Gültigkeit anzuerkennen. Zugleich manifestiert sich im Anspruch auf Rationalität, dass auch die adressierten Teilnehmenden reflexiv rechtfertigen, weshalb eine Begründungsperspektive einen Anspruch auf Gültigkeit besitzt oder nicht. Diese Kernprinzipien führen ebenso dazu, dass Begründungsperspektiven, die auf kulturellen oder religiösen epistemischen Ressourcen beruhen, immer nur Teil der Begründung sein können und keine argumentierende Person, ob affirmierend oder ablehnend, die Gültig-

keit des ganzen Argumentes genuin durch eine einzige oder den Partizipierenden politisch unzugängliche epistemische Ressource begründen kann.

Es wird deutlich, dass die Inklusion epistemischer Ressourcen im Sinne der *Demokratiefähigkeit* dieser zu inkludierenden Begründungsperspektiven in ein epistemisch erweitertes Verständnis von Rationalität mit der grundlegenden Politisierung dieser epistemischen Ressourcen einhergeht. Dies bezieht sich auf die exemplarisch diskutierten kulturell und religiös gekennzeichneten Wissensbezüge. Das bedeutet, religiöse epistemische Ressourcen sind ein Bestandteil eines Begründungsprozesses, sobald sie als eine Ressource definiert werden, die der Sphäre des Politischen und damit der politischen Argumentation angehört. Diese Argumentationsperspektiven können als epistemischer Bestandteil von Rationalität sowohl begründet angenommen als auch begründet abgelehnt werden.

Im nachfolgenden Kapitel 2 werde ich den Begriff der Rationalität demokratiethoretisch einordnen und dessen Kern als Prozess der Begründung herausarbeiten. Zudem werden weitere demokratiethoretische Grundlagen der Reflexion von Rationalität als Orientierungsgröße eines Gültigkeitsanspruches von Argumenten diskutiert.

2 Rationalität und Demokratie

Der Mensch ist ein „vernunftbegabtes Wesen“ (Forst 2013: 2). Aristoteles erhob das Vernunfthafte zum Wesensmerkmal des Menschen. Der Mensch ist das Wesen, das *logos* besitzt (Aristoteles 2018: 56). Fähig zur Erkenntnis, zum Wissen um das Ganze, realisieren die Menschen in dieser Vernunfthaftigkeit ihr Menschsein (Aristoteles 2018: 56-57). Diese Vernunfthaftigkeit verkörpert nach Aristoteles zugleich das höchste Ziel, nachdem die Menschen streben können. Das Streben nach höchstmöglicher Vernunft ist gleichbedeutend mit dem Streben nach Glückseligkeit. Unabhängig davon, ob die Vernunft nun als oberstes Ziel der Menschen qua ihres Menschseins definiert wird, ist der Begriff der Vernunft und infolgedessen das Konzept der Rationalität nicht von den Menschen zu trennen.³ Damit liegt einem Konzept von Rationalität die Annahme eines absoluten Wertes des Menschen als vernünftiges Wesen zugrunde.

Wenn in der nachfolgenden Diskussion von Menschen, Mitgliedern, Personen, Beteiligten oder Betroffenen einer demokratischen Ordnung die Rede ist, so adressiert dies einerseits alle Menschen als vernunftbegabte Wesen. Alle Menschen sind fähig zu begründen. Andererseits impliziert dies einen Begriff von Bürgerschaft, der sich auf die Partizipation am demokratischen Prozess gründet (Barber 2003: 150-155; Tully 2009: 48-54). Ein Verständnis von Bürgerschaft, das sich nicht vordergründig allein mithilfe von staatsbürgerlichen Teilhaberechten oder Institutionen identifizieren lässt, schließt diese jedoch auch nicht aus. Die Mitglieder eines demokratischen Demos werden in dieser Diskussion als Menschen, Beteiligte oder Betroffene und nicht explizit als Bürger*innen adressiert, um herauszustellen, dass Bürgerschaft unter anderem darüber entsteht, dass die Menschen teilhaben.

Die Menschen sind Bürger*innen einer demokratischen Ordnung und entwickeln deren Verständnis interagierend mit anderen Menschen (Tully 2009: 50). Dies impliziert, dass es ihnen möglich ist, egalitär an Entscheidungsfindungsprozessen zu partizipieren. Mit Blick auf die demokratietheoretische Problemstellung dieser Untersuchung adressiert

3 In der Praxis entscheiden sich die Menschen fortwährend dafür, nicht rational zu sein (Kuhlmann 1999: 11). Dies ist sicherlich kritisch zu berücksichtigen, jedoch der elementare Aspekt der Diskussion besteht darin, dass der Mensch fähig zur Vernunft beziehungsweise Rationalität ist. Es die Menschen, die das geltende Konzept der Rationalität bestimmen. Infolgedessen konzentriert sich die vorliegende Diskussion auf Menschen als Partizipierende im Kontext demokratischer Prozesse und unterscheidet nicht dezidiert zwischen Gruppenzugehörigkeiten, wenn nicht exemplarisch thematisiert hinsichtlich der Implikationen eines Status als Bürger*innen eines Staates oder einer spezifischen demokratischen Ordnung.

dies eine egalitäre epistemische Teilhabe. Eine definitorische Einschränkung erfährt die epistemische Teilhabe der Menschen allerdings dahingehend, dass die Untersuchung den insbesondere von deliberativen Demokratieansätzen postulierten Anspruch der Inklusion aller Betroffenen einer gesamtgesellschaftlichen Frage teilt. Dies gewinnt an demokratietheoretischer Relevanz, da sich die Auseinandersetzung um eine legitimierende Partizipation längst nicht mehr auf eine Bürgerschaft übertragen lässt, die sich auf Staatlichkeit oder Nationalität beschränkt (Blatter 2012: 211; Thaa 2013: 121).

Die Diskussion bezieht sich bezüglich einer egalitär epistemischen Partizipation auf die Personen, die eine demokratische Gesellschaft bilden. Infolge dessen besitzen diejenigen epistemischen Ressourcen, die die Partizipierenden verwenden, um ihre Argumentationsperspektive zu formulieren, einen demokratietheoretischen Anspruch darauf, Teil des Begründungsprozesses zu sein, der entscheidet, ob ein Argument Gültigkeit beanspruchen kann. Dadurch, dass Rationalität aus deliberativer Sicht den entscheidenden Faktor verkörpert, der gewährleistet, dass alle von einer Entscheidung Betroffenen eingeschlossen werden, entwickelt sich die demokratietheoretische Herausforderung, wie bestimmt wird, wer von einer Entscheidung betroffen ist und wer nicht. Dies ist relevant, da in dieser Untersuchung das Konzept der Rationalität, beziehungsweise vielmehr der Begründung, als zentrale Ermöglichungsbedingung dafür beibehalten wird, dass die Menschen an jenen Entscheidungsfindungsprozessen teilnehmen können, die sie betreffen.

Was die Menschen als *vernünftig* beschreiben, ist ein Bestandteil sowie ein Diskussionsgegenstand des politischen Zusammenlebens. In diesem Kontext ist die nachfolgende Ausführung Peter Niesens (2007: 147 Hervorh. im Original) bezüglich politischer Autorität bezeichnend:

Das „Problem politischer Autorität“ liegt in demokratiewissenschaftlicher Perspektive weniger darin, dass ein freies Individuum einen guten Grund braucht, sein Handeln durch kollektive Entscheidung einschränken zu lassen, sondern vielmehr darin, dass ein Individuum in einer demokratischen Gesellschaft sich unvermeidlich die Teilhabe an der Programmierung der Staatsgewalt zurechnen lassen muss. Die Frage ist nun, wie sich die Partizipation an kollektiv verbindlichen Entscheidungen unter Bedingungen weltanschaulicher Differenz rechtfertigen lässt.

Die Berufung auf Vernunft kann als eine solche im Zitat thematisierte *Ermöglichungsbedingung* von Demokratie betrachtet werden. Demokratie und Vernunft stehen in einer reziproken Beziehung zueinander. In dieser Hinsicht gestaltet sich die Partizipation nicht

nur als eine hinreichende Bedingung, sondern auch als eine notwendige Bedingung. Das demokratische Prinzip der Selbstgesetzgebung ist ohne eine öffentlich geteilte Idee von Vernunft nicht denkbar. Dies betrifft eine Idee von Vernunft, von der sich jene Verfahrensregeln ableiten, die diese Selbstgesetzgebung hervorbringen (Brunkhorst 2014: 175). Demokratische Entscheidungsprozesse setzen das Vernunfthafte voraus. Dies liegt darin begründet, dass mit dem Begriff der Vernunft im Allgemeinen das kognitive Vermögen verbunden wird, dass die Partizipierenden an diesen Entscheidungsfindungsprozessen ihre Erkenntnisse reflexiv einordnen (Yousefi 2010: 17).

Nicht zuletzt im Zuge der Epoche der Aufklärung und der in ihr publizierten Ideen, in der Regel verbunden mit einer westlich zentrierten Idee der Aufklärung, besteht der Anspruch zur Vernunft. Mit diesem Anspruch ist ein Erkenntnisoptimismus verbunden, der die Vorstellung von Vernunft und die Gültigkeit sowie Möglichkeit zur Erkenntnis miteinander verbindet (Dierken 2017:90). Dieser Vernunftbegriff, der unabhängig von religiösen Begründungsperspektiven ist, stellt die absolute Gültigkeit von Begründungsperspektiven infrage.

Aus der Perspektive liberaler Demokratieansätze besteht eine epistemische Trennung zwischen Angelegenheiten der Religion und kollektiv verbindlichen Diskursgegenständen des Öffentlichen (Hidalgo 2018: 9). Dabei ist es aus der Sicht einiger Diskussionen im Rahmen des bestehenden Rationalitätsdiskurses zu kurz gegriffen, wenn Vernunft und Glaube als Antagonisten verstanden werden. Dies bezieht sich sowohl auf die ideengeschichtliche als auch auf die demokratietheoretische Rezeption von Vernunft (Dierken 2017: 89-93; Wendel 2016: 38-44). So schließt die demokratietheoretisch kontrovers geführte Frage danach, in welchem Verhältnis Religion und Demokratie zueinanderstehen, das Verhältnis von Demokratie und Rationalität ein. Mit der Zeit wurde es von dem Verhältnis von Religion und Rationalität abgelöst.

Festzuhalten ist, dass verschiedene Arten und Erscheinungsformen von Rationalität existieren, dies unterstreichen inter- und transdisziplinäre Forschungen aus den Bereichen der Politikwissenschaft, Philosophie, Sozialwissenschaften und der Kulturforschung. Die Menschen beziehen sich nahezu axiomatisch auf die Idee einer Rationalität, sei es in der alltäglichen Interaktion mit anderen Personen, in der öffentlichen Debatte oder in Forschung und Wissenschaft. Herbert Schnädelbach bezeichnet Rationalismus als eigene Weltanschauung (Schnädelbach 1987: 70). Einstellungen und Denkprozesse können als

rational bezeichnet und evaluiert werden. Diese werden in der Regel sprachlich geäußert und können daher als linguistische Rationalität bezeichnet werden. Weiterhin können individuelle Handlungen und Interaktionen zwischen Personen (Aktorrationalität) rational sein. Wolfgang Spohn gibt zu bedenken, dass es für den Aspekt der Handlung im Kontext der Rationalitätsbeurteilung begrifflicher Achtsamkeit bedarf. Rationalitätsbeurteilungen beziehen sich auf Entschlüsse, Entscheidungen oder Handlungsintentionen (Spohn 2011: 142).

2.1 Rationalität – eine demokratietheoretische Einordnung

Unter der Bezeichnung sozialstrukturell objektive Vernunft lassen sich Institutionen, Organisationen sowie gesamtgesellschaftliche Prozesse, gesellschaftliche Strukturen und Prozesse in toto als Träger und Adressaten von Rationalität zusammenfassen (Ritsert 2012: 94-97). Bereits hinsichtlich dieser grundlegenden Versuche, Rationalität kategorisch zu differenzieren, zeigt sich, dass sich Rationalität als Konzept stark ausdifferenziert. Dies gilt nicht nur für das Konzept der Rationalität selbst, sondern äquivalent ebenso für das Verhältnis von Rationalität und Vernunft. Gerade die demokratietheoretische Debatte der letzten Jahre rekurriert auf eine die verschiedenen Forschungsströmungen übergreifende Auseinandersetzung mit Rationalität. Die Begriffe der Vernunft und Rationalität werden konzeptionell nicht strikt voneinander getrennt. Dies bedeutet nicht, dass dies nicht geschieht oder dass eine solche Trennung als konzeptionell irrelevant angesehen wird. So unterscheidet John Rawls zwischen Komponenten, die das Vernünftige kennzeichnen und jenen Aspekten, die das Rationale betreffen (Rawls 2021: 120-127, 2012: 100-105).

Das Vernünftige beschreibt Rawls als „faire Modalitäten der Kooperation“ (Rawls 2012: 101), wohingegen das, was als rational bezeichnet werden kann, beinhaltet, dass die Menschen einerseits bestrebt sind, den eigenen Vorteil zu erreichen oder zu verfolgen (Rawls 2012: 101).⁴ Andererseits bedeutet Rationalität, dass die Beteiligten bestrebt sind, den Vorteil aller Personen, die an einer Kooperation beteiligt sind, zu verfolgen beziehungsweise diesen Vorteil für alle Beteiligten realisieren wollen (Rawls 2012: 101). Bezüglich

⁴ Eine solche Unterscheidung nimmt die vorliegende Untersuchung nicht vor, noch sieht sie Rationalität, wie Rawls es an dieser Stelle mit Blick auf die Arbeiten Hobbes diskutiert, als Aspekt, der den „praktischen Vernunftgebrauch“ adressiert (Rawls 2012: 104).

des zu untersuchenden demokratietheoretischen Problems eines epistemisch inklusiven Rationalitätsbegriffes, ist bemerkenswert, dass Rawls in Auseinandersetzung mit Hobbes Folgendes betont „Diese Modalitäten setzen einen Begriff von Wechselseitigkeit oder Reziprozität voraus sowie eine Vorstellung davon, wie dieser Begriff in der Praxis zu interpretieren ist“ (Rawls 2012: 103-104).

Das Bewusstsein für verschiedene *Rationalitätstypen* und pluralistische Vorstellungen von Rationalität ist in den letzten Jahren gewachsen. Dies betrifft ebenfalls die mit ihnen verbundenen konzeptionellen Unsicherheiten und demokratietheoretischen Herausforderungen (Schnädelbach 2007: 121; Yousefi/ Fischer 2010). Vor diesem Hintergrund fragen Forschende, ob diese Ausdifferenzierung von Rationalität diese als einzufordernder Ankerpunkt argumentativer, vornehmlich demokratischer Debatten, ad absurdum führt, speziell in Bezug auf Grundsatzfragen. Die sich ausdifferenzierenden Rationalitätstypen gelten als ein zusätzlicher Indikator für diese Entwicklungen. Ein Einwand bezüglich einer Erweiterung des Rationalitätsbegriffs besteht darin, dass mit dieser Ausdifferenzierung die Gefahr einhergeht, dass der Konsens darüber, Rationalität als leitende sowie verbindende Kraft gesellschaftlicher Auseinandersetzungen zu standardisieren, hinfällig wird.

Es steht die Frage im Raum, ob sich die verschiedenen Rationalitäten gewissermaßen neutralisieren, so dass Rationalität ihre Bedeutung als Orientierungspunkt eines demokratischen Prozesses verliert. Allein dadurch, dass sich diese Fragen stellen, ist zu konstatieren, dass das Konzept der Rationalität noch immer eine Relevanz besitzt, gerade da seine Rolle hinterfragt wird (Bohman 2016: 267). Stets begleiten das Handeln der Menschen und ihre Argumentation eine Idee oder eine spezifische Vorstellung von Rationalität. Oftmals synonym wird dafür der lange Zeit äquivalent gebrauchte Begriff der Vernunft verwendet. Der Rekurs auf Rationalität dient als Instrument dafür, Argumente zu schärfen (Arnswald 2011: 241-242). Vor allen Dingen verleiht das Konzept der Rationalität dem Handeln der Menschen und im besonderen Maße ihren Argumenten Legitimität und Legitimation. Um die Normativität einer politischen Ordnung⁵ zu bestimmen, ist es aus Sicht der Politischen Theorie erforderlich, diese anhand eines Dreiklangs aus Legitimität, Demokratie und Gerechtigkeit zu befragen (Forst 2014:137). Die in dieser Untersuchung betrachtete epistemische Inklusivität von Rationalität als Orientierungsgröße demokratischer Entscheidungsfindungsprozesse ist im Kontext dieses Dreiklangs angesie-

⁵ Im Fall der vorliegenden Untersuchung, meint dies eine demokratische Ordnung

delt, da Rationalität über eine normativ bindende Kraft verfügt, die ihrerseits die Partizipierenden eines demokratischen Entscheidungsfindungsprozesses in ihrer Argumentation an sich bindet. Forschungsarbeiten weisen auf Interdependenzen zwischen einer allgemeinen *Kultur* der Vernunft und der Friedfertigkeit von Demokratien hin (Geis 2009: 169). Diese Abhängigkeiten erklären sich laut dieser Arbeiten dadurch, dass rational orientierte Institutionen in demokratischen Ordnungen vorliegen und dadurch, dass in diesen die normativ-kulturelle Erwartung an ihre Mitglieder als rational agierende und denkende Personen vorherrschen.

Jüngere Forschungsarbeiten weisen die These einer direkten oder pauschalen theoretischen Korrelation von Vernunft und einem Friedenspotenzial von Demokratie zurück. Es lässt sich kritisieren, dass es sich bei dieser Korrelation um eine pauschalisierende Fortschrittsperspektive handelt. Sie wird durch den Blick westlich geprägter Demokratien geleitet, lautet eine Kritik (Geis 2009: 169-170). Dennoch übt das Konzept der Vernunft eine Faszination auf die Gesellschaft und auf die Forschenden aus, primär dann, wenn die Grundlagen einer politischen Ordnung zu eruieren sind. Obgleich Einigkeit darüber herrscht, dass das Konzept von Rationalität in demokratischen Prozessen, speziell in liberalen Demokratien, dominierend ist, differenziert sich das Verständnis darüber, was rational ist und was nicht.

Die Studien und Forschungsarbeiten zur deliberativen Demokratie leisten mit Blick auf das Konzept der Rationalität einen wesentlichen Beitrag zur Diskussion der Rolle von Vernunft für und in demokratischen Prozessen. Kaum eine Frage von politischer Bedeutung kann sich der Frage entziehen, in welchem Verhältnis Demokratie und Vernunft zueinanderstehen. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass Rationalität bislang als probates Mittel dafür galt, Wahrheit aufzudecken. Allerdings ist der Blick auf eine solche Kausalität oder zumindest Interdependenz in den Versuchen, Rationalität theoretisch zu erfassen, deutlich kritischer geworden (Hershenov 2005: 217). So wird Rationalität ebenfalls als Methode identifiziert, die es ermöglicht, die Kohärenz sowie Plausibilität eines bestehenden Bezugssystems zu hinterfragen.

Rationalität führt nicht zu einer Letztbegründung im Sinne einer unumstößlichen Wahrheit. Denn wenn die Partizipierenden dieser Rationalität eine letztbegründete Gültigkeit attestieren, verhindern sie den demokratischen Prozess und die Möglichkeit des Politischen (Auer 2004: 64; vgl. Kapitel 3). Gleiches gilt für Argumentationsperspektiven in-

nerhalb einer demokratischen Auseinandersetzung, die sich auf eine Idee einer absoluten und unabhängigen Idee von Rationalität berufen. Gültigkeit entwickeln und besitzen Meinungen, beziehungsweise übertragen auf die Problemstellung dieser Untersuchung, *Argumentationsperspektiven* dann, wenn sie begründet vorgebracht werden (Arendt 2006: 29). Meinungen, die einem Prozess des Politischen zugrunde liegen, können die Betroffenen nicht unbegründet für gültig erklären. Diese begründeten Meinungen sind von den Menschen intersubjektiv nachvollziehbar und beziehen sich auf Tatsachen (Arendt 2006: 29; Nanz 2006: 70). Meinungen und Tatsachen sind nach Hannah Arendt einander nicht fremd. Tatsachen bilden eine Bezugsgröße von Meinungen, und doch müssen beide konzeptionell voneinander differenziert werden (Arendt 2006: 23). Denn Meinungen können unterschiedliche Ursprünge besitzen und aus differenten Motiven sowie Interessen resultieren. Konsequenterweise können sie dadurch stark voneinander abweichen oder je nach Blickwinkel konträr zueinanderstehen. Aus dieser Differenz folgt nicht, dass einzelne Meinungen illegitim sind und somit als Bestandteil von politischen Auseinandersetzungen per se abgetan oder negiert werden könnten (Arendt 2006: 23).

Meinungen sind dann Meinungen sowie vernünftige Meinungen, wenn sie „[...] die Tatbestände, auf die sie sich beziehen, respektieren“ (Arendt 2006: 23). Meinungen zeichnen sich gemeinsam mit ihrer Begründbarkeit dadurch aus, dass sie die Realitätsreferenz, das heißt den Wirklichkeitskern, auf den sie gründen, einbeziehen (Nanz 2006: 70). Nach dieser Berücksichtigung von Tatsachen werden Meinungen hinsichtlich ihrer intersubjektiven Gültigkeit evaluiert und als begründet oder nicht begründet betrachtet. Infolgedessen werden diese Meinungen für die diskursive Auseinandersetzung greifbar (Arendt 2006: 23; Nanz 2006: 70). Als Konsequenz aus dieser intersubjektiven Nachvollziehbarkeit von Meinungen erweisen sie sich nur so lange als gültig, bis die Kritik an ihnen sie widerlegt (Nanz 2006: 70).

Aufgrund ihres diskursiven Charakters sind Meinungen per Definition der Kritik ausgesetzt (Arendt 2006: 29). Fundament dieses Prozesses der Meinungsbildung ist die Erkenntnis, dass die Dynamik sowie perspektivische Vielfalt von Begründungen und Gründen für Meinungen, die den Prozess des Politischen beginnen und tragen, sich der Vieldeutigkeit und Kontextabhängigkeit von Gründen gewahr sein muss (Arendt 2006: 23; Nanz 2006: 71). Dies ist zwingend, damit eine Meinung nicht in das Reich der Spekulation oder Beliebigkeit kurzfristig erzeugter Kerntatbestände abrutscht (Arendt 2006: 23-25). Begründete Meinungen müssen möglichst alle, auch die potenziellen Aspekte eines

Sachverhaltes benennen, die einen Sachverhalt ausmachen. Die Partizipierenden müssen sich bewusst sein, dass sie in einer Welt leben, die sich dadurch auszeichnet, dass sie die Komponenten, die diese Welt aufbauen, aus vielerlei unterschiedlichen Perspektiven betrachten und einschätzen (Arendt 2006: 23; Nanz 2006: 71). Durch diese Verbindung reflektierender, begründeter sowie auf Grundideen und Tatsachen beruhender Meinungen, lässt sich eine dynamische Brücke zwischen der perspektivischen Pluralität der Partizipierenden und der Gültigkeit von Meinungen schlagen. Dies schließt jedoch Perspektiven aus, die den Anspruch einer letztbegründeten Gültigkeit erheben, insbesondere, wenn sie eine diskursive Prüfung dieses Anspruchs nicht zulassen. Argumente, gerade auch diejenigen, die normativ aufgeladen sind, verfügen dann über eine Berechtigung, wenn sie ihren Anspruch auf Geltung diskursiv erreichen (Habermas 1999: 84). Dies gilt gleichermaßen für den Anspruch eines Konzepts von Rationalität in demokratischen Prozessen.

Mit dem Begriff der Rationalität wird im Allgemeinen Handlungsrationalität assoziiert und nicht so sehr ein normativ akzentuiertes oder demokratisch relevantes Konzept. Diese Handlungsrationalität wird vordergründig mit zielgerichtetem und zweckorientiertem Handeln verbunden. Oftmals bilden Max Webers Arbeiten zu verschiedenen Ausprägungen von Rationalität einen ersten Bezugspunkt der Auseinandersetzung mit Rationalität. Zweckrationales Handeln ist nach Max Weber gekennzeichnet: „durch Erwartungen des Verhaltens von Gegenständen der Außenwelt und von Menschen unter Benutzung dieser Erwartung als „Bedingung“ und als „Mittel“ für rational, als Erfolg erstrebte und abgewogene eigene Zwecke“ (Weber: 2009 [1921]: 12 Hervorh. im Original).

Diese Zweckrationalität wird häufig mit einem ökonomisch motivierten Handeln verbunden oder oftmals synonym verwendet, mit instrumenteller Rationalität verknüpft (Schnädelbach 2007: 137-140; Sphon 2011: 142).⁶ Dabei greift diese unter dem Vorzeichen der Effizienz beschriebene Rationalität demokratiethoretisch zu kurz (Schnädelbach 2007:132-134). Tatsächlich ist ein Argument, mit Blick auf ein demokratiethoretisches Verständnis von Rationalität, nicht per se dadurch rational, dass es darauf ausgelegt ist, einen spezifischen Zweck zu erreichen, oder dass es ein Problem effizient löst (Kuhlmann 1999: 59; Schnädelbach 2007: 131). Rationalität ist für demokratische Auseinanderset-

6 In Auseinandersetzung mit der Problematisierung der instrumentellen Rationalität nach Jürgen Habermas und Präzisierung dieser Problematisierung mithilfe des Rational Choice Ansatzes vgl. beispielsweise die Arbeit „Rational choice as critical theory“ von Joseph Heath (1996).

zungen in erster Linie deshalb ein Faktor, weil sie von den Beteiligten einfordert, ihre Gründe darzulegen, weshalb etwas gut ist oder auch nicht. Bisweilen erfährt Rationalität den Status einer Tugend, primär einer demokratischen Tugend (Aristoteles 2018: 62).

2.2 Rationalität und Normativität

In der Regel wird Rationalität mit etwas Wünschenswertes assoziiert, etwas, das zu bevorzugen ist, etwas, das angestrebt werden sollte. Die Menschen berufen sich auf diese Erwartungen, ungeachtet dessen, ob sie den Anspruch der Rationalität auch tatsächlich realisieren (Kuhlmann 1999: 11). Dennoch drückt sich in der Verwendung dieses Begriffs häufig ebenso Skepsis aus. Dies rührt daher, dass Rationalität, insbesondere unter einem demokratietheoretischen Blickwinkel betrachtet, nicht allein positivistisch interpretiert oder als epistemisch vollkommen neutrales Konzept bewertet werden kann.

Nach Max Weber ist die Legitimität einer Ordnung im Allgemeinen wertrational gestützt, das heißt: „durch Glauben an ihre absolute Geltung als Ausdruck letzter verpflichtender Werte (sittlicher, ästhetischer oder irgendwelcher anderer)“ (Weber 2009 [1921]: 17). Bezogen auf den Aspekt des Handelns spricht er im Falle der Wertrationalität explizit von einem „bewußten Glauben“ (Weber 2009 [1921]: 12) und betont in diesem Zusammenhang den Glauben an einen „[...] unbedingten E i g e n wert eines bestimmten Sichtverhaltens rein als solchen und unabhängig vom Erfolg (Weber 2009 [1921]: 12 Hervorh. im Original). Im Kontext des politischen Zusammenlebens der Menschen, das sich auf die Frage der Legitimität einer politischen Ordnung erstreckt, zeigt das Zitat von Weber auf, dass Rationalität, da sie eine Dimension von Legitimität transportiert, mit normativen Komponenten verbunden ist.⁷ Dies äußert sich darin, dass mit deliberativen Demokratieansätzen die Erwartung an rationale Diskurse verbunden ist, dass deliberative Prozesse gute Ergebnisse generieren und „das bessere Argument“ zählt (Habermas 2014: 155).

In der Annahme einer Neutralität der Rationalität liegt für viele wissenschaftliche Disziplinen gleichwohl der Reiz, unter Bezugnahme auf Rationalität zu argumentieren (Marx/Tiefensee 2015: 20). Jürgen Habermas (2019b: 137) fragt vor diesem Hintergrund:

7 Den Begriff wertrational verwendet Max Weber an dieser Stelle bezüglich eines grundlegenden Verständnisses der Legitimität von Ordnung und nicht unmittelbar in Bezug auf eine spezifische politische Ordnung (Weber 2009 [1921]: 17).

Lässt sich die normative Bindungskraft, die im spätscholastischen Naturrecht von göttlichem Recht auf die natürlichen Rechte des Menschen übertragen wird, aus subjektiver Vernunft allein begründen? An diesem Problem einer Ermächtigung der praktischen Vernunft laborieren alle Vernunftrechtstheorien.

Der häufig beschworene öffentliche Vernunftgebrauch beschreibt mit Blick auf die angesprochene Frage der normativen Bindekraft von Vernunft, eine grundlegend moralische Prämisse des öffentlichen Handelns der Menschen und Institutionen und nicht eine rechtlich zwingende Verpflichtung zur Rationalität (Rawls 2021: 120-127; Reiß 2019: 33). Mit der Bedingung, sich in seinem öffentlichen Handeln von der Rationalität leiten zu lassen, insbesondere, wenn die Menschen an dieser Öffentlichkeit partizipieren und diese hervorbringen, werden hinsichtlich politischer Auseinandersetzungen zwei zentrale Aspekte verbunden. Einerseits zielt dies auf einen Vernunftgebrauch, der sich im Prinzip der Neutralität des staatlichen Agierens niederschlägt. Andererseits umfasst das Gebot des öffentlichen Vernunftgebrauchs eine deliberative Komponente (Reiß 2019: 33) oder, wie Tim Reiß es formuliert, eine „Deliberationsmaxime“ (Reiß 2019:33).

Umso bemerkenswerter ist es, dass in der argumentativen Praxis auf die legitimatorische Kraft der Idee von Vernunft und Rationalität in einer Art Pflicht zur Vernunft vertraut wird, ohne dass sich die Beteiligten dezidiert darüber verständigen, was dies epistemisch bedeutet. Das heißt, es ist danach zu fragen, welchen Bedingungen Rationalität unterworfen ist, sowohl in der praktischen Anwendung als auch hinsichtlich ihrer epistemischen Dimension. Dies ist demokratietheoretisch erforderlich, da Rationalität, konzeptionell betrachtet, nicht wertneutral ist. Im Allgemeinen erscheint es adäquat, sich auf Rationalität zu berufen, wobei ihre epistemische Dimension nahezu unreflektiert bleibt. Die Verfahrensdimension von Rationalität ist vielfach untersucht worden, weniger jedoch ihre epistemischen Erfordernisse (Gert 2016: 318).

Die konzeptionellen Entscheidungen, die diesbezüglich zu treffen sind, sowie die epistemischen Begrenzungen der Grundlagen eines demokratischen Prozesses, die anhand dieser Entscheidungen in Kauf genommen werden, determinieren, wie weit und wie tief Demokratisierungsprozesse wirken (Schmalz-Bruns 1995: 124). Hierin liegt die demokratietheoretische Herausforderung eines Verständnisses von Rationalität, das sich bezüglich seiner Komponenten immer wieder der eigenen Demokratisierung stellen muss. Hierzu zählt die Inklusivität ihrer epistemischen Dimension und beinhaltet eine Pluralisierung dieser Dimension von Rationalität.

Chantal Mouffe betont, dass die Prämisse der Rationalität in Gestalt des rationalistischen Ansatzes, die in der demokratietheoretischen Diskussion über das Wesen des Politischen postuliert wird, das Demokratische existenziell bedrohen kann (Mouffe 2020). Mouffe bilanziert, dass „[...] der in der Demokratietheorie vorherrschende rationalistische Ansatz uns hindert, die für die demokratische Politik entscheidenden Fragen zu stellen“ (Mouffe 2020: 16). Ein Grund dafür liegt gemäß Mouffe darin, dass die Forderung nach Rationalität dieser Ansätze stets impliziert, sich zwischen „konfligierenden Alternativen“ zu entscheiden, was es unmöglich macht „politisch zu denken“ (Mouffe 2020: 17).

Diese rationalistischen Ansätze verkennen damit den antagonistischen Charakter des Politischen nach Chantal Mouffe. Dieser Charakter des Politischen rührt aus dem pluralistischen Wesen des Sozialen, der sozialen Beziehungen der Menschen zueinander (Mouffe 2020: 15-17). Doch muss das eine das andere konzeptionell voneinander trennen? Stehen sich Rationalität und Pluralität demokratietheoretisch unvereinbar gegenüber? Oder müssen nicht beide Aspekte demokratietheoretisch miteinander, das heißt epistemisch reziprok verwoben werden, um letztlich nicht das Politische und das Demokratische zu konterkarieren? Diese Frage stellt sich federführend hinsichtlich eines partizipativen Verständnisses von Demokratie. Denn eine staatliche Ordnung sowie moralische Normen sind gültig, da sich die Menschen beispielsweise in einer freien und rationalen Wahl dafür ausgesprochen haben (Marx/Tiefensee 2015: 24-25).

Weshalb aber verfügt das Rationale als qualifizierendes Wahlelement über diese legitimierende Kraft? Diese Kraft liegt nicht allein im Verfahren der Wahl begründet, sondern ebenso in der Erwartung einer epistemischen Qualität, die mit der Klassifizierung als rational einhergehen soll. Um diese epistemische Dimension differenziert betrachten zu können, bedarf es im folgenden Abschnitt der Untersuchung zunächst einer konzeptionellen Betrachtung bestehender Ansätze von Rationalität.

Grundlegend kann zwischen zwei Vorstellungen von Rationalität unterschieden werden.⁸ Dabei handelt es sich erstens um eine als empirisch charakterisierte Rationalität sowie zweitens um eine als normativ bestimmte Rationalität (Marx/Tiefensee 2015: 20). Für das Forschungsanliegen dieser Untersuchung ist die als normativ charakterisierte Rationalität besonders relevant. Diesbezüglich teilt die Untersuchung die Position, dass das Konzept

⁸ Hierbei handelt es sich um eine formalisierte Trennung dieser beiden Auffassungen von Rationalität zum Zwecke der theoretischen Diskussion.

der Rationalität nicht als streng wertneutral definiert werden kann. Es impliziert qua seines eigenen Anspruchs selbst eine normative Erwartung.

Die Teilnehmenden in einer durch einen Vernunftbegriff geleiteten politischen Debatte erfahren die Legitimität eines Argumentes dadurch, dass sie sich in zweifacher Weise auf Rationalität beziehen, weil sie sowohl als unmittelbar Betroffene als auch als außenstehende Personen den zugrunde liegenden Vernunftbegriff akzeptieren. Verbindlichkeit entsteht, wenn dieser Vernunftbegriff den Anspruch einlöst, den die Partizipierenden an ihn stellen. Die Vernunft und somit ein Konzept von Rationalität sind reziprok aufeinander bezogen. Das Verhältnis ist ein dynamisches. Ändern sich ihre Grundlagen, wie beispielsweise der ihr eigene Begriff von Legitimität, wandelt sich Rationalität ebenfalls (Forst 2014: 138).

Die Verwendung dieses Rationalitätsbegriffes beinhaltet die Erwartung, dass spezifische formale Standards eingehalten werden. Das bedeutet, etwas wird eindeutig als rational definiert (Ritsert 2012: 94). Allgemein hin äußert sich darin die Erwartung, dass mit dem Prädikat *rational* Transitivität erfüllt wird. Sie schlägt sich unter anderem in einem formalen, prozeduralen bis hin instrumentell verstandenen Rationalitätsbegriff nieder. Darüber hinaus existiert ein *gehaltvoller* Begriff von Rationalität (Marx/Tiefensee 2015:20). Dieser Begriff von Rationalität ist nicht wertneutral. Er ist wertend, da er diejenigen Ziele reglementiert, die als rational gelten können. Rationalität ist daher stets genuin normativ (Gert 2016: 318; Marx/Tiefensee 2015: 21-22). Gemäß Johannes Marx und Christine Tiefensee (2015: 28) lässt sich Normativität im Zusammenhang eines normativ interpretierten Rationalitätsbegriffs wie folgt definieren:

- (i) die Kategorisierung eines Objekts als K aufgrund von Standards erfolgt, die
- (ii) mit einer positiven oder negativen Bewertung des Objekts einhergehen, und
- (iii) die Kategorisierung eines Objekts als K mit einem starken Handlungsbezug verbunden ist.

Da argumentiert wird, dass rational geprägte Perspektiven in einem demokratischen Entscheidungsprozess wirken sollen, ist kritisch zu hinterfragen, welche Standards eine Kategorisierung als rational nach sich ziehen. Zudem sollte untersucht werden, ob diese Standards demokratischen Ansprüchen genügen. Das heißt, es ist danach zu fragen, ob eine Argumentationsperspektive in einer öffentlichen Debatte berücksichtigt ist oder nicht. Eine Rolle spielen diesbezüglich die Konzepte, die die Möglichkeit und die Rahmenbedingungen offerieren, diesen demokratischen Prozess zu realisieren. Dies sind

Konzepte, die die Argumentation der Teilnehmenden prägen. Diese Konzepte können dazu führen, dass Perspektiven ausgeschlossen werden, die demokratisch betrachtet nicht ausgeschlossen werden sollten und möglicherweise Perspektiven zugelassen werden, die die demokratisch qualitative Entwicklung einer Argumentation nicht forcieren (Gert 2016: 319).

Entspricht eine Perspektive den Standards, wird sie als rational akzeptiert. Weicht sie von diesen Bewertungsmaßstäben ab, wird sie als nicht rational bewertet. Diese Einordnung ist nicht wertneutral, denn die begriffliche Kategorie *rational* kennzeichnet diejenigen Perspektiven, die erstrebenswert, gelungen und sinnhaft erscheinen. Sie sind begründungsfähig. Mit der Kategorie nicht rational bis hin irrational ist der offene oder verdeckte Hinweis verbunden, dass diese Perspektive fehlerhaft, nicht nachvollziehbar sowie mitunter korrekturbedürftig ist. Eine irrationale Handlung basiert gemäß dieser Definition auf einer falschen, fatalen Überzeugung (Gert 2016: 339).

Eine als irrational kategorisierte Perspektive ist gemäß dieser Einordnung nicht begründungsfähig. In diesem Kontext ist der Begriff der Irrationalität kritisch zu betrachten, da er selbst eine Vorstellung im Sinne einer als eindeutig trennbaren guten und schlechten Begründung impliziert. Es entsteht eine Dichotomie zwischen den als rational oder irrational bewerteten Handlungen und Perspektiven (Marx/Tiefensee 2015: 28-29). Dabei ist die Perspektive, was als *Grund* angesehen wird, der Kontingenz unterworfen.⁹

Hinsichtlich einer epistemischen Inklusivität von Rationalität bezüglich epistemischer Ressourcen für die Begründung eines Geltungsanspruches von Argumenten, die die Partizipierenden in eine Entscheidungsfindung einbringen, ist nicht ausschließlich relevant, ob diese Ressourcen kongruent zu einer Kategorie der Rationalität oder Irrationalität sind. Entscheidend ist, ob sie einen Prozess der Begründung zulassen und nicht auf dem Anspruch einer Letztbegründung bestehen. Daher wird in dieser Untersuchung von rational oder nicht rational im Sinne einer prinzipiellen Demokratiefähigkeit von Begründungsperspektiven und ihren epistemischen Ressourcen gesprochen. In ihren Grundsätzen bezieht sich diese Nichtrationalität auf Eigenschaften, die Max Weber beziehend auf seinen Begriff der Wertrationalität als irrational bestimmt. Etwas kann nach Max Weber

⁹ Vgl. hierzu das nachfolgende Kapitel 3.

als irrational angesehen werden, je mehr es sich einem absoluten Wert annähert. Max Weber (2009 [1921]: 13 Hervorh. im Original) folgert:

Vom Standpunkt der Zweckrationalität aus aber ist Wertrationalität immer und zwar je mehr sie den Wert, an dem das Handeln orientiert wird, zum absoluten Wert steigert, desto mehr: *i r r a t i o n a l*, weil sie ja umso weniger auf die Folgen des Handelns reflektiert, je unbedingter allein dessen *E i g e n w e r t* (reine Gesinnung, Schönheit, absolute Güte, absolute Pflichtmäßigkeit) für sie in Betracht kommt.

Die als demokratisch gekennzeichneten Aspekte, wie Institutionen oder Praktiken, werden durch eine „begriffspolitische Dimension“ (Jörke 2010: 272) hervorgehoben, während eine Bezeichnung als nicht demokratisch oder undemokratisch negativ beurteilt oder diskreditierend verwendet wird (Jörke 2010: 272). Diese begriffspolitische Dimension kommt ebenso zum Tragen, wenn auf Begriffe wie rational oder nicht rational bis hin irrational rekurriert wird (Ritsert 2012: 97-98). Mit diesen Begriffen ist eine erkenntnistheoretische Dimension verknüpft, die den Beteiligten eines Diskurses die Demokratiefähigkeit einer Argumentationsperspektive suggeriert, insbesondere, da mit der Konzentration auf Rationalität die Erwartung einer besseren demokratischen Qualität verbunden ist. Dieses Merkmal wird primär liberalen und vor allen Dingen deliberativen Demokratieansätzen zugeschrieben (Landwehr 2015: 42).

Forschende sehen dieses normativ konnotierte Verständnis von Rationalität als leitendes Konzept selbst infrage gestellt. Selbst im oftmals genuin rational wirkenden Bereich entscheidungstheoretischer Überlegungen fürchten Forschende um das Konzept der Rationalität (Laux 2010:18-19). Der Rekurs auf Rationalität scheint belegen zu müssen, aus welchen Gründen er Irrationalität als kritikwürdig betrachtet (Schnädelbach 1987: 65). Dies gilt ebenfalls für die in dieser Untersuchung thematisierten, auf den ersten Blick nicht rationalen, das heißt, von der liberalen Vorstellung von Rationalität ausgeschlossenen epistemischen Begründungsressourcen.

Rationalität beschreibt aus Sicht normativer Ansätze nicht nur ein Prinzip oder eine Verfahrensregel beziehungsweise einen argumentativen Modus Operandi, der in der argumentativen Auseinandersetzung zwischen den Teilnehmenden eines demokratischen Prozesses eine Rolle spielt. Rationalität bezieht sich auf der subjektiven Ebene ebenfalls auf die individuellen Auseinandersetzungen einer Person mit den vielfältigen ontologischen und epistemischen Bedingungen ihrer Lebenswelt (Habermas 2020: 12-15, Wendel

2016). Rationalität umfasst diesbezüglich eine innere Haltung zur Beziehung von Rationalität und Reflexivität (Rindermann 2010: 162).¹⁰ Welches Argument die Beteiligten vortragen, determiniert, welche Art von Konsens sie hervorbringen. Ebenso bestimmt der Charakter des Argumentes, welche Faktoren die Rationalität dieses Konsenses begründen (Heidenreich 2016: 156-158).

Rationalität als Bezugsgröße von Argumenten ist nicht obsolet. Auch dann nicht, wenn sie im Lichte eines partizipativen Demokratieverständnisses hinterfragt und in ihrer epistemischen Inklusivität erweitert wird, da sie einer grundlegenden Kontingenz unterworfen ist. Es sind jene Versuche demokratiethoretisch kritisch zu betrachten, die Rationalität mit einem Anspruch auf Wahrheit gleichsetzen (Auer 2004: 64). Speziell die demokratiethoretische Forschung nimmt in jüngster Zeit gegenüber einem Begriff der Rationalität eine ambivalente Haltung ein. Dies rührt nicht zuletzt daher, dass Forschende in ihren Arbeiten die moderne Vorstellung von Rationalität als *eurozentristisch* kritisieren (Mall 2010: 42; Scott 2003: 93).

Als Konsequenz dieser eurozentristischen Prägung von Rationalität wird die Rationalität anderer Kulturen negiert, oder in Opposition zu dieser eurozentristischen Prägung gesetzt (Mall 2010: 42). Begriffshistorisch ist die Auffassung dessen, was Rationalität ist oder wer rational agiert, dynamisch und unterliegt der Veränderung.¹¹ Es ist nicht möglich, die eine universell gültige Vernunft zu identifizieren. Im Allgemeinen spricht der wissenschaftliche Diskurs von vielfältigen sowie kontextinduzierten Verständnissen von Rationalität (Schädelbach 2007: 121; Yousefi/Fischer 2010). Prozesse, Handlungsweisen oder politische Institutionen können eine Rationalisierung erfahren. So spricht Rainer Forst von einer „*Rationalisierung politischer Macht*“ und einer „*Rationalisierung der Moral*“ (Forst 2017:17 Hervorh. im Original). Dies wiederum wirkt sich auf diejenigen Argumente aus, die sich beispielsweise auf Fragen der Macht beziehen. So führt Rainer Forst weiter aus „Mit dieser Rationalisierung der Macht eng verknüpft und doch in normativer Hinsicht im Widerstreit mit ihr ist die Rationalisierung normativer Argumente für Toleranz“ (Forst 2017: 18).

10 Die Beziehung zwischen Rationalität und Reflexivität wird in Kapitel 3.5 näher erörtert.

11 Speziell Forschungsarbeiten im Bereich des Postkolonialismus hinterfragen begriffliche Evidenzen, mittels derer die verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen operieren und unterstreicht das Erfordernis einer konzeptionellen Selbstreflexion (Spohn 2012: 165).

Jürgen Habermas thematisiert die Rationalisierung der Öffentlichkeit sowie die Rationalisierung durch die Öffentlichkeit (Habermas 2013: 311-312). Rationalität, gerade hinsichtlich ihrer demokratietheoretischen Implikationen, ist sowohl erstrebenswert als auch problematisch, denn Rationalität kennzeichnet ein demokratisches Argument und befördert es, da sie von den Teilnehmenden eines demokratischen Prozesses verlangt, ihre Argumentationsperspektiven zu reflektieren. Zugleich kann Rationalität ebenso den demokratischen Prozess tangieren oder begrenzen. Demokratietheoretisch problematisch ist ein Begriff von Rationalität vor allen Dingen dann, wenn er die Antwort auf diese Frage epistemisch allzu sehr begrenzt oder sogar epistemisch beendet. Dies ist der Fall, wenn Rationalität epistemisch allein mit Effizienz und ökonomischer Erkenntnislogik gleichgesetzt wird. Im Fokus der Rationalität steht zuvorderst das *Warum* (Kuhlmann 1999:16).

Ein anerkanntes Verständnis von Rationalität als Orientierungsgröße demokratischen Agierens in argumentativen Auseinandersetzungen impliziert stets die Frage einer immanenten Demokratiefähigkeit (Buchstein 2011: 51). Bezogen auf die Untersuchung beinhaltet diese Demokratiefähigkeit, ob die von den Partizipierenden vorgebrachten Begründungsperspektiven ihres Argumentes, inklusive derjenigen epistemischen Ressourcen, die sie bilden, gerechtfertigterweise Anspruch darauf erheben können, Teil eines demokratischen Entscheidungsfindungsprozesses zu sein. Gemäß Rainer Forst bezieht sich Vernunft „[...] stets kontextuell und rekursiv auf das, was als gerechtfertigt gilt und gelten darf“ (Forst 2018: 13). Das „[...] was als gerechtfertigt gilt und gelten darf“ (Forst 2018: 13) ist ebenso auf das Spektrum an politisch verfügbaren epistemischen Quellen zu übertragen (Vorländer 2013: 26), die die Partizipierenden mit Rationalität verknüpfen, mittels derer sie den Gültigkeitsanspruch eines Argumentes in demokratischen Entscheidungsfindungsprozessen erwarten, wenn sie sich auf Rationalität als Orientierungsgröße demokratischen Argumentierens stützen.

Die Berufung auf Vernunft und auf Rationalität erhält noch immer eine nahezu transzendente Bedeutung (Ritsert 2012: 93). So wird der Vernunft die Rolle eines Metaprinzips zugeschrieben, das speziell in Grundsatzkonflikten die Position eines gemeinsamen Nenners einnimmt, auf den sich bei aller Divergenz und Differenz alle einigen können (Bohman 2016: 266; Yousefi/ Fischer 2010). Der Primat der Vernunft wird von Forschung und Wissenschaft als Wesensmerkmal moderner Demokratien betrachtet. Allerdings entzündeten sich an dem Vorrang der Vernunft beispielsweise Kontroversen um die Voraussetzungen von Integration in demokratischen Gesellschaften (Tibi 2017). Die De-

batte verdeutlicht, wie beide Argumentationsseiten sich auf einen Rationalitätsbegriff als legitimierenden Faktor stützen. Darüber hinaus wird deutlich, wie unterschiedlich die Rationalität interpretiert wird und je nach Perspektive aus dieser Rationalität verschiedene Konsequenzen abgeleitet werden, die der ursprüngliche Verweis auf Rationalität je nach Blickwinkel möglicherweise nicht intendierte (Tibi 2017). Daran, was die Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft als vernünftig interpretieren und wie sie diese Vernunft charakterisieren, beurteilen sie, ob eine Äußerung als gerechtfertigt akzeptiert und als Beitrag zu einem demokratischen Prozess anzuerkennen ist. Einstellungen und Denkprozesse können prinzipiell vernünftig sein, ebenso wie individuelle Handlungen und die Interaktion der Menschen (Ritsert 2012: 95-98).

Insbesondere das genuin liberale Verständnis von Rationalität vernachlässigt weitestgehend die Elemente dieser Interaktion, wie Werte oder affektuelles oder traditionelles Handeln. Werte gelten für Vertreter*innen des politischen Liberalismus prima facie als dem Bereich des Privaten zugehörig, das bedeutet, sie wirken in der Konsequenz subjektiv. Argumentierende, die ihre Position mittels Werten als rational zu begründen suchen, agieren demnach nicht rational bis hin irrational (Schnädelbach 2007: 132). Damit ist jedoch ausgeschlossen, dass aus diesen Werten eine Erkenntnismöglichkeit im Hinblick auf die epistemische Dimension von Rationalität erfolgt. Die als irrational betitelten Werte liefern auf diese Weise maximal als extern ergänzender Faktor einen epistemischen Beitrag zu einer demokratischen Entscheidungsfindung. Werturteile sind dann rational, wenn sie dazu motivieren, zu partizipieren. Dies ist ein nicht zu vernachlässigendes Element bezüglich der epistemischen Dimension von Rationalität. Zugleich wirft dies erneut die Frage auf, ob das genuin liberale Verständnis von Rationalität geeignet ist, Rationalität als Referenzgröße in demokratischen Prozessen auch epistemisch als demokratiefördernd deklarieren zu können, in einer epistemisch kontingenten politischen Ordnung.

2.3 Kernprinzipien von Rationalität in demokratischen Prozessen

Eine Minimalbedingung dafür, dass es möglich ist, von Rationalität im Kanon ihrer vielfältigen Begriffe zu sprechen, besteht in der Berücksichtigung des Gegenübers. Dieses Minimalkriterium spiegelt sich in den Grundprinzipien des kategorischen Imperativs Emanuel Kants wider. „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten können“ (Kant 2015 [1788]: 738). Ver-

nunft ist Imperativ und Gebot, das ein Sollen zur Vernunft beinhaltet, da der Mensch ein vernunftbegabtes Wesen ist (Kant 2015 [1788]: 740-741; Schnädelbach 2007: 125). Vernunft verbietet Repressionen sowie die reziproke Instrumentalisierung derjenigen Personen, die diese Vernünftigkeit hervorbringen (Ritsert 2012: 101). Als unvernünftig gelten daher Institutionen, Organisationen, gesellschaftliche und soziale Mechanismen, Strukturen und Prozesse, die in ihrer Totalität die Autonomie und damit das Recht auf Rechtfertigung begrenzen oder verhindern (Forst 2013: 14; Ritsert 2012: 107-108). Rationalität äußert sich nicht als ein im Vorhinein losgelöstes oder strikt definiertes Moralprinzip (Landwehr 2012: 355; Spohn 2011: 146).

„Die Vernunft ist das immanenteste und zugleich transzendierenste Vermögen, das Menschen besitzen, und sie gehört damit weder der Immanenz noch der Transzendenz alleine an“ (Forst 2018: 13). Ein charakteristisches Merkmal von Vernunft beziehungsweise Rationalität ist ihre Gleichzeitigkeit. Rationalität wird argumentativ als etwas Unumstößliches verstanden, das als übergeordnete Größe fungiert, anhand dessen sich die Partizipierenden in der politischen Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit orientieren. Ein Grund dafür, dass der Vernunft eine Orientierungsfunktion zukommt, besteht darin, dass die Menschen mit dieser Vernunft normative Erwartungen verbinden. Vernunft wird mit dem Streben nach Glück charakterisiert, jedoch ebenso mit Fragen der Freiheit, des Guten und des Bösen, des Schönen sowie explizit mit der Suche nach Wahrheit. Diese ist zuweilen mit der Frage nach der Begründung der menschlichen Existenz selbst verwoben (Yousefi 2010: 17). Der Vernunft ist damit ein regulatives Potenzial immanent (Yousefi 2010: 17). Dies ist ein Potenzial, das ihr die Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft dadurch einschreiben, dass sie sie als evidente Konstante für ihr Denken und Handeln nutzen. Menschen sind nicht nur Wesen, die vernunftfähig sind, sie sind gleichermaßen fähig, diese Vernunft zu *begründen*.

Ein bereits vorhandenes Gesetz oder Gebot bedarf selbst einer Begründung, und sei es das Gebot zur Rationalität, denn Rationalität erwächst aus Begründung (Gert 2016: 322). Aufgrund dieses Wesensmerkmals als legitimierende Begründungskomponente von Argumenten, bildet Rationalität eine geltende Referenz bezüglich eines als demokratisch kategorisierten Prozesses. Demokratie verhält sich dynamisch und vielschichtig. Daher tangiert oder beendet Rationalität als legitimierende Begründungsperspektive politische Prozesse dort, wo die Pluralität von Begründungsperspektiven konzeptionell nicht eingeschlossen wird. Der demokratische Prozess wird begrenzt, wenn die Teilnehmenden mit

ihrem Verweis auf Rationalität dessen gesellschaftliche und epistemische Interdependenz leugnen.

Ein demokratischer Prozess kann die Idee von Freiheit und Gleichheit als grundsätzliche Hintergrundannahme nicht übergehen, unabhängig davon, wie diese im Detail spezifiziert wird. Diese Idee reicht in die Vorstellung hinein, wie ein *demokratisches* Argument konzeptionell eingegrenzt werden kann. Es ist erforderlich, dass der perspektivischen Pluralität einer demokratischen Ordnung als epistemische Quelle des demokratischen Souveräns eine epistemische Pluralität im politisch verfügbaren Spektrum einer demokratischen Begründung folgt.

Entsteht das Demokratische bereits durch das faktische Geben eines Grundes oder erzeugen die Partizipierenden das Demokratische endogen durch die Begründung? Eine Kritik gegenüber Positionen, die Rationalität für eine demokratische Entscheidungsfindung einfordern, lautet, dass dies zu Ungunsten der individuellen Perspektiven und Interessensbeurteilungen entlang der lebensweltlichen Erfahrungen der Betroffenen einer Entscheidungsfindung erfolgt. Diese Kritik betrifft das demokratische Verständnis derjenigen Rationalitätsbedingungen, die eine Begründung eines Argumentes ermöglichen, das einen demokratischen Prozess hervorbringt. Macht entsteht dort und wird ausgeübt, wo es gelingt, andere durch Gründe zu überzeugen und sie mithilfe von Gründen zu binden (Forst 2013:14). Soll ein Argument Bestand haben, bedarf es einer nachvollziehbaren Begründung. Die bindende Kraft eines als rational ausgewiesenen Argumentes besteht darin, dass die Betroffenen überzeugt sind, dass es gute Gründe offeriert. Rationalität besitzt normative Macht, da mit ihr das Versprechen auf gute Gründe verbunden ist. Rationalität selbst basiert auf Begründung und ist ihr zugleich reziprok unterworfen. Funktional formuliert überführt eine Begründung eine Aussage in den Status eines Argumentes. Ob und inwiefern dies der Fall ist, wird seinerseits zum Prüfstein dieses Grundes. Rationalität als das Vorhandensein guter, der besten oder der adäquatesten Gründe zu definieren, genügt jedoch nicht. Es stellt sich die Frage nach dem qualitativen Gehalt dieser Gründe (Gert 2016: 325). In dieser Untersuchung wird daher nach der epistemischen Pluralität der als demokratiefähig angesehenen Quellen dieser Gründe gefragt.

Libérale Positionen, die wertebasierte Begründungsperspektiven im Vorhinein in die Sphäre des Privaten sowie des nicht Rationalen verlagern, provozieren ein Rationalitätsdefizit der demokratischen Entscheidungsfindung. Diese Positionen entziehen einer de-

mokratischen Entscheidungsfindung jene Begründungsperspektiven, die den öffentlichen Gebrauch von Vernunft ermöglichen. Die Vernunft existiert in der öffentlichen Anwendung durch die Beteiligten, die sie verwenden (Brunkhorst 2014: 182). Damit ist die Begründung von Rationalität und ihre Konzeption eine Angelegenheit der Öffentlichkeit und der Partizipierenden. Fragen, Informationen oder Positionen, die das politische System beeinflussen, innerhalb derer die Partizipierenden agieren, können Referenzpunkte einer Diskussion sein. Die Betroffenen müssen ihnen argumentativ begegnen können (Sass/Dryzek 2014: 4). Ausdrücklich sollen deliberative Prozesse Aspekte oder politische Einstellungen einbeziehen, die im allgemeinen Interesse zu erörtern sind. Entscheidend ist vor diesem Hintergrund die Überzeugungskraft des Arguments.

Jürgen Habermas titulierte es als das „bessere Argument“ (Habermas 2014: 155). Ziel und zugleich argumentativer Grundpfeiler eines deliberativen Demokratieansatzes ist, dass die Menschen die gesellschaftlichen und sozialen Probleme kooperativ und diskursiv lösen. Der Prozess, durch den die Betroffenen eine solche Problemlösung entwickeln, bildet das wesentliche Element des deliberativen Demokratieansatzes nach Jürgen Habermas (Habermas 2014: 146). Die Zielsetzung besteht darin, demokratische Prozesse über den Umstand akkumulierter Interessen hinausgehend, als demokratisch zu identifizieren (Rostbøll 2005: 371-372). Dies gilt für den Prozess und seine Bedingungen, der die Bürger*innen einbezieht und die damit verwobene demokratische Legitimation von Herrschaft verwirklicht (Habermas 2014: 147). Dies wiederum bedarf der perspektivisch vielfältigen Partizipation. Fragestellungen, Themen oder Probleme müssen die Mitglieder einer demokratischen Ordnung öffentlich benennen, damit diese zunächst subjektiv wichtigen Probleme überhaupt wahrgenommen und als allgemein wichtig erachtet werden (Habermas 2014: 148; Mansbridge 2007: 263-264; Wesche 2013: 185). Dies ist vor allen Dingen dann geboten, wenn diese Fragestellungen durch die Agenda setzenden Akteur*innen der Politik kaum beleuchtet werden.

Es ist unabdingbar, dass die Partizipierenden Themen publik machen, die ihnen wichtig erscheinen. Dies ist der erste Schritt dafür, dass die Betroffenen einer Entscheidungsfindung ihre Positionen diskursiv bilden (Habermas 2014: 148). Wird eine Perspektive im Raum der Öffentlichkeit vorgetragen, ist dies eine explizite Aufforderung an die anderen, zu dieser Meinung Stellung zu beziehen (Wesche 2013: 185). Gefragt ist die Begründung von Argumenten aus verschiedenen Perspektiven. Die Argumentierenden führen „Begründungsmodi“ (Westphal 2014: 317) an, die es ihnen ermöglichen, ihre Positionen zu ver-

ändern, ebenso wie die dominierenden Interessen in den Entscheidungsfindungsprozessen (Tully 2002: 218-219). Hinsichtlich der „Kommunikation in verselbständigten Halböffentlichkeiten“ (Habermas 2022: 65), insbesondere mit der Meinungsbildung in sozialen Medien, formuliert Jürgen Habermas (2022: 65 Hervorh. im Original):

Ein demokratisches System nimmt im Ganzen Schaden, wenn die Infrastruktur der Öffentlichkeit die Aufmerksamkeit der Bürger nicht mehr auf die relevanten und entscheidungsbedürftigen Themen lenken und die Ausbildung konkurrierender öffentlicher, und das heißt: qualitativ gefilterter Meinungen nicht mehr gewährleisten kann.

In der *Beweislast* durch die Begründung liegt das wesentliche Merkmal von Rationalität. Diese Rationalität ist zugleich Element eines demokratischen Arguments. Denn zu argumentieren bedeutet, wie das Zitat unterstreicht, Gründe für sein Handeln zu kommunizieren, nicht nur gegenüber sich selbst, sondern insbesondere gegenüber anderen (Habermas 2022: 65; Kuhlmann 1999: 33). Individuelle Autonomie bildet einen Bestandteil demokratischer Rationalität. Der Mensch ist ein „vernunftbegabtes Wesen“ (Forst 2013: 2), das fähig ist, sein Handeln und Erkennen gegenüber seinen Mitmenschen kommunikativ zu begründen (Schnädelbach 2007:140). Aus diesem Menschsein rührt der Universalitätsanspruch der Vernunft (Yousefi 2010: 28).

Da sich diese Vernunfthaftigkeit, wie die Menschen selbst, verändert und neu zu realisieren ist, bedeutet dies, dass es erst einmal keiner Person verwehrt werden kann, ihre Perspektiven in Prozessen der Entscheidungsfindung darzulegen (Habermas 2012: 4-42). Der Universalisierungsgrundsatz der Rationalität kann als ein „Messer funktionieren, das einen Schnitt legt zwischen >das Gute< und >das Gerechte<, zwischen evaluative und streng normative Aussagen“ (Schnädelbach 2016: 221 Hervorh.im Original). Epistemisch betrachtet führt dieser Grundsatz dazu, dass evaluativ oder normativ geprägte Perspektiven hinsichtlich der Rationalität, die sie transportieren, konzeptionell streng voneinander separiert werden können. Das heißt, einer Perspektive, ob empirisch oder normativ begründet, ist erst einmal zuzubilligen, dass sie eine rationale Dimension besitzt. Es ist fraglich, ob die Erkenntnis und in der Konsequenz der Erkenntnisgewinn, den diese Perspektiven transportieren, eine a priori vorgenommene theoretische Hierarchisierung von generalisierbaren, erkenntnisreichen und erkenntnisärmeren subjektiveren Rationalitäten rechtfertigen. Das ist zu unterstreichen, wenn auf die Rationalität dieser Perspektive rekurriert wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zu beurteilen ist, ob das Argument, das sich auf diese Perspektive bezieht, in einer demokratischen Argumentation zu-

lässig ist. Schlussendlich ist danach zu fragen, ob dieses Argument selbst dem Anspruch auf Rationalität genügt. Die beteiligten Personen betrachten eine Handlung oder eine Position innerhalb eines Diskurses als berechtigt, wenn diejenige Person, die sie vertritt, Gründe für sie nennt. In der Folge werden sie in die Lage versetzt, diese Begründung nachzuvollziehen sowie sie als legitimierende Begründung aufzufassen (Kuhlmann 1999: 16). Es gilt „Etwas aus Gründen erklären, erfordert freilich das Verstehen solcher Gründe, die den subjektiven Sinn der Handlung bestimmen [...]“ (Schnädelbach 2007: 134). Damit jedoch diese *erkennende* und *verstehende* Begründung möglich ist, bedarf es des Blicks auf die epistemische Dimension dieser Begründung. Denn da das Vernünftige das ist, was begründbar ist, beruht das Rationale elementar auf der epistemischen Dimension derjenigen erkenntnistheoretischen Perspektiven, die ein demokratischer Diskurs als politische Begründungsperspektiven konzeptionell zulässt. Damit der Anspruch eines originär partizipativ determinierten Begriffs von Demokratie eingelöst werden kann, muss es denjenigen Menschen, die die Ergebnisse dieser demokratischen Prozesse betreffen, möglich sein, an diesen Prozessen teilzunehmen (Schmidt 2010: 236; Niederberger 2014: 67-68). Es muss ihnen möglich sein, diese intersubjektiv nachzuvollziehen (Habermas 2019c: 152). Dies adressiert nicht allein, ob und in welchem Maße sie am Verfahren des Entscheidungsprozesses quantitativ egalitär beteiligt sind, sondern ebenso qualitativ egalitär, dezidiert epistemisch egalitär.

Deliberative Demokratieansätze werden innerhalb des demokratietheoretischen Diskurses ebenso euphorisch wie auch skeptisch diskutiert (Westphal 2014: 305-306). Sie suggerieren mitunter eine bessere und/oder verbesserte normative Qualität der zu treffenden Entscheidungen. Diese Erwartung an eine normative Qualität erwächst daraus, dass Deliberation transparenter und somit intersubjektiv nachvollziehbarer die Kriterien dieser ebenfalls *rationalen* Begründung befördern und einfordern soll (Niederberger 2014: 86). Prägnant illustriert dies der *Universalisierungsgrundsatz* von Jürgen Habermas (1991: 31). Damit die Menschen eine für alle Betroffenen nachvollziehbare Argumentation realisieren können, bedarf es nach Jürgen Habermas des Grundsatzes (1991: 32 Hervorh. im Original):

Jede gültige Norm muß der Bedingung genügen, daß die Folgen und Nebenwirkungen, die sich aus ihrer *allgemeinen* Befolgung für die Befriedigung der Interessen *jedes* Einzelnen voraussichtlich ergeben, von *allen* Betroffenen zwanglos akzeptiert werden können.

Daraus resultiert nach Habermas „Jede gültige Norm müßte die Zustimmung aller Betroffenen, wenn diese nur an einem praktischen Diskurs teilnehmen würden, finden können“ (Habermas 1991: 32). Die Formulierung *finden können* unterstreicht das kontrafaktische Wesen dieses von dem betroffenen und teilnehmenden Akteur*innen zu findenden Konsenses. Prinzipiell ist jeder Konsens gerade aus einer dezidiert partizipativ demokratiethoretischen Betrachtung heraus temporär gültig. Diese Gültigkeit endet, sobald neue rationale Argumente diesen Konsens hinterfragen. Wenn dies demokratiethoretisch stringent ist, bedeutet es, dass dessen Begründungen ebenfalls einer Halbwertszeit unterliegen. Der rationale Mensch ist ein moralisches, ethisches Individuum, das unter Bezugnahme auf die betreffenden Personen interagierend argumentiert (Rosenberg 2007: 339; Habermas 1991: 32). Dass vor diesem Hintergrund zu untersuchen ist, ob Rationalität als Orientierungsgröße demokratischen Argumentierens die epistemische Pluralität demokratischer Gesellschaften inkludiert, lässt sich hinsichtlich Jürgen Habermas' Ausführungen in seiner Publikation *Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik* (Habermas 2022) unterstützen. So formuliert Jürgen Habermas (2022: 19 Hervorh. im Original):

Denn je heterogener die sozialen Lebenslagen, die kulturellen Lebensformen und die individuellen Lebensstile einer Gesellschaft sind, desto mehr muss das Fehlen eines a fortiori *bestehenden* Hintergrundkonsenses durch die Gemeinsamkeit der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung wettgemacht werden.

Für die Mitglieder einer Demokratie bedeutet das, dass erst einmal kein Thema im Vorhinein konzeptionell tabuisiert werden kann, auch nicht per se für ein Konzept von Rationalität, das als Referenzgröße legitimer Argumente fungiert, die die Erwartung implizieren, dass sie auf *guten*, das heißt intersubjektiv nachvollziehbaren Gründen aufbauen (Habermas 2019c: 152; Mansbridge et al. 2010: 67-69). Damit dies möglich ist, ist es erforderlich, dass sich die Partizipierenden, die ihre Argumentation als rational auszuweisen suchen, bewusst sind, dass diese Rationalität daher rührt, dass sie sich in einem *Raum der Gründe* bewegen (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39). Die epistemische Pluralität einer Gesellschaft korrespondiert mit der Vielgestaltigkeit des Raumes der Gründe. Denn Rationalität bedeutet, sich auf Gründe zu stützen, genauer, sich zu rechtfertigen (Forst 2018: 11-12). In Bezug darauf schreibt Rainer Forst (2017: 592-593):

Besagt somit das allgemeine Prinzip der Rechtfertigung (das für praktische Kontexte im Allgemeinen gilt), dass normative Aussagen auf genau die Weise begrün-

det werden müssen, auf die ihre Geltungsansprüche verweisen, bedeutet dies im moralischen Kontext, dass es die Kriterien von Reziprozität und Allgemeinheit sind, die für die Geltungseinlösung notwendig sind. Die rekursive Analyse fragt von den Geltungsbedingungen zu den Rechtfertigungsbedingungen zurück und gelangt zu kontextspezifischen Kriterien der Rechtfertigung.

Übertragen auf die in der vorliegenden Untersuchung diskutierte epistemisch inklusive Auffassung von Rationalität, die kulturell oder religiös geprägtes Wissen als Bestandteil eines potenziell rationalen Argumentes berücksichtigt, bedeutet dies, dass dieses Verständnis die Rechtfertigung als ein Kernprinzip beibehält. Es bedarf eines epistemisch plural gefassten Verständnisses von Rationalität, damit alle gesamtgesellschaftlich relevanten Fragen unter Berücksichtigung des Rechtfertigungsprinzips in einem rational gekennzeichneten demokratischen Prozess betrachtet werden können. Aussagen, die auf kulturellen oder religiösen Gründen basieren, können vor dem Hintergrund der im Zitat genannten „Reziprozität und Allgemeinheit“ (Forst 2018: 592-593) als gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt betrachtet werden, sofern die Beteiligten diesen ersten Schritt der Rechtfertigung als ein Kernprinzip der Begründung eines Gültigkeitsanspruches für eine Argumentationsperspektive gehen.

Auch Jürgen Habermas verweist darauf, dass „sich die Art der Gründe aus der Logik der jeweiligen Fragestellung ergibt“ (Habermas 2019c: 139). Diese Schlussfolgerung akzentuiert, dass demokratische Gesellschaften aus einer Vielzahl sich wandelnder Positionen, Interessen und somit immer wieder neuer Fragestellungen bestehen. Daher kann es keine absoluten Gründe oder ein fest definiertes Konglomerat von Gründen geben, das die Menschen heranziehen können, um eine kollektiv verbindliche Fragestellung zu formulieren. Übertragen auf die Ebene der demokratisch legitimen epistemischen Ressourcen, die die Argumentierenden verwenden können, müssten sich diese aus der jeweiligen Fragestellung ergeben. Es ist davon auszugehen, dass die Teilnehmenden eines Diskurses auf der Grundlage geteilter lebensweltlicher Bezüge die Logik einer Fragestellung vergleichbar interpretieren.

Angesichts dieses Verständnisses werden sie sich infolgedessen auf eine ähnliche Art von Gründen oder einen gemeinsamen Kanon an Gründen stützen. Was geschieht jedoch, wenn die Personen, die von einer Entscheidungsfindung betroffen sind, infolge unterschiedlicher lebensweltlicher Bezüge die Logik einer Fragestellung gänzlich anders interpretieren und damit auch die Art der Gründe, die ihnen zu Verfügung stehen, um rati-

onal zu diskutieren? Diese Frage stellt sich beispielsweise hinsichtlich der Partizipation in *mini publics*, mit denen Vertreter*innen der demokratietheoretischen Debatte die Erwartung verknüpfen, dass sie die Menschen besser partizipativ inkludieren und infolgedessen eine qualitativ bessere Entscheidungsfindung erwirken, ergänzend zu bestehenden Institutionen der Entscheidungsfindung in einer demokratischen Ordnung (Frinken 2021; Nanz/Leggewie 2016).

Rainer Forst verweist hinsichtlich seines Verständnisses von Vernunft darauf, dass das „[...] übergeordnete Rechtfertigungsprinzip jederzeit die Rückfrage zulässt, ob eine Aussage gerechtfertigt ist und ob sie auf die richtige Weise gerechtfertigt wurde [...]“ (2018: 43). Dies gilt auch dann, wenn nur eine Person diese Frage stellt (Forst 2018: 43). Das bedeutet mit Blick auf Rationalität als Orientierungsgröße demokratischer Argumente, dass das Kernprinzip der Rechtfertigung sich nicht strikt darauf beziehen kann, dass ein spezifischer Geltungsanspruch feststehend als gerechtfertigt gilt, wenn solche Rückfragen entstehen, beispielsweise bezüglich Fragestellungen, die auch eine kulturelle oder religiöse Dimension beinhalten. Es ist demokratietheoretisch erforderlich, dass sich solche Rückfragen entwickeln können, damit eine Person es zur Disposition stellen kann, ob eine mittels kulturell verorteter Erkenntnisse formulierte Aussage als gerechtfertigt gelten kann oder auch nicht. Diese Rückfragen sind ebenfalls durch eine epistemisch plurale Dimension eines Konzeptes von Rationalität zu gewährleisten, damit die Beteiligten einer Entscheidungsfindung kommunizieren können, „ob sie auf die richtige Weise gerechtfertigt wurde“ (Forst 2018: 43).

Falls dies nicht der Fall ist, müssen die Gründe hierfür diskursiv erörtert werden. Rechtfertigungen sind zu kommunizieren, damit die Menschen sie nachvollziehen können und folglich als gerechtfertigt anerkennen oder auch als nicht gerechtfertigt zurückweisen können. Ob und wie Perspektiven öffentlich kommuniziert werden und ob die Teilnehmenden eines Entscheidungsprozesses in ihrem Geltungsanspruch einen Prozess der Begründung beginnen, hängt davon ab, was sie auf Grundlage erfahrener Rationalitätsbegriffe und lebensweltlicher Bezüge als rational und demokratiefähig betrachten (Buchstein 2011: 51). Jeder Kommunikation wohnt das Prinzip der Vernunft inne (Habermas 2014: 146-147). Das bedeutet, jede Kommunikation besitzt prinzipiell das Potential, rational zu erfolgen (Habermas 2014: 146-149).

Die Menschen sind mit Prozessen der argumentativen Auseinandersetzung in verschiedenen Bereichen ihres alltäglichen Lebens vertraut. Die Menschen sind daher grundsätzlich fähig, begründet zu argumentieren (Habermas 2014: 149-150). Diese Fähigkeit ist nicht abhängig von einer bestimmten Argumentationstradition, einer politischen Ordnung und wird auch nicht durch die Mitgliedschaft in einem Demos definiert. Sie sind zur Rationalität fähig und in der Lage, diese hervorzubringen. Ein demokratischer Rekurs auf das Prinzip der Vernunft kann dann gelingen, wenn der Weg für eine „reziprok-allgemeine Rechtfertigung“ (Forst 2018:55) offensteht. Rainer Forst bezieht dies auf „rechtlich institutionalisierte Formen der politischen Rechtfertigung“ (Forst 2018: 55). Eine solche rechtliche Dimension ist für eine egalitäre Partizipation aller von einer Entscheidungsfindung Betroffenen relevant. Allerdings ist sie nicht allein ausreichend dafür, dass im Sinne eines Prinzips der Rechtfertigung das demokratische Versprechen einer Teilhabe aller am politischen Prozess gewährleistet werden kann. In Bezug darauf, welche Prinzipien zu institutionalisieren sind, um dieses Versprechen umzusetzen und damit die demokratische Qualität einer Entscheidungsfindung zu befördern, sind *Institutionen* in Form der Referenzgröße der Rationalität dahingehend zu hinterfragen, ob sich die Partizipierenden reziprok-allgemein rechtfertigen können, sodass ihre Begründungsperspektiven, die ein Argument formen, Geltung beanspruchen können.

Ein Konsens bleibt im Lichte vernünftiger Begründungen stets anfechtbar und kritikwürdig (Forst 2015: 108). Dies trifft gleichermaßen auf Fragen zu, die moralische Kontexte adressieren. Es gilt das Prinzip der *reziproken allgemeinen Rechtfertigung* (Forst 2018: 42). Prinzipiell können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die anderen nicht zugänglich sind. Diese Ansprüche müssen auch von anderen erhoben werden können „(Reziprozität der Inhalte)“ (Forst 2018: 48). Überdies kann niemand davon ausgehen, dass die individuellen Interessen und Wertevorstellungen der allgemeingültigen Auffassung entsprechen und vorbehaltlos von allen geteilt werden. Es ist nicht per se davon auszugehen, dass es möglich ist, sie im Namen dieser Werte sie als transzendente Werte auszuzeichnen „(Reziprozität der Gründe)“ (Forst 2018: 48). Ferner ist jeder Mensch Teil einer Rechtfertigungsgemeinschaft, von der die Menschen nicht exkludiert werden können (Allgemeinheit) (Forst 2018: 48). Argumentierende bewegen sich in einem *Raum der Gründe* (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39). Die Fähigkeit zur Rationalität äußert sich darin, dass die Argumentierenden in der Lage sind, die sie als rechtfertigende Wesen befähigenden Perspektiven ihrerseits zu rechtfertigen. Durch diesen rechtfertigenden We-

sens kern, auf den die Vernunft in ihrer Eigenschaft als Vermögen zur Rechtfertigung gründet, ist sie die Kraft, die die Menschen verbindet und zugleich normativ bindet. Im diversen Spektrum der Begründungen fungiert die Vernunft als Brückenelement zwischen den Argumentierenden. Die rechtfertigende Vernunft prüft Perspektiven unter der Maßgabe der Rechtfertigung (Forst 2018: 38).

Speziell dieser Fokus auf das Prinzip der Rechtfertigung, verstanden als eine Rechtfertigung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie auf den Prinzipien der Reziprozität und Allgemeinheit gründet, erfährt Kritik. Eine kritische Position bezieht sich auf den Situationskontext und die Bereitschaft der Beteiligten, einen reziproken Rechtfertigungsprozess einzugehen, der überdies den Anspruch beinhaltet, dass ein gültiger Grund allgemein gerechtfertigt und somit schlussendlich auch von allen oder zumindest allen beteiligten Personen anerkannt wird (Steinhoff 2015: 86-98). Diese kritische Position gegenüber der Rechtfertigung von Gründen und der sie begleitenden Prinzipien bezieht sich darauf, dass der Ansatz nach Rainer Forst nur unter der Bedingung gelingen kann, wenn die Beteiligten gewillt sind, ihre Position zu rechtfertigen, dies wechselseitig erfolgt und das Ziel der argumentierenden Person darin besteht, dass sie ihr Argument in einer Art und Weise rechtfertigt, dass es allgemein anerkannt wird. Dies ist in Bedrohungssituationen, in denen eine Gefahr unmittelbar abgewehrt werden muss, nicht möglich. Dies sei zum einen nicht möglich, da nicht die Zeit für reziproke Rechtfertigungen in diesen Situationen gegeben ist und zum anderen in Bedrohungssituationen die angreifende Person daran interessiert ist, ihre Position mit Hilfe von Zwang durchzusetzen, und die bedrohte oder angegriffene Person diesen Zwang abwehren möchte, ohne dass sie bereit ist oder es allen Beteiligten möglich wäre, reziprok die Gründe für ihr Handeln zu rechtfertigen (Steinhoff 2015: 89-98).

Nun lässt sich fragen, ob sich diese Beispiele von Situationen, die durch unmittelbaren Zwang gekennzeichnet sind, gegenüber Ansätzen plausibel gemacht werden können, die darauf ausgerichtet sind, wie aus vielfältigen Positionen eine legitime Entscheidung erwachsen kann, die darauf gründet, dass sich die beteiligten Personen interagierend auseinandersetzen. Ein Ansatz der Rechtfertigung von Gründen ist auf diesem interagierenden und dialogorientierten Modus der Auseinandersetzung der Menschen angewiesen. Unabhängig von der exemplarisch angeführten Kritik wird deutlich, dass die Frage der Begründung eines Geltungsanspruches eines Argumentes sich auch darauf bezieht, in welchem situativen Kontext dieser Anspruch gestellt wird. Ferner zeigt sich, dass die Be-

gründung von Geltungsansprüchen in Prozessen möglich ist, die genuin politisch sind. Das heißt, sie zeichnen sich dadurch aus, dass alle Beteiligten partizipieren und interagieren. Diese politische Dimension, die für die Untersuchung einer epistemisch inklusiven Rationalität eine zentrale Rolle spielt, wird im nachfolgenden Kapitel 3 betrachtet. Zunächst ist jedoch ein weiteres Kernprinzip zu untersuchen, das ein Verständnis von Rationalität betrifft, das berücksichtigt, dass Demokratien auf eine Kontingenz und Pluralität von Perspektiven gründen.¹² Dies ist das Prinzip der Reflexivität.

Rational agierende Menschen zeichnen sich durch die Erkenntnis epistemischer Reflexivität ihres Denkens aus (Rindermann 2010: 162-163). Das beinhaltet, dass sie sich der Endlichkeit der eigenen Vernunft bewusst sind (Forst 2018: 49). Dies ist besonders für demokratische Ordnungen elementar, da sich Demokratie, wie zuvor thematisiert, durch ihre Selbstreflexivität auszeichnet, die die Reflexion der eigenen Voraussetzungen impliziert (Forst 2018: 187; Schmalz-Bruns 1995). Zugleich bedeutet die Endlichkeit der Vernunft und die für Demokratien wesentliche Selbstreflexivität ebenso, dass eine Einsicht in einen letztbegründeten Grund unmöglich ist. Die Argumentierenden agieren, auch wenn sie ihre Argumentation an der Rationalität ausrichten, in einem *Raum der Gründe* (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39).

Unter den Vorzeichen der reflexiven Modernisierung sind im Sinne einer forcierten demokratischen Qualität konzeptionelle Fundamente von Demokratie kritisch zu überprüfen, die lange als evident oder unproblematisch galten (Blatter 2012: 210). Hierzu bedarf es sowohl der Fähigkeit als auch des Zugeständnisses an eine *Selbstreflexion* beziehungsweise *Selbstreflexivität* auf demokratiethoretischer Ebene (Schmalz-Bruns 1995: 15). Diese kritische Selbstreflexion bewegt sich im Kontinuum einer erstens berechtigten Offenheit gegenüber utopisch anmutenden Reformvorschlägen, zweitens jener für die kritische Reflexion erforderlichen ideellen Ansprüche und drittens einer institutionellen Entsprechung der Lebensrealitäten derjenigen, die in einer Demokratie leben. Eine demokratische Ordnung existiert nicht ohne die Partizipierenden, die sie hervorbringen sowie hinterfragen und infolgedessen fortschreiben. Ob und wie die Mitglieder einer Demokratie die Konzepte gestalten, mit denen sie diese Ordnung reflexiv begründen, determiniert die Qualität dieser Ordnung. Es zeigt sich das Erfordernis einer „reflexiven Demokratie“ (Schmalz-Bruns 1995: 160).

¹² Dies wird in Kapitel 3.3 weiterführend diskutiert.

Eine Herausforderung, der sich demokratietheoretische Überlegungen stellen müssen, liegt darin, wie demokratische Ordnungen darüber entscheiden können, welche Perspektiven teilhaben. Dies ist erforderlich, da die Ergebnisse eines politischen Entscheidungsprozesses immer mehr Personen betreffen, deren demokratisch wesentliche Partizipation sich nicht mehr ausschließlich durch Definitionen einer rechtlich definierten Zugehörigkeit zu einem konzeptionell klar umrissenen Demos bestimmen lässt (Dryzek/Niemeyer 2008; Seubert: 2013a: 20; Zürn 2014: 187-188). Aus der Position heraus, dass sich eine demokratische Gesellschaft kontinuierlich verändert, ist es nicht möglich, die betreffenden Personen, und damit den Demos, der diese Demokratie bildet, vorpolitisch zu bestimmen (Thaa 2013: 119). Winfried Thaa betont, dass sich der Demos, der eine Demokratie bildet, nicht im Sinne einer „[...] entpolitisierten Gemeinschaft rationaler Problemlöser [...]“ (Thaa 2013: 119) festlegen lässt.

Heinz Klegler verweist auf die Eigenschaft des Unpolitischen, die ausgedrückt werden soll, wenn beispielsweise religiöse Bezüge als vorpolitisch verortet werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Bezüge per se unpolitisch waren, sind oder sein werden, zumal die Charakterisierung als unpolitisch oder vorpolitisch bedeuten kann, dass bestimmte Bereiche des menschlichen Lebens vor dem Zugriff der Politik zu schützen sind (Klegler 2014: 107). Es bedeutet beispielsweise aber auch, dass eine religiöse Perspektive als unpolitisch einzuordnen ist, da sie es nicht ermöglicht, dass die Menschen interagierend das Politische und partizipierend Demokratie hervorbringen (Arendt 2014: 346; Thaa 2008: 74). Entscheidend für eine demokratische Ordnung ist jedoch, dass alle Mitglieder einer demokratischen Ordnung einbezogen werden, um diejenigen gemeinsamen Räume demokratischen Handelns zu definieren, die es ihnen ermöglichen, an Entscheidungen zu partizipieren (Thaa 2013:119). Dies wirkt sich auf die zu berücksichtigten Argumentationsperspektiven aus, die diesen demokratischen Prozess bilden. Dies wird dadurch ermöglicht, dass die Menschen zu begründen suchen, weshalb ein Argument in einem stattfindenden Entscheidungsprozess als dessen Bestandteil Gültigkeit beanspruchen kann. Demokratietheoretisch wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sie begründen, weshalb ein Argument auf Grundlage der epistemischen Begründungsperspektiven, die es konstituieren, Gültigkeit oder keine Gültigkeit beanspruchen kann. Dies zeichnet Rationalität als eine Referenzgröße für ein gültiges Argument in einem demokratischen Entscheidungsprozess aus. Begründung bildet das wesentliche Prinzip eines politischen Argumentes.

Vor diesem Hintergrund umfasst *Begründen* angesichts der im Rahmen dieser Untersuchung diskutierten Ansätze zweierlei: Erstens streitende, aushandelnde und zusammenwirkende Perspektiven, die einen demokratischen Prozess *begründen*, also beginnen und fortsetzen. Zweitens plurale Perspektiven, die diesen Prozess *begründen*, das heißt rechtfertigen. Diese betreffen die erkenntnistheoretischen Begründungsdimensionen der Perspektiven, die ihrerseits die angeführten Argumente als *gerechtfertigt* begründen. Demokratietheoretisch herausfordernd wird es, wenn dies beinhaltet, dass die Teilnehmenden eines demokratischen Prozesses damit konfrontiert werden, gegen welche Argumentationsperspektiven sich ein als demokratisch deklarierbarer Prozess gerechtfertigter Weise wehren muss, was, im Sinne einer *Ultima Ratio*, auch den Ausschluss von Perspektiven zur Folge haben kann.

Worin besteht also ein gemeinsamer epistemischer Nenner eines demokratischen Konzeptes von Rationalität mit Blick auf Partizipierende, die Positionen vertreten, die nur schwer miteinander in Beziehung gesetzt werden und die auf der argumentativen Ebene nicht miteinander interagieren können. Die Voraussetzung dafür, dass Begründungen von Argumenten letztlich im Lichte eines qualitativ hohen demokratischen Anspruches als *gute Gründe* tituliert werden können oder sie andernfalls zurückgewiesen werden können, ist, dass die Partizipierenden den voneinander abweichenden Begründungsperspektiven prinzipiell das gleiche demokratische Erfordernis und den gleichwertigen epistemischen Status zugestehen. Das bedeutet, dass die Konzepte in epistemischer Hinsicht offen gestaltet sind.

Damit dieser Raum erhalten werden kann und im Zuge der aktuellen Entwicklungen einer demokratischen Gesellschaft fortbesteht, muss dieser Raum für die Argumentierenden auch epistemisch zugänglich sein. Dies beinhaltet ebenfalls diejenigen Konzepte, die dem Diskurs oftmals vorgeschaltet sind, wie das Konzept von Rationalität, mit denen die Teilnehmenden in eine Argumentation eintreten. Dass die Mitglieder einer politischen Ordnung an einem Entscheidungsprozess partizipieren, hängt auch davon ab, wie sie ihre Einflussnahme darauf, etwas verändern zu können, wahrnehmen. Es ist für die Partizipation der Betroffenen relevant, was als veränderbar gilt und wie weitreichend die Mitglieder einer Gesellschaft diese wahrgenommene Veränderbarkeit teilen (Meiering/ Schäfer 2020:19- 20).

Die inklusive Gestaltung demokratischer Prozesse erfordert, dass diejenigen Konzepte kontinuierlich selbstreflexiv erörtert werden, die diese Prozesse determinieren. Ein solches Konzept verkörpert das Prinzip der Rationalität im Sinne eines als universell verstandenen normativen Prinzips demokratischer Entscheidungsprozesse. Ein Konzept, das beeinflusst, ob die Menschen eine getroffene Entscheidung, das heißt, einen erlangten Konsens als legitim erachten. Zugleich wird an einen solchen *rational* entwickelten Konsens die Erwartung einer spezifischen Qualität geknüpft. Diese Qualitätserwartung beeinflusst ihrerseits, dass die Menschen, die diese Entscheidung in Form eines Konsenses betrifft, diesen anerkennen können. Oder wie es Philippe Mastronardi (2010: 198) formuliert:

Die Suche nach inter-rationaler Verständigung bedingt die Reflexion über die subjektiven und normativen Elemente unseres Wissens. Denn in diesen Elementen verbergen sich die meisten Wurzeln des Missverständnisses. Reine Beobachtung ist nicht möglich. Wir sollen uns zwar bemühen, den Beobachterstandpunkt einzunehmen. Wir müssen aber gleichzeitig zugeben, dass wir dabei den Teilnehmerstandpunkt nie verlassen können.

Die von Philippe Mastronardi angemahnte „Suche nach inter-rationaler Verständigung“ (Mastronardi 2010: 198) als Element der Reflexivität (Mastronardi 2010: 198) ist ebenfalls zu adressieren, wenn die Teilnehmenden eines Entscheidungsfindungsprozesses den Gültigkeitsanspruch eines Argumentes gemäß dessen Rationalität oder Nichtrationalität verorten. Auch bei dieser Unterscheidung müssen sich die Partizipierenden bewusst sein, dass sie das zugrunde gelegte Verständnis von Rationalität als Teilnehmende eines demokratischen Entscheidungsprozesses grundlegend anerkennen. Noch ausgeprägter stellt sich die Frage der Reflexion der eingenommenen Position der Teilnehmenden, wenn sich diese aufgrund pluraler lebensweltlicher Bezüge auf variierende Rationalitätsbegriffe berufen.

Rationalität wird argumentativ als Indikator dafür angeführt, dass die Beteiligten eines demokratischen Entscheidungsprozesses erwarten können, ob ein auf diese Weise im Vorfeld kategorisiertes Argument Anspruch auf Gültigkeit erheben kann, einschließlich der Begründungsperspektiven, die es konstituieren. Ein weiterer Faktor, der die Form eines Beitrags zur Entscheidungsfindung individuell beeinflussen kann, besteht in der Konsequenz einer Entscheidung, die in der Regel erst retrospektiv in Erscheinung tritt. Das heißt, dass die Folgen einer Entscheidung in ihrer vollkommenen Konsequenz für das

jeweilige individuelle wie auch kollektiv verbindliche Agieren fassbar und anhand der zugänglichen Informationen analysierbar sind. Damit ist mit einem Prozess der Begründung die Unsicherheit der Entscheidungskonsequenz verbunden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der vermuteten Auswirkung einer Entscheidung religiöse Evidenz zugeschrieben wird, der eine göttliche beziehungsweise religiöse Konsequenz zugesprochen wird, die als nicht rational kompatibel einzustufen ist (Achenbach 2018: 315-316; Hidalgo 2018: 9).

Demokratiethoretisch problematisch ist es, wenn die Partizipierenden anhand der konfligierenden Unterscheidung zwischen nichtrationalen bis hin irrationalen und rationalen Argumenten ein betreffendes Argumentes a priori diskursiv *unbeachtet* belassen, das heißt, unmittelbar inkludieren oder exkludieren. (Gert 2016: 321-322). Aufgrund dessen, dass die Menschen ein Argument oftmals in einer pauschalisierenden Art und Weise als *rational* oder *nichtrational* bis hin *irrational* betiteln, ohne selbst reflexiv zu begründen, ob ein in dieser Weise bezeichnetes Argument demokratische Gültigkeit beanspruchen kann, beeinflussen sie die demokratische Qualität dieses Entscheidungsfindungsprozesses. Dies ist unabhängig davon, ob diese Kategorisierung den argumentativen Kern oder nur partielle epistemische Elemente der Begründungsperspektiven eines angeführten Argumentes betreffen. Sie konterkarieren prinzipiell das demokratieerzeugende Prinzip der egalitären Partizipation, das zugleich als normatives Versprechen der Demokratie zu verstehen ist (Jörke 2010: 271).

Damit dieses Versprechen eingelöst werden kann, ist es auf eine epistemisch egalitäre Partizipation in Anbetracht der epistemischen Pluralität der Partizipierenden zu übertragen. Die epistemische Dimension des Konzeptes von Rationalität als Referenzgröße für legitime Argumente bildet sowohl eine Ermöglichungsbedingung, als auch einen demokratiethoretisch neuralgischen Punkt für das Prinzip einer egalitären Partizipation (Landwehr 2015: 43,53,58; Niesen 2007: 151; Young 2000: 23-55). Dabei handelt es sich um eine epistemisch egalitär zu definierende und in ihrer qualitativen Dimension kritisch zu diskutierende Partizipation als Bedingung dafür, dass Demokratie möglich ist.

Es bedarf eines Konsenses darüber, wie Streitfragen in einer demokratischen Ordnung ausgetragen werden. Denn die Pluralität der Perspektiven, die miteinander streiten, bildet den Kern von Demokratie, primär aus der Position eines partizipativ zentrierten Verständnisses von Demokratie heraus. Ein solcher grundlegender Konsens manifestiert sich in

der Selbstverpflichtung zur Begründung. Im Kontext der Pluralität der Menschen, die eine demokratische Gesellschaft formen, zeigt sich, dass diese Prinzipien, ebenso wie das geteilte Verständnis von Demokratie, davon abhängen, dass sich die Menschen immer wieder damit auseinandersetzen, was eine Demokratie in ihren Kernprinzipien auszeichnet. Dazu gehört, dass sie darüber diskutieren, ob diejenigen Konzepte, die als Referenzgrößen dienen, in der Lage sind, die Pluralität der Mitglieder einer demokratischen Ordnung ebenso zu berücksichtigen, wie die Kontingenz der demokratischen Gesellschaft. Auf diese Pluralität stützt sich der Gültigkeitsanspruch eines kollektiv verbindlichen Konsenses, den die Beteiligten partizipativ erzeugen. Das Versprechen von Demokratie besteht darin, dass die Menschen an denjenigen Prozessen teilhaben, die ihr Handeln und ihre Lebenswelt beeinflussen. Das Versprechen der Teilhabe bezieht sich in seiner politischen Dimension zuvorderst darauf, dass die Menschen dem Anspruch nach in egalitärer Weise an diesen Prozessen partizipieren.

Welche Rechte, aber auch Pflichten mit diesem Versprechen verbunden sind, ist eine Frage, die insbesondere den politikwissenschaftlichen Diskurs, aber auch dessen dezidiert demokratietheoretisch ausgerichteten Debattenstrang, kontinuierlich vor neue Aufgaben stellt. Das ist speziell dann der Fall, wenn die Partizipation der Menschen als vernunftbegabte Wesen in den Mittelpunkt eines Demokratieverständnisses rückt. Dies impliziert, dass sich partizipative Rechte und Pflichten nicht allein darauf erstrecken, wer den Demos einer demokratischen Gesellschaft bildet. Diese Partizipation zeichnet sich durch eine Paradoxie aus.¹³ Denn sie ist wesentlich dafür, dass Demokratie besteht, sie fordert sie jedoch gleichermaßen heraus und kann Demokratie sogar gefährden. Letzteres ist eine Herausforderung, mit der sich im besonderen Maße partizipativ zentrierte Demokratieverständnisse konfrontiert sehen.

Es stellt sich die Frage, wie eine Demokratie gewährleistende Auseinandersetzung möglich ist, die das Versprechen der egalitären Partizipation aller erfüllt. Eine Auseinandersetzung, die zugleich das Problem zu lösen hat, wie eine solche egalitäre Partizipation möglich ist, in Anbetracht dessen, dass nicht alle Menschen an einem kollektiv verbindlichen Entscheidungsprozess partizipieren, um dessen demokratische Prinzipien zu ermöglichen, sondern mitunter intendieren, allgemein geteilte Prinzipien der Demokratie zur Disposition zu stellen oder vollständig zu negieren.

¹³ Vgl. insbesondere Kapitel 3 und 7.

Dabei fordert erst einmal nicht die Pluralität als Prinzip Demokratie heraus, sondern die Frage, wie Demokratie ihrem eigenen Anspruch und Wesenskern nach der Pluralität entsprechen kann. Rationalität als Orientierungsgröße legitimer Argumente befindet sich in einem Spannungsverhältnis von Konsens und Dissens durch Pluralität. Es ist die Bedingung der Möglichkeit von demokratischen Entscheidungsfindungsprozessen. Einheit und Pluralität sind konstitutiv für das Politische und infolgedessen für die Möglichkeit oder Unmöglichkeit demokratischen Argumentierens. Demokratietheoretisch entscheidend ist, dass diese Gleichzeitigkeit und Kontingenz von Konflikt, Pluralität und Konsens durch jene Orientierungsgrößen anerkannt, bewahrt sowie forciert werden. Dies geschieht unter Bezugnahme auf diejenigen diskursiven Normen, anhand derer die Menschen beurteilen, ob ein Argument als begründet gelten und daher Gültigkeit in und für einen demokratischen Entscheidungsprozess beanspruchen kann. Rationalität in ihrer epistemischen Dimension, die politisches Handeln leiten soll, verkörpert ein Konzept, das insbesondere im Zuge liberaldemokratischer sowie noch unmittelbarer innerhalb deliberativer Vorstellungen von Demokratie eine handlungsleitende und in der Regel legitimierende Orientierungsgröße für die Frage: „*Welches Argument zählt?*“ bildet.

Es ist danach zu fragen, welche Perspektiven demokratische Erkenntnis ermöglichen. Nicht jedes Verständnis von Rationalität intendiert Demokratie. Analog befördert nicht jedes Konzept, was als ein rationales und daher als ein zu berücksichtigendes Argument innerhalb eines politischen Entscheidungsprozesses gilt, demokratische Qualität. Dies ist zu diskutieren, sobald die Perspektiven der Partizipierenden durch einen begrenzten Rationalitätsbegriff daran gehindert werden, in einen Prozess der Begründung einzutreten. Das demokratietheoretische Konzept von Rationalität ist in seiner epistemischen Dimension selbst kontingent. Es ist in seiner epistemischen Dimension nicht absolut, nicht letztbegründet. Vielmehr muss die Frage, welche Perspektiven einen Beitrag zur epistemischen Dimension eines Argumentes leisten, erkenntnistheoretisch offen gestellt werden. Denn wenn die epistemische Funktion der Demokratie darin bestehen würde, Wahrheit zu finden, muss es den Menschen auch mit einer grundlegenden Vorstellung davon, welche Kriterien ein demokratisches Argument erfüllen muss, möglich sein, epistemisch kontingent nach dieser Vorstellung von Rationalität zu suchen.

Es ist zu unterstreichen, dass die demokratietheoretische Reflexion von Rationalität in Bezug auf die epistemische Dimension nicht mit der Intension zu verwechseln ist, dass sich die demokratische Qualität einer Entscheidung einer absoluten Wahrheit annähern

soll. Noch führt dies dazu, dass die betreffende Qualität identisch mit einer durch Expert*innen deklarierten sowie definierten epistemischen Qualität einer Entscheidungsfindung ist. Rationalität kann dann als Orientierungsgröße für demokratische Argumentation fungieren, wenn sie epistemische Pluralität ermöglicht und die damit einhergehende Kontingenz eines solchen Konzeptes berücksichtigt. Denn wenn die Menschen sich auf ein Konzept von Rationalität berufen, impliziert dies einen Konsens darüber, dass dieses Konzept dahingehend adressiert werden kann, welche Perspektiven Gültigkeit beanspruchen.

Da Rationalität die Erwartung transportiert, eine Orientierungsgröße für demokratisches Argumentieren zu offerieren, ist das Konzept ebenso durch das Spannungsverhältnis von Pluralität und Konsens herausgefordert, wie die konsensbasierten Entscheidungsprozesse, deren konstitutives Element sie bilden. Dieses Spannungsverhältnis äußert sich ebenfalls anhand der Skepsis, die Vertreter*innen des demokratiethoretischen Diskurses Demokratieansätzen entgegenbringen, die auf konsensbasierten Prozessen beruhen.¹⁴ Dies betrifft die Frage, ob konsensbasierte Ansätze die für das Politische wesentliche Pluralität zulassen.¹⁵ Wenn epistemische Egalität als eine erforderliche Bedingung demokratischer Entscheidungsfindung vor dem Hintergrund einer sich kontingent vollziehenden Demokratie berücksichtigt wird, führt dies nicht zu einem Modell der Expertokratie (Wasserman 2018). Zugleich ist mit der demokratiethoretischen Problematisierung der epistemischen Dimension eines Konzeptes von Rationalität als Referenzgröße nicht verbunden, die Entscheidungsfindung einer spezifischen Gruppe zu überlassen, um die intendierte Qualität der betreffenden Entscheidung zu generieren. Um eine demokratische Entscheidungsfindung qualitativ als demokratisch bezeichnen zu können, ist es, angesichts der Kontingenz des Politischen sowie der Demokratie erforderlich, zu reflektieren, ob die Mitglieder einer demokratischen Ordnung in egalitärer Weise daran partizipieren können, eine Entscheidungsfindung zu ermöglichen sowie hervorzubringen. Dazu zählt, dass zu erörtern ist, welches Wissen dafür einzubeziehen ist. Das bedeutet grundlegend,

14 Das Spannungsverhältnis von Konsens und Pluralität wird grundlegend in diesem Kapitel diskutiert, wenngleich diese Diskussion nicht explizit den Begriff des Konsenses thematisiert, so bildet dieses Spannungsverhältnis doch eine Konsequenz der dargelegten Diskussion um Partizipation als Ermöglichung des Politischen und der Demokratie sowie der zu berücksichtigen Elemente der Pluralität und Kontingenz.

15 Vgl. Kapitel 3.2 und Kapitel 3.3.

welche der pluralen Wissensbestände und Erkenntnisse eine Referenzgröße wie die Rationalität zulässt.

Einer Auffassung von Rationalität ist die Erwartung an eine Qualität dieser Erkenntnisse inhärent, die sie gewährleisten muss. Dies bezieht sich gleichermaßen auf die Erwartung einer demokratischen Qualität an eine Entscheidungsfindung, wenn sich die partizipierenden Individuen auf ein Konzept der Rationalität stützen. Zugleich beeinflusst dies, welche epistemischen Perspektiven, die die Partizipierenden äußern, für die Rechtfertigung eines Gültigkeitsanspruches ihres Arguments als vereinbar mit dieser Vorstellung von Rationalität diskutieren. Der zu begründende Gültigkeitsanspruch und das bei den Teilnehmenden eines Diskurses vorliegende Verständnis von Rationalität stehen unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten in einem interdependenten Verhältnis zueinander. Das von den Teilnehmenden einer demokratischen Auseinandersetzung adressierte Konzept von Rationalität verkörpert eine Orientierungsgröße für ihr legitimes demokratisches Argumentieren, da sich im Anspruch auf Gültigkeit, der sich in einem spezifischen Verständnis von Rationalität ausdrückt, zugleich die Vorstellung einer Handlungsnorm verfestigt, die eine generalisierbare Erwartung an das Verhalten der Menschen transportiert (Habermas 2019c: 138). Jürgen Habermas verbindet in seinem Werk „Faktizität und Geltung“ mit der Bezeichnung *gültig* verallgemeinerbare Handlungsnormen und normative Aussagen (Habermas 2019c: 138).

Wenn jedoch aus der Konsequenz, dass alle Betroffenen, die an einem Diskurs partizipieren, eine Handlungsnorm als gültig anerkennen, resultiert, dass ihnen nicht nur eine Erwartungshaltung inhärent ist, sondern dies mit der expliziten Erwartung verbunden ist, dass die Menschen gemäß dieser Norm agieren, bildet das zugrunde liegende Konzept von Rationalität selbst eine Referenzgröße für das demokratische Argumentieren der teilnehmenden Personen. Dann stellt nicht das Prinzip der Rationalität an sich, im Sinne einer „[...] Begründungsfixierung des Politischen Liberalismus“ (Straßenberger 2020: 733), die dezidierte demokratietheoretische Herausforderung dar, sondern, ob das adressierte Konzept der Rationalität in der Lage ist, seiner Rolle als Orientierungsgröße demokratischen Argumentierens bezüglich des demokratischen Versprechens auf politische Inklusion, gerecht zu werden.

Jürgen Habermas schließt moralische Gründe in demokratischen Diskursen nicht aus (Habermas 2019c: 139). Es ist jedoch zu reflektieren, ob sie damit als epistemischer Bestand-

teil rational kompatibler Gründe ausreichend berücksichtigt sind, sodass sie das demokratische Prinzip gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann zu hinterfragen, wenn im Sinne der egalitären Partizipation der Menschen das Moralprinzip und das Prinzip der Demokratie tatsächlich auf zwei verschiedenen Ebenen wirken (Habermas 2019c: 141-142), oder ob es nicht erforderlich ist, moralisch betitelte Bezugssysteme als endogenen Teil des Demokratieprinzips zu betrachten. Gemäß Jürgen Habermas „[...]“, bezieht sich das Demokratieprinzip auf die Ebene der *äußeren*, d.h. handlungswirksamen Institutionalisierung der gleichberechtigten Teilnahme an einer diskursiven Meinungs- und Willensbildung, [...]“ (Habermas 2019c: 14 Hervorh. im Original). Damit die Umsetzung dieser „handlungswirksamen Institutionalisierung der gleichberechtigten Teilnahme an einer diskursiven Meinungs- und Willensbildung“ (Habermas 2019c: 142) gelingen kann, ist es erforderlich zu reflektieren, ob Konzepte der Rationalität, in denen sich die Institutionalisierung einer Norm demokratischen Handelns manifestiert, eine solche egalitäre Partizipation ebenfalls als prinzipielle epistemische Egalität gewährleisten oder aber nicht im Vorhinein konzeptionell verhindern.

Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich eines epistemisch inklusiven Konzeptes von Rationalität eine weitere Ausführung von Jürgen Habermas zu betrachten, die er hinsichtlich der Überzeugungskraft des Verfahrens demokratischer Willensbildung formuliert. Sie erwächst aus zwei Bedingungen. Diese sind nach Jürgen Habermas (2022: 21 Hervorh. im Original)¹⁶:

Das Verfahren verlangt zum einen die *Inklusion aller* von möglichen Entscheidungen *Betroffenen* als gleichberechtigt an der politischen Willensbildung Beteiligte. Und es macht zum anderen die demokratisch, also von allen Einzelnen gemeinsam getroffenen Entscheidungen abhängig von einem mehr oder weniger *diskursiven Charakter* vorangehender *Beratungen*. Damit wird die inklusive Willensbildung abhängig gemacht von der *Kraft der Gründe*, die während des Prozesses einer vorangehenden *Meinungsbildung* mobilisiert werden. Die Inklusion entspricht der demokratischen Forderung nach der gleichberechtigten Partizipation aller Betroffenen an der politischen Willensbildung, während der Filter der Deliberation der Erwartung kognitiv richtiger und tragfähiger Problemlösungen Rechnung trägt und die Vermutung rational akzeptabler Ergebnisse begründet.

16 Jürgen Habermas thematisiert an dieser Stelle Demokratien, die sich im Rahmen moderner Gesellschaften als System „aus sich selber legitimieren, und zwar durch die Legitimität erzeugende Kraft des rechtlich institutionalisierten Verfahrens der demokratischen Willensbildung“ (Habermas 2022: 20-21 Hervorh. im Original).

Eine Bedingung für diese *Kraft der Gründe*, die während des Prozesses einer vorangehenden Meinungsbildung mobilisiert werden kann, und deren Inklusion der demokratischen Forderung nach gleichberechtigter Partizipation entspricht, besteht darin, Referenzgrößen von Handlungsnormen, wie die der Rationalität und die in ihnen transportierten Erwartungen an demokratisches Argumentieren, dahingehend zu konzipieren, dass diese die epistemisch pluralen und kontingenten Begründungsbezüge gegenwärtiger demokratischer Gesellschaften einbeziehen. Zumal Jürgen Habermas in diesem Zitat die inklusive Willensbildung anspricht (Habermas 2022: 21).

Angewendet auf die Kernprinzipien eines epistemisch inklusiven Konzeptes von Rationalität bedeutet dies, dass diese vielfältigen Erkenntnisse, die sich aus den unterschiedlichsten lebensweltlichen Bezügen der Mitglieder einer demokratischen Ordnung speisen, nicht allein als ein Faktor betrachtet werden können, der die Rationalität eines Diskurses bereichert, sondern als einen genuin politischen Faktor dafür zu verstehen ist, nach welchen Kriterien Argumente als rational und damit als demokratisch relevant beurteilt werden. Eine Betrachtung als ausschließlich externer Impulsgeber dafür, dass sich die Menschen mit einer gesamtgesellschaftlichen Problemstellung diskursiv auseinandersetzen oder ihre Begründungen kommunikativ variieren können, genügt dafür nicht. Stringenter Weise bedeutet dies jedoch auch, dass epistemische Ressourcen, die als religiös oder kulturell bestimmt eingeordnet und in der alltäglichen Diskussion von den Menschen mit moralischen Ursprüngen verbunden werden, einen endogenen Bestandteil dafür bilden, dass die Mitglieder einer demokratischen Ordnung in der Lage sind, dieses Demokratieprinzip zu verfolgen und zu realisieren.

So ist bezugnehmend auf diesen Anspruch zur Inklusivität zu hinterfragen, dass religiös geprägte Begründungsressourcen in der Regel als etwas Unvernünftiges beurteilt werden (Seibert 2009: 39). Sie scheinen sich einer demokratisch erforderlichen Rechtfertigung dadurch zu entziehen, dass sie sich dezidiert auf eine religiöse Dimension berufen, unabhängig davon, ob dies von derjenigen Person, die das Argument formuliert, individuell intendiert wird oder nicht. Religiös geprägte Argumentationsperspektiven werden in der Regel als unvernünftig gewertet, obgleich sie durchaus auf ein epistemisch ausgeprägtes Fundament aufbauen können (Seibert 2009: 39). Ein Verständnis von Rationalität, das religiös geprägte Erkenntnisse konzeptionell berücksichtigt, entlässt die Teilnehmenden eines demokratischen Prozesses im Sinne der Rationalität nicht aus der Verantwortung zur Reflexivität, Rechtfertigung und Reziprozität. Vielmehr überführt die Berücksichti-

gung von religiös geprägten Erkenntnisbezügen in der epistemischen Dimension von Rationalität diese Perspektiven in einen Prozess der Begründung.

2.4 Ein Zwischenfazit

Da Rationalität durch Begründung entsteht, müssen die Partizipierenden, um rational argumentieren zu können, aufgrund konzeptioneller Voraussetzungen in der Lage sein, Begründungen anzuführen. Das bedeutet, ihnen muss es zuallererst möglich sein, auf Wissensressourcen legitimerweise zuzugreifen. Vernünftig sein und agieren können diejenigen, die in der Lage sind, ihre Argumente nachvollziehbar zu begründen. Begründen bedeutet, dass die Beteiligten ihre Argumentationsperspektiven sowohl reflektieren als auch konsequenterweise rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund lässt sich ein demokratieförderndes Verständnis von Rationalität hinsichtlich einer epistemisch inklusiven Rationalität durch den Ansatz der rechtfertigenden Vernunft nach Rainer Forst in einem ersten Schritt resümieren und zugleich konzeptionell bereichern. Die wechselseitige Beziehung von Rationalität und der ihr immanenten Reflexivität lässt sich nicht nur mit Blick auf ein legitimes demokratisches Argument eruieren, sondern zeichnet ebenso eine vorgelagerte subjektive Einstellung derjenigen aus, die mithilfe der Argumentation interagieren. Rationalität, auch im Sinne einer epistemisch inklusiven Rationalität, beinhaltet, das Denken als Grundlage des eignen Agierens und Interagierens zu verinnerlichen. Dies adressiert, wann ein vermeintliches Argument von einem begründeten Argument unterschieden werden kann und als solches anerkannt werden kann und muss. Die Fähigkeit zur Argumentation und somit zur Reflektion beinhaltet die Fähigkeit zur Selbstreflexivität, sei es auf subjektiver oder konzeptioneller Ebene.

Dazu bedarf es der prinzipiellen Einsicht, dass dieses rationale Denken aufgrund seines reflexiven Charakters als etwas angesehen wird, das vorbehaltlich existiert, da es begründet werden muss. Die Möglichkeit, dass es durch andere oder weitreichendere differenzierende Perspektiven legitimerweise in Frage gestellt oder final gewandelt werden kann, muss stets berücksichtigt werden (Rindermann 2010: 163). Dies spricht das Motiv eines Raums der Gründe an (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39). Rationalität lässt sich nicht auf eine spezifische axiomatische Art oder Gestalt der Gründe im Sinne einer Letztbegründung festlegen. Ebenso ist es nicht möglich, Rationalität in erster Linie als etwas Vorpolitisches zu betrachten, insbesondere hinsichtlich eines demokratiefördernden in-

klusiven Verständnisses von Rationalität in ihrer epistemischen Dimension. Überdies erweist sich das Konzept der Rationalität vor dem Hintergrund eines Demokratieverständnisses, das die Partizipation aller betreffenden Menschen auch im Sinne einer qualitativen epistemischen Teilhabe als wesentlich identifiziert, da Rationalität im Kern Begründung fordert. Diese Begründung stellt einen reziproken Prozess dar, der einfordert, dass die Partizipierenden ihre Begründungsperspektive rechtfertigen, zugleich aber beinhaltet dieser, dass die Betroffenen auch über die Möglichkeit verfügen müssen, dies zu tun. Damit nimmt die Diskussion Bezug auf den von Rainer Forst entwickelten Ansatz einer reziproken Rechtfertigung (Forst 2018).

Zugleich orientiert sich die Untersuchung an dem deliberativ akzentuierten Motiv einer *Filterfunktion* (Habermas 2012: 43, 2022: 65) durch ein maßgebendes Schlüsselkonzept der Rationalität in der diskursiven Auseinandersetzung der Beteiligten um einen intersubjektiv nachvollziehbaren Konsens. Angesichts dessen, dass die Menschen eine politische Ordnung kontingent hervorbringen, ist es erforderlich, dass die Konzepte, die eine solche Gesellschaft als demokratisch kennzeichnen, in der Lage sind, die prinzipielle Kontinuität einer demokratischen Gesellschaft zu verinnerlichen und damit zu ermöglichen.

Rationalität im Sinne einer Begründung eines Gültigkeitsanspruchs bedarf neben der Möglichkeit zur Rechtfertigung und einer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit des Gültigkeitsanspruches eines Argumentes einer weitreichenden reflexiven Dimension. Dahingehend ist festzuhalten, dass eine generelle Begründungsfixierung, wie sie sich in einer Orientierungsgröße eines Konzeptes von Rationalität äußert, nicht per se die Menschen unter Bezugnahme ihrer perspektivischen und epistemischen Pluralität darin tangiert, umfassend und vor allen Dingen egalitär zu partizipieren. Erst einmal ist mit der deliberativ akzentuierten Forderung an einen rational bestimmten Diskurs „Das bessere Argument soll zählen“ (Habermas 2014: 155) die Erwartung verknüpft, dass die Menschen in egalitärer Weise partizipieren, da sie alle für die Begründung des Gültigkeitsanspruches eines Arguments verantwortlich sind.

Die für demokratische Prozesse wesentliche gleichberechtigte Partizipation aller Menschen erfordert die Möglichkeit einer egalitär epistemischen Partizipation. Das Prinzip der Rationalität bedingt als Referenzgröße für demokratisches Agieren die Gültigkeit eines Argumentes. Einerseits, da mit diesem Konzept a priori die Erwartung verknüpft ist, dass die argumentierende Person prinzipiell Gültigkeit für ihr Argument beanspruchen

könnte. Andererseits umfasst der Rekurs auf ein Konzept von Rationalität einen reziproken Begründungsprozess. Dies ist ein Begründungsprozess, der beinhaltet, dass die Beteiligten Positionen reflektieren sowie rechtfertigen, und die Gültigkeit einer Argumentationsperspektive nicht allein damit begründet werden kann, dass sie sich als ausgeprägt kongruent mit einem speziellen Typ von Rationalität erweist. Obgleich die Diskussion verdeutlicht, dass selbst wenn Rationalität, wie in der vorliegenden Diskussion reduziert verstanden, auf ihren Kern als Anspruch auf Begründung diskutiert wird, ist zu beachten, dass sich eine demokratietheoretische Auseinandersetzung niemals für immer auf ein einmal formuliertes Konzept von Rationalität stützen kann. Das in dieser Untersuchung diskutierte Verständnis von Rationalität stützt sich dabei grundlegend auf die drei Kernprinzipien, die zuvor herausgearbeitet wurden, um die Erwartungen an Demokratie insbesondere in Form des Versprechens der Beteiligung aller im Zuge politischer Entscheidungsfindungsprozesse zu befördern. Dies sind die Prinzipien der Reflexivität, der Rechtfertigung und der Reziprozität.

Es ist erforderlich, dass die Teilnehmenden im Hinblick auf demokratisch akzeptable epistemische Ressourcen in die Lage versetzt werden, dadurch zu partizipieren, dass sie darüber reflektieren ob die epistemischen Ressourcen, auf die sie in ihrem alltäglichen Leben zugreifen, sich ebenfalls in der epistemischen Dimension derjenigen Konzepte widerspiegeln, die als allgemein hin anerkannte Grundbegriffe dafür gelten, wie sich eine akzeptable demokratische Auseinandersetzung gestaltet. An dieser Stelle ist zu betonen, dass dies impliziert, welche Begründungsperspektiven, gemessen an ihren epistemischen Ressourcen, im Sinne ihres Potenzials zur Demokratiefähigkeit dazu beitragen, dass der Geltungsanspruch eines Argumentes epistemisch Teil eines demokratischen Entscheidungsfindungsprozesses ist.

Im nachfolgenden Kapitel 3 wird die Beziehung der Signifikanz pluralistischer epistemischer Ressourcen für Demokratie und die Einbeziehung dieser Wissensbezüge als einen *demokratiefähigen* Bestandteil von Rationalität hinsichtlich der Rolle von Kontingenz untersucht.¹⁷

17 Der Ausdruck *demokratiefähig* und darauf aufbauend die Formulierung *demokratiefördernd* beziehen sich auf Ausführungen von Hubertus Buchstein zu den verschiedenen Demokratietheorien, beziehungsweise sind seiner Formulierung entlehnt „*was überhaupt als demokratiefähig angesehen werden kann.*“ (Buchstein 2011: 51 Hervorh. im Original).

3 Epistemische Inklusion als Bestandteil demokratischer Inklusion

Welche Voraussetzungen eine egalitäre Partizipation kennzeichnen, wird durch das zugrunde liegende Verständnis von Demokratie determiniert. Dies gilt ebenfalls für diejenigen Konzepte, mit Hilfe derer dieses Demokratieverständnis erfasst wird. So betont eine Position, die liberal demokratischen Perspektiven zugeordnet wird, den rechtlichen Zugang oder in weiterer Ausprägung verfahrensgebundene Komponenten als Bedingung dafür, dass die Menschen egalitär partizipieren (Ottmann 2006: 317-318). Zugleich muss kritisch gefragt werden, inwiefern sich beide reziprok beeinflussen.

Der in der vorliegenden Diskussion problematisierte Rationalitätsbegriff ist ein Postulat liberal demokratischer Perspektiven. Rationalität nimmt diesbezüglich einen wesentlichen wie einordnenden Status ein, insbesondere dann, wenn erörtert wird, welche normativen Prinzipien einen demokratischen Prozess konstituieren (Tully 2009: 51). Diese konzeptionelle wie schlussendlich dezidiert epistemische Ausrichtung begründender Argumentation ist aus einer radikal-demokratischen Position heraus explizit zu kritisieren (Comtesse et al. 2020: 467; Balibar 2012: 243-245). Dies ist speziell im Kontext inklusiv partizipativer Fragestellungen zu problematisieren (Straßenberger 2020: 731-733).¹⁸ Im Mittelpunkt radikaldemokratischer Kritik steht das Verständnis von „Rationalismus, Individualismus und Universalismus“ (Straßenberger 2020: 731). Diese sind federführende Bezugspunkte der Kritik an politisch liberalen Positionen (Barber 2003; Straßenberger 2020; Mouffe 2020: 17). Inklusion und Partizipation sind verknüpft mit den Bedingungen ihrer demokratischen Gestaltung. Sie bilden zentrale Schnittpunkte der radikaldemokratischen Reflexion des Politischen Liberalismus, einschließlich der Konzepte und Prämissen, die diesen in demokratietheoretischen Debatten kennzeichnen (Niederberger/Schink 2020: 192; Straßenberger 2020: 731; Barber 2003: 3-25).

18 In der vorliegenden Diskussion werden radikaldemokratisch verortete Beiträge betrachtet (unter anderem in Auseinandersetzung mit den Positionen von Jürgen Habermas (vgl. zur Einordnung Jürgen Habermas in radikaldemokratische Positionen die Ausführungen von Martin Nonhoff (2020) sowie mit radikal-demokratischen Positionen bei Chantal Mouffe und Iris Marion Young und partiell in einzelnen Bezügen im Rahmen der vorliegenden Diskussion James Tully, Jacques Rancière, Richard Rorty, Ingeborg Maus sowie Benjamin Barber.

3.1 Ein inklusives Verständnis von Demokratie

Iris Marion Young diskutiert die Inklusion aller Betroffenen hinsichtlich der ungleichen Verteilung von Einfluss und Ressourcen im Sinne einer primär politischen Exklusion an kollektiv verbindlichen Entscheidungsprozessen (Young 2000: 13). Darauf Bezug nehmend mündet diese ungleiche Distribution von Möglichkeiten und Zugängen in der perspektivischen Exklusion betroffener Menschen und führt dazu, dass die Legitimität demokratischer Entscheidungsprozesse konterkariert wird. Das heißt, die demokratische Legitimität und somit ebenfalls die demokratische Qualität eines Entscheidungsprozesses ist nicht gegeben, wenn nicht alle betreffenden Menschen egalitär an diesem Prozess der Entscheidungsfindung teilnehmen können. Dies beinhaltet, dass die Perspektiven aller Betroffenen innerhalb dieses Entscheidungsprozesses egalitär eingeschlossen, das heißt, als möglicherweise endogener Bestandteil eines demokratisch legitimen Argumentes berücksichtigt sind. Sie werden in dessen konzeptionellen Voraussetzungen als potentiell demokratiefähig behandelt. Eine konzeptionell endogene Betrachtung von kulturellen und religiösen Wissensbezügen, erfährt eine spezifische demokratietheoretische Relevanz angesichts dessen, weshalb die Menschen den Konsens, der aus einer demokratischen Entscheidungsfindung erwächst, als kollektiv verbindlich anerkennen sollten. Daraus entwickelt sich ein Bewertungsmaßstab für ihr eigenes Handeln, dessen Anerkennung nicht zuletzt daraus entsteht, dass mit dem Begriff der Demokratie untrennbar das Versprechen auf Teilhabe verwoben ist (Barber 2003; Jörke 2010: 271).

Das Versprechen der Demokratie umfasst hinsichtlich eines bezeichnenden Anspruches der Legitimation durch Teilhabe „[...] das Versprechen der möglichst breiten Beteiligung des Demos [...]“ (Jörke 2010: 271). Überdies lässt sich gemäß Jörke noch ein weiteres Versprechen der Demokratie identifizieren. Ein zweites Versprechen, das sich darin manifestiert „[...]“, dass demokratische Beteiligung zu einer sozialen Inklusion führt“ (Jörke 2010: 271). Auch die epistemische Dimension einer egalitären Partizipation aller von einer Entscheidung Betroffenen ist damit konfrontiert, welche sozio-ökonomischen Faktoren beeinflussen, welche Personen als federführend in ihrer Partizipation an einem Entscheidungsprozess wahrgenommen werden. In diesem Kontext sind Aspekte kritisch zu untersuchen, die das Versprechen der egalitären Teilhabe durch eine ungleiche Berücksichtigung von Interessen und Perspektiven der Menschen, exemplarisch infolge sozio-ökonomischer Faktoren (Young 2000: 13), verletzen.

Das Hauptaugenmerk dieser Untersuchung liegt nicht auf einer kritischen Auseinandersetzung mit den Positionen des Politischen Liberalismus im Detail (Niederberger/Schink 2020: 192; Straßenberger 2020: 745), sondern auf dessen als charakteristisch angesehenen Anspruch an und auf Rationalität. Zugleich teilt die vorliegende Untersuchung den oftmals als Position des Politischen Liberalismus definierten Anspruch, dass die Beteiligten eines Entscheidungsprozesses, die für ihre Argumente Gültigkeit beanspruchen, diese begründen. Ein Argument verkörpert erst dann ein politisches Argument, wenn dieses begründet wird. Aus einer deliberativ demokratischen Position heraus betrachtet, erfordert dies eine intersubjektiv nachvollziehbare Begründung (Habermas 1991: 31). In dieser Hinsicht erscheint die „Begründungsfixierung des Politischen Liberalismus“ (Straßenberger 2020: 733) als eine zentrale Kritik radikal demokratischer Ansätze nicht als ein unüberwindbares Hindernis für eine legitimierende epistemisch egalitäre Partizipation aller von einer Entscheidung Betroffenen. Eine Voraussetzung dafür ist die egalitäre Berücksichtigung aller relevanten Interessen und Perspektiven, die die Inklusivität einer Entscheidung beeinflussen (Young 2000: 23). Grundlegend dafür ist, wie Rationalität dieses Prinzip der politischen Egalität selbst beinhaltet und ermöglicht. Iris Marion Young kontrastiert das Phänomen der „*external exclusion*“ (Young 2000: 55 Hervorh. im Original) sowie der „*internal exclusion*“ (Young 2000: 55 Hervorh. im Original).

Die von Iris Marion Young diskutierte *internal exclusion* berührt die Frage der egalitären Partizipation hinsichtlich der epistemischen Dimension eines Rationalitätskonzeptes im Kontext eines partizipativen Verständnisses von Demokratie. Denn Menschen werden *innerlich* von einer epistemisch egalitären Teilhabe ausgeschlossen, wenn ihre Positionen entlang gültiger Normvorstellungen angesichts eines gültigen Referenzrahmens als nicht kompatibel erscheinen. Young (Young 2000: 55 Hervorh. im Original) führt bezüglich dieser Dimension der Exklusion aus:

[...] others ignore or dismiss or patronize their statements and expressions. Thought formally included in a forum or process, people may find that their claims are not taken seriously and may believe that they are not treated with equal respect. The dominant mood may find their ideas or modes expression silly or simple, and not worthy of consideration. They may find that their experiences as relevant to the issues under discussion are so different from others' in the public that their views are discounted. I call these familiar experiences *internal exclusion*, because they concern ways that people lack effective opportunity to influence the thinking of others even when they have access to fora and procedures of decision-making.

Um dieser inneren Exklusion demokratiethoretisch keinen Vorschub zu leisten, ist es erforderlich, dass die Konzepte dahingehend reflektiert werden, ob sie eine solche innere Exklusion entlang ihrer epistemischen Dimension bedingen. Dies ist ein Verständnis von Rationalität, das konsultiert wird, um a priori oder während des Entscheidungsprozesses selbst die demokratische Gültigkeit einer Argumentationsperspektive zu bemessen. Natürlich erscheint es kaum zumutbar, dass jene Konzepte, anhand derer operiert wird, fortwährend infrage gestellt werden. Zumal dann die Gefahr besteht, den demokratischen Prozess selbst zu konterkarieren oder gar zu beenden, wenn es nicht möglich sein sollte, dass sich die Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft darüber verständigen, was demokratisches Argumentieren kennzeichnet. Denn wie wäre eine gemeinsame Entscheidungsfindung möglich, wenn die Partizipierenden nicht eine grundsätzliche, prima facie als Gewissheit erscheinende Vorstellung darüber teilen, was beanspruchen kann, demokratisch zu sein.¹⁹

Es ist demokratiethoretisch erforderlich, diese zu reflektieren, ohne dass dies bedeutet, dass Konzepte als Orientierungsgröße gänzlich aufgeben werden. Zentral hierfür ist die *Erkenntnis*²⁰, dass Demokratie einen lebendigen, veränderlichen Charakter besitzt. Demokratie bildet einen fluiden Prozess, der sich auf die interagierende und plurale Partizipation gründet. Diesbezüglich rückt die Bedeutung der Begründung selbst in den Fokus des Demokratieverständnisses. Ein Konzept, wie das der Rationalität, ist weder unbegründet evident noch letztbegründet gültig (Arnswald 2011: 234; Mayer/ Schäfer 2019: 15-16). Vor diesem Hintergrund konfligiert das in dieser Untersuchung thematisierte Demokratieverständnis mit Positionen, die sich unter der Bezeichnung eines radikaldemokratischen Ansatzes subsummieren. Radikaldemokratische Konzepte grenzen sich im demokratiethoretischen Diskurs von anderen Ansätzen dadurch ab, dass die Identifizierung und Diskussion eines normativen oder empirischen Gültigkeitsanspruches nicht das primäre Ziel darstellen. Vielmehr richtet sich das radikaldemokratische Interesse auf ein

19 Wie es in einigen Perspektiven radikal demokratischer Ansätze zum Ausdruck kommt, wenn das Argument stringent radikal fortgeführt wird, dass weder die Gesellschaft noch die demokratische Politik durch institutionalisierte Verfahrens- und Handlungsmodi, noch durch Kataloge verfasster Rechte fruchtbar eingefangen werden kann (Comtesse et al. 2020: 462).

20 Diese Formulierung ist lediglich als Stilmittel zu verstehen, als auch als Reminiszenz an die epistemische Ausrichtung des in dieser Untersuchung behandelten Forschungsproblems. Es ist erforderlich, dass ein Demokratiebegriff, der den kontingenten und konflikthaften Charakter von Demokratie, insbesondere aus der Position eines radikaldemokratischen Blickwinkels ernst nimmt, die Kontingenz der Erkenntnisse über Demokratie selbst verinnerlichen (Comtesse 2020: 457).

Selbstregieren, das durch die kontingente Praxis einer demokratischen Gesellschaft erzeugt wird. (Comtesse 2020: 464).

Ebenso bringen die Menschen politische Entscheidungsprozesse als Teil einer spezifischen demokratischen Ordnung hervor. Dabei beziehen sie sich auf ein durch die Beteiligten anerkanntes und geteiltes Verständnis von Demokratie, das sich in Konzepten, Normen und Verfahrensweisen widerspiegelt, die einen Entscheidungsprozess als demokratisch charakterisieren (Schmalz-Bruns 1995: 13-15). Der Gültigkeitsanspruch, aber auch das Versprechen, dass die getroffenen Entscheidungen eines solchen Prozesses als legitim auszeichnet, ist die Partizipation aller Menschen (Allen 2020: 65-67; Gaus 2013: 265; Young 2000: 13). In den partizipativ zentrierten Demokratiedebatten erfährt der demokratische Anspruch üblicherweise eine Einschränkung dahingehend, dass sich die Frage der Teilhabe aller Menschen formal diesbezüglich konkretisiert, dass alle Menschen beteiligt sein müssen, die ein solcher Entscheidungsfindungsprozess betrifft (Habermas 1991: 31-32). Grundlegend geteilt und gleichermaßen befragt, thematisieren diesen Anspruch deliberative Demokratieverständnisse. Vor diesem Hintergrund rückt die epistemische Dimension dieser Inklusion in den Mittelpunkt.

3.2 Partizipation als Bedingung für Demokratie

Politikwissenschaftliche Debatten diskutieren kontrovers darüber, inwiefern die Teilhabe sowie insbesondere die aktive Teilnahme der Menschen beeinflussen, wie sich demokratische Prozesse konstituieren. Damit einher geht, dass sich demokratische Prozesse kontinuierlich wandeln und infolgedessen auch diejenigen Entscheidungen, die im Rahmen demokratischer Verfahren gesucht und ihrem Anspruch nach demokratisch generiert werden (Buchstein 2011: 47; Lauth 2015: 4-5). Dies wird nicht zuletzt dadurch bestimmt, welche „Qualifikatoren“ (Buchstein 2011: 47) innerhalb des jeweils adressierten Demokratiebegriffs die betreffenden Prozesse als demokratisch kennzeichnen. Hubertus Buchstein verweist auf qualifizierend verwendete Begriffe wie „westlich“, „repräsentativ“, „plebiszitär“, „liberal“, „modern“, „pluralistisch“, „sozialistisch“, „deliberativ“, „autoritär“, „gelenkt“ oder „defekt“ (Buchstein 2011: 47 Hervorh.im Original).

Mit Blick auf die in dieser Untersuchung diskutierte Problemstellung sind Begriffe wie *inklusiv* und *partizipativ* sowie spezifischer die Bezeichnung epistemisch inklusiv sowie epistemisch egalitär als Ausdruck der Qualifikation einer demokratischen Ordnung kri-

tisch zu untersuchen. Gemäß Hubertus Buchstein lassen sich drei Typen moderner Demokratiebegriffe unterscheiden (I.) empirische Demokratietheorien, (II.) formale und (III.) normative Demokratietheorien (Buchstein 2011: 47-48). Allen drei Typen ist die Frage nach dem Rationalitätsbegriff gemeinsam. Der erste Typ thematisiert die Rationalität von Ergebnissen, der zweite spezifische Rationalitätserwartungen von Akteuren*innen und Eigenschaften des politischen Systems (Buchstein 2011: 48). Den dritten Typ charakterisiert Buchstein folgendermaßen „Die normative Demokratietheorie bemüht sich darum, die Demokratie als die in rationaler Hinsicht beste aller politischen Ordnungen zu rechtfertigen.“ (Buchstein 2011: 48). Der Schwerpunkt dieser Untersuchung ist im dritten Bereich der normativen Demokratietheorien zu verorten.

Gerade im Bereich der normativen Demokratietheorien ist es sinnvoller, dies betont Buchstein, Demokratietheorien oder Ansätze danach einzuordnen, welche Problemwahrnehmungen sie kennzeichnen. Hubertus Buchstein identifiziert in diesem Kontext normative demokratietheoretische Achsen (Buchstein 2011: 50-51). Die erste Achse verweist auf den Gegenstand, das bedeutet, „was überhaupt als demokratiefähig angesehen werden kann.“ (Buchstein 2011: 51 Hervorh. im Original). Weitere Gradmesser der Einordnung demokratietheoretischer Positionen bilden die diskutierte Intensität von Partizipation (Buchstein 2011: 52-53) und die Rolle des Rationalitätsniveaus (Buchstein 2011: 53-54). Tatsächlich entwickelt sich das Phänomen politischer Partizipation als zunehmend tonangebend in demokratietheoretischen Kontroversen darüber, welche Aspekte ein Prozess, eine Institution oder eine politische Ordnung erfüllen muss, damit sie als demokratisch qualifiziert werden kann (Buchstein 2011: 47-53, Nanz/Leggewie 2016).

Partizipation bezeichnet im demokratischen Kontext, dass diejenigen Menschen, die von einer Entscheidung betroffen sind, am Prozess der Entscheidungsfindung beteiligt sind, unter der Bedingung, dass es ihnen egalitär möglich ist, an dieser Entscheidungsfindung teilzunehmen. Das bedeutet, ihnen muss der Prozess in gleicher Weise zugänglich sein, und es muss ihnen möglich sein, diesen zu beeinflussen (Sack 2020: 671). Ferner entwickeln die Beteiligten dieser Prozesse Systeme, die die Distribution von Macht und Ressourcen legitimieren (Rancière 2010: 79; Habermas 2012: 31-34).

Das demokratisch legitimierende Moment liegt in der politischen Partizipation. Autoren*innen partizipationsdemokratischer Perspektiven bevorzugen es daher, politische Partizipation bewusst so zu definieren, dass dieses Verständnis sowie in welcher Form

sich politische Partizipation äußert angesichts sich wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen immer wieder neu formuliert werden kann (de Nève/ Olteanu 2013: 14-15). Demokratie bedingende politische Partizipation äußert sich, abhängig vom zugrunde liegenden Verständnis, dahingehend, welche Komponenten eine demokratische Partizipation kennzeichnen, beispielsweise in Form von Wahlen, aber auch Beteiligungsformen hinsichtlich einer *liquid democracy* oder plebiszitäre, direkte Verfahren sowie deliberative, dialogorientierte Verfahren. Dennoch lassen sich Merkmale politischer Partizipation anführen, die es ermöglichen, sie grundlegend zu erfassen. Diese Grundzüge der politischen Partizipation grenzen sich vom Aspekt der „gesellschaftlichen Teilhabe“ (Kersting 2008: 19-20) ab. Genau genommen umfasst das Phänomen der politischen Partizipation keine spezifische Form, sondern bedeutet, dass die involvierten Personen beabsichtigen, das politische System und die damit verbundenen gesellschaftspolitischen Prozesse zu beeinflussen (Kersting 2008: 20; de Nève/Olteanu 2013: 14).

Die Partizipation einer demokratischen Gesellschaft als Ermöglichungsbedingung für Demokratie verweist darauf, dass Partizipation selbst als demokratietheoretisches Konzept zu behandeln ist, das sich wandelt. Dabei handelt es sich um einen Ansatz, dessen inhaltliche wie dezidiert epistemische Dimension permanent im Detail zu hinterfragen ist. Dies gilt inklusive der Perspektiven der Beteiligten, unter denen sie eine demokratische Partizipation sowohl definieren als auch durch ihre Teilnahme nicht nur theoretisch mit Leben füllen, sondern im alltäglichen Prozess der demokratischen Auseinandersetzung anwenden.

Weitestgehende Einigkeit besteht in der demokratietheoretischen Debatte darüber, dass politische Partizipation elementar dafür ist, demokratische Defizite politischer Ordnungen aufzulösen oder aber auszugleichen beziehungsweise zu minimieren (Schmidt 2010: 236-139). Summa summarum bedeutet das, politische Partizipation hat einen demokratisierenden Effekt auf politische Ordnungen, oder soll diesen aufweisen (Schmidt 2010: 236-139). Vertreter*innen „beteiligungszentrierter Demokratietheorien“ (Schmidt 2010: 236) begreifen politische Partizipation daher je nach Theorieansatz als unveräußerlichen Wert (Schmidt 2010: 236) oder als elementares Merkmal einer Demokratie (Schmidt 2010: 236; Dahl 2000: 37-38). Andere Ansätze wiederum betonen, dass die politische Beteiligung primär wegen ihres Nutzens für den Ablauf von Prozessen in einer Demokratie eine besondere Relevanz beansprucht (Schmidt 2010: 236).

Partizipation identifiziert eine Demokratie nicht nur als demokratisch, sondern sie bestätigt und legitimiert sie (Kersting 2008: 14). Zuweilen direkt, aber überwiegend implizit betrachtet, äußert sich politische Partizipation in den beteiligungs-basierten Demokratieforschungen als Kern der politischen Willensbildungsverfahren (Schmidt 2010: 236). Robert Dahl hebt eine effektive Partizipation als ein Merkmal demokratischer Prozesse hervor (Dahl 2000:37). Weiterhin verfügen demokratische Prozesse über „*Voting equality, enlightened understanding, control of the agenda, inclusion of adults*“ (Dahl 2000: 37-38 Hervorh. im Original).

Formen der politischen Partizipation werden daran gemessen, für wen sie unter welchen Voraussetzungen zugänglich sind (Kersting 2008: 34). Dies beschreibt das Element der „Offenheit und politischen Gleichheit“ (Kersting 2008: 34). Ferner soll politische Teilhabe Macht kontrollieren und wirkungsvoll in den politischen Prozess einfließen. Das bedeutet, die Politik gründet ihre Entscheidungen transparent auf den Interessen der Bürger*innen, die die Bürger*innen mittels unterschiedlicher Teilhabeinstrumente ausdrücken (Kersting 2008: 34). Äquivalent dazu muss es nachvollziehbar sein, wie sich diese Interessen in Rahmen dieser Instrumente generieren (Kersting 2008: 34). Beispielweise sind diese Instrumente dahingehend zu untersuchen, ob die Partizipation der Teilnehmenden rational motiviert ist (Kersting 2008:35). Politische Partizipation beinhaltet Prozesse, Handlungen sowie Verhaltensweisen, die darauf basieren, dass Bürger*innen nicht erzwungen sowie aktiv daran teilnehmend, das politische System und damit verbundene Prozesse zu beeinflussen (Kersting 2008: 20; de Nève/ Olteanu 2013: 14). Politische Partizipation durch Menschen, das heißt, Bürger*innen oder Gruppen sowie Institutionen, tritt jedoch nicht nur dadurch in Erscheinung, dass Prozesse „initiiert, gestaltet und/oder beeinflusst“ (de Nève/ Olteanu 2013: 14) werden. Sie ist ebenso dann gegeben, wenn der Status quo von Entscheidungen und Ordnungsstrukturen hinterfragt wird (de Nève/ Olteanu 2013: 14). Letzteres betrifft vor allen Dingen die Ergebnisse eines Entscheidungsfindungsprozesses (Kersting 2008: 27), während die gestaltete oder beeinflusste Beteiligung sich überwiegend input-orientiert ausdrückt (Kersting 2008:27). Das bedeutet, sie prägen die betreffenden gesellschaftspolitischen Prozesse häufig im Vorhinein „prelegislativ“ (Kersting 2008 27).

Dies erfordert zugleich, unabhängig davon, welcher Abschnitt eines Entscheidungsprozesses betrachtet wird, wenn die Rolle der Partizipation in das Zentrum demokratietheoretischer Überlegungen rückt, auch diejenigen Konzepte zu eruieren, die diese Partizipa-

tion in der Frage einer legitimierenden Partizipation definieren. Eines dieser Konzepte, ist Rationalität. Ein Aspekt, der sich ebenfalls auf eine demokratisch bedingende egalitäre epistemische Beteiligung bezieht. Insbesondere, da sich argumentierenden Personen sowohl für als auch gegen ein Argument auf einen Rationalitätsanspruch berufen können.

Der Beteiligung aller wird durch das Konzept der Bürgerschaft Ausdruck verliehen. Auf diese Weise wird der Versuch unternommen, zu erfassen, welche Menschen partizipativ an einer demokratischen Entscheidungsfindung beteiligt werden müssen und diese anerkannt mitgestalten können. Normativ interpretiert beinhaltet dieses Konzept der Bürgerschaft, wer partizipieren darf, um diesen Prozess der Entscheidungsfindung als demokratisch deklarieren zu können. Das argumentative Vorgehen der Bürgerschaft, das die in einer demokratischen Ordnung zu garantierende Partizipation flankiert, begrenzt den Kreis derjenigen vorgebrachten Perspektiven, die einen demokratischen Prozess gestalten. Infolgedessen beschränkt es gleichermaßen das Spektrum an verfügbaren Erkenntnissen. Gemeint sind in Widerspruch stehende, jedoch miteinander interagierende epistemische Perspektiven, die wesentlich dafür sind, nicht nur formal demokratische Entscheidungen zu fällen, sondern die ebenfalls dafür verantwortlich sind, dass die Partizipierenden fähig sind, qualitative Entscheidungen zu entwickeln.

Das Versprechen der Demokratie der Inklusion aller Bürger*innen ist damit verbunden, dass demokratietheoretisch zu reflektieren ist, welche epistemischen Ressourcen und aus diesen erwachsenden Begründungsperspektiven in einem demokratischen Prozess zulässig sind. Dies ist erforderlich, damit dieser als demokratisch deklariert werden kann, insbesondere im Hinblick auf dessen qualitative Dimension. Zugleich resultiert aus der Betonung der Rationalität als noch immer gültiges Konzept, definiert als Prozess der Begründung, dass dies nicht als ein rein epistemisch zentrierter Ansatz von Demokratie betrachtet werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Signifikanz der Rationalität für argumentative, demokratische Entscheidungsprozesse dahingehend reduziert wird, dass die Verbindung von Rationalität mit einer dezidiert qualitativ betrachteten Entscheidungsfindung darin mündet, dass die Entscheidungsfindung an eine Gruppe von Expert*innen überantwortet wird.

Partizipation kann eine Gefahr im Sinne eines potentiellen Risikos (Kersting/ Woyke 2012: 25) für demokratische Prozesse bedeuten, wenn die beteiligten Personen beispielsweise nicht über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen oder aber keine allgemeine

Problemlösung intendieren, sondern lediglich unter anderem ihre individuellen ökonomischen Interessen verfolgen (Kersting/Woyke 2012: 25). Politische Partizipation befindet sich in einem ambivalenten Spannungsverhältnis zur Möglichkeit von Demokratie. Einerseits ist sie eine Bedingung für die Realisierung von Demokratie, andererseits stellt politische Partizipation eine Herausforderung bis hin Gefahr für demokratische Prozesse dar. Partizipation konstituiert den Grundsatz, dass es demokratisch intendiert ist, dass sich alle Menschen beteiligen und dies ihnen auch tatsächlich sowohl theoretisch als auch praktisch möglich ist. Politische Partizipation hat den Prozess der Auseinandersetzung und des Wandels zum Ziel (Sack 2020: 671). Obgleich der politikwissenschaftliche und der demokratietheoretische Diskurs keinen Konsens darüber erzielen, reformistisch, radikal bis hin extrem transformierend eine Beteiligung wirken muss, um als demokratisch wirkend deklariert werden zu können.

Da die Partizipierenden Argumente formulieren, die die demokratischen Normen bisweilen herausfordern, wird das Prinzip der demokratisch erforderlichen Beteiligung aller Menschen, die von einer Entscheidungsfindung betroffen sind, auf die Probe gestellt. Zugleich ist der demokratische Anspruch einer egalitären Partizipation mit der Aufgabe konfrontiert, dass ein demokratischer Prozess in seiner demokratischen Dimension stabil und nachhaltig besteht, um, angesichts der perspektivischen Pluralität demokratischer Gesellschaften, die gesamtgesellschaftlichen Problemstellungen lösen zu können.

Die Beteiligung aller Betroffenen berührt eine Frage, die bislang eine Art kleinster gemeinsamer Nenner in Kontroversen darüber darstellte, welche Merkmale demokratisches Agieren kennzeichnen. Dies ist die Frage, wer die Träger*innen der Souveränität sind, die Prozesse und Ordnungen als demokratisch ausweisen sowie legitimieren. Traditionell lautet die Antwort auf diese Frage: Es sind die Menschen eines Volkes, eines *Demos*, die die Volkssouveränität auf der Grundlage der Gesetze begründen und ausüben (Maus 2011: 7). Damit sind üblicherweise Partizipationsrechte, wie das Wahlrecht, verbunden (de Nève/Olteanu 2013: 21). Das Konzept der legitimierenden Volkssouveränität sieht sich mit vielfachen Entwicklungen konfrontiert, wie beispielsweise der Denationalisierung und Globalisierung, die die Definitionen der Volkssouveränität als reformbedürftig ausweisen.

Tendenziell lässt sich eine Diskrepanz zwischen denjenigen Personen konstatieren, die formell gerade in Bezug auf ihre politischen Rechte Mitglieder einer territorial und ver-

fassungsrechtlich begrenzten politischen Ordnung sind und denjenigen Personen, die diese Definition nicht erfasst. Die bestehenden Regelungen dieser Gemeinschaft wirken unter anderem in Form von Gesetzen darauf ein, wie ihre Mitglieder leben (Zürn 2014: 187-188). Dass die Menschen die Prozesse beeinflussen, die sie betreffen, ist jedoch, wie gezeigt, eine Grundbedingung primär partizipationszentrierter Demokratieverständnisse (Dahl 2000:37-38; Schmidt 2010: 236; Niederberger 2014: 67-68; Habermas 2014: 147). Oftmals besitzen Personen mit einem Migrationshintergrund oder Angehörige einiger Minderheiten diese Partizipationsmöglichkeit nicht. Die Resultate dieser Prozesse beeinflussen jedoch potentiell den Handlungsraum beispielsweise der Migrant*innen, die ihre Interessen auf diesem Weg nicht artikulieren können (Eigenmann et al. 2016: 4). Dies ist demokratiethoretisch problematisch. Streng genommen exkludiert dieser Status quo demokratisierende Faktoren eines politischen Prozesses (Niederberger 2014: 67-68; Abizadeh 2012: 867-868).

Es besteht eine wechselseitige Beziehung zwischen Demokratie und politischer Partizipation, einerseits, da eine effektive Partizipation grundlegend für eine Demokratie ist, andererseits, da die einzelnen Formen politischer Partizipation gemäß den Eigenschaften einer Demokratie evaluiert werden. Wie offen zugänglich ein Entscheidungsprozess ist, ist nicht nur die Grundlage dafür, dass politische Prozesse als demokratisch kategorisiert werden, sondern beispielsweise ebenso für die Ausdrucksform politischer Beteiligung selbst (Kersting 2008: 34). Gleichzeitig wird die deliberativ demokratisch herausgestellte Prämisse der Öffentlichkeit erst anhand einer aktiven Beteiligung verwirklicht (Habermas 2013: 67). Aus dieser Beteiligung leitet sich wiederum rationale Entscheidungsfindung ab (Strecker/ Schaal 2009: 103).

Die hier diskutierte politische Partizipation umfasst einen aktiven, kommunikativen Prozess, der demokratischen Ansprüchen, wie beispielsweise einer transparenten Öffentlichkeit und allgemeinen Zugänglichkeit, entspricht. Politische Partizipation, wie sie in dieser Diskussion im Zuge demokratischer Entscheidungsprozesse diskutiert wird, vollzieht sich auf der argumentativen Ebene. Sie kennzeichnet den Demos demokratischer Gesellschaften entlang staatsbürgerlich basierter Institutionen, geht jedoch kommunikativ über die Zugehörigkeit im Zuge staatsbürgerlich erlangter Rechte und Pflichten zur Partizipation hinaus (Barbar 2003: 154-155; Tully 2009: 48-52). So sehr das Verständnis politischer Partizipation von den jeweiligen Konzepten des Politischen charakterisiert wird, ist zu unterstreichen, dass sich politische Partizipation in all ihren Dimensionen jeglicher

Gewalt verweigert. Denn Gewalt ist ihrem Wesen nach „stumm“ (Arendt 2014: 20). Sie vollzieht sich nicht kommunikativ und erzeugt deshalb nichts Politisches im Sinne des gemeinsamen Handelns gleichberechtigten Partizipierens (Arendt 2014: 346). Somit ist Gewalt auch nichts Mächtiges (Arendt 2014: 346). Dieses von jeglicher Gewalt strikt losgelöste Verständnis von Macht ist für das Forschungsinteresse dieser Untersuchung relevant.

Das Prinzip der Gewaltlosigkeit von politischer Partizipation bestimmt, welche Eigenschaften politische Beteiligung oder ihre Ausdrucksformen erfüllen müssen, damit sie selbst als Teilhabe angesehen und daraus resultierend als legitim begriffen werden können. Eine Sichtweise, die Formen der Gewalt als Begründungsperspektive anführt und beispielsweise rassistische Motive bedient, vermag es nicht, eine Begründungsperspektive eines als demokratisch auszuweisenden Argumentes zu rechtfertigen. An dieser Stelle stellt sich jedoch erneut die Frage, welches Argument zählt, denn da eine gewaltgeprägte Perspektive niemals eine Begründungsperspektive sein kann, entbindet dies nicht von dem demokratischen Anspruch, speziell im Sinne eines Anspruchs einer rationalen Argumentation, die Perspektiven als Ganzes zu reflektieren, die das betreffende Argument begleiten. Dies beinhaltet die demokratisch herausfordernde Aufgabe, sich in einen Prozess der Begründung zu begeben, um den Gültigkeitsanspruch eines Argumentes, das eine Person hervorbringt, begründet negieren zu können.

Demokratiethoretisch ist Vielfalt ein Merkmal der Demokratie, primär, wenn vielfältige Perspektiven und ein Verständnis der Demokratie miteinander verknüpft werden, die sich in den Voraussetzungen für eine politische Argumentation manifestieren. Im Rahmen dieser demokratiethoretischen Auseinandersetzung mit einem epistemisch inklusiven Konzept von Rationalität ist zu betonen, dass die aufgezeigte demokratische Vielfalt als eine Form des Pluralismus zu verstehen ist, die demokratiethoretisch differenziert werden muss (Dryzek/ Niemeyer 2006: 634-637; Lassman 2011; Prinz 2020 681-685). Zu betonen ist an dieser Stelle, dass diese Untersuchung auf einem Verständnis von Pluralismus basiert, das einen demokratisch normativ zu forcierenden Pluralismus als demokratisches Prinzip betrachtet.

3.3 Epistemische Kontingenz und Demokratie

Ebenso wie das Verständnis von Demokratie, vereinigt auch der demokratietheoretisch angewandte Begriff des Pluralismus eine Vielzahl von Definitionslinien (Dryzek/Niemeyer 2006: 634-637; Lassman 2011; Prinz 2020: 681). Dies illustriert die Auseinandersetzung der Teilnehmenden des politikwissenschaftlichen Diskurses dahingehend, welche Werte, und damit immanent einhergehend, welcher Wertpluralismus in einer Demokratie bestehen muss und kann (Moore 2009: 244). Dabei handelt es sich um eine Pluralität, die sich darin manifestiert, dass die Mitglieder einer demokratischen Ordnung differente, variierende und von in einer demokratischen Gesellschaft formulierten Wertevorstellungen abweichende Positionen vertreten. Diese Möglichkeit bildet ein Merkmal demokratischer Prozesse (Galston 2000: 256-257; Willems 2012: 266-268). Prägnant äußert sich diese Debatte innerhalb des demokratietheoretischen Diskurses exemplarisch in der Auseinandersetzung darüber, welche Interessen und Rechte ein als demokratisch deklarierbarer Prozess jenseits etablierter Interessen, wie der Rede- und Meinungsfreiheit, aufweisen muss (Galston 2000: 260).

So kann eine Vorstellung von anzuerkennenden Perspektiven menschenrechtliche Ansprüche tangieren, die sich darauf auswirken, welche Ansprüche und Vorstellungen einen demokratischen Prozess als demokratisch kennzeichnen (Davidson 2016: 18). Ein verstärkt partizipativ angelegtes Verständnis epistemischer Pluralität hinsichtlich kulturell und religiös geprägter Begründungsperspektiven bezieht sich auf ein erweitertes Spektrum pluraler epistemischer Perspektiven. Dazu zählen auch als kulturell ausgewiesene divergente Verständnisse gesellschaftlicher oder politischer Phänomene (Maclure 2003: 4-5; Reese-Schäfer 2004: 65-66). Angesichts dessen, dass Teile der Bevölkerung, wie beispielsweise Migrant*innen, nicht von der Definition eines Demos eingeschlossen werden (Lauth 2015: 4; Eigenmann et al. 2016: 4), wird nicht allein ihre formale Partizipation an Entscheidungsprozessen limitiert, sondern auch die Perspektivenvielfalt auf den Gegenstand der Diskussion, die die Partizipation transportiert. In der argumentativen Konsequenz führt dies mit Blick auf die epistemische Vielfalt dazu, dass Impulse und Quellen a priori exkludiert werden, die für die Möglichkeit des Politischen konstitutiv sind und dafür, dass ein demokratischer Entscheidungsprozess fortbesteht. Das Politische ist der bedingende Gehalt der Politik (Brokmeier 2007: 36), da das Handeln der Menschen, die ihrerseits partizipierend das Öffentliche erzeugen, immanent politisch ist. Für Hannah Arendt liegt die Begründung dafür, dass Politik überhaupt existiert, darin, dass

diese Politik Freiheit schafft (Arendt 2015c: 41-43). Dieser Politik ist das Politische inhärent, ohne dass die Politik lediglich einen „luftleeren Raum“ (Brokmeier 2007: 36) darstellt.

Ein Argument zeichnet sich dadurch aus, dass sich die Träger*innen dieses Argumentes in einen reziproken Prozess der Begründung begeben. Sobald erörtert wird, welches Argument zählt, manifestiert sich darin ein zentraler Streitpunkt normativ sowie qualitativ ausgerichteter Verständnisse von Demokratie. Auch diejenigen Ansätze, die ihren Fokus auf die Gestalt und Funktion derjenigen Verfahren richten, die Demokratie hervorbringen, bleiben davon nicht unberührt. Denn welches Argument zählt, stellt sich schlussendlich als fortbestehende Metafrage in allen Diskursen, die im Primat der Partizipation eine Voraussetzung für Demokratie sehen. Dies ist eine Partizipation, die sich epistemisch plural begründet.

Die Rolle des Pluralismus für Demokratie wird hinsichtlich drei zentraler Aspekte beleuchtet. Dabei handelt es sich zum einen um eine Diskussion der Rolle des Pluralismus „als normatives Desiderat“ (Prinz 2020: 681). Zum anderen diskutieren radikaldemokratische Ansätze Pluralismus als hinreichende Bedingung dafür, dass das Politische besteht. Ein dritter Untersuchungszugang besteht hinsichtlich der Beziehungen zwischen Pluralismus und Demokratie. Diese Forschungsarbeiten betrachten Pluralismus als deskriptive Kategorie einer Gesellschaft sowie ihrer Prozesse, die sich in Machtverhältnisse gründen (Prinz 2020: 681, 685-687).

Aus Sicht einer normativen Auseinandersetzung der Beziehung zwischen Pluralismus und Demokratie verkörpert Pluralismus einen Aspekt, der insbesondere in Gestalt eines gesellschaftlichen Pluralismus vorhanden sowie wünschenswert ist (Prinz 2020: 682-683). Der Begriff des Pluralismus kann daher als demokratiethoretisch normativ verstanden werden. Ferner kann er als Ermöglichungs- und Existenzbedingung des Politischen verstanden werden. Darüber hinaus kann Pluralismus einen deskriptiven Begriff umfassen, der die Vielfalt der Interaktionen der Menschen in einer Gesellschaft beschreibt, die die Gestalt einer politischen Ordnung dieses Zusammenlebens bestimmt (Lassman 2011; Prinz 2020: 681).

Damit korrespondiert das Verständnis von Pluralismus, das dieser Untersuchung zugrunde liegt, mit der Auffassung eines Pluralismus, die federführend Vertreter*innen der Politischen Theorie eruieren, die der demokratiethoretische Diskurs im Bereich der ra-

dikalen Demokratietheorie ansiedelt (Mayer/Schäfer 2019: 12- 15; Prinz 2020: 681), primär dann, wenn Pluralismus als konstitutiv für das Politische angesehen wird. Dies führt dazu, dass angesichts der vielfältigen Perspektiven in einer pluralistischen Gesellschaft die Beteiligten befähigt sind zu interagieren. Dazu bedarf es eines dialogischen, aber ebenso streitbaren Kommunikationsprozesses über die Gültigkeit von Perspektiven (Mouffe 2020: 43; Tully 2009: 47-77). Dieser perspektivische Pluralismus berücksichtigt, dass der demokratische Streit stets inklusiver ist, der infolge dessen grundsätzlich die Möglichkeit eines Konsenses einschließt (Brunkhorst 2014: 44-45; Mouffe 2020: 43; Prinz 2020: 683-684). Aus der Perspektive von Vertreter*innen radikal demokratischer Positionen ist die Demokratie verhindernde Konsequenz einer absolut konsensorientierten Konzeption eines demokratischen Entscheidungsprozesses exponiert zu betrachten (Mouffe 2020: 43; Urbinati 2000: 773-774). Dies gilt ebenfalls für einen Pluralismus, der in seiner Differenzierung an absoluten Gültigkeitsansprüchen festhält (Comtesse et al. 2020: 471-474; Marchart 2019: 74-84; Niesen 2007; Prinz 2020: 683-686).

Das sich in dieser Untersuchung zugrunde liegende Verständnis eines demokratischen Pluralismus zeigt sich im Sinne perspektivischer Pluralität, die durch eine epistemische Pluralität erzeugt wird. Diese epistemische Pluralität der Begründungsperspektiven politischer Argumentation beschreibt eine Pluralität, die sowohl begründet als auch ihrerseits zu begründen ist. Dies ist insofern erforderlich, als dass sie sich selbst einem reziproken Prozess der reflektierenden als auch rechtfertigenden Begründung stellt. Daraus resultiert ein Konsens, der sich als kontingent erweist, zugleich jedoch berücksichtigt, dass eine demokratische Entscheidung minimaler Wertekonsense beziehungsweise Begriffsgrundlagen bedarf, damit die Partizipierenden eine Entscheidung entwickeln können. Dies impliziert einen Konsens, der die Entscheidung ermöglicht, jedoch selbst der Kontingenz unterliegt, unabhängig davon, wie temporär oder universell gültig er im Moment der Entscheidung sein mag. Diese Kontingenz bedingt, dass die Beteiligten das Politische wie das Demokratische fortschreiben können. Dies ist gerade dann der Fall, sobald Pluralismus als universelle Bedingung von Demokratie erörtert wird, zugleich jedoch auch die interagierende, dialogische, streitende wie kontingente Dimension dieses Pluralismus akzentuiert wird.

So ist der radikal demokratisch postulierte Ausgangspunkt eines Konzeptes des Pluralismus kritisch zu reflektieren, da die radikaldemokratische Auffassung der Bedeutung des Pluralismus davon ausgeht, dass Pluralismus „[...] die grundlose, das heißt etwa rein ra-

tional oder moralisch unbegründbare Struktur des Politischen im Widerstreit zwischen potentiell inkommensurablen Standpunkten [...].“ (Prinz 2020: 681) identifiziert. Bezüglich der Bedingung, widerstreitender Standpunkte, die möglicherweise prima facie inkommensurabel erscheinen beziehungsweise graduell im Detail inkommensurabel verbleiben müssen und dürfen, um das Politische zu erzeugen und die demokratische Qualität eines politischen Prozesses sowohl zu ermöglichen als auch zu vertiefen, stimmt das in dieser Untersuchung geteilte Verständnis mit einer radikal demokratisch interpretierten Definition von Pluralismus überein.

Kritisch hingegen muss betrachtet werden, dass Pluralismus im Kern erst einmal etwas Grundloses verkörpert und damit konsequenterweise Grundlosigkeit hinsichtlich rationaler oder moralischer Begründungen nach sich ziehen würde. Plausibel ist, dass im Hinblick auf Rationalität keine absoluten exkludierenden oder maximal relativierenden Positionen demokratietheoretisch eingenommen werden können, wenn das Politische nicht selbst unterminiert werden soll (Brunkhorst 2014: 168; Schmalz-Bruns 1995:16). Daraus folgt jedoch nicht, dass einem demokratisch konstitutiven Pluralismus Grundlosigkeit als Merkmal zugeschrieben werden kann. Vielmehr ist es die Möglichkeit zur Begründung, die der Pluralismus schafft, die seine demokratische Signifikanz kennzeichnet. Damit ist Pluralität selbst Teil einer Begründung des Demokratischen. Umgekehrt begründet das Streben nach Demokratie die Erforderlichkeit für Pluralität. Pluralität bedarf damit selbst einer Begründung, wie sie begrenzt und oder ausgeweitet wird (Lassman 2011), denn Pluralität ist als demokratisches Konzept nicht grundlos, da es der Anerkennung durch die Menschen bedarf. Dies erfordert eine Begründung durch die Menschen selbst.

Zugleich verdeutlicht diese Auffassung von Pluralität, die sich mit einer normativ demokratiefördernden Vertiefung der Qualität der als demokratisch deklarierten Prozesse verbindet, dass nicht außer Acht gelassen werden kann, dass eine Pluralität der Perspektiven eine Demokratie ebenso befördern wie konterkarieren kann (Brunkhorst 2014: 44-45; Lassman 2011: 96-97; Nanz/Leggewie 2016: 43; Moore 2009: 244; Prinz 2020: 683-684). Letzteres ist zu problematisieren, wenn sich der Pluralismus einer Vielzahl der Stimmen und Perspektiven in einer Beziehung verfestigt, in der sich die Perspektiven prinzipiell konfrontativ oder aber als letztbegründet gegenüberstehen (Rorty 1997: 08). In der Konsequenz führt dies dazu, dass das Politische als Ermöglichungsbedingung einer demokratischen Auseinandersetzung nicht mehr gegeben ist (Urbinati 2000: 773-776; Urbinati 2010: 66).

Die Untersuchung geht von einer Pluralität der Gesellschaft aus, basierend auf der Pluralität der Menschen qua ihres Menschseins. Dies umfasst die Partizipierenden, die diese Gesellschaft und damit die politische Ordnung in der sie leben interagierend fortwährend erzeugen, ebenso wie jene Konzepte, die diese Ordnung definieren. Auf Basis dieser Konzepte kann Handeln als demokratisch deklariert oder zumindest losgelöst von spezifischen Parametern eines bestimmten Verständnisses von Demokratie als legitimes politisches Handeln bezeichnet werden.²¹ Dies sind Konzepte, die die Frage, welche Argumente in einem demokratischen Entscheidungsprozess gelten, zwar nicht final oder absolut beantworten, jedoch einen signifikanten epistemischen wie handlungstheoretischen Orientierungspunkt dafür bieten, wenn die Menschen sich kommunikativ über verschiedene Wertevorstellungen im Rahmen einer allgemeingesellschaftlichen Frage auseinandersetzen (Brunkhorst 2014: 45; Martinsen 2010: 28-30), und zwar angesichts eines perspektivischen Pluralismus in der politischen Auseinandersetzung (Lassman 2011). Insofern korrespondiert das dieser Untersuchung zugrunde liegende Verständnis von Pluralität als epistemische Pluralität mit einem häufig als radikaldemokratisch titulierten Blick auf Pluralität, die als Lösungsstrategie von Konflikten in der Dimension des Politischen und der Politik fungiert (Prinz 2020: 682).

Aus der Perspektive eines Ansatzes der radikalen Demokratietheorie ist dieses Potential zur Lösung von Konflikten nicht primär als strategisch zu verstehen, sondern ausdrücklich als Ermöglichungsbedingung und zugleich immanente Herausforderung, um Konflikte politisch lösen zu können. Eine dieser Ermöglichungsbedingungen sowie eine Herausforderung liegt in der perspektivischen Pluralität, mittels derer die Menschen an einem demokratischen Entscheidungsprozess partizipieren. Im Zuge der in dieser Untersuchung diskutierten demokratietheoretischen Problemstellung einer epistemisch inklusiven Betrachtung von Rationalität für demokratische Entscheidungsfindungsprozesse nimmt daher das Politische und dessen Voraussetzungen für die Möglichkeit demokratischer Entscheidungsprozesse eine zentrale Rolle ein. Der Prozess des Handelns, letztlich die Existenz des Politischen, ist untrennbar damit verbunden, dass die Menschen partizipieren,

21 Die Frage, wann etwas „legitim“ ist, ist stets an den spezifisch historischen sowie sozio-kulturellen Kontext gebunden, indem sich diese Frage stellt (Ahrens/Grunenberg 2005: 43-45). Das Hauptaugenmerk liegt dabei jedoch darauf, wie in der bisherigen Diskussion dieser Untersuchung angenommen, dass die Menschen anerkennen, wie der Staat und die Politik agieren.

ausgehend von vielfältigen und durchaus konträren Positionen (Arendt 2013: 220; Arendt 2015c: 52-53).

Ebenso wie bei Jürgen Habermas bildet sich die Öffentlichkeit bei Hanna Arendt dadurch, dass die Menschen aktiv partizipieren (Ahrens 2005: 165). Hannah Arendt geht jedoch noch einen Schritt weiter, da die Öffentlichkeit aus ihrer Sicht nicht nur Ursache und Wirkung von Partizipation ist, sondern der wirklich seiende Mensch und damit das Politische öffentlich sein muss. Die Partizipierenden bilden den Ursprung dieser Öffentlichkeit dadurch, dass sie interagieren (Ahrens 2005: 165; Arendt 2013: 219). Da aber diese interagierende Partizipation das Politische bedingt, bedeutet dies auch, dass das Politische jederzeit in unterschiedlichen Kontexten hervortritt (Ahrens 2005: 67).

Es ist zu diskutieren, ob Konzepte, wie das der Rationalität, eine solche Partizipation auch epistemisch unterstützen, angesichts der pluralistischen Gesellschaft, die auf eine demokratische Ordnung zielt. Eine Ordnung deren Institutionen, Verfahren, Konzepte und Entscheidungen ihren Gültigkeitsanspruch dadurch begründen, dass sie all jene Menschen inkludieren, die von dieser Entscheidung betroffen sind. Diese Inklusion ist nicht ausschließlich eine Grundbedingung von Demokratie im Zuge deliberativer Ansätze, und doch unterstreicht sie die demokratietheoretische Relevanz der Reflexion von Rationalität, da sie zum einen die Partizipation aller an einer Entscheidung Beteiligten postuliert und zugleich die Bedingung der rationalen Begründung und Argumentation in den Mittelpunkt ihrer Untersuchungen stellt (u.a. Cohen 1986: 34; Landwehr 2015).

Der faktischen Pluralität muss im demokratischen Sinne eine epistemische Pluralität folgen. Da sich heutige Gesellschaften durch eine Pluralität der Menschen auszeichnen, die von den getroffenen Entscheidungen einer demokratischen Ordnung betroffen sind und diese hinsichtlich der Frage des Politischen erst ermöglichen, pluralisieren sich ebenfalls jene epistemischen Ressourcen, die ihre Partizipation an Entscheidungsprozessen ermöglichen. Die Partizipation der Menschen bedarf, wenn sie das Politische und somit schlussendlich das Demokratische ermöglichen soll, der Möglichkeit zur epistemischen Pluralität. Diese epistemische Pluralität verliert sich nicht darin, Unterschiede zu zementieren, sondern zeichnet sich durch ihre inkludierende Dimension aus. Dies ist ein argumentatives Paradox, jedoch ein Paradox, das demokratietheoretisch hinreichend ist, sobald akzentuiert wird, dass die Partizipierenden das Politische in ihrer Unterschiedlichkeit interagierend entwickeln (Arendt 2013: 219-224).

Interaktion bedarf eines Moments des Dialoges und der Inklusion, ebenso wie der epistemischen Vielfältigkeit, die das Handeln der Beteiligten qua ihres Menschseins aufgrund vielfältiger ontologischer und epistemischer Bezüge in ihrem Leben beeinflusst. Dies ist eine epistemische Pluralität, die inklusiv ihren Ausdruck in jenen Konzepten findet, die die Gestalt und inhaltliche Qualität demokratischer Entscheidungsprozesse beeinflussen. Das heißt, die vorhandene Pluralität, an dieser Stelle eine perspektivische Pluralität, muss einem demokratischen Entscheidungsprozess inhärent sein, damit dieser als demokratisch deklariert werden kann. Das Versprechen der Demokratie, das ihren Anspruch auf Legitimität seinerseits Legitimation verleiht, liegt in der Anerkennung eines Postulats von Pluralität und Partizipation (Young 2000; Nanz/Leggewie 35-36). Diese Pluralität und Partizipation stehen in einer permanenten, oftmals spannungsreichen Beziehung zueinander. Eine demokratietheoretische Konsequenz, die daraus erwächst, besteht darin, dass auch jene Konzepte, die dieses reziproke Verhältnis adaptieren und infolgedessen den Menschen Handlungsorientierungen offerieren, dieses Verhältnis qualitativ demokratisch abbilden. Die beteiligten Personen werden unter Bezugnahme auf diese Konzepte in die Lage versetzt, diese demokratisch konstitutive Beziehung zwischen Partizipation und Pluralität zu forcieren, wenn sie argumentativ miteinander interagieren.

Konzepte setzen politische Begrenzungen. Konsequenterweise resultiert daraus, dass sie verinnerlichen und mitunter konservieren. Analog fungieren Konzepte in Prozessen, in denen die Beteiligten miteinander interagieren, als Orientierungsgröße sowohl für das subjektive als auch für das intersubjektive sowie für das kollektiv verbindliche Handeln, wie es in demokratischen Entscheidungsprozessen artikuliert wird (Freeden 2006: 6-17; Gert 2016: 318-323; Habermas 2019c: 152; Niesen 2007). Als anerkannte Referenzgröße versetzen sie die Partizipierenden in die Lage, zu handeln, im Falle der Rationalität dahingehend, ob ein Argument prinzipiell Gültigkeit beanspruchen kann oder nicht. Nicht zuletzt deshalb, da die Beteiligten am Begriff der Rationalität einschätzen, ob es sich überhaupt um ein Argument handelt (Saretzki 2012: 122). Konzepte wirken daher nicht ausschließlich als passiv konservierend, sondern agieren in ihrer Funktion als Kristallisationspunkt praktischer und normativer Komponenten, die eine demokratische Ordnung als *demokratisch* determinieren, sie sind aktiv sowie kontingent und damit politisch veränderbar. Konzepte realisieren sich dann, wenn die Menschen sie kommunizieren. Sie bestehen und entwickeln sich beispielsweise, wenn die Menschen sprechen oder auch wenn sie schreiben (Freeden 2006: 6-17; Gert 2016: 318-323; Niesen 2007). Konzepte

werden interagierend gestaltet und von den Personen bestimmt, die sie in ihrem alltäglichen Handeln fortführen, aber auch immer schon verändern.

Die Konzepte, mittels derer ein Entscheidungsprozess als demokratisch eingeordnet oder ein Argument als begründet sowie als demokratisch signifikant bewertet wird, bestehen durch die Partizipierenden. Konzepte lassen sich formulieren, und sie bestehen im Sinne eines relativ stabilen, von den Mitgliedern einer politischen Ordnung anerkannten Grundkonsenses. Sie bestehen auch dann, wenn sie aus einer normativ demokratiethoretischen Perspektive voraussetzungsreich anmuten. Eine demokratische Ordnung bedarf, damit sie handlungsfähig sowie nachhaltig beständig ist, universeller Normen, die sich in Rahmen von Konzepten hinsichtlich eines Grundkonsenses für demokratische Prinzipien subsumieren. Hannah Arendt führt aus, dass Politik dadurch sichtbar wird, dass sie etwas ordnet (Arendt 2015a: 9-10). Sie nennt als Beispiel die Organisation des Zusammenlebens in Fragen der Gleichheit und Verschiedenheit (Arendt 2015a: 12).

Wenn die Menschen nicht mehr miteinander interagieren, verschwindet das Politische (Habermas 2012: 28; Brokmeier 2007; Urbinati 2000: 773-776). Es ist danach zu fragen, ob der bestehende Pluralismus die dialogisch orientierte, wenn auch miteinander streitende Interaktion der Menschen befördert (Brunkhorst 2014: 44-45; Lassman 2011: 9-17). Oder verdeckt der verwendete Begriff des Pluralismus lediglich das Streben nach absoluten Gültigkeitsansprüchen, abgeschottet von den Gültigkeitsansprüchen anderer Perspektiven? Ein demokratisch förderlicher Pluralismus nimmt eine vermittelnde Position zwischen extremen Begriffen von Pluralität ein (Lassman 2011: 19). Er bewegt sich zugleich aber auch zwischen demokratiethoretischen Diskussionslinien über die Gestalt des Pluralismus, wie sie der demokratische Diskurs zwischen liberal universalistisch geleiteten Ansätzen des Pluralismus und postmodern relativistisch gekennzeichneten Ansätzen identifiziert (Prinz 2020: 681).

Bezeichnend für politische Prozesse ist, dass sie sich kontingent vollziehen. Diese Kontingenz bildet eine Voraussetzung ihrer Ermöglichungsbedingungen gerade dadurch, dass sie die einmal getroffenen Gewissheiten in Gestalt von Orientierungspunkten demokratischen Handelns als ungewiss hinsichtlich eines absolut gültigen Grundes ausweisen. Zugleich ist Kontingenz erforderlich für demokratische Prozesse (Comtesse et al. 2020: 471-474; Marchart 2019: 74-84). Es lässt sich eine „Notwendigkeit der Kontingenz“ (Marchart 2019: 74-75) für demokratische Prozesse konstatieren, die sie sowohl kennzeichnet

als auch ermöglicht (Brunkhorst 2014: 44-45). Aus dieser Positionsbestimmung der Kontingenz resultiert eine Konsequenz im Hinblick darauf, ob das politisch Demokratische, samt dessen Institutionen als etwas definiert wird, das evident und transzendent besteht, oder ob das Politische und damit auch die Prozesse, die eine demokratische Ordnung bedingen, als ein Prozess verstanden wird, der durch die Menschen erzeugt wird (Blatter 2012: 210). Dazu zählt, dass im Feld der Politischen Theorie und Demokratietheorie erörtert wird, ob diese Konzepte epistemisch die Entwicklungen einer partizipativ gestalteten und fließenden Demokratie erfassen. Diese Konzepte bewegen sich zwischen einem Spektrum mehrheitlich geteilter epistemischer Kernauffassungen, einer graduell fortlaufenden epistemischen Unsicherheit sowie einer demokratisch erforderlichen epistemischen Toleranz. Ebenso, wie eine Analyse der praktisch alltäglich stattfindenden demokratischen Prozesse wichtig ist und sich dessen Kontingenz vor Augen zu führen (Meiring/Schäfer 2020). Es ist gleichermaßen relevant, sich zu vergegenwärtigen, dass dessen Konzepte ebenfalls einer epistemischen Kontingenz unterliegen, die sich auf das Kontingenzpotenzial des gesamten demokratischen Prozesses auswirkt. Das Politische selbst ist kontingent, analog unterliegt das Referenzkonzept, das ein Argument als ein solches ausweist, einer fortlaufenden Kontingenz (Zapf 2017).

Soll das Konzept als Orientierungsgröße eines legitimen demokratischen Diskurskurses, wie in deliberativen Ansätzen postuliert, Bestand haben, ist es erforderlich, dass dieses Konzept die lebensweltlichen Bezüge der Menschen inkludiert. Im Sinne eines deliberativen Demokratieverständnisses, insbesondere nach Jürgen Habermas, sollen sich die Betroffenen in öffentlichen Prozessen frei über Geltungsansprüche von Normen verständigen, die sich auf ihr Handeln und ihre Interessen auswirken (Habermas 2019c: 138-139). Infolgedessen sind moralisch basierte Begründungsperspektiven nicht ausschließlich Komponenten, die sich einem reflexiven Prozess der Begründung entziehen. Moralisch basierte Gründe entwickeln sich vielmehr als ein Bestandteil einer Fülle an politisch verfügbaren Gründen, insofern, als dass sie zur Begründung eines politischen Argumentes beitragen, aber auch als Grund begründet zurückgewiesen werden können.

In der Konsequenz verkörpert ein moralisch formulierter Grund damit keine rein moralische Komponente, sondern in erster Linie eine genuin politische Komponente. Ist eine moralisch basierte Begründungsperspektive darauf ausgerichtet, in einer demokratischen Ordnung politisch zu wirken, so ist dieser erst einmal aus einer demokratischen Position heraus zuzubilligen, dass sie potenziell einen Beitrag dazu leisten kann, dass die Partizi-

pierenden eine differenzierte demokratische Entscheidungsfindung eingehen können. Demokratietheoretisch hervorzuheben ist, dass eine moralische Begründungsperspektive dann kritisiert werden kann, wenn sie epistemisch in den politisch zur Verfügung stehenden Gründen existiert. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sie als Element und Gegenstand eines rationalen Diskurses in Erscheinung tritt. Die Voraussetzung dafür wiederum ist, dass sie in der epistemischen Dimension desjenigen Rationalitätskonzeptes als potenzielles Begründungselement implementiert ist, das die geteilte Erwartung an ein Argument als rational kennzeichnet.

Welche epistemische Voraussetzung eine Begründungsperspektive eines Argumentes erfüllen muss, um demokratische Erkenntnis zu ermöglichen, zu sichern sowie bestenfalls zu forcieren, ist kontingent. Die epistemischen Elemente einer Begründung, die Gültigkeit beanspruchen kann, verhalten sich kontingent. Jedoch entbindet dies nicht davon, dass eine demokratische Argumentation durch die Bedingung der Begründung determiniert wird. Eine Voraussetzung dafür ist, dass hinterfragt wird, welche epistemischen Ressourcen diesen Primat der Begründung kennzeichnen. Dies ist angesichts einer pluralisierten Gesellschaft unabdingbar, die die Kontingenz des Politischen bedingt (Blatter 2012: 210).

Im Lichte einer radikaldemokratischen Betrachtung bedeutet diese Kontingenz „Grundlosigkeit“ (Comtesse et al. 2020: 471). Aus diesem Verständnis von Kontingenz als *Grundlosigkeit* resultiert nicht unmittelbar eine völlige Abwesenheit des Grundes, insbesondere, da der Grund nicht ausschließlich als etwas anzusehen ist, das evident besteht, sobald dieser einmal geäußert wurde. Der Begriff der Kontingenz beschreibt eine Situation des Ungewissen (Comtesse et al. 2020: 471; Flügel-Martinsen 2021: 30-31). Diese Abwesenheit der letzten Gründe erstreckt sich auf diejenigen epistemischen Ressourcen und Perspektiven, die einen Grund formen. Dies folgt der radikaldemokratischen Perspektive, dass sich das „demokratische Zeitalter“ (Comtesse et al. 2020: 472) dadurch als solches ausweist, dass es den Versuchen eines letzten Grundes eine grundsätzliche Skepsis entgegenbringt (Comtesse et al. 2020: 472-474). Richard Rorty diskutiert, ob sich Entscheidungen anhand einer aufgedeckten Wahrheit im Sinne einer absoluten Wahrheit begründen lassen, im theoretischen Kontext seines pragmatisch ausgerichteten Wahrheitsbegriffes erst einmal als „belanglos“ (Rorty 2013: 85). Vielmehr ist aus Sicht Richard Rortys die Nützlichkeit für die Menschen ausschlaggebend (Rorty 1997: 16). Etwas, das

als wahr bezeichnet wird, sollte sich fortwährend in einem Prozess befinden, der diese Wahrheit wiederum neu hervorbringt (Rorty 1997: 23).

Vor diesem Hintergrund erstreckt sich die Abwesenheit eines letzten Grundes nicht allein darauf, unter welchen Umständen die Gründe eines einmal erzielten Konsenses als Kern einer politischen Entscheidung dessen Gültigkeitsanspruch überdauernd rechtfertigen können. Es verweist darauf, dass die epistemischen Bezüge, die die Partizipierenden in die Lage versetzen, ihr Argument zu formulieren, selbst als kontingent auszuweisen sind. Dies ist erforderlich, da sich die für das Politische sowie das Demokratische elementare Kontingenz auf den Grund erstreckt, welche epistemischen Quellen einer Begründungsperspektive als demokratisch legitim zu erachten sind. Diese epistemischen Perspektiven sind nicht allein als historisch vermittelt zu verstehen, denn die demokratietheoretisch zu erörternde Kontingenz resultiert nicht ausschließlich aus historischen Ereignissen oder temporären Bezügen, noch verhält sich die betreffende Kontingenz kongruent zu einer historisch kontextuellen Kontingenz (Marchart 2019: 77). Dennoch induziert beispielsweise die Erfahrung einer Krise, dass Aspekte, die im alltäglichen Interagieren mit anderen im Zuge politischer Auseinandersetzungen für evident gehalten werden, nicht mehr adäquat dafür erscheinen, die gegenwärtigen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen zu erfassen.

Es bedarf nicht zwingend des Schlaglichtes einer oftmals insbesondere im medialen Kontext leichtfertig prognostizierten Krise, die bestehende Evidenzen zur Disposition stellt. Wenn der Prozess der Demokratie nachhaltig, das heißt insbesondere epistemisch eine aktualisierte Geltung beanspruchen möchte, so ist es der Demokratie inhärente Status eines sich permanent wandelnden Prozesses, der es erforderlich macht, zu fragen, ob die Evidenzen, die durch akzeptierte Konzepte entwickelt werden, Ausdruck eines seinerseits kontingenten perspektivischen Status quo von Demokratie sein können. Dies geschieht unter Berücksichtigung derjenigen Beteiligten, die sowohl Adressat*innen als auch Produzent*innen der Regeln und Institutionen sind, die eine Demokratie definieren (Blatter 2012: 207-209; Mayer/ Schäfer 2019). Kontingenz verfügt daher, bezugnehmend auf Oliver Marchart, über einen „quasi-transzendentalen Status“ (Marchart 2019: 78).

Das spezifische Erleben, dass die Einsicht bezüglich eines bestimmten Aspektes, wie eines Konzeptes, kontingent ist, leitet sich aus den jeweils erfahrenen Bedingungen und Ereignissen innerhalb eines historischen Kontextes ab (Marchart 2019: 79-80). Doch die

Notwendigkeit der Kontingenz für das Politische besteht und bestand schon immer (Marchart 2019: 80). Sie ist nicht ein Phänomen der Moderne. Sie ist nicht erst im Zuge gegenwärtiger Diskurse über das Politische und des demokratischen Zusammenlebens relevant geworden. Diese Kontingenz drückt sich aus, wenn die Menschen bislang geteilte Gewissheiten infrage stellen. Dabei handelt es sich auch um Perspektiven auf das Wesen demokratisch anzuerkennenden Argumentierens. Diese Perspektiven auf das, was demokratiefähig ist und sein kann, realisieren sich in der diskursiven Auseinandersetzung der Beteiligten miteinander innerhalb und über die Welt, in der sie handeln (Marchart 2019: 80). Daher provozieren die historischen Entwicklungen, dass die Menschen fundamentale oder als gegeben betrachtete Aspekte, wie die ihnen vertrauten Konzepte, mithilfe derer sie politisch agieren, hinterfragen. Dies ist möglich, sofern sie anerkennen, dass das Politische und das Demokratische kontingent sind (Marchart 2019: 80). Oliver Marchart bilanziert „Politisch an Kontingenz ist genau die Erfahrung, dass die Dinge auch anders liegen können, dass Gesellschaft auch anders geordnet sein kann“ (Marchart 2019: 80).

Insofern ist eine konsensgetragene Orientierungsgröße, wie ein Konzept der Rationalität, welche Komponenten ein demokratisches Argument als solches kennzeichnen, nicht ein unmittelbares demokratietheoretisches Problem, wie es einige Interpretationen radikal-demokratischer Positionen nahelegen. So gesehen stellt das Vorhandensein eines Konzeptes von Rationalität nicht zwangsläufig einen demokratiegefährdenden Faktor dar. Ein Konzept von Rationalität, das einen erforderlichen Konsens in Entscheidungsfindungsprozessen ermöglicht und nach sich zieht, gefährdet nicht als Konzept mit handlungspolitischen Implikationen die demokratische Qualität politischer Entscheidungsprozesse. Die Untersuchung teilt die als deliberativ gekennzeichnete Position, dass die beteiligten und miteinander widerstreitenden Argumentierenden einer demokratischen Auseinandersetzung ein gewisses Maß an ethisch politischen Überzeugungen und Regeln bis hin universeller Gewissheiten anerkennen müssen, ohne jedoch, dass final bestimmt werden könnte, worin diese Gewissheiten im Detail bestehen. Dies wiederum adressiert eine radikaldemokratisch basierte Perspektive und betrifft ebenso die Signifikanz von Gewissheiten für einen demokratischen Prozess, als auch unter welchen Erfordernissen diese realisiert werden können, sowohl praktisch als auch theoretisch (Gerhardt 2016a: 13-15; Prinz 2020: 684; Sans SJ 2016: 58; Vorländer 2013; Wendel 2016; Willems 2012: 225-226).

Zugleich ist zu betonen, dass auch aus deliberativer Perspektive konstatiert werden kann, dass ein deliberativ generierter Konsens eines diskursiv geführten Entscheidungsprozesses nicht als letztbegründet und damit als feststehend betrachtet werden kann. Gerade durch die prozedural betonte Bedeutung eines Prinzips der Rationalität soll ermöglicht werden, dass alle Betroffenen partizipieren können (Habermas 1991: 32, 2014: 148; Wesche 2013: 185). Aus dieser Perspektive schließen sich Kontingenz und Rationalität als Anspruch zur Begründung, in und für die Möglichkeit demokratischer Prozesse, daher nicht aus (Arendt 2006: 29; Nanz 2006: 69; Machart 2019; Thaa 2013: 114)

Entscheidend ist, dass das Konzept selbst der Prämisse der Pluralität entspricht, anhand dessen sich die Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft orientieren, ob eine Begründungsperspektive Gültigkeit beanspruchen kann. Das heißt, die Orientierungsgröße der Rationalität ist dahingehend zu reflektieren, ob diese Pluralität zulässt sowie immanent eine solche ermöglicht (Brunkhorst 2014: 44-48). Hauke Brunkhorst unterstreicht „[...]“, daß die Stiftung des Neuen sich der Konstruktion, Entdeckung und Institutionalisierung neuer Ideen verdankt“ (Brunkhorst 2014: 48). Diese bilden „[...] die rationale Seite des Faktums der Pluralität“ (Brunkhorst 2014: 48). Diese „[...] rationale Seite des Faktums der Pluralität“ (Brunkhorst 2014: 48) zeigt sich sowohl hinsichtlich der Konsequenz eines für Pluralität empathischen Konsens der Entscheidungsfindung, als auch in dessen vorangehenden epistemischen Bedingungen. Diese Bedingungen bestehen darin, dass das zugrunde gelegte Konzept der Rationalität eine epistemische Pluralität garantiert und einfordert. Adressiert wird eine Pluralität, die unterstützt, dass die Partizipierenden ebenfalls auf einer epistemischen Ebene egalitär und inklusiv an der Entscheidungsfindung und damit an jenem getroffenen, wenn auch kontingenten Konsens, teilhaben.

Damit Rationalität ihren Status als eine demokratisch qualitative Kraft, beziehungsweise als Orientierungsgröße dafür, demokratisch zu agieren, beanspruchen kann, bedarf sie der Reflexion. Denn auch sie ist einer grundlegenden Kontingenz unterworfen, die politisches Handeln sowohl bedingt als auch herausfordert, da Kontingenz für die Sphäre des Politischen und der auf dieser gründenden demokratiefähigen Perspektiven bedeutet, dass keine Möglichkeit eines singulären Grundes besteht (Marchart 2019; 74). Oliver Marchart führt in diesem Zusammenhang aus „So wie die Unmöglichkeit eines solchen Grundes die notwendige Bedingung der Möglichkeit von Gründen im Plural darstellt, gilt die Kontingenz aller Gründe mit Notwendigkeit“ (Marchart 2019: 74-75). Es handelt sich angesichts der Gleichzeitigkeit eines aktuell anwesenden Grundes, der jedoch bereits wie-

der abwesend ist, um einen „Prozess des Gründens“ (Marchart 2019: 74 Hervorh. im Original). Analog bedeutet dies hinsichtlich des zu untersuchenden demokratiethoretischen Problems, dass dieser prozesshafte Charakter des Gründens dazu führt, dass auch die Begründung eines Geltungsanspruchs einer Begründungsperspektive in einem demokratischen Entscheidungsfindungsprozess der Kontingenz unterliegt. Diese Kontingenz determiniert somit die Frage der potenziellen epistemischen Ressourcen, die ein Konzept, wie das der Rationalität, konstituieren.

Diese Konzepte fungieren in ihrer Eigenschaft als Konzept sowohl als Bezugs- und Orientierungspunkt als auch Reflexionspunkt für Debatten über Demokratie (Lassman 2011: 148-149; Mayer/ Schäfer 2019: 15-16). So impliziert die Kritik an deliberativen Ansätzen die Frage, ob dieser Fokus auf rationale Begründung überhaupt Demokratie hervorbringt (Mouffe 2020: 42-47). Konzepte können einerseits demokratisches Agieren leiten sowie forcieren. Andererseits können Konzepte, wie das der Rationalität, die Partizipation begrenzen oder verhindern, wenn sie allzu sehr auf einem einmal geteilten Konsens gründen, der mit der Zeit den scheinbaren Status eines dominanten bis hin hegemonialen Grundes erlangt hat, wie das der Rationalität, als etwas, das legitimer Weise angestrebt werden soll (Arnsward 2011: 234-240; Mayer/ Schäfer 2019: 15-16). Rationalität wird unter den Vorzeichen der angemessenen Begründung leichter als angemessene Form einer Begründungsperspektive in öffentlichen Diskussionen angesehen, als es beispielsweise bei Perspektiven der Fall ist, die klassischerweise gerade aus liberal demokratischer Perspektive als irrational betrachtet werden. Dies gilt insbesondere für kulturell oder religiös geprägte Perspektiven (Baumeister 2011: 222; Bratu 2015: 56; Fioole 2018: 117-122; Sass/Dryzek 2014: 9). Eine insbesondere von Vertreter*innen der radikalen Demokratiethorie geäußerte Kritik besteht darin, dass den Partizipierenden durch den Primats der Rationalität ein hohes Maß an Anpassung abverlangt wird, so dass infolge dieser Anpassung letztlich der Aspekt der egalitären, pluralen, alle Betreffenden inkludierenden Partizipation am demokratischen Prozess konterkariert wird (Lassman 2011: 144-145).

In der Konsequenz bedeutet dies, dass diese Kontingenz dezidiert zu berücksichtigen ist, wenn Konzepte formuliert werden, anhand derer sich die Beteiligten einer Entscheidungsfindung orientieren, ob ein Argument Gültigkeit beanspruchen könnte. Dies impliziert, dass die Begründung dieser Gültigkeit der Kontingenz unterliegt. Dies bezieht sich darauf, was als rational betrachtet wird und berührt somit den Status quo der Rationalität eines am Ende eines demokratischen Prozesses getroffenen Konsenses in Gestalt einer

kollektiv verbindlichen Entscheidung. Es sei noch einmal betont, dass das Phänomen der Kontinenz eine Gleichzeitigkeit des anwesenden und abwesenden Begründens beinhaltet, das sich in einer prozeduralen Dynamik ausdrückt (Marchart 2019: 74-75). Analog vollzieht sich die Gründung des Politischen selbst prozesshaft (Brokmeier 2007: 35). Die durch die interagierenden Menschen hervorgebrachte Möglichkeit des Politischen, das zugleich durch Kontingenz bestimmt wird, entbindet die Partizipierenden nicht von der Aufgabe, ihre Argumente zu begründen. Gleiches gilt für diejenigen Konzepte, wie das der Rationalität, anhand dessen sie den Gültigkeitsanspruch der Begründungsperspektiven von Argumenten orientieren.

3.4 Ein Zwischenfazit

Die Menschen bringen handelnd das Politische hervor (Arendt 2013: 220, 2015c: 52-53). Auch das demokratische Agieren wird durch die partizipierenden Menschen entwickelt, ebenso diejenigen Konzepte, mithilfe derer eine Argumentationsperspektive als demokratisch deklariert wird. Das bedeutet, die Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft orientieren sich in ihrem Argumentieren an jenen Konzepten von Demokratie, anhand derer sie demokratisches Agieren ausrichten. Obgleich kritisch zu untersuchen ist, dass die Partizipierenden einen geteilten Konsens hinsichtlich einer Definition demokratischen Agierens in ihrer alltäglichen Praxis demokratischer Prozesse nicht definitionsgetreu bis in das letzte Detail umsetzen, wenn sie miteinander kommunizieren und interagieren (Kuhlmann 1999: 11; Ritsert 2012: 95-98). Dies führt dazu, dass das Kriterium der Begründung für Argumente bestehen bleibt. Das Konzept der Rationalität verfügt noch immer über eine demokratietheoretische Signifikanz, wenn es prinzipiell als Referenzpunkt eines Gebotes zur Begründung verstanden wird. Infolgedessen ist Begründung ein Prozess. Der darin inhärente Begriff der Kontingenz verweist auf die Unmöglichkeit eines singulären Grundes (Marchart 2019: 74). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Begründung selbst überflüssig ist, da eine Begründung im Sinne eines einzigen Grundes die Bedingung der Kontingenz für die Möglichkeit des Politischen unterläuft oder ignoriert. Insofern können die Mitglieder einer politischen Ordnung nicht auf ein transzendent formuliertes Konzept von Rationalität gründen, um ein Argument und dessen Begründungsressourcen begründet als demokratisch zu deklarieren.

Wenn jedoch die Abwesenheit des Grundes die Partizipierenden nicht davon befreit, ihre Argumente zu begründen, so kann ein Konzept der Rationalität auch inhaltlich als Orientierungspunkt für demokratisches Agieren fungieren (Bohman 2016: 267). Dies ist möglich, wenn es sowohl das Erfordernis einer Begründung postuliert als auch zugleich die erforderliche Kontingenz dieser Begründung (Comtesse et al. 2020: 457). Wesentlich ist, dass dieses Konzept von Rationalität die Kontingenz, die das Politische wie das Demokratische kennzeichnet, inkludiert (Comtesse et al. 2020: 471-474; Marchart 2019: 74-84). Das heißt, die argumentative Orientierungsgröße der Rationalität verinnerlicht diese Kontingenz dadurch, dass es sie zulässt, und die beteiligten Personen durch das Konzept der Rationalität in einen Prozess der Begründung eintreten (Marchart 2019: 74-75). Dieser Prozess beinhaltet die Diskussion darüber, welche epistemischen Ressourcen diese Begründung eines legitimen Geltungsanspruchs als ein demokratisches Argument in einem Entscheidungsprozess selbst begründen. Indes zeichnen sich diese Gründe einer Begründung einer Argumentationsperspektive in ihrer Kontingenz durch ihre Pluralität sowie ihren prozesshaften Charakter aus.²² So umfasst politische Partizipation, wie sie in dieser Untersuchung verstanden wird, eine dialogisch orientierte Partizipation, die sich nicht ausschließlich jedoch primär diskursiv gestaltet.

Diese Partizipation zeichnet sich durch eine pluralistische, mitunter perspektivisch konfligierende wie auch kontingente Dimension aus. Da die Partizipation interagierend mit anderen Positionen und den Argumentierenden, die sie vertreten, entsteht sowie besteht, drücken sich in ihr Pluralität und Kontingenz aus. Das bedeutet, eine in ihrer Pluralität anerkannte Partizipation der Menschen, insbesondere aller von einer kollektiv verbindlichen Entscheidung Betroffenen, wird als Ermöglichungsbedingung des Politischen und von Demokratie angesehen. Primär in Anbetracht ihrer pluralen Dimension zeichnet sich das in dieser Untersuchung verwendete Verständnis demokratiefördernder politischer Partizipation dadurch aus, dass sie den Anspruch auf Begründung beinhaltet. Eine Begründung, die sich als reziproker Prozess vollzieht. Dies beinhaltet zugleich eine epistemisch egalitäre Partizipation. Denn neben der zentralen egalitären Partizipation sowie der ihr immanenten Fragen der Inklusivität und perspektivischen Pluralität, sieht sich der demokratische Gültigkeitsanspruch eines Konzeptes der Rationalität, als Referenzpunkt demokratischen Handelns, konkret demokratischen Argumentierens, mit einem weiteren

²² Bezugnehmend auf den zuvor thematisierten Kontingenzbegriff, insbesondere nach Oliver Marchart (Marchart 2019).

theoretischen Aspekt konfrontiert, der die zeitgemäße Adäquatheit dieses Anspruchs sowohl bedingt als auch herausfordert.

Diese Bedingung und Herausforderung besteht in der Kontingenz eines jeden Gültigkeitsanspruches, speziell in der Dimension des Politischen (Marchart 2019). Kontingenz bedingt die Möglichkeit des Politischen und somit auch die Möglichkeit des Demokratischen. Kontingenz ist ein wesentliches Element des in dieser Untersuchung diskutierten und verwendeten Verständnisses einer partizipativen Demokratie. Dieses bildet die Grundlage der demokratiethoretischen Reflexion des politischen Grundkonzeptes der Rationalität hinsichtlich der Aspekte einer epistemischen Dimension eines inklusiven demokratiefördernden Rationalitätsverständnisses.

Das nachfolgende Kapitel diskutiert Aspekte, die ein politisches Argument als ein solches hinsichtlich der Rolle von Partizipation und epistemischen Begründungsressourcen kennzeichnen sowie dessen epistemische Dimension in Bezug auf Rationalität als Referenzgröße für den Gültigkeitsanspruch von Argumenten in demokratischen Prozessen.

4 Argumente und ihre epistemischen Begründungsressourcen

Daniel Gaus gibt zu bedenken, dass Deliberation „ohne Demokratie schlichtweg illegitim ist“ (Gaus 2013: 265). Es existiert ein Ensemble deliberativer Ansätze, dennoch verdeutlicht diese Ausführung eines: Demokratisch relevante Konzepte oder Referenzgrößen sind auf ihre demokratische Qualität hin zu befragen. Dies betrifft die qualitative Erwartung, die mit Deliberation verbunden wird. Dies betrifft ebenso zentrale Prinzipien, die diese Deliberation kennzeichnen. Dazu zählt das für eine deliberative Auseinandersetzung adressierte Verständnis von Rationalität. Dieses Verständnis fungiert als Orientierungsgröße für zu erwartendes demokratisches Argumentieren.

Die Partizipierenden können also als Träger*innen eines demokratisch wesentlichen Wissens betrachtet werden, das ermöglicht, dass das *bessere Argument* (Habermas 2014: 155) entwickelt werden kann. Die Frage, wer zu den Wissenden gezählt wird, entscheidet darüber, ob die betreffenden Personen an einer politischen Auseinandersetzung teilnehmen können. Lange Zeit wurde Frauen und Männern oftmals eine Diskrepanz hinsichtlich politisch signifikanten Wissens attestiert, sodass Menschen implizit wie explizit von kollektiv verbindlichen Entscheidungsfindungen exkludiert wurden. Als Konsequenz sind Partizipierende davon abhängig, ob und wie sie durch eine „Form der Monopolisierung des Wissens“ (Balibar 2012: 111) gleichberechtigt als Wissende betrachtet werden oder auch nicht.

Diejenigen, die in ihrem egalitären Status als Wissende nicht wahrgenommen werden, können ihre epistemischen Ressourcen nicht einbringen, die benötigt werden, um demokratisch erforderliche Erkenntnisse zu gewinnen. Dies bezieht sich gleichermaßen auf die individuell sowie kollektiv verfügbaren epistemischen Ressourcen, die die Menschen in die Lage versetzen, zu interagieren und ihre Positionen und Interessen zu kommunizieren. Damit eine solche Interaktion möglich ist, müssen die Argumente der an einem demokratischen Entscheidungsprozess Teilnehmenden epistemisch gleichberechtigt berücksichtigt werden (Balibar 2012: 111; Young 2000). Das bedeutet übertragen auf epistemisch zu berücksichtigende Perspektiven, dass religiös geprägte Begründungsressourcen argumentativ kommuniziert werden. Die beteiligten Personen variieren aufgrund verschiedenster Wissensbezüge darin, was sie als rational anerkennen. Diese individuell, aber auch kollektiv erlangten Wissensbezüge bestehen unter anderem aus Elementen der Er-

fahrungen, Narrativen, Emotionen oder kulturell und religiös geprägten Perspektiven. Dies sind Aspekte, die im Kontext bestehender demokratiethoretisch diskutierter Rationalitätskonzepte nicht evidenterweise als ein endogener Aspekt eines Rationalitätskonzeptes eruiert werden. Zugleich ist es aus der Perspektive der Beteiligten rational, diese Wissensbestände zu verwenden, wenn sie an einem demokratischen Prozess teilnehmen. Es ist für sie rational, mittels dieser Wissensbezüge ihre Perspektive zu rechtfertigen. Dabei handelt es sich um Wissensbezüge, die tendenziell nicht als rational bewertet werden, da sie prima facie nicht mit modernen Begriffen von Rationalität übereinstimmen, oder mit ihnen nicht hinlänglich vereinbar scheinen (Sphon 2017: 398-399). Gleichwohl sind diese epistemischen Ressourcen ihrer Argumentationsperspektive unmittelbar für die Partizipierenden niederschwellig greifbar, um in einen Prozess der Rechtfertigung einzutreten. Das heißt, diese epistemischen Ressourcen versetzen die Argumentierenden direkt in die Lage, ihre Argumentationsperspektive zu begründen. Obgleich hervorzuheben ist, dass der demokratiethoretische Diskurs diese epistemischen Ressourcen nicht per se mit Blick auf ein Postulat von Vernunft beziehungsweise Rationalität ablehnt. Sie werden in der Regel innerhalb demokratiethoretischer Diskurse als relevante Fragen hinsichtlich der Legitimität politischer Entscheidungsfindung diskutiert.

Ein politisches Argument ist nicht allein deshalb ein Argument, weil es für kollektiv verbindliche Entscheidungsprozesse Gültigkeit beanspruchen kann, wenn es öffentlich vortragen wird. Die rationale Seite der Demokratie und damit, welche konzeptionellen Elemente ein gültiges Argument kennzeichnen, umfasst die Frage ihrer eigenen demokratischen Qualität. Diese gewährleistet, dass es den Mitgliedern einer demokratischen Ordnung möglich ist, mittels pluraler epistemischer Ressourcen einen Prozess der Begründung hinsichtlich des Geltungsanspruches ihres Argumentes zu ermöglichen sowie an diesem Prozess der Begründung zu partizipieren. Dies beinhaltet, dass es den Beteiligten möglich ist, einen Geltungsanspruch reziprok zu reflektieren und zu rechtfertigen. Das heißt nicht, grundlegende Parameter wie Rationalität als allgemein geteiltes Kriterium demokratischer Argumentation gänzlich zur Disposition zu stellen. Dennoch können epistemische Perspektiven, die diese Begründung erzeugen, epistemisch nicht a priori auf spezifische Perspektiven oder Ursprünge dieser Perspektiven reduziert werden.

Vor einem solchen Hintergrund skizziert Danielle Allen das Prinzip eines „epistemischen Egalitarismus“ (Allen 2020: 73). In diesem Kontext entscheidend ist gleichwohl die

gleichwertig berücksichtigte politische Partizipation aller von einem Entscheidungsfindungsprozess Betroffenen. Eine solche egalitäre Partizipation wird dann verwirklicht, wenn sie auf dem Grundsatz einer prinzipiellen epistemischen Gleichwertigkeit basiert. Insbesondere ein inklusiv charakterisiertes Verständnis von Demokratie muss nach epistemischer Gleichwertigkeit fragen und diese Egalität immer wieder neu erörtern. Dazu gehört, diejenigen Prämissen und Ansätze sowie die Konzepte, die auf ihnen basieren, zu überprüfen. Dabei handelt es sich um Ansätze der Rationalität, die für die Einordnung politischer, speziell demokratischer Argumente verwendet werden.

Es entscheidet sich unter anderem an Fragen politischer Gleichheit, ob die Menschen Demokratie forcieren. Dies impliziert, dass sich der demokratische Anspruch, dass alle Menschen in gleicherweise sowie gleichwertig an Entscheidungsfindungsprozessen teilhaben, äquivalent in seiner epistemischen Dimension erfüllt.²³ Die beteiligten Personen bringen eine Demokratie hervor und stützen sie, da sie Demokratie als etwas intrinsisch Wertvolles und Erstrebenswertes ansehen oder ihr einen instrumentellen Wert zuweisen, da sie davon ausgehen, dass Demokratie zu besseren Ergebnissen bei den Entscheidungsfindungsprozessen führt. In beiden Fällen ist die Anerkennung und Forcierung der Demokratie darauf angewiesen, dass die Menschen egalitär partizipieren (Allen 2020: 47).

4.1 Argumentation und ihre epistemische Dimension

Demokratie ist auf Wissen und Erkenntnis angewiesen, die die Beteiligten partizipierend in demokratischen Prozessen bereitstellen, um eine differenzierte, wohlinformierte, gleichermaßen inklusive Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass sie epistemisch die bestehenden Ideenkontexte der Beteiligten befragt. Das heißt, eine Demokratie basiert auf pluralem Wissen und ist auf dieses plurale Wissen angewiesen, da sie auf diese Weise kritik- und lernfähig ist. So führt die Möglichkeit einer egalitär epistemischen Partizipation dazu, dass die für eine Entscheidungsfindung, die alle betreffenden Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft einbezieht, erforderlichen epistemischen Ressourcen prinzipiell zur Verfügung gestellt werden, um einen demokratischen Konsens zu generieren. Hierzu bedarf es nicht nur der Einordnung oder Betonung von Ra-

23 Diesen Ansatz thematisiert Allen in ersten Zügen im Rahmen ihres Begriffs des *epistemischen Egalitarismus* (Allen 2020: 73-76). Das nachfolgende Kapitel dieser Arbeit untersucht diesen Aspekt indes weitergehend und spezifischer im Kontext kultureller und religiöser Begründungsperspektiven.

tionalität als Prämisse der diskursiven Entscheidungsfindung oder einer generellen Kritik des Begründungsprinzips. Ebenso ist danach zu fragen, welche epistemischen Ressourcen ein solches Konzept epistemisch inkludieren muss, wenn sich die Argumentierenden in der Entwicklung ihrer Argumentation darauf berufen. Dies ist demokratietheoretisch erforderlich, damit es im Sinne der epistemischen Inklusivität möglich ist, dass alle von einer Entscheidung Betroffenen an einem solchen Prozess partizipieren können.

Die Menschen, die Demokratie begründen, generieren fortlaufend jenes pluralistische Wissen, das es ermöglicht, immer wieder darüber zu streiten und zu bestimmen, was eine demokratische Ordnung auszeichnet. Hinsichtlich der Qualität einer kollektiv bindenden demokratischen Entscheidung bedarf es einer fortlaufenden Debatte über die ebenso alte wie gegenwärtige Frage der Demokratisierung des Wissens. Unter diesem Prozess der Demokratisierung des Wissens kann die praktische Verteilung sowie der Zugang der Menschen zu Wissen und Erkenntnis gefasst werden. Dies betrifft ebenso eine theoretische konzeptionelle Demokratisierung dessen, was als Wissen beziehungsweise Ausgangspunkt einer demokratischen Wissensproduktion gilt. Eine inklusive Anerkennung von Wissen gründet auf pluralistischen, prinzipiell gleichberechtigten und gleichwertigen epistemischen Perspektiven. Eine *Demokratisierung* im Sinne einer anerkennenden und gleichsam endogen kritischen Einbeziehung dessen, welche Perspektiven demokratisch relevant dafür sind, ist erforderlich, um von einer demokratisch qualitativen Entscheidung sprechen zu können. Dies konzentriert sich auf die begründenden epistemischen Dimensionen dieser Entscheidung und resultiert in einem Verständnis von demokratischer Qualität, das die Annahme einer demokratisch erforderlichen inklusiven epistemischen Partizipation an demokratischen Entscheidungsfindungsprozessen einschließt.

Die Demokratisierung dieser epistemischen Dimensionen beginnt bei den Personen, die eine demokratische Gesellschaft bilden und deren Denkstrukturen als Quelle des epistemischen Gehalts ihrer Argumente. In diesem Sinne stellt sich die Frage einer epistemischen Demokratisierung des Konzeptes, welchen Begründungsperspektiven ein demokratischer und somit auch demokratiefördernder epistemischer Gehalt attestiert wird. Demokratien sind darauf angewiesen, dass die Beteiligten ihr vielfältiges Wissen, ihre pluralen Erkenntnispositionen einbringen, um bestehende Institutionen hinsichtlich ihrer demokratischen Qualität zu hinterfragen. Demokratie und das argumentativ zugängliche Wissen bedingen einander wechselseitig. An dieser Stelle der Diskussion brechen sich die alten, jedoch aktuellen und nicht selten kontrovers umkämpften Kernfragen der Er-

kenntnistheorien Bahn. Was können wir wissen? Wie gelangen wir zu einer Erkenntnis? Und für die vorliegende Diskussion noch elementarer: Welche Formen des Wissens sind möglich?

Ebenso ist danach zu fragen, wie epistemisch vielschichtig demokratische Entscheidungen sein müssen. Die angesprochene epistemische Qualität bedarf ihrerseits der inklusiven Vielfalt sowie Offenheit gegenüber anderen epistemischen Perspektiven. Dies beinhaltet eine konzeptionelle Öffnung hinsichtlich dessen, welche Perspektiven Quelle demokratischer Erkenntnisse sein können. Ferner erwächst daraus, welche Begründungsperspektiven die epistemische Dimension demokratischer Argumente beeinflussen. Dies rekurriert darauf, dass sowohl demokratisches als auch demokratieförderndes Wissen pluralistisch angelegt ist. Gültigkeitsansprüche der Begründungen einer Argumentationsperspektive, die die Beteiligten in der Auseinandersetzung hinsichtlich demokratischer Prozesse erzeugen, gestalten sich dynamisch angesichts sich wandelnder Voraussetzungen und Prämissen demokratischer Gesellschaften (Comtesse et al. 2020: 471-474; Marchart 2019: 74-84; Reiß 2019: 16). Das Demokratie erzeugende Wissen, das sich in Geltungsansprüchen manifestiert, berücksichtigt, dass es konzeptionell einer toleranten Offenheit bedarf. Diese konzeptionelle Bedingung berücksichtigt die ebenso faktische wie gleichermaßen kontrafaktische Bedingung, dass Wissen und Erkenntnis die potentielle Unsicherheit von Wissen und eben auch Nichtwissen impliziert. Dies führt zu einer paradoxen, gleichzeitigen konzeptionellen Offenheit und Unsicherheit von Demokratie erzeugender Erkenntnis, der eine Auffassung von Demokratie sowohl praktisch als auch konzeptionell Rechnung tragen muss. Diese epistemische Unsicherheit und folglich Dynamik betrifft das wechselseitige Verständnis von Wissen bezüglich demokratisch anerkennungspflichtiger Argumentationsperspektiven.

Epistemische Konfliktlinien hinsichtlich der Perspektive, wie Wissen und Erkenntnis erlangt werden, bestehen zwischen Ansätzen, die die Möglichkeit von objektiv generierbarem Wissen postulieren und jenen Konzepten, die hervorheben, dass Wissen kontextgebunden ist. Positivistische Ansätze gehen davon aus, dass soziale Phänomene objektiv nachvollziehbar sind. Mithilfe empirischer Methoden, wie beispielsweise direkter Beobachtungen lässt sich Wissen generieren beziehungsweise ist objektiv greifbar und lässt im besten Fall unmittelbare Erkenntnisschlüsse zu. Das Ziel dieses Erkenntnisprozesses besteht darin, Kausalitäten offenzulegen. Dies ist ein Kriterium eines Argumentes in der Modellperspektive der formalen Logik (Zapf 2017: 48). Interpretative Ansätze postulie-

ren hingegen, dass Wissen partiell oder je nach Perspektive weitestgehend sozial konstruiert ist. Die von den Argumentierenden vertretene Interpretation dieses Wissens prägt folglich ein Erkenntnis. Dieser Erkenntnisprozess hat die Offenlegung subjektiver Bedeutungen sowie intersubjektiver Bedeutungszusammenhänge zum Ziel (Habermas 2019c: 152). Es handelt sich demnach um subjektive sowie intersubjektive Prozesse, die Wissen bestimmen oder wandeln.

Insbesondere in den Sozialwissenschaften, im Bereich der Politikwissenschaft, der Politischen Theorie wie auch der Philosophie lässt sich eine zunehmende Skepsis gegenüber der Objektivität beziehungsweise Sicherheit von Wissen feststellen. Diese Skepsis gilt primär der Idee einer wahrhaften, unantastbaren Erkenntnis, die durch den Menschen zugänglich ist und durch die Menschen offengelegt werden kann. Überdies ist danach zu fragen, wie die Demokratie erzeugende Erkenntnis erworben werden kann. Daher ist nach den epistemischen Voraussetzungen zu fragen, die es ermöglichen, Erkenntnis zu erlangen. Sind beide Erkenntnistheorien unvereinbar, oder begrenzt die traditionell postulierte Unvereinbarkeit die Möglichkeit der Generierung neuen Wissens, und zwar primär das erforderliche Wissen, um argumentative Prozesse beginnen und fortführen zu können. Es sind die Beteiligten, die mithilfe ihrer pluralistischen Wissensbezüge eine demokratische Ordnung hervorbringen. Mittels dieser Pluralität sind die Menschen in der Lage, neue politische Prozesse zu initiieren. Die wichtigste Kompetenz, die sie dafür benötigen und einsetzen können, ist, dass sie argumentieren und über konzeptionelle Voraussetzungen verfügen, die dies gewährleisten.

Eine Argumentation besteht aus zwei zusammenhängenden Komponenten. Zum einen aus einer Behauptung und zum anderen aus Sätzen, mittels derer die Argumentierenden diese Aussage zu begründen suchen. Weiterhin kann sich der Begriff *Argument* nur auf die Sätze beziehen, die begründen sollen (Zapf 2017: 47). Die Menschen kommunizieren, wenn sie argumentieren (Saretzki 2012: 122). Aus der Sicht des Ansatzes der deliberativen Demokratie ist dies vor allen Dingen ein spezifischer Modus der kommunikativen Rationalität. Diese impliziert und setzt argumentativ voraus, dass jeder kommunikative Akt über das Potenzial verfügt, rational zu erfolgen (Habermas 2014: 146-149).

Jede Person ist mit Prozessen des argumentativen Auseinandersetzens vertraut. Obgleich das Argumentieren sich reziprok gestaltet, Reflexion erfordert und folglich eine komplexe, voraussetzungsreiche Kommunikationsform darstellt, geht sie bereits „[...] aus den

täglichen Routinen des Gebens und Nehmens von Gründen hervor“ (Habermas 2014: 149). Dies ist eine Bedingung, um ein Argument als ein solches zu beschreiben. Die Partizipierenden sind erst einmal grundsätzlich fähig, Gründe zu formulieren und zu kommunizieren und daher imstande, zu argumentieren (Habermas 2014: 149-150). Dennoch genügt es nicht, eine Prämisse bloß zu kommunizieren. Ein reziproker Prozess inklusive der Reflexivität und Rechtfertigung und damit zur Begründung, kennzeichnet ein Argument als ein politisches Argument insofern, als dass es Gültigkeit beanspruchen kann, Bestandteil eines demokratischen Entscheidungsfindungsprozesses zu sein.

Argumentierende sind fähig, Gründe anzuführen und somit einen Anspruch auf Gültigkeit ihres Argumentes zu erheben. So wird gegen deliberative Konzeptionen von Argumentationen und deren theoretische Fokussierung auf Argumentation²⁴ angeführt, dass diese sehr voraussetzungsreich sind. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Menschen aufgrund verschiedener Faktoren, wie unterschiedliche Bildungsniveaus oder kognitive Fähigkeiten, diese Voraussetzungen nicht per se erfüllen können oder zum Teil auch nicht erfüllen wollen (König 2014: 173; Westle 2012: 51-52). Unterschiedliche persönliche, situative und strukturelle Voraussetzungen sind Faktoren, die die Betroffenen darin beeinflussen, ob und in welchem Maße und insbesondere, wie gleichwertig sie an einer diskursiven Entscheidungsfindung teilhaben.

Dies negiert jedoch nicht die Grundannahme, dass die Menschen qua ihres Menschseins, insbesondere verstanden als immer schon partizipierende und in Bezug zu anderen interagierend, prinzipiell imstande sind, sich in einen argumentativen Prozess zu begeben. Das heißt, die Konzeption dessen, was als demokratisches Argument betrachtet wird, darf nicht a priori in einer Art und Weise konzipiert sein, die die Betroffenen daran hindert, in eine Argumentation einzutreten, bevor sie überhaupt den Prozess einer rechtfertigenden Begründung beginnen können. Analog sind sie in der Lage, dieses Argument selbstreflektiert auf seine Gültigkeit hin zu prüfen. Gleichwohl, der ausschlaggebende Aspekt für eine Gültigkeit besteht nicht in der eigenen subjektiven Prüfung. Vielmehr ist es die Aufgabe der Öffentlichkeit, grundlegend zu reflektieren, ob eine Begründung als intersubjektiv nachvollziehbar ist und somit gerechtfertigterweise als gültig anzuerkennen ist (Habermas 2019c: 152). Dies ist ein Aspekt, der sich auf die grundlegende Konzeption von Argumentation bezieht, der aus der Prämisse besteht, dass mit der kommunizierten

24 Grundsätzlich verstanden als die Begründung der eigenen Position, die an Prämissen orientiert ist.

Behauptung der Anspruch einhergeht, dass sie gültig ist. Dieser Anspruch ist wesentlich dafür, dass eine Argumentation ihr Ziel erreicht. Letzten Endes beabsichtigt eine argumentierende Person, mithilfe ihrer Argumente die Haltung, Meinung oder Einstellung einer anderen Person in Bezug auf eine bestimmte Frage zu beeinflussen. Die adressierte Person soll überzeugt werden. Ganz unabhängig davon, ob es sich dabei um eine empirisch oder normativ erhobene Frage handelt (Saretzki 2012: 121-122). Zentral ist hier der Anspruch auf Gültigkeit, der mit dem Argument erhoben wird.

Einem Argument ist der Anspruch nach Gültigkeit inhärent. Um diesen einlösen zu können, bedarf es der Begründung. Das bessere Argument überzeugt durch gute Gründe (Habermas 2014: 155). Ausschließlich auf Gründen kann ein gültiges Argument im genuin kommunikativen Modus der Argumentation beruhen und seinen Anspruch auf Gültigkeit einfordern (Saretzki 2012: 122). Wenn jedoch ein Anspruch auf Gültigkeit erhoben wird, provoziert dies, wie dieser Anspruch geprüft werden kann. Dies wiederum führt zu den Kriterien und Referenzen, auf die sich diese Prüfung beruft, wenn eruiert werden soll, ob ein Argument Gültigkeit besitzt. Dies ist ein Argument, das in der Konsequenz legitimerweise in einer demokratischen Diskussion berücksichtigt wird.

Um zu reflektieren, ob Argumente als solche bezeichnet werden können, können argumentationstheoretisch verschiedene Kriterien herangezogen werden. Die Konsistenz einer Behauptung steht häufig im Mittelpunkt dieser Prüfung, wenn für ein Argument beansprucht wird, dass es Gültigkeit besitzt (Saretzki 2012: 122). Das argumentationstheoretische Modell der formalen Logik befragt ein Argument danach, ob es konsistent logisch schlüssig konzipiert ist (Zapf 2017a: 48-). Es betrachtet Prämissen und Konklusionen als jeweilige Komponenten. Die Konklusion ist der Satz, der aus den Prämissen hervorgeht. Ist die Prämisse in ihren Sätzen wahr, so folgt daraus gemäß der formalen Logik, dass die folgende Konklusion ebenfalls wahr ist. Die Konklusion ist in den Prämissen angelegt, daher bedarf es keines weiteren Aspektes oder einer Normgröße, um formallogisch ein Argument als gültig auszuweisen (Zapf 2017a: 48). Oftmals reicht diese formale logische Betrachtung jedoch nicht aus, um ein Argument in seinem Anspruch als gültig bestätigen zu können. Dies gilt für Argumente, die gesellschaftliche und politische Problemstellungen behandeln. Es bedarf einer auf die spezifischen Elemente eines Argumentes bezogenen Erörterung.

Die Prüfungskriterien dafür, ob ein Argument begründete Gültigkeit beanspruchen kann, bemessen sich nach der Situation ihrer Entstehung sowie der adressierten Frage, auf die die argumentierende Person mittels ihres Argumentes reagiert. Es kommt darauf an, welche Art von Argument eine Person formuliert, welche Dimension es charakterisiert. Angesichts seines jeweiligen Entstehungskontextes kann sich ein Argument auf statistische, taxonomistische, legalistische oder moralisch gekennzeichnete Begründungsquellen sowie auf die damit verbundenen Begründungskriterien berufen (Zapf 2017: 53). Zeichnet sich ein Argument in seinem Kern durch eine moralische oder normative Dimension aus, stützt sich dessen Gültigkeitsanspruch mitunter auf andere Begründungsperspektiven als ein im Kontrast dazu vordergründig empirisch geleitetes Argument (Saretzki 2012: 122). Folglich variieren ebenso die epistemischen Quellen, äquivalent die betreffenden epistemischen Dimensionen jener Begründung, die einen Anspruch auf Gültigkeit dieses Argumentes rechtfertigt. Die Menschen formulieren Argumente. Argumentieren beschreibt einen kommunikativen sowie reziprok reflexiven Prozess, der aus der Teilhabe der Menschen erwächst. Dies ist im Sinne politischen Argumentierens zu verstehen, Gültigkeit für eine Begründungsperspektive zu erheben, sowie die Frage nach der Gültigkeit dieses Anspruches zu stellen. Dies zeichnet sich als ein reziproker Begründungsprozess aus und bildet einen Prozess, der die Möglichkeit zur Reflexivität als auch zur Rechtfertigung beinhaltet. Es genügt nicht, Perspektiven zu äußern, ihre Gültigkeit ist reziprok zu begründen.²⁵

Anders als die formale Logik nimmt das Modell der informellen Logik dezidiert die einzelnen Elemente eines Argumentes in den Blick. Das zentrale Augenmerk richtet sich dabei auf jene Referenzgrößen, die determinieren, ob ein Argument gültig ist und infolge dessen berechtigt ist, in einen demokratischen Entscheidungsprozess einzufließen oder nicht. Diesen Referenzgrößen für ein gültiges Argument sind ein übergeordnetes Verständnis und zumeist eine institutionalisierte Idee inhärent, worauf sich ein gültiges Argument beziehen muss. Diese Referenzgrößen lassen sich nicht exklusiv aus formallogischen Evidenzen ableiten, sondern spiegeln allgemein hin anerkannte Kriterien eines gültigen Argumentes wider. Es ist die Aufgabe der Adressaten*innen eines Argumentes sowie des Adressatenkreises einer Argumentation, unter der Prämisse der Unabhängigkeit

25 Das Verständnis von politischer Argumentation, das dieser Untersuchung zu Grunde liegt.

sowie Unparteilichkeit zu eruieren, ob ein Argument diese Kriterien erfüllt (Saretzki 2012: 131; Zapf 2017: 53).

Das Kriterium der Rationalität verkörpert in demokratietheoretischen Auseinandersetzungen diese übergeordnete Idee einer Referenzgröße. Mit dieser verbunden ist das Prinzip, dass Argumente begründet werden müssen, damit sie sowohl konzeptionell als auch qualitativ als ein solches bezeichnet werden können. Dies liegt in der Kontingenz des Politischen und der daraus hervorgehenden Kontingenz des demokratischen Prozesses begründet. Daraus folgt nicht, dass eine demokratische Auseinandersetzung jede Perspektive, jede als Argument betitelte Äußerung als legitimen Beitrag akzeptiert. Noch muss und kann eine Perspektive demokratisch *ungefiltert* in eine demokratische Entscheidungsfindung eingehen. Sie muss jedoch zumindest über die prinzipielle konzeptionell gewährleistete Möglichkeit verfügen, dass sie in einer politischen Entscheidungsfindung Gehör findet. Dies ist eine Voraussetzung für die Teilhabe der Menschen am Entscheidungsfindungsprozess, da ihre Perspektiven die Partizipation der Menschen formen. Dies betrifft insbesondere die genuine epistemische Partizipation der Beteiligten in diskursiven Entscheidungsfindungsprozessen. Diese Frage der epistemischen Einbeziehung von Begründungsperspektiven und damit schlussendlich der Argumentierenden, stellt sich auch dann, wenn sie epistemisch *prima facie* als unfehlbar formuliert sein mag, da sie sich beispielsweise mit dem Verweis auf ihre religiös fundierte epistemische Quelle als nicht von Menschen kritisierbar und somit auch nicht begründbar präsentiert.

Die egalitäre Teilhabe der Menschen bildet eine der zentralen Aufgaben und zugleich größten Herausforderungen auf allen Ebenen politischer Entscheidungsprozesse. Wenn die Menschen die Kontingenz des Politischen nicht nur anerkennen, sondern gleichermaßen als unabdingbar ausweisen, damit Demokratie möglich ist²⁶, dann betrifft die legitime demokratische Berücksichtigung die *demokratiefördernde* Qualität jener Konzepte, mittels derer ein politischer Entscheidungsprozess bestimmt wird. Die rechtfertigende Vernunft prüft Perspektiven unter Maßgabe der Rechtfertigung (Forst 2018: 38). Es lässt sich konstatieren, dass dieses argumentative Prinzip der Rechtfertigung die epistemische *Konstante* eines demokratischen Konzeptes von Rationalität bildet. Ein Konzept der Rationalität muss die Kontingenz der Geltungsansprüche der Begründungsperspektiven, inklusive ihrer epistemischen Ressourcen, die ein demokratisch anerkennungsfähiges Ar-

26 Vgl. Kapitel 2.

gument als ein solches kennzeichnen, epistemisch implementieren. Diese Kontingenz der Rationalität bedarf einer definitiven Bezugsgröße eines demokratischen Argumentes. Dieses Wesensmerkmal besteht in der rechtfertigenden Begründung. So verstanden erhält die Prämisse der rechtfertigenden Begründung die Funktion einer Bezugsgröße, hinsichtlich der die Beteiligten einen Konsens bezüglich des Geltungsanspruches eines Argumentes bilden.

Es ist demokratietheoretisch erforderlich, die Kontingenz gültiger Argumente durch ein Konzept der Rationalität zu sublimieren, das die Bedeutung eines Rechtfertigungsdrucks in Gestalt einer rechtfertigenden Begründung verinnerlicht. Analog ist dieser Kontingenz eine demokratische Kontingenz zuzugestehen, dadurch, dass der Idee der Rationalität zugestimmt wird, dass diese ebenso der Kontingenz unterliegt. Der konzeptionelle Status der Rationalität als argumentativer Referenzpunkt eines demokratisch legitimen Argumentes bleibt bestehen. Zugleich muss diese Referenzgröße epistemisch einbeziehen, dass ihrer epistemischen Dimension eine politische Dimension eingeschrieben ist. Die Mitglieder einer demokratischen Ordnung sind es, die das Politische pluralistisch herstellen und somit den Kontingenzcharakter der Normen und Werte ihres pluralistischen Interagierens konsensuell festlegen, reproduzieren oder wandeln. Hierzu bedarf es eines Konzeptes von Rationalität, das epistemisch dazu beiträgt, dass ein *Raum der Gründe* (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39) existiert.

Gemeint ist eine Rationalität als Referenzgröße für die Gültigkeit eines Argumentes, die das politisch verfügbare Spektrum der Gründe epistemisch offen gestaltet, das heißt, für die betreffenden Menschen zugänglich belässt. Dies ist grundlegend dafür, dass die Menschen die vorhandenen Gründe kritisch prüfen können und es möglich ist, danach zu fragen, welche epistemischen Ressourcen hinsichtlich demokratisch erforderlicher vielfältiger Begründungsperspektiven konzeptionell epistemisch zulässig sind oder ergänzt beziehungsweise modifiziert werden müssen, damit das gegenwärtige Spektrum an Begründungsperspektiven in seiner epistemischen Dimension seinerseits dem kontingenten Anspruch auf demokratische Gültigkeit gerecht werden kann. Aus der Frage der konzeptionell zu gewährleistenden Ermöglichung der epistemischen Partizipation erwächst eine Frage der Macht. Es ist eine Macht, über die die Menschen verfügen, die sie entwickeln und verteilen, wenn sie ein Konzept der Rationalität postulieren. Ein Konzept, das in seiner Funktion als allgemein anerkannte Orientierungsgröße *reguliert*, welche epistemi-

schen Perspektiven Eingang in einen demokratischen Entscheidungsprozess finden. Rainer Forst (2018: 66) führt diesbezüglich aus:

Macht zu haben und ausüben zu können heißt, den Raum der rechtfertigenden Gründe anderer Personen – in gestufter Reihenfolge – beeinflussen, verwenden, bestimmen, besetzen oder gar verschließen zu können.

Erst die Fähigkeit sowie die Möglichkeit zur Argumentation löst eines der Versprechen und zugleich Legitimationsquellen von Demokratien ein. Dies ist die Partizipation derjenigen Menschen, die sie bilden. Holger Zapf unterstreicht, in und durch die Argumentation verwirkliche sich „echte Teilhabe“ (Zapf 2017: 46). Wenngleich das Äußern von Argumenten, das bloße Vorhandensein eines argumentativen Austausches oder ein Mehr an Argumentation nicht zwangsläufig ein Mehr an Demokratie bedeuten muss (z.B. Zapf 2017). Auch eine epistemische Öffnung dessen, was demokratietheoretisch als rational anerkannt werden kann, garantiert nicht automatisch, dass das Ergebnis eines Entscheidungsprozesses demokratisch ausfällt oder entstanden ist, wenn Rationalität als ein Schlüsselaspekt demokratischer Argumente angelegt wird. Argumentieren ist daher „eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für qualitativ hochwertige demokratische Politik“ (Zapf 2017: 46).

Die Qualität der Demokratie bestimmt die Autorität von Demokratie. Anhand ihrer Qualität bestärken demokratische Entscheidungsprozesse die Menschen darin, dass es sinnvoll ist, ihre politischen Entscheidungen auf demokratischen Prinzipien zu gründen. Es sind Prinzipien, an denen sie, wenn gleich abhängig vom jeweiligen Demokratiebegriff, die getroffenen Entscheidungen messen. Demokratie führt tendenziell zu komplexeren Entscheidungen, die sich durch ihre epistemische Qualität auszeichnen. Zugleich impliziert dies die Erwartung einer epistemischen Qualität, die ihrerseits kritisch einzubeziehen ist (Estlund 2008; Gaus 2011: 270-271). Aus Sicht David Estlunds liegt die Überzeugungskraft demokratischer Prinzipien als Wert der Demokratie darin begründet, dass demokratische Prozesse richtige Entscheidungen produzieren, beziehungsweise prinzipiell dazu tendieren, im Vergleich zu anderen Entscheidungsverfahren richtige Entscheidungen zu fällen (Estlund 2008: 7). Diesbezüglich gibt Estlund (2008: 7) zu bedenken:

The question is not how democracy might be the best epistemic device available, but how it might have some epistemic value in a way that could account for the degree of authority we think it should have.

Unabdingbar für die demokratische Qualität eines Entscheidungsprozesses ist es, dass die Menschen an diesen Prozessen teilnehmen. Dies ist insbesondere im Kontext eines deliberativen Verständnisses von Demokratie hervorzuheben. Primär, wenn Deliberation als eine Form eines partizipativ dependenten Prozesses verstanden wird, der eine epistemische Zugriffsweise auf Demokratie darstellt. Die epistemische Inklusion sowie die epistemische Autorität, die demokratisch konstituierten Prozessen attestiert wird, kann nicht allein dadurch verwirklicht werden, dass den Partizipierenden in gleicherweise die Verfahrensmechanismen offeriert werden. So bilden das Verfahren einer Entscheidungsfindung und dessen egalitär verteilte Mechanismen eine Komponente des demokratischen Versprechens auf gleiche Partizipation (Young 2000: 13). Um dieses Versprechen hinsichtlich einer demokratischen normativ wesentlichen inklusiven Beteiligung aller Betroffenen ebenso erfüllen zu können, müssen diese prozeduralen Komponenten demokratischer Partizipation konzeptionell durch die Komponente eines Anspruchs auf eine *gleichwertige* epistemische Partizipation komplementiert werden (Gaus 2013: 287).

Schlussendlich ist das, was als eine rationale Argumentation oder auch als politisches Argument bezeichnet werden kann, einem Lernprozess unterworfen, der die Begründung für die allgemeine Gültigkeit einer Position erst herausbildet. Ebenso müssen die Teilnehmenden, die ein Argument nicht als anerkennungswürdig betrachten, innerhalb eines Diskurses argumentierend darlegen, warum es nicht zu einem Konsens einer demokratischen Entscheidung beitragen kann. Dies verlangt von den Partizipierenden, die ein Argument negieren, zu rechtfertigen, weshalb es nicht in einen Konsens einer demokratischen Entscheidungsfindung einfließen kann. Wenn nicht das gesamte Argument als nicht gerechtfertigt, folglich als nicht begründet, abgelehnt werden kann, so müssen die Teilnehmenden des Entscheidungsfindungsprozesses ihrerseits rechtfertigen, welche Komponenten des Arguments unter welchen Umständen doch in einen allgemein anerkannten Konsens münden können. Es handelt sich um einen „reasoning process“ (Ellis 2012: 96), der es nicht dabei belässt, Begründungen bloß auszutauschen. Die Teilnehmenden erzeugen diese Begründung diskursiv (Ellis 2012: 96). Damit dies möglich ist, müssen auch diejenigen Konzepte, die ein zulässiges Argument konstituieren, wie das der Rationalität, diese Diskursivität konzeptionell sowie ausdrücklich in ihrer epistemischen Dimension grundsätzlich inkludieren.

Die Bezeichnung eines Argumentes als rational verleiht den epistemischen Perspektiven, die es bilden einen argumentativen Vertrauensvorschuss. Dies gilt primär im Kontrast zu

Elementen, die in der alltäglichen Auseinandersetzung nicht als integraler Bestandteil einer demokratischen Argumentationsperspektive betrachtet werden, obgleich Argumentierenden die Gültigkeit von Perspektiven durchaus dahingehend rechtfertigen, dass diese beispielsweise auf Emotionen und auf als kulturell oder religiös ausgewiesene Aspekte beruhen. Es erfordert daher die Anerkennung, dass die als rational anzuerkennende Argumentation die Eigenschaft eines permanenten Lernprozesses besitzt (Breier 2011: 49; Ellis 2012: 96).

Eine weitreichende politische Partizipation ist für eine Demokratie erstrebenswert und zugleich unerlässlich, da sie die inhaltlich guten beziehungsweise richtigen Entscheidungen forcieren. Das Richtige wird klassischerweise epistemisch mit der Wahrheit gleichgesetzt oder aber verwoben (Landwehr 2015: 42). Die Frage der Wahrheit verfügt über Gewicht in epistemischen Auseinandersetzungen. Sie kann auch hinsichtlich ideengeschichtlicher Betrachtungen und pfadabhängiger Begriffsdefinitionen sowie der Theoriebildung bezüglich epistemisch demokratiefähiger Perspektiven nicht übergangen werden. Epistemische Betrachtungen sind mit Fragen der Wahrheit konfrontiert. Wenn jedoch das demokratisch Erstrebenswerte epistemisch in der politischen Partizipation auf eine finale Wahrheit zielt, läuft sie Gefahr, ihre demokratische Dimension zu verlieren. Denn Wahrheit als argumentative epistemische Größe ist hinlänglich mit dem Ziel verbunden, schlussendlich doch eine letzte Begründung aufzuzeigen. Sobald Wahrheit das Ziel eines demokratischen Prozesses sein sollte, erübrigt sich jede weitere demokratische Auseinandersetzung, da der Streit darum, welches Argument zählt, ad absurdum geführt wird (Arendt 2006: 29; Sörensen 2012: 172-173).

Jene Debatten, die das Verhältnis von Rationalität und Demokratie kritisch zu bestimmen suchen, können gleichwohl den Begriff der Wahrheit nicht gänzlich aus ihrem argumentativen Repertoire streichen. Wahrheit, wie facettenreich sie auch definiert ist, gilt als anzustrebendes Qualitätsindiz. Diese Auffassung wird insbesondere Vertreter*innen epistemischer Demokratietheorien attestiert (Landwehr 2015 :42). Dazu gehört die Einlösung des demokratischen Versprechens, dass alle beteiligt werden (Young 2000: 11-13; Zapf 2017: 46). Hierzu bedarf es einer partizipativ inklusiv ausgerichteten demokratischen Qualität statt einer Suche nach der Wahrheit. Anders ausgedrückt ist es erforderlich, das Streben nach Wahrheit epistemisch mit dem Streben nach einer partizipativ inklusiv ausgerichteten demokratischen Qualität zu verbinden. Die epistemische Qualität wird dann nicht anhand eines Wahrheitsbegriffs befragt werden, sondern, ob diese epis-

temische Dimension eine demokratische Dimension implementiert. Das bedeutet, die demokratische Qualität eines Entscheidungsprozesses ist auch danach zu befragen, ob dessen epistemische Dimension in ihrer Ausrichtung dem Demokratieprinzip entspricht. Wenn einem deliberativen Demokratieverständnis gefolgt wird, dessen gemeinsamer Nenner lautet, dass alle Betroffenen sich diskursiv beteiligen können, ist danach zu fragen, ob und inwieweit sie in epistemischer Hinsicht inkludiert werden. Damit insbesondere aus der Perspektive eines deliberativen Ansatzes von Demokratie ein Diskurs als rational deklariert werden kann, ist es erforderlich, dass die Menschen im Zuge des Diskurses sich spontan über Gründe austauschen können. Diese Spontanität ist erforderlich, damit die Argumentierenden eine informierte Stellungnahme abgeben können (Habermas 2014: 148; Wesche 2013: 185).

So kann sich auch die vorliegende Diskussion einer epistemisch inklusiven Rationalität nicht gänzlich vom Phänomen der Wahrheit befreien, die demokratische Qualität betreffend. Jedoch rekuriert dies auf die demokratietheoretische Perspektive, dass eine Annäherung an Wahrheit durch Partizipation erlangt wird. Adressiert wird eine epistemische inklusive Partizipation, ausgerichtet am Prinzip der Rechtfertigung, die bestimmt und legitimiert, welche epistemischen Perspektiven ein gültiges Argument determinieren. Damit die Menschen sie als solche bezeichnen können, bedarf Demokratie der Partizipation. Hierzu gehört die Betrachtung des Wesensmerkmals eines qualitativen Demokratiebegriffs, der die Partizipation aller Beteiligten fordert.

Die Menschen partizipieren und sie sind diejenigen, die sicherstellen können, dass ein demokratischer Prozess über die benötigte Erkenntnis verfügt und zugleich fähig ist, diese zu produzieren. Die Inklusion aller Betroffenen eines demokratischen Prozesses und die epistemische Qualität dieser Entscheidungsfindung bedingen einander (Allen 2020; Wassermann 2018; Young 2000). Die Frage nach der Qualität einer Demokratie adressiert zugleich die epistemische Qualität ihrer partizipativen Inklusion. Dies erfordert eine Analyse der epistemischen Gleichheit der Teilnehmenden eines demokratischen Prozesses. Danielle Allen betont, dass sich politische Partizipation in der authentischen Entwicklung des Willens des Einzelnen gründen muss, andernfalls sei öffentliche politische Partizipation wenig wert (Allen 2020: 66). Aus Sicht der vorliegenden Untersuchung ist hinzuzufügen, dass hinsichtlich dieser Forderung nach der authentischen Entwicklung des Willens zu untersuchen ist, aus welchen epistemischen Quellen sich diese speist. Dies berührt die Frage, wie Argumente reflexiv gerechtfertigt werden.

Epistemische Egalität ist eine Komponente politischer Gleichheit. Insofern impliziert sie ein gerechtigkeitstheoretisches Potenzial.²⁷ Vor allem jedoch ist dieser epistemischen Egalität immanent, dass sie eine Ermöglichungsbedingung für das Demokratische verkörpert. Demokratische Partizipation ist samt ihrer epistemischen Dimension zu denken. Insbesondere bedeutet dies, dass bestehende Konzepte, wie das der Rationalität, dahingehend zu reflektieren sind, ob diese Konzepte in ihrer epistemischen Dimension responsiv auf gesellschaftliche Implikationen hinsichtlich eines Verständnisses demokratischer Ordnung epistemisch reagieren. An dieser Stelle lässt sich auf das theoretische Motiv des *besseren Argumentes* (Habermas 2014: 155) rekurrieren. Dies bedeutet hinsichtlich eines erweiterten Motives eines besseren Argumentes, dass Argumente nicht a priori in ihrer epistemischen Dimension dem Diktat eines epistemisch exkludierenden Konzeptes von Rationalität ausgesetzt werden. Dieser Zwang besteht in einer allzu strikten Exklusion und Restriktion legitimer epistemischer Quellen von Argumenten in demokratischen Entscheidungsfindungsprozessen.

Ein größerer Grad an Partizipation geht nicht zwangsläufig automatisch mit einem höheren Grad an Rationalität einher (Göhler 2012: 235; Zapf 2017: 54). Es bedarf einer reflexiven Betrachtung der argumentativen Elemente dieser Partizipation. Die Anforderungen und die vielfach empirisch beschworenen Realitäten sind dadurch zu berücksichtigen, dass die vielfältigen Perspektiven einer alltäglich gelebten und hervorgebrachten Demokratie bedacht werden. Dazu zählen ebenfalls Emotionen, auch wenn diese zunächst primär auf theoretischer Ebene zu reflektieren sind (Weber 2012).

Emotionen können von den Menschen einerseits für die demokratische Argumentation genutzt werden, andererseits können sie dazu verwendet werden, Demokratie als Prinzip und auch als institutionalisierte politische Ordnung zu beschneiden oder sogar auszuhebeln. Diesen Herausforderungen kann unter anderem dadurch begegnet werden, dass Emotionen epistemisch unter der Maßgabe einer epistemisch erweiterten demokratischen Rationalität von Beginn an eingebunden und die Beteiligten konzeptionell zur Rechtfertigung aufgefordert werden, wenn diese Emotionen als epistemische Ressource einer Argumentationsperspektive Gültigkeit besitzen sollen. Damit die Argumentierenden in der

²⁷ Danielle Allen skizziert das Prinzip epistemischer Egalität dezidiert in Auseinandersetzungen mit gerechtigkeitstheoretischen Fragen und Problemstellungen (Allen 2020).

Lage sind, ihre Argumente zu formulieren und sie zu rechtfertigen, benötigen sie ein Fundament aus intersubjektiv geteiltem und subjektivem Wissen.

Erfahrungen, Emotionen und Narrative als Träger von Wissen und Erkenntnis eröffnen partikuläre sowie spezifische Wissensressourcen. Dies sind Ressourcen, die die Beteiligten nicht nur kognitiv in die Lage versetzen, ein Argument zu entwickeln, das konzeptionell als begründet gelten kann, sondern auch erforderlich sind, um eine qualitative politische Entscheidung erzielen zu können. Dafür ist es erforderlich, dass die für sie unabdingbare Partizipation selbst qualitativ wirken kann. Die epistemische Dimension eines politischen Prozesses ist bezüglich seiner demokratischen Qualität danach zu befragen, ob dieser epistemisch inklusiv konzipiert ist.

4.2 Emotionen als epistemische Ressource

Als rational gelten Verhaltensweisen, Einstellungen und Denkweisen, die die Argumentierenden begründen. Zugleich muss diese Rationalität für eine externe Person nachvollziehbar erkennbar sein. Daher gelten Emotionen häufig zunächst als etwas nicht Rationales bis hin Irrationales, sie gelten als nicht berechtigter Beitrag zur Rationalität eines Argumentes (Weber 2012: 199-204). Emotionen können gezeigt und geäußert werden. Es ist jedoch in der Regel schwierig, sie unmittelbar intersubjektiv nachvollziehbar zu begründen (Kuhlmann 1999: 40). Ebenso gelten explizit moralisch geprägte Perspektiven, Werte im Ganzen, die häufig mit Emotionen vermengt werden, als nicht verallgemeinerbar (Dowding 2018: 244-245).

Menschen folgen gedanklich und damit auch argumentativ nicht immer einem strengen logischen Muster. Noch setzen sie kognitiv die Maßgabe der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit bewusst an den Anfang ihrer Argumentation. Daher bedeutet ein inklusives Demokratieverständnis auch, dass die Anforderungen an die Vernünftigkeit von Emotionen *geloockert* werden müssen (Bernstein 2012: 776; Casper 2019: 280). Im Kontext dieser Untersuchung beschreibt dies keine theoretische *laissez faire* Attitüde, sondern heißt, dass unter der Maßgabe der kritischen Reflexion und des Erfordernisses der Rechtfertigung, Emotionen konzeptionell das prinzipielle Potenzial eingeräumt wird, dass sie epistemisch einen Beitrag für ein rationales Argument leisten können. Perspektiven des politikwissenschaftlichen Diskurses plädieren dafür, dass sich diese Argumente in den politischen Entscheidungsprozessen wiederfinden. Andere wiederum fordern eine Rückkehr

zur Sachlichkeit. Dies geschieht letzten Endes qua Ausschluss dieser als unsachlich und oftmals synonym als nicht demokratisch wahrgenommener, emotional geprägter Argumente (Mayer/ Schäfer 2019: 15).

Es ist konzeptionell schwierig, Emotionen, Narrative und Erfahrungen als einzelne Kategorien gegeneinander abzugrenzen. Definitiv sind es keine kongruenten Begriffe. Da sie sich allerdings in der Regel wechselseitig prägen, betrachtet die nachfolgende Diskussion sie nicht streng individualistisch, sondern stellt das Verhältnis von Emotionen und Demokratie in das Zentrum der Analyse. Dies ist eine Diskussion, die alle drei Begriffe getrennt voneinander verwendet, dennoch wird ihnen unter dem Oberbegriff der Emotionen eine demokratische Relevanz attestiert, da sie sich in ihrer Wirkung auf politische Prozesse ähneln.

Emotionen bewegen Menschen (Klötzing-Madest 2018: 288). Folglich beeinflussen sie die politischen Prozesse, die die Partizipierenden erzeugen. Dies ist möglich, da Emotionen zwar auf subjektiven Gefühlen basieren, jedoch über die individuelle subjektive Ebene hinausgehen. Emotionen besitzen einen expressiven Charakter. Sie veranschaulichen und kommunizieren die subjektiven Gefühle eines Menschen gegenüber anderen. Emotionen schlagen eine Brücke der subjektiven Gefühlswahrnehmung einer Person nach außen, die dadurch in Beziehung mit anderen tritt. Emotionen wirken als ein Faktor, der dazu beiträgt, dass die Menschen miteinander interagieren. Schlussendlich partizipieren die Menschen dadurch, dass sie ihre Emotionen nach außen tragen. Dadurch, dass sie kommunizieren, tragen sie dazu bei, das Politische partizipierend zu erzeugen. Emotionen sind auf etwas gerichtet und repräsentieren eine spezifische Auffassung, das heißt eine inhaltliche Qualität des Aspektes, auf den sie sich richten (Döring 2018: 14-15). Sie unterstützen eine „essentiell evaluative Repräsentation der Welt“ (Döring 2018: 17). Emotionen besitzen auf Grund dieser evaluativen Eigenschaft einen epistemischen Wert für rationale Begründungen. Es ist zu erörtern, wie sich diese epistemische Dimension in einen erweiterten Ansatz rationaler Begründung integrieren lässt (Bagnoli 2020: 148).

Positionen des demokratiethoretischen Diskurses stimmen darin überein, dass Emotionen auf politische Prozesse und Ordnungen Einfluss nehmen. Felix Heidenreich resümiert, dass eine Theorie der politischen Emotionen von Anfang an ein Bestandteil der Politischen Theorie war und ist (Heidenreich 2012: 11). Insbesondere in den Sozialwissenschaften, gerade auch im Umfeld der Politikwissenschaften, waren sich die Forschenden

den stets der Rolle und des Einflusses von Emotionen auf gesellschaftliche sowie explizit politische Prozesse bewusst. In jüngerer Zeit wenden sich Forschungsarbeiten den Emotionen als einem treibenden Faktor von politischen Entscheidungsprozessen zu, obgleich noch immer eine skeptische sowie ambivalente bis mitunter stark differenzierende Position gegenüber der Rolle von Emotionen im sozialwissenschaftlichen, demokratischen Diskurs verbleibt (Penz/Sauer 2016: 21-55).

Emotionen wirken politisierend (Sauer 1997: 52). Es stellt sich jedoch die Frage, wie Emotionen auf demokratische Prozesse wirken? Wann sind Emotionen demokratisch und wann sind sie undemokratisch? Wann befördern sie die demokratische Auseinandersetzung und wann gefährden sie sie (z.B. Heidenreich 2013; Klötzing-Madest 2018)? Bedarf es einer emotional angereicherten Rationalität, am Ende einer Art „passionate rationality“ (Hoggett/Thompson 2002: 123)? Mouffe identifiziert Emotionen, explizit Leidenschaften, als primäre Ressource für das Politische und die Politik (Mouffe 2020: 42). Politik kann dieser Perspektive folgend nur gedacht werden, wenn Emotionen als für das Politische konstitutiv anerkannt werden. Nach dieser Perspektive werden Emotionen nicht bloß als ergänzend oder per se als destruktiv bewertet. Aus diesem Blickwinkel sind Rationalität und Emotionen als „kokonstitutiv“ (Penz/Sauer 2016: 35) aufzufassen. Analog und doch auch divergent dazu betrachten andere Arbeiten die Begründung als kognitiven Faktor, der es ermöglicht, *gute* Emotionen von *schlechten* zu separieren (Dowding 2018: 249).

Aus einer inklusiv demokratischen Perspektive heraus erscheint diese Terminologie problematisch. Die Begriffe *gut* und *schlecht* implizieren eine absolute Eigenschaft dieser Emotionen, eine Wahrheit, die keine diskursiven Zwischentöne zulässt. An dieser Stelle ist es zielführender, von begründeten sowie unbegründeten Emotionen zu sprechen, die einen epistemischen Beitrag für ein demokratisches Argument leisten oder auch nicht. Ob Emotionen demokratisch äquivalent sind, entscheidet sich demokratietheoretisch daran, ob die Argumentierenden, die sie nutzen, der demokratietheoretischen Prämisse der Begründung folgen. Insbesondere emotional geprägte Begründungsperspektiven können einem Bereich des Wissens zugeordnet werden, der die Argumentierenden dabei unterstützt, ein eigenes Argument zu formulieren sowie die Argumente der anderen an der Diskussion Beteiligten einzuordnen, ohne jedoch erst einmal vollständig theoretisch fundiert und nachvollziehbar die Gründe dafür darlegen zu können, weshalb eine Position akzeptiert oder abgelehnt wird.

Die rechtfertigende Begründung ist Dreh- und Angelpunkt eines politischen sowie demokratischen Argumentes. Es stellt sich jedoch die Frage, ob Perspektiven konsequenterweise aus einem Entscheidungsfindungsprozess herausgehalten werden müssen, weil nicht alle konzeptionellen Kriterien für eine nachvollziehbare Begründung im Detail vorliegen (Mansbridge 2015: 13). Emotionen zählen zu diesen Perspektiven, aus denen die Beteiligten Gründe schöpfen, weshalb sie in die eine oder andere Richtung argumentieren. Emotionen können die Begründungsbasis eines Argumentes bilden. Häufig ist es jedoch schwierig, sie mithilfe eines Konzeptes als intersubjektiv nachvollziehbaren Grund für die Gültigkeit eines demokratischen und entscheidungswirksamen Argumentes nachvollziehbar zu verteidigen.

Emotionen und politische Prozesse sind miteinander verknüpft. Dies illustriert die alltägliche Politik. Emotionale Reaktionen auf politische Entscheidungen und ebenso die alltägliche Implementierung und Vermittlung von Politik spiegeln dies wider. Die Bedeutung von *politics* in öffentlichen Auseinandersetzungen wird oftmals von Emotionen getragen (Heidenreich 2012: 10). Nicht nur als populistisch eingestufte Akteur*innen der politischen Arena agieren und argumentieren zuweilen bewusst emotionalisiert. Gerade in der Auseinandersetzung von Vertreter*innen von Politik und Medien miteinander aber auch darin, wie politische Akteur*innen das sich steigernde Spektrum an medialen Angeboten nutzen, um ihre politische Agenda zu präsentieren und zu formulieren, verfestigt sich eine Position, die Emotionen als Teil der Meinungsbildung einschließt. Darin enthalten ist eine Position der alltäglichen Praxis, in der Emotionen als Element der politischen Sphäre für zunehmend gerechtfertigt und zuweilen für unabdingbar gehalten werden.

Ein Teil der öffentlichen Diskussion wird immer schon durch Emotionen initiiert und forciert, sei es beispielsweise, dass sich Betroffene einer politischen Ordnung empören, Ungerechtigkeiten in und durch gesellschaftliche sowie politische Institutionen thematisieren oder befürchten, dass sie durch die Entscheidungen eines politischen Prozesses zu stark in ihrer Freiheit eingeschränkt werden, gemäß ihren Ansprüchen, ein *gutes* Leben zu führen. Empörung und Sorge lassen sich durchaus erst einmal als „demokratische Bürgertugenden“ betiteln (Klötzing-Madest 2019: 293). Die Berücksichtigung und Anhörung der betreffenden Sorgen sowie Bedenken ist Teil der epistemischen Funktion eines demokratischen Systems (Penz/Sauer 2016: 32-37).

So sehr Emotionen eine Triebfeder demokratischer Prozesse sind und letztlich rekurrend auf die Idee einer reflexiven Vernunft demokratietheoretisch ein anzuerkennendes Element sind, verlieren sie ihren demokratischen Anspruch darauf, gehört zu werden, wenn ihre Träger*innen sich der Rechtfertigung entziehen. Positionen des demokratietheoretischen Diskurses betonen, dass emotionale Begründungsperspektiven generell keinen Anspruch darauf besitzen, eine Komponente eines demokratischen Entscheidungsprozesses zu sein. Eine demokratische Ordnung muss sich nach diesem Standpunkt gegen Emotionen verwahren, damit sie stabil fortgeführt werden kann und sich im Sinne des Motivs einer wehrhaften Demokratie unter anderem gegen populistische Pauschalisierungen wenden kann (Heidenreich 2013: 581; Schaal/Heidenreich 2013: 3). Der Position, dass Emotionen irrationale Kräfte in sich bergen, und daher in ihrer Wirkung auf politische Handlungsprozesse störend bis hin destruktiv auftreten können, kann sich auch eine gegenüber der Rolle von Emotionen aufgeschlossenerer demokratietheoretische Diskursposition nicht entziehen (Heidenreich 2013: 581-582). Tatsächlich sind Emotionen als begründende Perspektive in manchen Fällen nicht mehr für demokratische diskursive Begründungsprozesse erreichbar. Folglich können sie auch keinen Anspruch darauf erheben, epistemisch in eine politische Entscheidungsfindung einzufließen.

Emotionen können eine demokratisch fundierte politische Ordnung gefährden, wenn sie beispielweise instrumentalisiert werden und Ressentiments schüren, sodass sie nicht mehr Teil einer inklusiven Auseinandersetzung und rechtfertigenden Begründung sind. Dort, wo Emotionen eine demokratische Auseinandersetzung verweigern, die ein Prozess der Erkenntnis ist, verweigern sie die Möglichkeit, epistemisch den Geltungsanspruch, den sie transportieren oder zumindest Ausdruck verleihen sollen, zu begründen. Wie dies thematisiert werden kann, hängt wiederum von zwei Fragen ab: Erstens, in welchem Verhältnis stehen die menschliche Fähigkeit zur Emotionalität sowie die menschliche Fähigkeit zur Rationalität zueinander und zweitens, darauf aufbauend: Wie verhalten sich Emotionen und Demokratie zu einander? Emotionen und Rationalität stehen einander nicht prinzipiell diametral gegenüber. Sie sind vielfältig miteinander verwoben.

Emotionen wirken kognitiv, sie besitzen ein erkenntnistheoretisches Potenzial. Der demokratietheoretische Diskurs identifiziert dieses Potenzial bislang primär als Impulsgeber und Ausgangspunkt von Erkenntnisprozessen. Die Rollenbeschreibung von Emotionen für Erkenntnisprozesse wandelt sich allerdings von einer mehrheitlich als störend betrachteten negativen Einflussnahme tendenziell hin zu einem Aspekt, der dazu beiträgt,

dass Erkenntnis möglich ist. Dies ist voraussetzungsreich, denn es erfordert Rationalität und damit die Möglichkeit zur Erkenntnis, nicht ausschließlich auf empirisch erzeugte, quantifizierbare Erkenntnisse eines empirischen Rationalitätsbegriffs zu rekurrieren (vgl. Kapitel 2). Emotionen sind erst einmal schwer quantifizierbar (Heidenreich 2012: 21). Hierin liegt ein Teil der Skepsis gegenüber der Rolle von Emotionen in demokratischen Prozessen begründet. Rationale und emotionale Komponenten werden nicht unversöhnlich als getrennte duale Bestandteile angesehen (Heidenreich 2012: 9; Penz/Sauer 2016: 35), zumal Emotionen sowohl kontextabhängig als auch kontextinduziert sind. Emotionen werden sozial vermittelt und unterliegen Prozessen des Lernens sowie der Akkulturation (Heidenreich 2012: 9).

In der Konsequenz gehen Emotionen über individuelle Gefühle hinaus und entstehen nicht unabhängig von den epistemischen Ressourcen, auf die sowohl ihre Träger*innen als auch ihre Adressat*innen zugreifen. Sie erhalten und entwickeln ihre Bedeutungsdimensionen anhand der Bedeutungen, die ihnen im jeweiligen kulturellen Kontext zugewiesen werden, innerhalb derer die Menschen nicht nur agieren, sondern ebenso interagieren. Emotionen unterliegen „[...] kulturellen Wahrnehmungsmustern, Normen und sozialen Strukturen [...]“ (Penz/Sauer 2016: 33). Infolge dessen können Emotionen über eine individuelle Person hinaus von anderen adaptiert und verstanden werden und ihnen, basierend auf kulturellen Kontexten, eine mehr oder minder gleichverstandene Bedeutung verleihen.

Dadurch, dass Emotionen kontextinduziert und kulturell mit differenzierten Bedeutungen hinsichtlich ihrer gesellschaftspolitischen Implikationen aufgeladen sind, besitzen sie das Potenzial, ihren erkennenden, denkenden und handelnden Träger*innen Wissen über die Beziehungen zu offerieren, in denen sie sich bewegen (Döring 2018: 17-18). Dies ist eine Bedingung, um begründet argumentieren zu können. Dies ist wiederum Grundvoraussetzung dafür, dass ein Argument als ein politisches Argument anerkannt werden kann. Dadurch, dass Emotionen die Welt, in der sich die Menschen bewegen, evaluativ repräsentieren, erlangen sie eine epistemische Funktion, die sich in einer kognitiven Funktion ausbildet (Döring 2018: 17). Das bedeutet, Emotionen werden in ihrer epistemischen Funktion Teil von rational bestimmten Wissensbeständen. Diese Emotionen stehen den Argumentierenden in dieser Funktion als epistemische Teilressource einer Begründung zur Verfügung, um im Prozess der Begründung ihr Argument reziprok und reflexiv zu rechtfertigen und damit seinen Gültigkeitsanspruch zu begründen.

Liberalen Positionen beschreiben in ihrer genuinen Ausprägung den öffentlichen Diskurs als rational gebunden, wobei sich rational ausdrücklich darauf bezieht, dass Emotionen soweit wie möglich aus der Entscheidungsfindung herausgehalten werden (Klötzing-Madest 2018: 287; Schaal/Heidenreich 2013: 4). Im Unterschied dazu gehen republikanische Ansätze davon aus, dass es für eine gelungene Partizipation am politischen Prozess erforderlich ist, dass die Partizipierenden als Ganzes, das heißt inklusive ihrer Emotionen, teilnehmen (Schaal/Heidenreich 2013: 4). Eine Mittelposition nehmen in diesem Kontext deliberative Ansätze ein. Dennoch lautet eine Kritik an deliberativen Ansätzen, dass sie sich letztlich auf eine Bestimmung von Emotionen als rein kognitives Element in öffentlichen Auseinandersetzungen beschränken.

Wie eine demokratische Ordnung mit Emotionen umgeht und welche Rolle sie ihnen zugesteht, wirkt in das Politische hinein. Insbesondere, sobald das Politische als das verstanden wird, das durch öffentliche Partizipation erzeugt wird. Die epistemische Öffnung der politischen Auseinandersetzung als geeignetes Element eben jener Auseinandersetzung ist mit dem Versprechen verbunden, dass mit dieser Auseinandersetzung eine gesteigerte demokratische Qualität einhergeht. Begründet wird dies damit, dass die Partizipierenden nicht gezwungen werden können, ihre Emotionen abzulegen, wenn sie in einen politischen Prozess eintreten. Ein Vorwurf, mit dem sich deliberative Ansätze konfrontiert sehen (Mansbridge 2007: 262). Wie Emotionen in und auf politische Entscheidungsprozesse wirken, kann weder pauschal affirmiert noch pauschal als für das Demokratische destruktiv definiert werden. Demokratietheoretisch entscheidend ist vor diesem Hintergrund, dass Emotionen kein vorpolitisches Phänomen verkörpern (Sauer 1997: 52-54). In welchem Maße es möglich und sinnvoll ist, die Bedeutung und Funktion von Rationalität und Emotionalität in eine politische Sphäre und eine private Sphäre aufzuteilen, ist demokratietheoretisch nicht hinfällig. Es ist jedoch zu unterstreichen, dass Emotionen, da sie politisch sind, stets Fragen nach ihrem rationalen Charakter in sich tragen.

Für den Bereich der Politik bedeutet dies, dass politische Fragen emotional geprägt sind und somit graduell emotional beeinflusst oder emotional konnotiert sind (Heidenreich 2013: 576). Prägnant äußert sich dies darin, dass das Verhältnis von Emotionen und Politik machtpolitische Fragen tangiert und gesellschaftspolitische Verhältnisse, beispielsweise der Geschlechter, produziert sowie reproduziert. (Penz/Sauer 2016: 29, 102). Dies zeigt sich daran, dass mittels der den Emotionen im politischen Raum zugeschriebene

Funktion, die Rolle von Männern und Frauen in der Öffentlichkeit definiert wurde (Sauer 1997).

Eine strikt dualistische Interpretation von Rationalität und Emotion berücksichtigt nicht die vielfältigen Faktoren, die einen demokratischen Prozess entstehen lassen. Zu diesen Faktoren zählen Emotionen in unterschiedlicher Intensität. In einem ersten Schritt macht dies eine Perspektive von Rationalität in politischen Prozessen stark, die Rationalität in erster Linie mit Aspekten der Sachlichkeit²⁸ verknüpft. Diese leitet sich von einem Verweis auf Bildung und Wissen her, der im Sinne eines Vertrauensvorschlusses das erlangte Wissen einzelner Personen hervorhebt. *Sachlich* ist in diesem Zusammenhang häufig als expertokratisch gekennzeichnet. Begriffe wie expertokratisch und rational sind assoziativ miteinander verwoben. Dies wird dadurch deutlich, dass sich über wissenschaftliche Disziplinen hinweg und auch in politischen und gesellschaftlichen Bereichen der Konsens ausbreitet, dass Rationalität, primär in einer demokratischen Ordnung, gerade epistemisch betrachtet mehr erfordert als einen rein *expertokratisch* ausgewiesenen Standpunkt. Die epistemische Funktion eines demokratischen Systems, insbesondere eines deliberativ verstandenen, besteht darin, die Beteiligten in die Lage zu versetzen, ihre Argumente zu begründen. Das demokratische System ist in diesem Sinne dynamisch und reagiert auf die verschiedenen Situationsbedingungen innerhalb derer es sich bildet (Mansbridge et al. 2012). Die betroffenen Personen sind mithilfe dieses Begründungsprozesses in der Lage, differenzierte Präferenzen, Meinungen und Entscheidungen zu generieren, die es ihnen ermöglichen, informierte Entscheidungen zu treffen. (Mansbridge et al. 2012: 11). Aus dieser Perspektive heraus besteht die epistemische Funktion eines demokratischen Systems in der *Rationalisierung* der stattfindenden Diskussionen und Entscheidungsfindungsprozesse.

Der Modus dieser Rationalisierung ist die argumentative Auseinandersetzung. Dadurch, dass eine Person argumentierend partizipativ in Erscheinung tritt, findet eine Rationalisierung statt (Zapf 2017: 55). Die Begründungsleistung wird sowohl aufseiten der Argumentierenden als auch wechselseitig aufseiten der Adressaten*innen verstärkt, wenn nicht unmittelbar eindeutig nachvollziehbar ist, ob die angeführten Begründungsperspektiven den gesellschaftlich anerkannten Referenzkriterien entsprechen, derer ein gültiges

²⁸ Diese Sachlichkeit wurde und wird häufig mit der Abwesenheit von Emotionen assoziiert (Penz/Sauer 2016: 102).

oder ungültiges Argument bedarf. Die epistemische Funktion eines demokratischen Systems ist auch dahingehend zu beschreiben, dass sie den Partizipierenden die für eine wohlinformierte Entscheidung erforderlichen epistemischen Grundlagen offeriert sowie konsequenterweise die Beteiligten befähigt, intersubjektiv nachvollziehbar ihre Gründe zu rechtfertigen und von den Betroffenen einer Diskussion diese Begründung wechselseitig einfordert. In Auseinandersetzung mit dem diskurstheoretischen Ansatz von Jürgen Habermas schlussfolgert Tine Stein (2014: 195):

In der Logik des diskurstheoretischen Ansatzes läge es jedenfalls, Diskurspositionen nicht vorab auszusortieren, sondern so zu organisieren, dass gerade auch aus der Vielfalt der vorgetragenen Ansichten heraus die epistemologische Funktion des Diskurses besser wirken kann, nämlich die allgemeinheitstfähigen Interessen herauszufiltern und die partikularen Interessen als solche erkennbar zu machen.

Damit eine solche epistemische Funktion eines demokratischen Systems gelingt, ist es erforderlich, dass die Beteiligten, die diese demokratische Ordnung generieren, in der Lage sind, auf diejenigen epistemischen Ressourcen zuzugreifen, die ihnen niederschwellig zur Verfügung stehen. Ob diese ihnen zur Verfügung stehen, hängt davon ab, wie diese Ressourcen definiert werden. Überdies hängt es davon ab, wie die Menschen den epistemischen Wert dieser argumentativen Ressourcen für eine demokratische Entscheidungsfindung identifizieren. Das heißt, welcher epistemischen Quelle einer Begründungsperspektive attestieren sie eine epistemische Autorität innerhalb demokratischer Auseinandersetzungen, sodass das vorgetragene Argument prinzipiell Gültigkeit beanspruchen kann. Der Ausbruch des Coronavirus belebte die expertokratische Seite der Konzeption von Rationalität in ihrer Rolle als Orientierungsgröße politischer Entscheidungen neu. Allerdings ist eine solche Entwicklung demokratietheoretisch von einem partizipativen und zugleich epistemischen Standpunkt aus problematisierend zu betrachten.

Die Prognose einer gestärkten epistemischen wissenschaftlichen Autorität führt nicht per se zu einer Renaissance der rein nüchtern verstandenen Rationalität. Diese prognostizierte neue wissenschaftliche Autorität von Rationalität bleibt nicht ohne emotionale Implikationen für die getroffenen Entscheidungen. Die COVID Pandemie zeigt, dass Emotionen sowohl als Subjekt und als auch Objekt eines öffentlichen Diskurses wirken. Obgleich in der öffentlichen Pandemiedebatte der Tenor einer epistemischen Autorität rational gekennzeichnete Argumentation allgemein anerkannt ist, so ist die Kritik an den politischen Maßnahmen in Folge des Ausbruchs von COVID 19 gerade auch durch epistemi-

sche Unsicherheiten und die durch sie hervorgerufenen Emotionen gekennzeichnet. So sieht sich in einem besonderen Maße die wissenschaftliche rationale Autorität von Stimmen der öffentlichen Auseinandersetzung mit emotionalisierten Zyklen der Kritik und Ablehnung dieser *rationalen* Autorität konfrontiert (Meiering/Schäfer 2020: 11). Dies spricht Positionierungsfragen hinsichtlich Emotionen in Demokratien an. In dieser Diskussion gibt es im Wesentlichen zwei Antwortperspektiven. Erstens: Auf den Inhalt kommt es an. Zweitens: Die Authentizität der dargebrachten Gefühle entscheidet darüber, ob sie ein legitimes Element politischer Entscheidungsprozesse sein können (Heidenreich 2012: 576).

Das Szenario, dass eine demokratische Entscheidungsfindung durch eine emotionalisierte Mehrheit manipuliert, gelähmt, instrumentalisiert oder tyrannisiert werden kann, steht als nicht zu vernachlässigende Größe im Raum demokratischer Entscheidungsfindung. Es ist ein demokratiethoretischer Balanceakt, Emotionen auf der einen Seite soweit wie erforderlich aus Prozessen der politischen Entscheidungsfindung herauszuhalten, um zu gewährleisten, dass sie realisiert werden können und die hierfür erforderliche Stabilität aufweisen, ohne auf der anderen Seite diese Emotionen argumentativ zu ignorieren. Inwiefern sich Emotionen auf politische Prozesse auswirken, ist eine komplexe Frage innerhalb der Politischen Theorie. Sie ist gleichwohl eine Voraussetzung dafür, ein demokratisches Defizit in der Anlage der Konzepte von Demokratie, wie der Rationalität, die demokratisches Argumentieren kennzeichnen, selbst zu vermeiden.²⁹

Forschungsarbeiten charakterisieren die demokratiethoretische Rolle von Emotionen als einen Faktor, der in und durch das Verfahren eines demokratischen Prozesses gehandhabt werden muss. Insbesondere jüngere Auseinandersetzungen mit populistisch gekennzeichneten Argumentationsperspektiven, die in der Regel emotional aufgeladen sind, sehen sowohl die demokratiethoretische Herausforderung als auch einen Lösungsansatz darin, populistisch geprägte Argumente nicht per se auszuschließen, vielmehr soll der politisch demokratische Prozess sie verarbeiten. Demokratisch *gefiltert* können sie als argumentative Ressource der partizipativen Auseinandersetzung dienen. Diese Integration der Emotionen bezieht sich dabei nicht auf den Topos, dass Emotionen zu beherrschen sind, das heißt, im Sinne der Erkenntnisgüte zu exkludieren, um schlussendlich die Bestimmung einer rationalen Politik verwirklichen zu können (Heidenreich 2012: 16-17; Penz/Sauer

29 Vgl. Kapitel 3.2, unter anderem (Schmalz-Bruns 1995) und (Mouffe 2020).

2016: 23-28). Allerdings akzentuieren Modelle, die einen *wohlwollenden* Managementansatz *von Emotionen* präferieren, dass ein politisch demokratischer Prozess anerkennt, dass Emotionen in der politischen Auseinandersetzung nicht nur produziert, sondern auch gehandhabt werden müssen. Forschungsarbeiten empfehlen hinsichtlich der Rolle von Emotionen in Demokratien, dass Emotionen auf eine Art und Weise gelenkt, bis hin, so wird es partiell formuliert, *zivilisiert* werden müssen, jedoch zumindest *temperiert* (Heidenreich 2013: 582; Penz/Sauer 2016: 23).

Der Ansatz, dass Emotionen *temperiert* werden müssen illustriert, dass Emotionen durchaus Bestandteil eines demokratischen Prozesses sein können. Emotionen müssen einen Rechtfertigungsprozess durchlaufen, damit sie epistemisch demokratiefördernd wirken. Insofern ist demokratiethoretisch differenziert zu agieren, wenn Emotionen einbezogen werden. Demokratiethoretisch erforderliche Filterfunktionen und Anforderungen, müssen selbst reflexiv offenbleiben, damit sie ein anerkanntes Konzept des Verhältnisses von Demokratie und Emotionen nicht absolut definieren.

Allzu eng ist beispielsweise der Handlungsprozess des Handhabens von Emotionen mit Vorgängen des Beherrschens verbunden, die demokratiethoretisch problematisch sind, wenn nicht demokratiethoretisch defizitär. Eine konzeptionelle Herausforderung besteht darin, mit Emotionen als Teil demokratischer Auseinandersetzungen faktisch *zu leben* und sie in und durch den demokratischen Entscheidungsprozess zu regulieren. Diese Herausforderung besteht ebenfalls darin, Emotionen von Anfang an argumentativ einzubeziehen, um sie demokratiethoretisch zu nutzen sowie zu gestalten. Dies bedeutet, mit Emotionen demokratiethoretisch dadurch umzugehen, dass sie epistemisch eingebunden werden, um über die konzeptionelle Anerkennung ihres epistemischen Potenzials die Möglichkeit zur Kritik zu eröffnen. Ferner kann, rekurrierend auf die epistemische Dimension, die allgemeingültige Rechtfertigung ihres Vernunftpotenzials eingefordert werden. Denn die für die demokratische Qualität eines formulierten Argumentes wesentliche Begründung basiert darauf, dass die Beteiligten die dargebotenen Gründe nachvollziehen können. Dazu bedarf es der *Fähigkeit zu Emotionen* innerhalb der Konzeption des demokratischen Prozesses. Auch die für die Möglichkeit einer demokratischen Entscheidungsfindung unabdingbare Partizipation bedarf aufgrund des demokratischen Anspruchs der Begründung eines Mindestgrades an emotionaler Fähigkeit, die konzeptionell zulässig ist.

Wie und ob eine demokratische Ordnung Emotionen handhaben kann, ist keine exklusive Herausforderung umzusetzender politischer Entscheidungen oder praktischer Notwendigkeiten, wie sie beispielsweise durch eine Pandemie provoziert werden. Eine kollektiv verbindliche Entscheidung, selbst wenn sie noch so kurzfristig und affektiv getroffen werden muss, impliziert normative Überlegungen, die an Erkenntnisse anknüpfen, die diese Entscheidungen leiten. Kollektiv verbindliche Entscheidungen, und sei ihr praktischer Charakter noch so sehr betont, können sich theoretischen Überlegungen nicht gänzlich entziehen. Bereits, dass sie kritisiert werden und zugleich diskutiert wird, ob diese Kritik *berechtigt* ist, verweist auf die Frage, von welchem demokratietheoretischen Fundament die Emotionen herrühren. An dieser Stelle wird das demokratietheoretische Moment der Rechtfertigung angesprochen.

Um entscheiden zu können, ob ein Argument *berechtigt* ist, muss es möglich sein, dieses reflexiv zu rechtfertigen. Dies macht es zu einem politischen Argument. Ein solches Argument kann ein demokratischer Prozess nicht unberücksichtigt lassen, da er politisch ist. Das bedeutet, er benötigt pluralistische Perspektiven, und dies heißt wiederum, er benötigt ein epistemisches Spektrum, das es den Partizipierenden interagierend ermöglicht, das Politische hervorzubringen und einen politischen Prozess zu einem demokratischen zu machen. An diesem Punkt lässt sich eine Perspektive auf die Beziehung von Emotionen und Demokratie anführen, die sich nicht auf den Inhalt der Emotionen fokussiert oder primär nachspürt, wie authentisch beziehungsweise integer jene Emotionen sind, die in einen politischen Prozess hineinspielen. Diese Sichtweise zielt vielmehr auf den Status von Emotionen in der Öffentlichkeit. Entscheidend ist dann, ob diese öffentlich rechtfertigungsfähig sind. Das bedeutet im Sinne dieser Perspektive, dass politische Emotionen einem Rechtfertigungsdruck unterliegen (Heidenreich 2013: 580). Politische Emotionen sind gemäß dieser Betrachtungsweise ein gerechtfertigtes Element, wenn sie die öffentliche Auseinandersetzung vorantreiben und ihrerseits selbst die Möglichkeit der Begründung ermöglichen. Bezeichnend für diese Perspektive ist, dass Emotionen sowohl in der demokratischen Auseinandersetzung als auch durch das Recht strukturiert werden (Heidenreich 2013: 576).

An diesem Punkt der Untersuchung ist noch einmal der Rechtfertigungsgedanke hervorzuheben, der eine einzelne Perspektive in ein Argument überführt. Eine zentrale Herausforderung, mit der Emotionen demokratietheoretische Überlegungen regelmäßig konfrontieren, zeigt sich darin, dass sich eine emotionale Äußerung, meist einhergehend mit

einer subjektiven Perspektive, da sie das Innere einer Person widerspiegeln, einer öffentlichen Kritik zu entziehen scheint. Emotionen sind für die demokratische Entscheidungsfindung auch deshalb schwer fassbar, da sie nicht immer einer reinen oder ausschließlich direkt subjektiven Motivation entspringen. Sie können strategisch oder manipulativ eingesetzt werden, um eine Haltung der Nichtdiskutierbarkeit zu erzeugen oder zu bestärken. Dies führt dazu, dass sich der politische Prozess mit diesen emotional geprägten Argumentationsweisen konfrontiert sieht, die, je nach medialer und gesellschaftlicher Resonanz, besonders laut und bisweilen prima facie eloquent auftreten. Dies erzeugt eine Haltung der Nichtdiskutierbarkeit als argumentative Strategie, die die Beteiligten eines demokratischen Prozesses in eine demokratietheoretische Zwickmühle führt, gerade auch im Sinne eines inklusiven Demokratieverständnisses.

Die auf diese Weise hervorgebrachte Nichtdiskutierbarkeit sowie das damit negierte Potenzial zur Rechtfertigung führt dazu, dass das vorgebrachte emotional dominierte Argument nicht vollumfänglich den Kriterien eines politischen Arguments genügt oder aber diese konterkariert. Wenngleich auch dann nicht immer trennscharf oder evident gesagt werden kann, diese emotional geprägte Begründungsperspektive macht ein Argument zu einem politischen Argument, das Eingang in einen demokratischen Entscheidungsprozess finden muss, ein anderes jedoch nicht. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass Argumentationen in der Praxis nicht immer der Rationalität verschrieben sind. Einige Argumentierende nutzen sie manipulativ (Bargetz/Sauer 2010: 30). Ferner können noch so komplex angelegte Argumentationen keine unbezweifelbare Wahrheit offenlegen (Zapf 2017). Eine Letztbegründung ist schlichtweg nicht möglich und demokratietheoretisch auch nicht zu präferieren, primär dann nicht, wenn sie dogmatische Züge trägt.

Auch die Nichtbeachtung von Emotionen als potenziell demokratiefähigen Beitrag kann dieses Moment der Nichtdiskutierbarkeit befördern. Wenn die Möglichkeit zur Kritik aufgrund der charakteristisch subjektiven Dimension von Emotionen erschwert ist, so beeinträchtigt dies die Rationalität des vorgebrachten Beitrages. Dies wirkt sich wiederum auf die intendierte Rationalität der Entscheidungsfindung insgesamt aus. Die Diskursrationalität an sich wird konterkariert (Casper 2019: 28). Demokratietheoretisch unproblematischer ist es, Emotionen als Impulsgeber in demokratischen Prozessen zu verorten.³⁰

³⁰ Dies ist ausdrücklich nicht wertend zu verstehen, sondern soll lediglich zum Ausdruck bringen, dass in jüngerer Zeit eine wachsende Anzahl an Forschungsprojekten die Rolle von Emotionen in Demokratien als impulsgebender Faktor identifiziert.

Emotionen machen auf Themen und Problemstellungen aufmerksam, die andernfalls nicht gehört würden. Sie unterstreichen die Salienz eines Themas und tragen auf diesem Wege dazu bei, dass sie politisches Gehör finden. Mithilfe von Emotionen können Argumentierende Aspekte kommunizieren, die ohne die argumentativ involvierten Emotionen nicht umfassend kommunizierbar wären. In der Konsequenz würde dies jedoch bedeuten, dass sich der öffentliche Diskurs gegenüber Themen verschließt, die allgemeingültig relevant sind. Das bedeutet nicht, dass diese emotional begründeten Perspektiven vorbehaltlos anzuerkennen oder zu affirmieren sind.

Ein Diskurs kann wohlinformiert erfolgen, wenn er die Begründungsperspektiven bezüglich eines Diskursgegenstandes konzeptionell zulässt. Dazu gehört, dass auch der epistemische Beitrag emotional geprägter Begründungsperspektiven für den betreffenden Diskurs und insbesondere in Bezug auf eine politische Kritik, verfügbar ist. Besonders eindrücklich zeigen dies Narrative, die wechselseitig mit Emotionen verbunden sind. So basiert das positive Narrativ der Demokratie auf Vertrauen in die Demokratie. Dieses Vertrauen ist eine Emotion für das Gelingen der Demokratie. Ein besonderer Aspekt diesbezüglich liegt darin, dass die Menschen mit dem Begriff der Demokratie die Perspektive verbinden, dass sie jene Prozesse und Entscheidungen mitgestalten, die in ihr Leben hineinwirken.³¹ Gleichzeitig schafft das Narrativ der Demokratie emotionale Verbundenheit zur Demokratie. Felix Heidenreich gibt zu bedenken, dass manchmal die Versuchung allzu groß sei, pauschal positive Emotionen mit Demokratie zu assoziieren. Dezipierter heißt das, eine spezifische Ausprägung einer demokratischen Ordnung emotional positiv zu überhöhen, sodass beispielsweise Liebe als Emotion im Falle eines starken Patriotismus die Menschen daran hindert, diese demokratische Ordnung zu reflektieren (Heidenreich 2013: 578). Es handelt sich um ein positives Narrativ von Demokratie, das sozial und kontextuell dependent ist. Die Menschen als rationale sowie emotionale Wesen bringen die Demokratie hervor. Dabei greifen sie auf emotionalisierte Argumentationselemente wie Narrative zurück. Besonders deutlich wird dies, wenn kulturelle Aspekte als Begründungsperspektiven herangezogen werden.

Emotionen wirken politisch insbesondere in Form eines Entdeckungszusammenhangs innerhalb demokratischer Prozesse. Sie verkörpern eine diskursive Hintergrundannahme, die demokratische Prozesse in ihrer sowohl qualitativ argumentativ als auch in der Ver-

³¹ Danielle Allen verweist darauf, dass umfassend egalitäre politische Partizipation dazu führt, dass die Menschen Demokratie als etwas für sie gutes bewerten (Allen 2020: 64-65).

fahrengestaltung zu berücksichtigen ist (Heidenreich 2012: 10). Das Zulassen emotional konnotierter Perspektiven als Bestandteil der politischen Partizipation ermöglicht es den Teilnehmenden, einen anfänglich subjektiveren Argumentationsprozess zu beginnen, der die inklusive Dimension dieses Prozesses befördert (Casper 2019: 282). Emotionen besitzen das Potenzial einer argumentativen Emanzipation. So können Emotionen auf Ungerechtigkeiten und Missstände aufmerksam und diese greifbar machen (Heidenreich 2012: 17; Klötzing-Madest 2018: 293).

Emotional agierende Partizipierende wirken positiv auf die Demokratie, wenn es sich bei der Emotion, die sie transportieren, um eine Emotion handelt, die Menschen veranlasst, zu partizipieren. Wenn jedoch der demokratische Einfluss dieser Emotionen über einen Impuls hinausgehen soll, ist es erforderlich, dass die Menschen die Emotionen begründen. Konsequenterweise bedeutet dies, dass sie diese Emotionen als epistemische Ressource einer Argumentationsperspektive einem Begründungsprozess aussetzen. Nicht alle Komponenten und Implikationen eines Argumentes sind auf den ersten Blick logisch zugänglich oder erweisen sich intuitiv als *einsichtig* (Zapf 2017: 55). Gerade Emotionen scheinen eine unmittelbare intersubjektive Nachvollziehbarkeit zu fehlen.

Demokratiethoretisch ist es grundlegend, dass die Menschen, die beispielsweise argumentativ auf Emotionen wie Empörung oder auch Wut zugreifen, begründen, weshalb sie diese Emotionen argumentativ nutzen. Ein Verweis darauf, *ich bin wütend oder empört*, reicht argumentativ nicht aus. Empörung ist eine epistemische Quelle für ein demokratisches Argument, wenn sie nicht auf der Ebene eines Entdeckungszusammenhangs verbleibt. Die Partizipierenden müssen darlegen, welche Erkenntnis die verwendete Emotion sie hinsichtlich einer Situation der Ungerechtigkeit erfahren haben. Das bedeutet, sie begründen gegen oder für welches Subjekt oder Objekt eines demokratischen Prozesses sie diese Emotionen adressieren (Heidenreich 2013: 581). Ob diese Emotionen epistemisch einen Beitrag zu einer rechtfertigenden Begründungsperspektive eines Argumentes leisten, hängt von der jeweiligen Emotion ab.

Hass und Gewalt sind Beispiele für Emotionen, die als Begründungsressource nicht akzeptiert werden können und keinen epistemischen Beitrag für einen demokratischen Geltungsanspruch leisten, denn Kritik kann nicht mehr ausgeübt werden. Hass und Gewalt können nicht Teil einer Auseinandersetzung um eine rechtfertigende Begründung sein. Dies ist nicht allein eine moralisch normative Perspektive, sondern auch eine konzeptio-

nelle Konsequenz von Demokratie. Gewalt und Hass machen einen egalitären sowie partizipativen Austausch der Menschen unmöglich (Klötzing-Madest 2018: 293). Diese Emotionen verhindern, dass die Mitglieder einer demokratischen Ordnung interagieren und auf diese Weise das Politische hervorbringen (vgl. Kapitel 3).

Beispielsweise nutzt der Nationalsozialismus zur Rechtfertigung unter anderem den Topos der Selbstbehauptung und verweist auf Selbstbestimmung gegenüber den anderen. Dies basiert unter anderem auf Aggressivität, oder die Narrative führen zu Aggressivität und Zerstörungswut. Eine derartige Rechtfertigung ist keine Rechtfertigung im Sinne der Rationalität, da sie keine argumentative Rationalität illustriert, die das egalitäre Potenzial divergierender Perspektiven anerkennt, die Reflexivität, Rechtfertigung und Begründung reziprok für alle involvierten Perspektiven einfordert (Forst 2013: 9-12). Einem epistemisch erweiterten Verständnis von Rationalität ist ein kontextsensibler Anspruch sowie ein implizites *Gebot* zur epistemischen Reflexion immanent.

Die Begründung ist die Voraussetzung für intersubjektive Nachvollziehbarkeit und somit für Rationalität. Einer Begründung sind Rechtfertigung sowie Reflexivität immanent. Es ist demokratiethoretisch erforderlich, dass die Beteiligten ihre Argumentationsperspektiven sowohl reflektieren als auch konsequenterweise rechtfertigen (Forst 2013: 15). Der vernünftige Mensch zeichnet sich durch die Erkenntnis und die Berücksichtigung epistemischer Reflexivität des eigenen Denkens aus (Forst 2013: 15; Rindermann 2010: 162-163). Das bedeutet, dass diese Person sich der eigenen endlichen Vernunft bewusst ist (Forst 2018: 49). Die Argumentierenden agieren, sobald sie ihre Argumentation am Maßstab der Rationalität ausrichten, in einem *Raum der Gründe* (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39). Es kommt darauf an, welche Art von Argument eine Person formuliert und welche Dimension es charakterisiert (Habermas 1999: 277-292). Folglich variieren die epistemischen Quellen, äquivalent die betreffenden epistemischen Dimensionen der Begründung, die einen Anspruch auf Gültigkeit dieses Argumentes rechtfertigt. Der epistemische Ausgangsstatus der argumentierenden Person als Element einer argumentativen Auseinandersetzung, an der sich andere Personen beteiligen, spielt in der Frage, wodurch sich ein gültiges Argument begründet, eine grundlegende Rolle.

Die vorangegangene Diskussion illustriert, dass weder Emotionen noch eine affektiv gekennzeichnete Dimension von Politik pauschal als irrational klassifiziert werden können. Dies gilt gleichermaßen für emotional geprägte Argumente und ihre Begründungsper-

spektiven. So gesehen entbehrt die Formel, dass politische Partizipation und die Forcierung von Demokratie weder zu leidenschaftlich noch zu leidenschaftslos geführt werden dürfen, auch hinsichtlich eines dezidiert epistemisch inklusiven Verständnisses von Demokratie, nicht einer prinzipiellen Berechtigung. Demokratietheoretisch wichtig ist das jeweilige Maß an Emotionen. Ein demokratischer Entscheidungsprozess muss von Emotionen, wenn diese Komponenten eines gültigen politischen Argumentes sein sollen, einfordern, dass sie einer reflexiven Rechtfertigung unterliegen und somit einen epistemischen Beitrag zu einer gerechtfertigten Begründungsperspektive liefern können.

Nicht rational wirken Emotionen, wenn die Argumentierenden sie nutzen, um ihr Werte- und Ordnungsverständnis einer kritischen Auseinandersetzung zu entziehen. Ihr emotional determiniertes Argument wird mittels dieser Emotionen gegenüber Kritik immunisiert. Die Diskussion wird durch eine Priorisierung der affektiven Dimension unterminiert, aber auch durch ihre exklusive affirmierende kognitive Dimension. Praktisch liegen beide Varianten selten als vollständig voneinander getrennt vor (Göhler 2012: 250). Demokratietheoretisch problematisch wird es, wenn die Argumentierenden das jeweilige Pendant als solches desavouieren und stattdessen in den Status einer Letztbegründung erheben. Politische Emotionen können begründet werden, stringenter Weise können sie sich daher auch als unbegründet, folglich als demokratisch nicht legitim darstellen.

Demokratietheoretisch entscheidend ist, dass die Partizipierenden, die die politische Auseinandersetzung generieren, in die Lage versetzt werden, diese Emotionen zu reflektieren. Dies kann auf zweierlei Weise geschehen. Erstens durch das Medium des Rechts. Ein Recht, das diese Emotionen kanalisiert. Es zwingt diejenigen, die Emotionen argumentativ nutzen, diese zu explizieren, die Inhalte, Ursprünge und Absichten dieser Emotionen in der öffentlichen Auseinandersetzung transparent darzulegen. Das Recht überführt die Emotionen in den Status eines Argumentationselements. Die Frage ist erst einmal nicht, welche Art von Emotionen dies sind, sondern, ob sie rechtskompatibel sind. Die Argumentierenden beanspruchen mittels dieser Argumentationsperspektiven, die diese Emotionen transportieren, dass sie in einer demokratischen Auseinandersetzung gehört werden und ihre Perspektiven Gültigkeit erlangen.

Zweitens, eine Reflexionsleistung kann ebenfalls über eine individuelle Einstellung erfolgen. Dies sind die Einstellung und das Vermögen, sich gegenüber den eigenen Überzeugungen, wenn erforderlich, zu distanzieren. Das bedeutet, diese zu hinterfragen sowie

bereit zu sein, diese zu erweitern, lernbereit zu sein, ganz allgemein eine reflexive Position gegenüber den eigenen Emotionen einzunehmen (Heidenreich 2013: 582). Auf diese Weise werden die individuellen Voraussetzungen geschaffen, die es ermöglichen, Emotionen reziprok, reflexiv und rechtfertigend als epistemischen Bestandteil eines Argumentes in einen diskursiven Prozess einzubringen.

4.3 Ein Zwischenfazit

Eine Demokratie sucht nicht nach letztgültigen Ansprüchen oder Wahrheiten, sondern erfordert, dass die Menschen immer wieder den Gültigkeitsanspruch derjenigen Konzepte reflektieren, auf die sie ihr demokratisches Agieren stützen. Das heißt, dass die Konzepte inklusiv epistemisch verstanden werden, sodass sie die Menschen in ihrer epistemischen Pluralität inkludieren. Dies geschieht, indem sie ihnen ein Spektrum an epistemischen Ressourcen potenziell zur Verfügung stellen, das es allen Beteiligten ermöglicht, den Anspruch eines Argumentes auf Gültigkeit zu begründen und zu partizipieren.

Rationalität als demokratisch wirkender Referenzpunkt gültiger politischer Argumente bedarf einer prozeduralen, jedoch ebenso konzeptionellen Akzeptanz insofern, als dass sie einen demokratischen Entscheidungsprozess als einen interagierenden Prozess verstehen. Dieser berücksichtigt, dass es demokratietheoretisch erforderlich ist, Perspektiven zu reflektieren. Zugleich müssen alle Teilnehmenden eines Entscheidungsprozesses begründen, warum ein Argument nicht rational ist. Aus dieser Position heraus entwickelt sich demokratietheoretisch betrachtet ein doppelter Anspruch an die argumentierende Partizipation der Beteiligten hinsichtlich der epistemischen Dimension. Einerseits illustriert die vorangegangene Diskussion, dass aus einer demokratietheoretischen Position heraus sich die Mitglieder einer politischen Ordnung damit auseinandersetzen müssen, ob und wie die Konzepte und definitorischen Elemente eines Entscheidungsfindungsprozesses epistemisch und politisch zugänglich konzipiert sein müssen, damit sie dem Anspruch gerecht werden können, dass aus diesen Konzepten eine demokratische Entscheidung erwächst. Andererseits besteht ein weiterer Anspruch hinsichtlich der demokratisch notwendigen Partizipation darin, dass eine Entscheidungsfindung, die legitimerweise den Anspruch transportiert, kollektiv gültig zu sein, voraussetzt, dass es allen von ihr Betroffenen möglich ist, einen angestrebten wohlinformierten Konsens hervorzubringen, der sich in der Gestalt dieser Entscheidung widerspiegelt.

Entscheidungsfindungsprozesses sind auf ihre epistemische Inklusivität hin zu überprüfen, dahingehend, dass Rationalität die demokratische Dimension des Prozesses, aber auch primär die der generierten Entscheidungen, betrifft. Diese Entscheidungen können als inklusiv anerkannt werden, da sie auf dem Prinzip beruhen, dass es allen betreffenden Personen möglich ist, epistemisch egalitär zu partizipieren. Zugleich ist mit der Erwartung einer egalitären Partizipation die Intention verbunden, dass diese möglichst wohlinformiert ausfällt. Dabei handelt es sich um eine Erwartung der Wohlinformiertheit, die den kollektiv verbindlichen Charakter dieser Entscheidungen legitimiert, da es den Argumentierenden möglich ist, ihre vielfältigen Interessen und Perspektiven einzubringen. An dieser Stelle der vorliegenden Untersuchung ist festzuhalten, dass eine Rationalität, damit sie als inklusiv demokratisch bezeichnet werden kann, epistemisch auch jene Begründungsperspektiven berücksichtigt, die bislang nicht evidenterweise als rational und damit demokratiefähig gelten. Dabei handelt es sich unter anderem um Emotionen als eine epistemische Teilressource eines demokratisch legitimen Argumentes. Gleichwohl bilden kulturell geprägte epistemische Ressourcen insbesondere in liberal und deliberativ basierten Rationalitätsverständnissen keine endogene Komponente, da diese mit einer emotionalen aber auch vorpolitischen, insbesondere *privaten* Dimension konzeptionell verbunden werden. Auch religiös oder kulturell geprägte Argumentationsperspektiven werden einer solchen Dimension zugordnet, da diese oftmals emotional adressiert werden, Emotionen transportieren oder klassischerweise mit Emotionen verknüpft werden, um ihren Status als *private Angelegenheit* hervorzuheben.

Primär mit Blick auf den Begriff des Glaubens als epistemische Form (Gerhardt 2016a; Wendel 2016: 46) zeigt sich, wie eng die Bereiche der Religion und der Kultur, abhängig von ihrer Definition, miteinander verwoben sind. Volker Gerhardt bilanziert, dass der Glaube als Begriff in all seinen Ausprägungen in erster Linie das ist, was Menschen als gut erachten (Gerhardt 2016a: 56-57). Dies umfasst all jene Aspekte, die lebensweltliche Bezüge konstituieren, wie handlungsleitende Normen in der Vergangenheit, Gegenwart als auch Zukunft (Gerhardt 2016a: 57). Gerhardt akzentuiert, dass sich Vorstellungen und Begriffe wie der Wissenschaft oder der Ethik, aber auch der Menschenrechte kulturell entwickeln (Gerhardt 2016a: 57). Dies führt aber auch dazu, dass diese Konventionen und Maxime im Sinne eines universell gültigen Wertekonsenses oder auch eines handlungsleitenden Grundbegriffes fungieren können (Gerhardt 2016a: 56-59).

Es ist erforderlich, die Rolle religiöser Perspektiven hinsichtlich ihrer Relevanz für politische argumentative Gültigkeitsansprüche in demokratischen Entscheidungsfindungsprozessen nachfolgend in jeweils eigenen Kapitel zu untersuchen, da dem Glauben trotz seiner immanenten epistemischen und konzeptionellen Verflechtung mit der Kultur ein besonderer epistemischer Status zukommt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ist es für die Diskussion sinnvoll, dem Glauben als epistemische Form im Kontext religiöser Perspektiven einen über kulturelle Wissensbezüge hinausgehenden epistemischen Status zuzuweisen.

Vor diesem Hintergrund ist Glauben als eine spezifische epistemische Form im Kontext religiös geprägter Begründungsperspektiven von Argumenten eigenständig zu diskutieren (Gerhardt 2016a; Wendel 2016: 46). Die Zielsetzung der Diskussion besteht in der grundlegenden Erörterung der epistemischen Dimension sowie der Thematisierung der Rolle religiöser Perspektiven für die epistemische Dimension des Konzeptes einer demokratiefördernden Rationalität. Die epistemische Dimension religiös geprägter Perspektiven ist keine Problemstellung, die sich diametral zum gegenwärtigen Stand der demokratietheoretischen Forschung stellt. So sind und waren gerade ethische Fragen mit den Diskussionen über Religion und Demokratie verbunden (Gebhardt 2013: 54; Lafont 2007:246). Zunächst wird jedoch dezidiert das rationale Potenzial kulturell geprägter Begründungsperspektiven untersucht.

Eine epistemisch egalitäre und gleichwertige Partizipation aller von einer demokratischen Entscheidungsfindung betroffenen, trägt die epistemische Dimension dieser Teilhabe in sich. Dies kumuliert in der Frage: Was macht eine kulturelle Begründung zu einer demokratischen Begründung? Ist Kultur Teil des Politischen oder des Vorpolitischen? Ist sie eine private Angelegenheit oder politisch transformativ und damit eine Angelegenheit des Öffentlichen entlang diskursiver Auseinandersetzungen? Die Bedeutung von kulturell geprägten Begründungsperspektiven und kulturellen Wissensbezügen in demokratischen Prozessen wird im nachfolgenden Kapitel erörtert.

5 Kulturelle Begründungsperspektiven und ihr rationales Potenzial

„Eine Vernunft, die sehend und fundierend sein will, erfährt eine interkulturelle Begründung und Rechtfertigung“ (Mall 2010: 55). Dieses Zitat Ram Adhar Malls ist in zweierlei Hinsicht bezeichnend für die in dieser Untersuchung betrachtete demokratietheoretische Problemstellung. Das Zitat illustriert zwei zentrale Anforderungen und Herausforderungen einer epistemisch inklusiven Rationalität.

Zum einen, dass ein Verständnis von Rationalität, aus demokratietheoretischer Perspektive, metaphorisch gesprochen, nicht zwingend evident *sehend* sowie etwas abweichend vom Zitat *fundiert* wirkt. Es ist vielmehr zu hinterfragen, damit das entsprechende Konzept demokratisch *sehend* und *fundiert* erscheint, also das Demokratische in einem politischen Entscheidungsprozess garantiert und forciert. Im Kontext dieser Untersuchung lässt sich *sehend* als Analogie dahingehend übertragen, dass eine demokratieforcierende Rationalität, um ihren demokratischen Anspruch erfüllen zu können, ihren Blick auf die epistemische Pluralität der Perspektiven richtet. Die Analogie *fundiert* bezieht sich auf die epistemische Dimension, die die pluralistische Partizipation der Mitglieder einer demokratischen Ordnung erfordert. Zum anderen thematisiert das Zitat eine interkulturelle Begründung als Ermöglichungsbedingung von Rationalität im Sinne einer kulturell beziehungsweise interkulturell bestimmten Komponente von Rationalität. Dies ist ein Aspekt, der ebenso mit Blick auf die epistemische Dimension von Rationalität zu erörtern ist.

Rationalität ist universell, etwas worüber jeder Mensch verfügt und es einsetzen kann. Ram Adler Mall plädiert dafür, Vernunft und Rationalität dezidiert interkulturell zu fassen. Diese Theorie der interkulturellen Vernunft betrachtet Vernunft als universell, betont jedoch zugleich beziehungsweise auf das Universelle der Vernunft, das „orthaft ortlose“ der Rationalität (Mall 2010: 56). Bezeichnend für ein interkulturelles Verständnis von Rationalität im Sinne einer interkulturellen Rationalität ist gemäß Ram Adhar Mall, dass sich dieses Verständnis auf den Inhalt dieser Rationalität fokussiert. Dies erfolgt zunächst ohne diesen Inhalt a priori absolut oder als transzendent zu definieren. Ebenso wird diese Perspektive im Sinne der Rationalität weder hierarchisch eingeordnet noch in einem spezifischen Kontext verordnet. Es gilt „>eine verfügbare Unverfügbarkeit<“ (Mall 2010: 35 Hervorh. im Original).

Vor diesem Hintergrund genügt es nicht, hinsichtlich des inklusiven Verständnisses von Demokratie, der Rationalität zuzugestehen, dass die Menschen individuell, intrakulturell oder interkulturell das, was sie als rational und damit erstrebenswert definieren, divergent interpretieren. Vielmehr geht von diesen bestehenden kulturellen und lebensweltlichen Hintergrundfaktoren die Gültigkeit von Rationalität aus (Fornet-Betancourt 2010: 87). Die darin zum Vorschein kommende Kontingenz von Rationalität, muss mit Blick auf Pluralität in demokratischen Gemeinschaften diese kulturellen Implikationen im Hinblick auf federführende Konzepte von Rationalität in demokratischen Argumentationsprozessen widerspiegeln. Eine demokratische Ordnung muss diese kulturelle Pluralität und damit die Kontingenz von Rationalität demokratietheoretisch in die Konzepte implementieren, mit denen sie operiert und mit denen die Partizipierenden in der öffentlichen Auseinandersetzung agieren.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Konsens in politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen darin besteht, dass der Primat der Vernunft beziehungsweise Rationalität weiterhin Gültigkeit besitzt. Sie wird als Orientierungsgrundlage für demokratische Situationen angesehen (Benhabib 2014: 51; Habermas 2003: 375). Dass sich die Beteiligten nicht immer bewusst im Detail daran halten oder sogar versuchen, die argumentative Auseinandersetzung dadurch zu dominieren, dass sie akzeptierte Grundsätze des rationalen Diskurses ignorieren, unterminiert nicht die Relevanz einer Idee von Rationalität für das Demokratische (Buchstein 2011: 52-53; Habermas 2003: 375).

5.1 Kulturelle Perspektiven als epistemische Ressource

Das genuine, jedoch zugleich höchst ambivalente Verhältnis von Kultur, Demokratie und Rationalität ist ein Gegenstand politikwissenschaftlicher Debatten, insbesondere in der demokratietheoretischen Diskussion (Habermas 2019a: 99; Hofmann 2012: 212; Schmalz-Bruns 1995: 143). So spricht Jürgen Habermas im Zuge seiner These zur Kolonialisierung der Lebenswelten von einer „kulturellen Verarmung“ (Habermas 1984: 483). Diese bezieht sich auf kulturelle Implikationen, die ebenfalls hinsichtlich der Rolle der Rationalität in der politischen Auseinandersetzung zu thematisieren sind, sowohl im Hinblick auf ihr Erfordernis als auch als demokratische Herausforderung. Welche Rolle Kultur für und gegenüber Rationalität in der politischen Debatte einnimmt, wird dadurch bestimmt, wie Kultur definiert wird. Es sind jene Aspekte, die die Betroffenen motivieren,

in eine diskursive Auseinandersetzung miteinander zu treten, die in Bezug auf Erfahrungen und Wissensbeständen ihrer Lebenswelt einen *Raum der Gründe* (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39) eröffnen. Dieser Raum der Gründe steht ihnen in dem Augenblick zur Verfügung, sobald sie sich in den Prozess einer diskursiven Begründung begeben, die dann entsteht, wenn unterschiedliche Perspektiven aufeinandertreffen. Eine der epistemischen Quellen dieser pluralen Perspektiven der begründenden Auseinandersetzung bilden kulturelle Erfahrungen. Dabei handelt es sich nicht allein um die bereits in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen, sondern äquivalent um jene, die die Menschen einer Gesellschaft gegenwärtig machen. Die nachfolgenden Abschnitte thematisieren dieses Verständnis von Erfahrung als epistemische Ressource der argumentativ erforderlichen Begründung des Gültigkeitsanspruches einer Perspektive.

Mit Blick auf demokratisch zulässige Perspektiven bewegen sich die Menschen in einem *Raum der Gründe* (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39). Dies ist ein Raum, den sie, gemessen an der Referenzgröße der Rationalität, entfalten. Dieser Raum muss konzentriert auf die epistemische Dimension dieser Gründe befragt werden. Der *Raum der Gründe* (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39) wächst dabei nicht in das epistemisch Beliebige. Seine theoretischen Ausmaße und sein konzeptionell zulässiger Inhalt sind im Lichte gegenwärtiger demokratischer Herausforderungen epistemisch zu hinterfragen und wenn erforderlich, in dessen epistemischer Inklusion oder Exklusion zu reformieren.

Demokratie bedarf im doppelten Sinne sowohl der Beratung durch ausgewiesene Expert*innen, als auch analog jener Expertise, die die Bürger*innen beziehungsweise jede betroffene Person in einen demokratischen Prozess hineinträgt (Wassermann 2018). Eine Frage, die sich dabei aufdrängt, lautet, mit Verweis auf die erkenntnistheoretische Qualität einer Perspektive gemäß David Estlund „[...] how to bring in knowledge without privileging any class of knowers“ (Estlund 2008: 7). Aus Sicht der vorliegenden Untersuchung besteht ein theoretischer Ansatz, sich dieser demokratischen Anforderung der Egalität von Erkenntnisträger*innen zu nähern darin, die epistemische Dimension demokratischer Entscheidungsprozesse um eine partizipative Dimension zu erweitern, mit einem besonderen Augenmerk auf epistemische Referenzkonzepte, wie der Rationalität. Das heißt, es stellt sich die Frage, ob ein argumentativer Prozess nicht nur prozedural demokratische Qualität realisiert, sondern auch dadurch, dass er eine gleichwertige Partizipation nicht nur verfahrenspraktisch intendiert, sondern auch auf der Ebene seiner epistemischen Begründung ermöglicht sowie fortführt.

Unter einem besonderen Begründungsdruck stehen kulturell geprägte Argumentationsperspektiven. Ihre Ansprüche auf Geltung müssen, damit sie demokratietheoretisch gerechtfertigt sein können, selbst den Anspruch an Rationalität erfüllen. Dies gilt für ihre Ansprüche auf epistemische Gültigkeit. Die demokratietheoretische Herausforderung liegt nicht an einem Mangel an epistemischem Potenzial, sondern an epistemischen Prämissen, auf die sich die Argumentierenden berufen, die kulturell geprägte Begründungsperspektiven verwenden. Wobei es hinsichtlich einer demokratisch erforderlichen Diskursivität und Kritisierbarkeit erforderlich ist, zu hinterfragen, ob die vorgebrachten Argumentationsperspektiven tatsächlich aus rein religiösen Beweggründen hervorgehen oder, ob sie von Anfang an gesellschaftspolitische Fragen adressieren, deren Motivation nicht nur unter einem abstrakten demokratietheoretischen Blickwinkel dem Bereich des Politischen zuzuordnen sind, sondern auch aus einer praktischen Sichtweise heraus, die den Bereich des Politischen gerade in der Politik und in der alltäglichen Auseinandersetzung um diese Politik verortet.

So stellt die Diskussion von Gültigkeitsansprüchen, die sich auf kulturell oder religiös gestützte Perspektiven berufen, nicht einen Akt der Intoleranz im Sinne einer Verweigerung der Selbstbestimmung der Menschen dar. In der begründeten Diskussion dieses Anspruchs manifestiert sich Toleranz (Forst 2015: 98; Habermas 2008: 40; Höffe 2006:88). Denn die Partizipierenden müssen nachvollziehbar begründen, weshalb eine Begründung dieses Anspruchs abzulehnen ist. Analog müssen sie berücksichtigen, dass andere Argumente für diesen Gültigkeitsanspruch ihre eigenen skeptischen Argumente nicht nivellieren, aber möglicherweise entkräften können. Darüber hinaus müssen sich die involvierten Parteien auch bewusst sein, dass diese Toleranz in schwerwiegenden Fällen ihr Ende findet und gegebenenfalls der Staat gezwungen ist, gegen einen Gültigkeitsanspruch zu intervenieren (Forst 2015: 98). In der Diskussion liegt eine aktive Toleranz und nicht eine passive zuweilen gleichgültige Toleranz (Forst 2015: 98; Höffe 2006: 88). Ausschlaggebend dafür, dass eine Diskussion nicht den Maßstab der Toleranz verfehlt, ist, dass die Beteiligten reziprok Argumente in die Diskussion einbringen, ohne jedoch den Beitragswert einer Perspektive zu dieser Diskussion im Vorfeld auszuschließen (Höffe 2006: 88).

Wenn die Beteiligten die Gültigkeit einer Norm, die auf den ersten Blick den Bereichen der Kultur entstammt, zur Disposition stellen, untergraben sie nicht per se das demokratische Prinzip der Gewährleistung selbstgewählter, vielfältiger Lebensweisen (Benehabib

2014: 63; Höffe 2006: 84). Die gleichberechtigte Diskussion ist dabei Ausdruck eines toleranten Umgangs mit kulturell motivierten Sichtweisen auf das Subjekt dieser diskursiven Auseinandersetzung (Forst 2015: 98; Habermas 2008: 40; Höffe 2006:88). Analog wäre es ebenso nicht tolerant, kulturell geprägte Argumente in und durch einen diskursiven Entscheidungsprozess keinem reflexiven und reziproken Begründungsdruck auszusetzen. Würde von Anfang an diese Möglichkeit zur Rechtfertigung einzelnen epistemischen Perspektiven aufgrund einer im Vorfeld festgelegten exkludierenden Konzeption unterbunden, würde dies einer Rationalität zuwiderlaufen, anhand derer der Gültigkeitsanspruch für eine demokratische Entscheidungsfindung bemessen werden kann. Denn das, was konzeptionell als rational gilt, variiert im zeitlichen und kulturellen Kontext. Dennoch wird gerade darin die eigentliche und demokratiethoretisch relevante Konstante von Rationalität im Sinne der Reflexivität, Rechtfertigung und Begründung sichtbar. Immer dann, wenn auf Rationalität rekurriert wird, müssen sich die Teilnehmenden eines Entscheidungsprozesses bewusst sein, dass Erkenntnis und infolge dessen Rationalität kontingent sind und es dadurch möglich ist, Evidenzen zu hinterfragen. An dieser Stelle sei an Karl Poppers Position im Kontext seines Ansatzes der kritischen Rationalität erinnert. Popper (2003: 281) unterstreicht:

Es ist die Entscheidung, sich an die Vernunft zu binden, das heißt, Argumente ernst zu nehmen. [...]; denn auch der Irrationalismus will Vernunft verwenden, aber ohne jedes Gefühl der Verpflichtung. [...] Ich glaube jedoch, daß die einzige Einstellung, die ich als richtig im moralischen Sinn bezeichnen kann, eine Einstellung ist, die anerkennt, daß wir es den anderen Menschen schulden, sie und uns selbst als vernünftige Wesen zu behandeln.

Die von Karl Popper aufgezeigte Anerkennung des diskursiven Gegenübers als *vernünftiges Wesen* kann dadurch gewährleistet werden, dass diese Perspektiven als epistemisches Potenzial für demokratische Prozesse in ein demokratisches Konzept von Rationalität eingebunden und einem Begründungsdruck unterworfen wird. Das bedeutet jedoch auch, dass die Qualität von Entscheidungen, die in demokratischen Entscheidungsprozessen argumentativ und konzeptionell nicht vom demokratiethoretischen Phänomen der Partizipation losgelöst werden kann. Dies betrifft eine demokratische Dimension, namentlich die epistemische Dimension. Zugleich können eine argumentativ herbeigeführte Entscheidung und die Partizipation der Mitglieder einer demokratischen Ordnung nicht zugunsten des jeweils anderen vernachlässigt werden.

Kultur wird von den Menschen ebenso hervorgebracht und konstruiert, wie sie für viele Aspekte ihres Zusammenlebens bezeichnend ist. Sie ist konstitutiv dafür, wie die Menschen gesellschaftlich und politisch interagieren (Habermas 2003: 375). Kultur umfasst zahlreiche Komponenten, wie sie unter anderem in den bildenden Künsten sichtbar werden, aber auch abstrakter, beispielsweise in Form von normativen Institutionen und Codices, anhand derer die Beteiligten eine soziale und eine politische Gemeinschaft ordnen. Dies manifestiert sich ebenfalls in einer politischen Kultur, die herangezogen wird, um Form und Gewicht der eigenen Partizipation für das Bestehen einer demokratischen Ordnung aus Sicht der Mitglieder einer Gesellschaft zu ergründen. Dieser Aspekt, der die Gestaltung von Partizipation adressiert, die erforderlich ist, damit ein Entscheidungsprozess als demokratisch deklariert werden kann, berührt Fragen, die die *politische Kultur* betreffen (Becker 2019).

Die Rolle der politischen Kultur gewinnt an Relevanz, wenn etablierte und nicht etablierte Formen der Beteiligung eine demokratische Partizipation beeinflussen oder ermöglichen (Becker 2019: 101-102; Nanz/Leggewie 2016). Kultur ist ebenso kontingent wie das Verständnis von Rationalität, das ihre Bedeutung für ein politisches Argument begründet (Benhabib 2014: 66-68). Kultur basiert auf kollektiven Erfahrungen, die die Partizipierenden in einzelnen Gruppen, Gemeinschaften oder Gesellschaften machen. Daher verfügen kollektive Erfahrungen, die eine gewisse Zeit fortbestehen, über das Potenzial, sich in einer Kultur zu verfestigen (Benhabib 2014: 49).

Wie die Mitglieder dieser Gesellschaften und Gruppen Kultur definieren, ist nicht homogen, da die Partizipierenden die Erfahrungen aus partikularen Kulturen verdichten. Diese zuweilen divergierenden Teilerfahrungen können somit die epistemischen Perspektiven mitbestimmen, die die Argumentationsposition einer Person bilden, wenn diese am politischen Entscheidungsfindungsprozess teilnimmt. Daher spiegeln Narrative, die kulturelle Begründungsperspektiven prägen, einen erkenntnistheoretischen Kern, der sich auf die Welt bezieht. Dies sind spezifische Tatsachenaspekte der Lebenswirklichkeiten der Beteiligten, die sie kommunizieren, adressieren und transportieren (Forst 2013: 7). Infolgedessen ist eine scharfe Trennlinie, zwischen dem, was ein kulturell geprägtes Argument formt und was nicht, kaum möglich. Auch in Argumenten oder Fragen, die die Menschen allgemein als religiös einstufen, manifestieren sich kulturelle epistemische Bezüge.

Es gehört zum Wesen von Kultur, dass sie sich verändert, einzelne Aspekte enden und neue entstehen (Benhabib 2006: 384-385). Kultur ist nicht transzendent, insbesondere dahingehend, dass sie nicht für alle Zeit epistemisch konstant besteht. Daher bewegen sich Standpunkte, die sich aus einem Diskurs über Kultur unter dem Blick der Politischen Theorie, auf einer Ebene, die einer dynamischen Veränderung unterliegt. Gemeint ist eine Konzeption, die weder die kulturell induzierten Existenzbedingungen einer Theorie von Kultur negiert, noch die analytische und argumentative demokratietheoretische Bedeutung divergierender Perspektiven für demokratische Entscheidungsprozesse unreflektiert übernimmt (Zapf 2013a: 300).

Die Berücksichtigung gruppenspezifischer kultureller Werte, die eine demokratische Ordnung beachtet, damit sie die demokratischen Prinzipien einer egalitären Partizipation verwirklicht, ist Gegenstand der demokratietheoretischen Auseinandersetzung. Dies ist eine Voraussetzung und eine Herausforderung, der sich demokratietheoretische Betrachtungen, ebenso wie die Politische Theorie im Allgemeinen, stellen müssen, wenn sie ihr Verhältnis zur Kultur hinsichtlich einer Bandbreite kultureller Kontexte und kultureller Identitäten der Menschen bestimmen (Zapf 2013a 299-301). So lautet eine Kritik an deliberativen Ansätzen, dass sie nicht in der Lage seien, diejenigen kulturell geprägten Aspekte adäquat verarbeiten zu können, die Fragen der Autorität und Legitimität in kulturellen Konflikten betonen (Deveaux 2003: 785). Monique Deveaux thematisiert in diesem Zusammenhang vor allen Dingen, dass Ansätze, die deliberative Entscheidungsfindungen diskutieren, strategische politische Interessen von Angehörigen einer Gruppe berücksichtigen und nicht unbedingt ausschließlich Fragen normativer Argumentation in den Blick nehmen sollten (Deveaux 2003: 781). Allerdings beinhalten auch kulturell geprägte strategische Interessen Aspekte normativer Argumentation, gerade wenn sich diese vor dem Hintergrund demokratietheoretisch geleiteter Diskussionen bilden. Es lässt sich daher mit den Worten John Dryzeks sagen „Deliberation across divided identities is hard“ (Dryzek 2005: 219).

Kultur sowie all jene Aspekte, die sie und ihre diversen Erscheinungsformen konstituieren, verhalten sich nicht kongruent zu einer bestimmten Ethnie oder einer staatlichen Gemeinschaft. Sie kann jedoch auch nicht grundsätzlich ohne sie gedacht werden (Sass/Dryzek 2014: 7). Kultur beeinflusst, wie die Mitglieder einer demokratischen Ordnung deren Institutionen bewerten (Hofmann 2012; Sass/Dryzek 2014: 7; Schmalz-Bruns 1995). Grundsätzlich speist sich die theoretische Momentaufnahme, wie Kultur beschrieben

wird, aus einem Beziehungsgeflecht aus Werten, normativen Institutionen und Symbolen, ebenso wie sprachlichen Überlieferungen oder rhetorischen Traditionen (Sass/Dryzek 2014: 7-8).

Kultur konstituiert sich aus einem Spektrum von Aspekten, wie die Menschen miteinander sowie mit ihrer Umwelt interagieren. Sie wandelt sich permanent, unabhängig davon, ob dies von den Mitgliedern einer demokratischen Gemeinschaft intendiert wird oder nicht. Kultur ist daher Bestandteil des Politischen im Allgemeinen. Sie ist verknüpft mit spezifischen Fragestellungen, wie zum Beispiel die Anerkennung von Identitäten. Sie subsumiert zugleich verschiedene Prinzipien des politischen und gesellschaftlichen Agierens, wie sie sich im Begriff der politischen Kultur niederschlagen. Deliberative Prinzipien werden mittels des Begriffs der Kultur auf weitere Fragen bezogen, die über die unmittelbaren Fragen eines Verfahrens der Entscheidungsfindung hinausgehen und sich in einer deliberativen Kultur oder allgemeiner in einer politischen Kultur manifestieren (Hofmann 2012; Sass/Dryzek 2014).

Allerdings sind sich die Teilnehmenden dieser Diskussion nicht darüber einig, ob eine Fixierung auf Definitionsmerkmale von Kultur für die Auseinandersetzung überhaupt demokratietheoretisch fruchtbar ist (Faist/Ulbricht 2014: 3; Scott 2003: 93). Obwohl jede Person eine Idee davon besitzt, was Kultur ist und mit dieser subjektiv aber auch subjektübergreifend spezifische Merkmale assoziiert, kann ein Konzept jedoch nicht abschließend definiert werden (Benhabib 2014: 49). Dies liegt darin begründet, dass die Sphäre des Politischen und die Sphäre der Kultur miteinander verwoben sind. Dadurch, dass Menschen Kultur narrativ in vielfältiger Form erzeugen, ist sie Raum und Zeit unterworfen, so wie jede andere Rechtfertigungsordnung auch. Selbiges gilt für normativen Institutionen und Konzepte, wie das der Rationalität, die beeinflussen, ob und unter welchen theoretischen Voraussetzungen kulturell wahrgenommene Perspektiven epistemisch ein demokratisches Argument ermöglichen, forcieren oder auch konterkarieren.

Die Kontingenz von Kultur ist der der Demokratie nicht unähnlich, insofern, als dass auch die Kultur durch die Beteiligten generiert wird. Der Begriff der Kultur unterliegt einer Debatte darüber, wie er sich en détail ausdifferenziert. Dazu zählt ebenso, wie es möglich ist, Kultur in der Weise zu definieren, dass sich Ansprüche daraus ableiten lassen, die eine verbindliche gesellschaftspolitische Wirkung und demokratietheoretische Konsequenz transportieren. Kultur verkörpert sowohl eine Ermöglichungsbedingung, eine Her-

ausforderung als auch mitunter eine Gefährdung für demokratisch normative Institutionen und Ansprüche, primär dann, wenn sie über ein nicht auf Interaktion beruhendes oder *versöhnendes* Konzept der Differenz definiert wird (Benhabib 2014: 41-42; Seubert 2013a, 2013b; Zapf 2013a: 300-304).

Es lässt sich konstatieren, dass ein Verständnis von demokratischer Argumentation, das sich auf Rationalität beruft und die Partizipation aller Betroffenen postuliert,³² Kultur in ihrer konstitutiven epistemischen Bedeutung für eine egalitäre demokratische Partizipation, weder ignorieren noch ausklammern kann. Obschon jeder Ansatz, der kulturelle Aspekte demokratietheoretisch untersucht, mit der der Kultur eigenen Kontingenz, epistemischen Vielfältigkeit und vice versa partikulären argumentativen *Sprengkraft* konfrontiert ist. Dies ist nicht selten der Fall, da Kultur häufig argumentativ als etwas Privates wahrgenommen wird, mittels dessen sich eine Person erst einmal auf ihre eigene Sichtweise zurückziehen kann. Infolge dessen wird jeder Diskurs unterbunden, und es stellt sich die Frage, ob diese kulturell geprägte Perspektive dann eine begründete Position ist, die ein demokratischer Entscheidungsprozess einbeziehen muss. Wenn jedoch mittels dieser privaten Position Ansprüche gegenüber anderen erhoben werden, die über die eigene Person hinaus gehen, muss sich diese Perspektive einem öffentlichen Prozess der Rechtfertigung und Begründung stellen (Benhabib 2014: 60-67). Drastischer formulieren es Jensen Sass und John S. Dryzek. Sie bilanzieren „Upon invoking culture, we step into a conceptual minefield“ (Sass/Dryzek 2014: 7).

Diese durchaus sehr rigoros gezeichnete Analogie illustriert ein demokratietheoretisches Paradox, das hinsichtlich eines Wunsches nach klaren Konzepten ein demokratietheoretisches Dilemma darstellt. Dies betrifft primär diejenigen Akteur*innen, die Kultur und Politik über die Dichotomie von Irrationalität und Rationalität in der politischen Auseinandersetzung zu verorten suchen. Teilweise bestehen über das Motiv der Differenz Einschätzungen von Kultur, die suggerieren, dass Kultur einen definierbaren Bereich umschließt, der sich nicht nur von anderen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens abgrenzen lässt, sondern mitunter diametral zu diesen Bereichen steht. Daher plädieren Forschende bezüglich der Konzeptualisierung von Kultur dafür, die Begriffe Kultur und Religion sowie Politik konzeptionell voneinander zu trennen (Baumeister 2011: 223).

³² Wie dies beispielsweise bei einem deliberativen Demokratieverständnis der Fall ist.

Gleichzeitig dient die Abgrenzung gegenüber anderen Dimensionen vielfach dazu, Kultur konzeptionell überhaupt fassbar zu machen, um dies beispielsweise in politikwissenschaftlichen Forschungsprojekten anwenden zu können. Aus dieser Position heraus ist der Kultur, der Religion und der Politik je ein eigener Geltungsbereich zuzuweisen. Es entwickelt sich eine Debatte darüber, ob kulturell oder religiös motivierte Aspekte der Sphäre des Vorpolitischen oder des Politischen zuzuordnen sind (z.B. Kühnlein 2014). Insgesamt kristallisiert sich eine Position heraus, die keine oder lediglich bedingte Möglichkeiten sieht, scharfe theoretisch-konzeptionelle Trennlinien zwischen den Begriffen des Politischen, der Kultur und oder Religion zu ziehen. Separationsversuche sind demokratiethoretisch wenig fruchtbar, betont Samuel Salzborn (Salzborn 2013: 362). Diese Skepsis wird in der vorliegenden Diskussion aufgegriffen und grundlegend geteilt, denn Kultur wirkt in der Sphäre des Politischen und der Politik.

Kultur ist kein independenter Faktor hinsichtlich politischer Diskussionen (Sass/Dryzek 2014:7; Lesch 2014: 95). Daher schließt sich Kultur auch nicht extern oder ausschließlich exogen von politischen Argumentationen aus, die die Beteiligten interagierend entwickeln. Kultur besteht und verändert sich nicht unabhängig davon, dass die Menschen sie fortschreibend entwickeln. Die Beteiligten definieren und beeinflussen jene Aspekte, die sie unter einem gültigen Konzept der Kultur vereinen. Zugleich verändern sie dieses Konzept. Dies geschieht in der Regel sukzessiv, jedoch permanent (Benhabib 2006: 384). Spezielle oder individuelle kulturell geprägte Ansprüche können nicht automatisch a priori als berechtigt und politisch zu garantierende Rechte anerkannt oder pauschal abgelehnt werden. Sie müssen sich zuvor einer diskursiven Prüfung unterziehen, in diesem Fall einer deliberativen Debatte, ob diese Ansprüche demokratisch als berechtigt gelten können und sollen (Benhabib 2006: 385).

Forschende diskutieren die Implikationen von kulturellen Perspektiven auf politische Ordnungen, normative Institutionen und die in ihnen enthaltenden Fragen zur kulturell geprägten Partizipation. Dies erfolgt mit Blick auf Aspekte der Selbstregierung sowie die damit zusammenhängenden Fragen des praktischen Rechts, wie das Recht auf die eigene Sprache und territoriale Ansprüche sowie normative Fragen der Gerechtigkeit (Benhabib 2014: 63; Höffe 2006: 84; Zapf 2013a: 300). Allerdings sind beide Aspekte kaum voneinander zu trennen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Seyla Benhabib das Verständnis einer „Kultur der korporativen Gerechtigkeit“ (Benhabib 2014: 35) erörtert. Damit diese *Gerechtigkeit* verwirklicht werden kann, ist es erforderlich, gruppenspezifische Diskri-

minierung auch in ihrer sozialpolitischen Dimension und Relevanz zu betrachten, um diese hinsichtlich elementarer Fragen der Gerechtigkeit zu thematisieren (Benhabib 2014: 35).

Seit einigen Jahren werden Fragen zur Beziehung zwischen Kultur und Politik und die Implikationen für die politische Ordnung in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung unter dem Begriff des *Multikulturalismus* erörtert und kritisiert (Hayward 2011: 496; Scott 2003: 93; Zapf 2013a: 300). Jedoch ist zu betonen, dass der politikwissenschaftliche Diskurs keinen Konsens darüber erzielt, welche Fragen dieser Theorieansatz adressiert. Kritische Positionen des Diskurses sind beispielsweise initiiert, geprägt oder inspiriert durch Forschungsarbeiten von Vertreter*innen des Postkolonialismus hinsichtlich der Produktion und Reproduktion von Konzepten, die politische Ordnungen formen und die Teilhabe beziehungsweise Nichtteilhabe der Menschen, die sie betreffen (Brunner 2020: 14; Maclure 2003; Spohn 2012: 165) So ist zu hinterfragen, ob alle theoretischen Ansätze und Perspektiven, die mit der Idee des *Multikulturalismus* verbunden werden, tatsächlich das demokratische Prinzip befördern, insbesondere, wenn diese Ansätze mit einem inklusiven Verständnis konfrontiert werden, das auf Prämissen deliberativer Demokratieansätze gründet.³³

Demokratiethoretische Debatten thematisieren, ob und in welchem Maße es für und in Demokratien erforderlich ist, Gruppenidentitäten sowie die aus ihnen hergeleiteten spezifischen Rechte anzuerkennen (Benhabib 2006; Kymlicka 1992: 141; Maclure 2003: 3-5). Diese Fragen stellen sich insbesondere hinsichtlich demokratischer Ordnungen, die sich an der Schaffung eines Konsenses orientieren. Bezüglich kulturell basierter Ansprüche und kulturell geprägter Perspektiven in politischen demokratischen Prozessen wird diskutiert, ob nicht gerade die Zielsetzung eines Konsenses, primär eines Wertekonsenses, dazu führt, dass Perspektiven von Betroffenen aufgrund ihrer kulturell induzierten Standpunkte exkludiert werden. Infolgedessen könnten demokratische Ordnungen Gefahr laufen, Personen und Gruppen aufgrund ihrer kulturell geprägten Ansprüche nicht egalitär zu berücksichtigen (Brunner 2020; Maclure 2003: 3-5; Spohn 2012: 165). Dies führt dazu, dass eine Demokratie in der Berücksichtigung beziehungsweise Nichtberücksichtigung von Perspektiven in der Konsequenz ihren eigenen demokratischen Gültigkeitsanspruch konterkariert.

³³ Vgl. Kapitel 2.

Sowohl der Forschungsstand als auch die öffentliche Diskussion hinsichtlich des Verhältnisses von demokratischen Geltungsansprüchen und kulturell geprägten Identitätsansprüchen oder auch die Frage gruppenspezifischer Rechte sind äußerst umfangreich und komplex. Die Beantwortung dieser Fragestellungen kann unter den Rahmenbedingungen dieser Untersuchung nicht geleistet werden. Gleichwohl beeinflussen die kulturellen Wissensbestände die demokratische Partizipation in einer solchen Weise, dass es konzeptionell unerlässlich ist, sie im Hinblick auf die epistemisch inklusive Rationalität zu untersuchen. Dies kann in diesem Rahmen eine demokratietheoretische Auseinandersetzung sein, die sich auf eine allgemeinere Betrachtung der epistemischen Dimension einer demokratieforcierenden Rationalität fokussiert.

In diesem Zusammenhang nimmt das Verständnis des politischen Liberalismus hinsichtlich der Rolle von Kultur für politische Entscheidungsfindungen eine zentrale wie auch vielfach diskutierte Rolle ein (Baumeister 2011: 222; Benhabib 2014: 51). Die Funktion von kulturellen Wissensbeständen als Bestandteil eines politischen Entscheidungsfindungsprozesses und damit als Teil der egalitären Partizipation der Mitglieder einer demokratischen Ordnung an den Prozessen, die ihr Leben beeinflussen, wird in Kapitel 7 hinsichtlich liberaler und republikanischer Kernprinzipien spezifischer eingeordnet und diskutiert. Die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe der Beteiligten einer demokratischen Ordnung vor dem Hintergrund der kulturellen Pluralität einer Gesellschaft bezieht sich sowohl auf liberal fokussierte Rechte als auch auf den von republikanischen Ansätzen thematisierten Aspekt eines normativ gekennzeichneten Gemeinwohls. Beide Theorietraditionen setzen sich grundlegend damit auseinander, was eine egalitäre und ebenfalls freie beziehungsweise nicht dominierte Teilhabe der Menschen ermöglicht (Hölzing 2014; Niederberger/ Schink 2020; Ottmann 2006, Pettit 2005). Dies gilt äquivalent für Begründungsperspektiven, die sich auf prima facie politisch externe epistemische Legitimationsquellen beziehen, wie es kulturell oder religiös geprägten Perspektiven zugesprochen wird. Eine nähere Einordnung der demokratietheoretischen Rolle von kulturell und religiös geprägten Perspektiven erfolgt in Kapitel 7.3.

Im Zuge einer zunehmenden politikwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Kultur, wenden sich Forschungsperspektiven einer kritischen Diskussion der durch den aufklärerisch geprägten Vernunftgebrauch charakterisierten Beziehung anerkannten Wissens zu, das als Quelle für den Geltungsanspruch von Argumenten im Zuge von Entscheidungsprozessen gilt (Brunner 2020: 14; Scott 2003: 93). In diesem Zusammenhang stellt sich

die Frage nach der Rolle von lokal verorteten Denkstrukturen als Basis von Rationalität. Diesbezüglich sind die Perspektiven sowie das Wissens, das diese transportieren, demokratiethoretisch erforderlich. Ebenso bedarf es der theoretischen Achtsamkeit für die Gefahr, dass spezifische Vorstellungen von Konzepten ihre demokratische Dimension tangieren, unter anderem dadurch, dass sie epistemische Hegemonie reproduzieren können, die unter Umständen koloniale Narrative und Wissensbezüge fortschreiben, wenn möglicherweise eurozentristische Wissensperspektiven einen Entscheidungsprozess determinieren (Brunner 2020: 14; Scott 2003: 93; Spohn 2012: 163). Claudia Brunner diskutiert die Entstehung epistemischer Gewalt, die durch Abwertung und Diskriminierung kultureller Wissensbestände gekennzeichnet ist. Eine Gewalt, die Brunner zufolge historisch gewachsen ist und aus den dominierenden Wissenssystemen des Kolonialismus hervorging. Dies sind Vorstellungen, die möglicherweise ebenfalls durch die gegenwärtige Berücksichtigung beziehungsweise Nichtberücksichtigung von kulturellen Perspektiven diese epistemische Gewalt fortschreiben können, gerade im Kontext politisch prädestinierter Fragestellungen (Brunner 2020: 28).

Forschungsarbeiten problematisieren bestehende Konzepte von Rationalität als *eurozentristisch* (Mall 2010: 42). Das Verständnis von Rationalität, das in der alltäglichen gesellschaftlichen Praxis, aber auch in vielen wissenschaftlichen Fächern, postuliert wird, ist eng mit den Ideen der Aufklärung verbunden. Eine Entwicklung, die narrativ mit einer okzidentalen Vernunftphilosophie verbunden wird (Habermas 2019a; Mall 2010; Scott 2003). Dies ist demokratiethoretisch relevant, denn ein als rational anerkanntes Argument transportiert ebenso diejenigen Leitgedanken, die mit einer Vorstellung von Rationalität vereinbar scheinen. Dieser Aspekt wiederum tangiert den epistemischen Status der Kultur in und für Demokratie. Die Rolle der Kultur und das Spektrum divergierender Perspektiven, das die Partizipierenden einer demokratischen Ordnung zuschreiben, begrenzen oder erweitern ihr demokratieförderndes Potenzial. Schlussendlich stellt sich an dieser Stelle die Frage des demokratischen Potenzials einer erkenntnistheoretischen Perspektive, die die demokratische Dimension des jeweiligen politischen Entscheidungsprozesses bestimmt.³⁴

Besonders exponiert und zugleich höchst kontrovers entstehen Debatten im Zusammenhang mit der Frage, ob es eine Leitkultur gibt und ob sich diese demokratisch produktiv

³⁴ Vgl. Kapitel 3-4.

oder kontraproduktiv auswirkt.³⁵ Dies sind Diskurse darüber, welche Merkmale eine demokratische Kultur kennzeichnen (Ferrara 2015: 395). Obgleich sich vor allem Politikwissenschaftler*innen prädestiniert innerhalb ihrer Forschungsprojekte dieser Frage stellen, diskutieren auch die Teilnehmenden öffentlicher Diskurse vielfältige Problemstellungen, die diese Frage nach einer demokratischen Kultur sowie den Bedingungen ihres Fortbestehens implizieren (u.a. De La Rosa 2016; Habermas 2003; Höffe 2006; Schubert 2012; Scott 2003; Zapf 2016a; Zapf 2016b). Dies gipfelt in der Regel in der wissenschaftlich und gesellschaftlich anhaltend kontrovers diskutierten Frage, ob eine Demokratie einer homogenen kulturellen Wertebasis bedarf, die alle Betroffenen dieser demokratischen Ordnung teilen (Salzborn 2013: 355-356). Ein Grund dafür liegt darin, dass kein Konsens darüber besteht, ob eine Position für einen möglichst homogenen und damit prinzipiell stabilen kulturellen Konsens ihr Ziel, Demokratie zu ermöglichen und zu sichern, nicht verfehlt (Salzborn 2013: 355). Letztlich adressiert dies den Umstand, dass die Konzeption zugunsten einer möglichst dichten Übereinstimmung von kulturellen Wertegrundlagen, die realen menschengemachten Existenzbedingungen politischer Prozesse konterkariert. Dies ist unabhängig davon, wie unterschiedlich Theoretiker*innen den für demokratische Prozesse förderlichen Dissens einstufen (Mouffe 2020: 17-72).

Entscheidender ist ein minimaler gesellschaftlich geteilter Konsens für demokratische Prinzipien, das heißt insbesondere, wie Konflikte argumentativ ausgetragen werden. Es bedarf eines Konsenses, der die menschliche und somit epistemische Pluralität verinnerlicht sowie ermöglicht. Gemeinschaften, die einen möglichst homogenen Wertekanon favorisieren, sind der Gefahr ausgesetzt, zu exkludieren. Dadurch, dass sie kulturell geprägte Positionen als vorpolitisch deklarieren, begrenzen sie „Vergemeinschaftungsprozesse“ (Salzborn 2013: 355).

Wie das Verhältnis von Kultur und politischer Sphäre reflektiert wird, beeinflusst, ob und wie Kultur als erkenntnisbringende und diskursiv fruchtbare Begründungskomponente für eine argumentative Entscheidungsfindung betrachtet wird. Oder ob kulturell kontext-induzierte Divergenzen epistemisch derart über den Begriff der Differenz betont werden, dass eine essenzialistische Perspektive auf den theoretischen Wesenskern von Kultur entsteht (Zapf 2013a: 299-300). In der Konsequenz wird ein Wesenskern bestimmt, der eine

³⁵ Besonders kontrovers, aber auch emotional wurde in der Politik aber gerade auch in der medialen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit der Ansatz einer *Leitkultur* nach Bassam Tibis rezipiert und diskutiert (Sahin 2017).

konzeptionelle und somit eine inhärente epistemische Universalität von Kultur negiert. Diese Universalität umfasst eine perspektivische Pluralität, die keine essenzialistische Differenz anstrebt (Zapf 2013a: 300-304). Dabei unterliegen Konzepte und Ideen, die die Normen und Orientierungsgrößen der öffentlichen demokratischen Auseinandersetzung bestimmen, einer kulturellen Evolution (Freeden 2006: 6.-17; Gerhardt 2016a: 57; Gert 2016: 318-323; Niesen 2007). Des Weiteren führt das Ausschließen von Sichtweisen, die als ethnisch oder kulturell inspiriert gelten, zu einer Konstellation der Differenz und Hierarchie von Perspektiven (Spohn 2012: 173). Dadurch wird das demokratische Versprechen der Inklusion aller Betroffenen als Kriterium dafür, dass ein demokratischer Prozess stattfindet, unterminiert.

Hinsichtlich der demokratischen Dimension, aber auch der ihr inhärenten Frage der demokratischen Legitimation eines Entscheidungsfindungsprozesses genügt es nicht, auf die rechtliche oder verfahrensabhängige Egalität der Beteiligten zu rekurrieren. Samuel Salzborn resümiert „Nur wenn der *ethnos* sich als *demos* fühlt und als solcher agiert, ist Demokratie möglich [...]“ (Salzborn 2013: 355, Hervorh. im Original). Sicherlich adressiert diese Verbindung zwischen *ethnos* und *demos* demokratiethoretisch perspektivisch eine reziproke Aufgabe. Und dazu gehört explizit die sowohl demokratiethoretisch als auch epistemisch erforderliche Partizipation und konzeptionelle Inklusion kulturell geprägter Perspektiven in eine argumentative Orientierungsgröße wie der der Rationalität. Der *ethnos* kann demokratiethoretisch nicht ohne den *demos* gedacht werden oder diesem diametral gegenüberstehen beziehungsweise sich dem *demos* entziehen. Zugleich ist das Konzept des *demos* demokratiethoretisch in einer solchen Weise kontingent zu denken, dass sich Fragen des *ethnos* in der Vorstellung des *demos* widerspiegeln. Der Begriff des *demos* beschreibt den Ausgangspunkt, anhand dessen das Recht auf Partizipation am politischen Entscheidungsprozess in der Regel abgeleitet wird (Lauth 2015: 4; Eigenmann et al. 2016: 4; Maus 2011: 7; Zürn 2014: 187-188). Es ist jedoch nicht nur die Frage des *ethnos*, die das Verständnis dessen, was demokratische Partizipation auszeichnet, tangiert, sondern ebenfalls die Frage des *ethos*.

Jürgen Habermas akzentuiert „Jeder Bürger genießt gleiche Rechte nur in den Grenzen eines partikularen, von allen Mitgliedern der politischen Gemeinschaft präsumtiv geteilten Ethos“ (Habermas 2003: 386). Staatsbürgerschaft und die attestierte Kultur in der Ausprägung ihrer einzelnen kulturellen Komponenten eines Staates, vor allen Dingen im Sinne einer nationalen Kultur, können weder verschmolzen, konzeptionell festgezurr

werden, noch sind sie epistemisch oder normativ kongruent (Habermas 2003). So wird Kultur in dieser Untersuchung als politisch begriffen. Kultur besitzt demokratietheoretische Relevanz gerade deshalb, weil sie nicht per se vorpolitisch ist oder wirkt. Dies betrifft zugleich die Diskussion darüber, ob Orientierungsgrößen, wie Rationalität, noch immer epistemisch demokratisch adäquat erscheinen. Dies betrifft die Auffassung von Konzepten, die demokratietheoretisch adäquat erscheinen, unter anderem bezogen auf die gesellschaftlichen und sozio-kulturellen Situationen, in denen diese Konzepte thematisiert werden (Bosto 2015: 158; Yousefi 2010: 19; Rindermann 2010: 162). Dies wird demokratietheoretisch über den Begriff der Rationalität begründet, mithilfe dessen zugleich die Fähigkeit einer epistemischen Perspektive zur reflexiven Rechtfertigung auf ihre argumentative *Tauglichkeit* hin geprüft wird (Forst 2013: 15).

Einerseits kann prinzipiell keiner Perspektive, weil sie kulturell inspiriert ist, der Zugang zur argumentativen Auseinandersetzung verwehrt werden. Andererseits resultiert daraus, dass die Argumentierenden, die eine kulturell geprägte Begründungsperspektive ihres Argumentes anführen, es zulassen, dass die anderen Teilnehmenden eines Diskurses die Gültigkeit dieses Arguments diskutieren und möglicherweise sogar ablehnen. Die Rationalität, das bedeutet die gültige Begründung dieses Arguments, reflektieren die Teilnehmenden des Diskurses für alle nachvollziehbar und stellen somit die demokratische Gültigkeit eines Argumentes begründet her. Der Gültigkeitsanspruch von Perspektiven, die kulturell geprägt sind, entscheidet sich durch einen Prozess der die Begründung erzeugenden argumentativen Gebens und Nehmens (Ellis 2012: 96). Die Herausforderung für die Beteiligten dieser Argumentation besteht in einer unvoreingenommenen Grundhaltung. Einzig die überzeugende Rationalität eines Arguments sollte in einen Konsens führen, der den aktuellen Gültigkeitsanspruch eines Sachverhalts einer Norm widerspiegelt (Tully 2009: 66). Es gilt, den rationalen Charakter kulturell bestimmter Argumente unter Einbeziehung skeptischer Positionen zu entwickeln und zu verteidigen.

Ein Argument und dessen Begründung bleiben innerhalb eines demokratischen Prozesses nicht unbehelligt von anderen Standpunkten und Meinungen. Es ist ein Charakteristikum und eine Aufgabe der demokratischen Auseinandersetzung zu hinterfragen, ob die dominierenden oder altbekannten Perspektiven gelten oder noch immer gelten können (Forst 2013: 4; Yousefi/Fischer 2010). Dies betrifft ebenfalls jene Perspektiven, die den Status quo von Konflikten aufrecht halten (Ellis 2012: 94). Kulturell geprägte Perspektiven bilden einen Diskussionsgegenstand, über den die Menschen miteinander in Beziehung tre-

ten. Damit sind kulturell geprägte Perspektiven Bestandteil des Politischen. Das bedeutet, die Menschen können und müssen diese Perspektiven austauschen, um das Politische hervorzuheben. Kulturell geprägte Perspektiven als Diskussionsgegenstand unterstützen, dass die Beteiligten das Politische immer wieder neu erzeugen und dazu auch in der Lage sind. Es ist ein langwieriger, dynamischer Prozess, der Kultur und jene kulturellen Aspekte formt, die die politische Partizipation prägen und einen demokratischen Prozess begründen. Diesen Prozess instituieren die Partizipierenden wie der Prozess des Politischen selbst, immer wieder neu (Benhabib 2014: 68; Habermas 2003: 370). Somit stiften die meist kulturellen Aspekte, die sich in der Regel aus vielfachen Kulturzugehörigkeiten zusammensetzen, als Teil des partizipierenden Handelns das Politische. Dieses wiederum verkörpert die Substanz der Politik, eines demokratischen Entscheidungsprozesses (Brokmeier 2007: 36).

Wenn eine politische Gemeinschaft wie eine demokratische Gesellschaft nicht Gefahr laufen möchte, Personen durch ihre Perspektiven vor einem Prozess der Begründung epistemisch auszuschließen, darf diese Demokratie nicht kulturell auf ein „ethisch imprägniertes Gemeinwohl“ (Habermas 2003: 386) ausgerichtet sein. Andernfalls unterminiert sie ihren eigenen demokratischen Anspruch auf Inklusion und damit ihre Legitimation. Diese Verwahrung gegen Exklusion in demokratischen Prozessen ist demokratietheoretisch wesentlich, jedoch hinsichtlich eines epistemisch inklusiven Verständnisses von Demokratie, noch nicht per se ausreichend. Überdies muss eine politische Gemeinschaft gerade dann, wenn sie sich auf den Kern der Demokratie der argumentativen Partizipation an Entscheidungen beruft, kontinuierlich diejenigen Konzepte überprüfen, auf die sie sich stützt. Es ist zu prüfen, ob diese Konzepte noch immer den demokratischen Prozess, die Demokratisierung der politischen Ordnung an sich, unterstützen. Auch das untersuchte Schlüsselkonzept der Rationalität kann, resultierend aus traditionellen Verständnissen und theoretischen Konsensen, konzeptionell *epistemisch imprägniert* sein.³⁶ Zumindest unterliegt ein solches Konzept tendenziell der Gefahr, dass es die demokratische Dimension begrenzt, die es als Prüfstein politischer Entscheidungsprozesse ermöglichen und befördern soll. Besonders, wenn es im Hinblick auf die Entwicklung der Teilnehmenden einer demokratischen Gemeinschaft nicht differenziert ist.

³⁶ In Anlehnung an das zuvor zitierte Sprachmotiv von Jürgen Habermas (2003: 386).

Demokratie bedarf voneinander abweichender Perspektiven, damit überhaupt eine als demokratisch ausweisbare Auseinandersetzung stattfinden kann, die wiederum das Demokratische forciert und hervorbringt. Dies wird dadurch ermöglicht, dass die Partizipierenden unterschiedliche kulturelle Erfahrungen bezüglich eines zu diskutierenden Sachverhaltes kommunizieren. Somit können sich die Beteiligten dieser weiteren Faktoren bewusst werden, die diesen Sachverhalt charakterisieren. Erst dann ist es den Partizipierenden möglich, ihre Meinungen zu reflektieren und zu bilden sowie sich in der Reflexion rationale Argumente anzueignen. Wenn der inklusive Anspruch von und an Demokratie, der sich gerade auch hinsichtlich der deliberativen Anforderungen einer gleichberechtigten Beteiligung aller Betroffenen wiederfindet, erfüllt werden soll, kann keine Person samt ihres Beitrags einer politischen Partizipation von einem demokratischen Prozess im Allgemeinen und insbesondere von einem deliberativ gekennzeichneten Entscheidungsprozess ausgenommen werden. Stringenter Weise können die kulturellen Perspektiven, auf denen diese Partizipation beruht, nicht systematisch oder im Vorhinein ausgeschlossen werden (Habermas 2012: 41).

Kulturelle Erfahrungen verkörpern Aspekte, die die Menschen darin befähigen, rationale Argumente diskursiv und abgewogen zu entwickeln (Benhabib 2014: 68; Forst 2013: 3-10; Jackman/Sniderman 2006: 273). Die Beteiligten, an die sich die argumentierende Person richtet, sind erst dann in der Lage zu beurteilen, ob ein Argument berechtigt ist, wenn ihnen die Komponenten dieses Arguments, wie beispielsweise kulturelle Erfahrungen, bewusst sind (Benhabib 2014: 68; Forst 2013: 3-10). Kulturell geprägte Themen geben den Argumentierenden inhaltliche Bezugsgrößen an die Hand. Sie können diskursiv und somit aus deliberativer Perspektive argumentativ allgemein relevante Probleme reflektieren.

Kultur ist eine epistemische Ressource für die Fähigkeit, Argumente zu formulieren. Äquivalent bilden kulturelle Positionen Elemente der epistemischen Dimension jenes Rationalitätskonzeptes, das der geforderten rationalen Argumentation, beispielsweise im Zuge eines deliberativen Demokratieverständnisses, zugrunde liegt. Die Beteiligten reflektieren, rechtfertigen und begründen ihre Argumente mithilfe des Wissens, das sie erwerben. Dabei handelt es sich um Wissen, das sie sich durch die von ihnen und anderen Partizipierenden erfahrenen Aspekte ihres Zusammenlebens und miteinander Interagierens in einer politischen Gemeinschaft aneignen. Zugleich bewirkt die narrative Grundlage von Kultur, dass die Betroffenen diese Kultur immer wieder neu erzählen (Benhabib

2014: 68). Das geltende Narrativ einer Kultur wird ergänzt, ersetzt, reformiert, weiter erzählt oder neu interpretiert (Benhabib 2006: 384-385). Als gemeinsam narrativ von den Beteiligten geteilter Grundstock anerkannten Wissens, verbindlichen Umgangs- und Verhaltensformen sowie als Legitimationspunkt bestehender Institutionen, versetzt Kultur die Partizipierenden in die Lage, zu diskutierende Fragen zu benennen (De La Rosa 2016: 137; Lesch 2014: 95; Forst 2013: 3-10; Forst 2014: 139-140). Dennoch ist dieses Reservoir an Wissen und Umgangsformen nicht bei jeder beteiligten Person dasselbe (Lesch 2014: 95).

Die Beteiligten interpretieren diese Narrative, die auf diese Weise eine Stütze ihrer Argumentation werden (Benhabib 2014: 68; Forst 2013: 3-10). Gerade dann, wenn die Menschen diese kulturellen Erfahrungen anderen Beteiligten einer politischen Gemeinschaft mitteilen, tragen sie dazu bei, dass sich die Teilnehmenden eines Entscheidungsfindungsprozesses einer möglichst umfassenden Position bezüglich eines zu lösenden, gesamtgesellschaftlich signifikanten Problems annähern. Dies geschieht dadurch, dass sie sich kommunizierend in der Welt positionieren. Sie teilen ihrem Gegenüber ihre Erfahrungen darüber mit, was wichtig ist oder sein sollte, wenn es darum geht, sich über die Welt zu verständigen. Dies vollzieht sich kontinuierlich (Forst 2013: 2-3). Diese durch Erfahrung gesicherten Erkenntnisse bilden eine Grundlage, die die Beteiligten veranlasst und es ihnen ermöglicht, Normen zu überdenken, neu zu entwickeln und damit ihre Position zu diesen Normen zu begründen (Arendt 2006: 29).

Narrative verfügen sowohl über einen ontologischen als auch über einen epistemischen Status. Wobei davon auszugehen ist, dass primär in der argumentativen Interaktion der Partizipierenden sowie der argumentativen Praxis die Übergänge von ontologisch zu epistemisch fließend sind. Übertragen auf eine Argumentation ermöglichen Erfahrungen Erfahrungsprozesse, die die Rationalität eines Arguments entwickeln. Die allgemein für jede Person verfügbare und individuell nutzbare epistemische Quelle der Erfahrung ist eine epistemische Grundlage dafür, dass die Partizipierenden in der Lage sind, argumentativ einen Diskurs zu beginnen. Dies ermöglicht eine alltägliche Rückbindung demokratisch zu erarbeitender Entscheidungen. Der vorgelagerte deliberative Aspekt eines diskursiv zu erlangenden Konsenses ist epistemisch durch Erfahrungen beeinflusst. Es ist ferner zu betonen, dass differenzierte Begründungsperspektiven innerhalb des demokratischen Prozesses darauf gründen, dass sie auf epistemischen Ressourcen basieren, mithilfe derer sich die Beteiligten mit ihren Meinungen in der Welt positionieren. Dies er-

folgt interagierend mit aber auch kontrastierend zu den Positionen der anderen. Kulturelle Erfahrungen bilden häufig die unmittelbarste und intuitivste Quelle, um argumentativ in einen demokratischen Entscheidungsfindungsprozess einzutreten. Folglich ermöglichen kulturell geprägte Begründungsperspektiven politische Argumente.

5.2 Kulturelle Begründungsperspektiven und reziproke Reflexivität

Vernunft ist kontingent (Fornet-Betancourt 2010:88-89). Dies trifft auch auf das Verständnis von Rationalität zu. So lässt sich die Vernunft als universell bestimmen, analog des vernunftfähigen Menschens qua seines Menschseins. Daher bleibt die Frage, wie die Menschen diese Rationalität hervorbringen sowie realisieren, durch kulturelle Implikationen geprägt. Rationalität konstituiert sich gesellschaftlich dynamisch durch die Partizipierenden. Raul Fornet-Betancourt beschreibt Rationalität infolgedessen als „Tätigkeit“ (Fornet-Betancourt 2010: 88). Mit Blick auf eine Rationalität, die in politischen Auseinandersetzungen Anwendung findet, wird diese Kontextualität des Vernunftbegriffs und des Konzeptes der Rationalität bezüglich der lebensweltlichen Situationen und Erfahrungen spürbar. Zugleich fordert diese Kontextualität diejenigen politischen Entscheidungsverfahren heraus, die auf ein Konzept von Rationalität als Argumentationsreferenz zurückgreifen.

Eine Betrachtung eines demokratietheoretischen Referenzpunktes der Rationalität ist möglich, wenn konzeptionell die lebensweltlichen Bezüge der Beteiligten epistemisch einbezogen werden, die diese in pluralistischer Weise kontextinduziert generieren. Es ist konzeptionell nicht zu unterschätzen, dass der Mensch gerade qua seines Status als „vernunftbegabtes Wesen“ (Forst 2013: 2) selbst diskutiert und definiert, was Rationalität auszeichnet. Gleiches gilt für die Rolle, die diese durch die betreffenden Personen bestimmte Rationalität als universelles Prinzip als auch epistemisch pluralistisch determiniertes Konzept in demokratischen Entscheidungsprozessen spielen soll, um diese Prozesse als demokratisch erweiternd deklarieren zu können.

Konzeptualisierungsversuche eines spezifischen Kulturbegriffs sind demokratietheoretisch nicht nur deshalb problematisch und bedürfen einer kritischen Betrachtung, da Kultur auch als Konzept kontingent ist. Ebenso reduzieren sie das epistemische Potenzial und somit auch argumentative Potenzial gerechtfertigter kulturell geprägter Perspektiven. Infolgedessen wird zugleich die inklusive Dimension der betreffenden Entscheidungsfin-

dungen in ihrer politischen Dimension selbst limitiert. Dies ist vor allen Dingen dann gegeben, wenn ein Konzept von Kultur als abschließbar angesehen wird und infolgedessen in einer variierenden und sich wandelnden Auffassung von Kultur nicht das Potenzial zugestanden wird, divergierende und kritische Argumentationsperspektiven aufzunehmen.

Die Argumentierenden beziehen sich, wenn sie begründen und darin diese Gründe rechtfertigen, auf epistemische Ressourcen, damit diese intersubjektiv nachvollziehbar anerkannt werden. Diese Wissensbezüge werden der Sphäre der Kultur zugeordnet, wie beispielsweise historische Ereignisse oder pfadabhängige historisch gewachsene kulturelle Identitäten, die auf individuellen, gleichwohl gemeinsam geteilten Erfahrungen basieren. Dies sind beispielsweise historische Konstellationen und die Erfahrungen, die die beteiligten Personen aus ihnen mitnehmen (Forst 2013: 3).

Einstellungen und Handlungsweisen, die eine Kultur tragen und anderen Personen als Indiz dafür dienen, diese als Kultur zu identifizieren, sind temporär. Diese Eigenschaften, aus denen sich eine Kultur ableitet, sind weder eine einheitliche Identifikationsquelle noch kohärent (Benhabib 2014: 49). Ein Umstand, der gerade auch Theoretiker*innen und insbesondere Vertreter*innen normativer und qualitativer Demokratieforschung herausfordert (Zapf 2013a: 316-317). Was die Menschen mit den Begriffen Kultur oder kulturell verbinden, ist damit kontextgeleitet. Richard Rorty betont den situativen Charakter von kulturell bestimmten Aspekten gerade, wenn es darum geht, dass Menschen ihre Positionen aus kulturellen Kontexten akquirieren oder andere diese Ableitung extern vornehmen (Salzborn 2013: 355).

Jede Person ist Mitglied einer Vielzahl von Kulturen, die einander teilweise überlappen (Rorty 2000: 272). Wie eine Perspektive kulturell geprägt ist, entscheidet sich daran, in welchem Kontext einer situativen oder partikularen Kultur die Partizipierenden eines Begründungsprozesses diejenigen Perspektiven bilden, mithilfe derer sie den Gültigkeitsanspruch eines Argumentes begründen. Dazu zählen exemplarisch die „Kultur des Geburtsorts“ (Rorty 2000: 272), „die Kultur unserer Universität“ (Rorty 2000: 272) oder auch die „Kultur der religiösen Überlieferung“ (Rorty 2000: 272), in der die Beteiligten aufwachsen und leben. Die kulturelle Prägung einer Perspektive kann sich aus allen Organisationen und Gruppen speisen, innerhalb derer die Menschen agieren (Rorty 2000: 272). Dieser zu vorderst erkenntnistheoretischer Faktor der Situationsbedingtheit der Per-

spektiven (Yousefi 2010: 19) betrifft jedes Verständnis von Rationalität. Dies gilt für einen interkulturell fundierten Rationalitätsbegriff im Speziellen sowie für ein inklusives Verständnis von Rationalität im Allgemeinen.

Rationalität wird durch Kultur beeinflusst. Diejenigen Werte und Einstellungen, die eine Kultur konstituieren und die Gesellschaften und Gruppen, die sie fortwährend modifizieren, bestimmen diese Rationalität (Rindermann 2010: 160). Analog prägt Kultur die epistemische Gestalt und das epistemische Gewicht von Rationalität in politischen Auseinandersetzungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Partizipierenden auf eine allgemeingültige *demokratische Kultur* berufen, um Argumentationsperspektiven diskursiv als legitim zu kennzeichnen. Eine Demokratie bedarf der Konzepte und Prämissen, die sie im Sinne eines Universalitätsprinzips als demokratisch charakterisieren. Hierzu zählen die Prinzipien der allgemeinen Menschenrechte und das Prinzip der Partizipation.

Kulturell geprägte Begründungsperspektiven können universelle menschenrechtliche Prinzipien oder das Prinzip der egalitären Partizipation auch nicht mit Blick auf eine epistemisch pluralistischere Rationalität unterminieren. Ganz im Gegenteil, durch die Berücksichtigung der epistemischen Pluralität im Hinblick auf eine argumentative Referenzgröße wie der Rationalität, die sich kulturgeprägten Denkstrukturen öffnet, kann sich keine rational argumentierende Person auf den Standpunkt zurückziehen, dass einzelne Praktiken nicht kritisiert und problematisiert werden können, die gegenwärtigen Auffassungen von Menschenrechten und Demokratie zuwiderlaufen, weil sie kulturell bedingt seien. Die kontrovers geführte Debatte um die Fußballweltmeisterschaft in Katar bildet ein Diskussionsbeispiel, auf das dieses Verständnis von Rationalität angewendet werden kann. Kulturell bedingte Perspektiven können unter einen nachvollziehbaren öffentlichen Rechtfertigungsdruck gestellt werden, weil sie kulturell bedingt sind und folglich Gegenstand einer rationalen politischen Auseinandersetzung sind.

Rationalität als Prinzip demokratischer Entscheidungsfindung ist universell gültig, wenn Rationalität auf Inklusion beruht und nicht a priori exkludiert. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Rationalität einer relativen Pfadabhängigkeit unterliegt, die historisch entwickelt und kulturell beeinflusst wurde (Rindermann 2010: 160). Die Menschenrechte sind ebenfalls nicht frei von kulturellen Einflüssen und Gründungskontexten. Das ist auch nicht erforderlich, um als universelles Prinzip gelten können. Vielmehr ist entscheidend, dass die Menschen epistemisch partizipieren können, um diese Prinzipien, an denen sich

demokratisches Handeln ausrichten soll, kontinuierlich weiter ausformulieren und aktualisieren zu können. Gleiches gilt für ein Prinzip der Rationalität. Dennoch existiert keine Form der Meta-Rationalität, die alle Ausprägungen oder kulturell geprägten Rationalitätstypen widerspruchslös miteinander versöhnen könnte (Welsch 2010:127). Es lässt sich kein bestimmter Typus einer inklusiven Rationalität definieren. Das ist auch nicht der Anspruch der vorliegenden Untersuchung und würde diese Rationalität selbst konterkarieren. Gleichwohl ist Rationalität für eine politische Argumentation als prinzipieller Prüfstein verfügbar und unabdingbar.

Verfügbar verweist an dieser Stelle auf den reflexiv reziproken Charakter eines Argumentes. Es ist einerseits für die demokratische Auseinandersetzung verfügbar, dadurch, dass es Wissen einbezieht, das eine Person als Begründungsperspektive verwendet, und das es ihr ermöglicht, dieses Argument auf diese Weise zu formulieren. Andererseits bedeutet verfügbar auch, dass die Perspektiven, die die vorgebrachte Begründung transportieren, auf diese Weise potenziell von einem bestehenden Konsens eines Diskurses abweichen können. Dies ermöglicht es, diesen Konsens neu zu befragen und damit auch die Argumentationsperspektiven, die ihn formen. Das bedeutet, sie zu differenzieren, und reflexiv im erforderlichen Ausmaß zu reformieren. So auch dann, wenn diese Rationalität selbst unter den Maßgaben der Inklusivität und Partizipation gemessen wird. Dazu zählt, dass sie kulturell geprägte Perspektiven konzeptionell von Beginn an einschließt. Diese Form der Rationalität offeriert den Argumentierenden einen *Raum der Gründe* (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39), der eine differenzierte und pluralistische Diskussionen befördert.

Kulturell geprägte politische Partizipation trägt dazu bei, dass die die Betroffenen einer demokratischen Ordnung beispielsweise einen Diskurs der Menschenrechte anstreben können, ohne die Idee ihres mithin epistemisch universellen Charakters zu revidieren. Rationalität bedeutet letztlich auch, sich moralisch für das Menschliche und die Menschen als vernunftbegabte Wesen einzusetzen. Sie sind durch ihre Fähigkeit zur Vernunft in der Lage, an Entscheidungsprozessen in gleicherweise pluralistisch teilzunehmen und sie zu hinterfragen. (Forst 2013: 2; Popper 2003: 280-281).

Epistemische Pluralität bedeutet nicht Relativität, da die zentralen Referenzgrößen, wie das Konzept von Rationalität, von den Personen und der Kultur abhängt sind, die sie formen. Umgekehrt führt dies jedoch dazu, dass die Gestaltenden eines demokratischen Ent-

scheidungsprozesses sich bewusst sein müssen, dass ein Prinzip, wie das der Rationalität, als Schlüsselkomponente einer Argumentation und einer angestrebten Konsensfindung ebenso der Kontingenz unterliegt, wie ein Begriff der Kultur. Dieses Konzept beeinflusst, wie ein demokratisches Konzept der Rationalität in seiner epistemischen Dimension angelegt wird und welche Erkenntnisse die Begründungsperspektiven eines politischen Argumentes demokratiethoretisch begründen (Mansbridge 2007: 263-264; Mansbridge et al. 2010: 67-69).

Kulturelle Wissensbestände beeinflussen Argumente, sie formen und konstituieren sie. Sie bestimmen, welche Argumente als diskutierbar erachtet werden und welche nicht, gerade dann, wenn Kultur als etwas aufgefasst wird, das je nach Verständnis vorpolitisch oder politisch existiert (Salzborn 2013: 355; Stein 2014: 182). Dies wirkt sich wiederum darauf aus, ob kulturell geprägte Begründungsperspektiven als legitim, spezifischer als rational, dezidiert reflexiv zu rechtfertigen beurteilt werden. Daraus resultiert, dass kulturell geprägte Perspektiven einem wechselseitigen Rechtfertigungsdruck unterliegen. Sie tragen epistemisch dazu bei, ob ein politisches Argument als begründet gilt. Dabei handelt es sich um eine reflexive Rationalität, die dieses Argument als ein politisches Argument kennzeichnet. Zugleich ist es jedoch auch möglich, und demokratiethoretisch erforderlich, diese kulturell geprägten Perspektiven kritisch zu beleuchten. Das bedeutet, ihre politische Gültigkeit in einem demokratischen Entscheidungsprozess zu diskutieren, und sie möglicherweise als nicht gerechtfertigt zu beurteilen und somit als Konsequenz von der Argumentation auszuschließen (Forst 2018: 55; Habermas 2014: 146-150; Ritsert 2012: 95-98). Diesem Begründungsanspruch müssen sich die Beteiligten eines demokratischen Prozesses unterziehen, um ein gerechtfertigtes namentlich politisches Argument von einem bloß als *Argument* betitelten, jedoch nicht begründend dargebrachten und einer rational entwickelten Positionsdarlegung zu unterscheiden.

Das demokratisch legitime politische Argument zeichnet sich durch seine reziproke Begründung aus. Das bedeutet, dass die Menschen in der Lage sind, sich mithilfe „[...] rechtfertigender Gründe in der Welt zu orientieren“ (Forst 2013 2). Zugleich fordert dies ein, dass der Mensch in der Lage ist „[...] für seine Meinungen und für seine Handlungen Rede und Antwort stehen zu können [...]“ (Forst 2013: 2). Eine Bedingung diesbezüglich ist, dass eine argumentative Bezugsgröße, wie ein Konzept der Rationalität, dahingehend epistemisch geöffnet sowie hinterfragt wird, dass es in der Lage ist, diese Pluralität der Gründe zu berücksichtigen. Eine auf diese Weise verstandene demokratiefördernde Ra-

tionalität nimmt eine dialogorientierte Position ein. Sie befindet sich zwischen einem konsensbasierten Begriff der Demokratie und einer als vorrangig antagonistisch definierten Auffassung des Politischen (z.B. Habermas 2003; Lesch 2014: 89; Mouffe 2020:16-17, 42-43, 69).

Eine Kultur löst sich nicht vollständig auf und ermöglicht auch keine Letztbegründung. Wenngleich Kultur durchaus mit Fragen der Möglichkeit zur Wahrheitsfindung verbunden wird (Zapf 2013a: 302, 308), verschwindet sie nicht einfach oder unterliegt einer reinen Relativität oder zeigt sich ausschließlich individualistisch willkürlich (Benhabib 2014: 64). Kultur ist, wie nahezu alle Aspekte, die das Zusammenleben der Menschen beeinflussen und hervorbringen, durch jene Elemente konstituiert, die die Beteiligten in diese Kultur hineinbringen. Jedoch ergänzen sie sie permanent durch andere Komponenten, zuweilen herausgefordert und dennoch in jedem Fall auf die eine oder andere Weise neu interpretiert. Kultur ist stets in Bewegung, das heißt, sie verändert sich (Lesch 2014: 96). Daher kann auch nicht a priori dichotomisch definiert werden, welche Aspekte zur Sphäre der Kultur zählen und welche nicht (Zapf 2013a: 304).

Dies ist eine konzeptionelle Unsicherheit, die stets die Herausforderung der Uneindeutigkeit oder Gefahr der relativen Legitimität in sich birgt. Dennoch ist diese immanente Kontingenz des Begriffs der Kultur partizipativ demokratisch und somit hinsichtlich der Legitimität von demokratischen Entscheidungsprozessen bedeutend. Denn aus diesem temporär greifbaren (Benhabib 2014: 68), jedoch ebenso dynamischen Charakter von Kultur resultiert, dass es keiner Person verweigert werden kann, in eine Diskussion einzutreten (Zapf 2013a: 304). Armin Nassehi betont diesbezüglich „Der andere soll als Kultur sichtbar werden, aber das nun auf gleicher Augenhöhe“ (Nassehi 2006: 36). Daran anknüpfend formuliert er „[...] Wer authentisch als Kultur spricht, muss nur sprechen, um sich zu legitimieren [...]“ (Nassehi 2006: 36). Dies hat mit den Worten Nassehis zur Konsequenz „Man kann ihn verachten. Aber man muss ihn anhören“ (Nassehi 2006: 36).

Auch ein *theoretisches Anhören* illustriert in Anlehnung an diese Ausführungen nicht nur die demokratische Legitimation, sondern gleichermaßen eine konzeptionelle und ausdrücklich epistemische Fähigkeit zur Toleranz.³⁷ Aus diesen exemplarisch angeführten Aspekten einer Auseinandersetzung mit der Rolle von Kultur erwachsen Implikationen

³⁷ Für das an dieser Stelle argumentativ zugrunde liegende Verständnis von Toleranz vgl. Kapitel 5.1 sowie insbesondere Forst (2015: 98) und Höffe (2006: 88).

für das Verständnis von demokratischer Partizipation. Diese bestehen nicht zuletzt in einer epistemischen Partizipation an demokratischen Entscheidungsfindungsprozessen. Dies liegt unter anderem am Spannungsfeld der kulturell und religiös geprägten Begründungsperspektiven, das aus der skizzierten Kontingenz hervorgeht. Daraus resultiert, dass ihr epistemisches Potenzial argumentativ nicht zu unterschätzen ist, gerade dann, wenn darüber diskutiert wird, welche Argumente in einem demokratischen Prozess zählen.

Kulturell- und kontextinduzierte Wissensbestände ermöglichen es, dass die Betroffenen einer politischen Ordnung argumentieren und in einen Prozess der Rechtfertigung eintreten können. Dieser mündet in eine epistemisch wohlinformierte, reflexive sowie demokratische Begründung. Diese epistemisch gehaltvolle Begründung, die ein politisches Argument kennzeichnet, legitimiert dessen Anspruch auf Gültigkeit. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Rationalität als Zielgröße und Prüfstein demokratisch erforderlicher und zulässiger Argumente weiterhin postuliert wird. Damit ist Rationalität mit der Frage des Willens nach einem auf Verstehen angelegten Diskurs verbunden. Dieses resultiert aus einer zunächst subjektiven bis hin kontrafaktisch bewussten Entscheidung für Rationalität. Aus dieser Position heraus bedarf Rationalität epistemischer Ressourcen, die die Handlungen der Argumentierenden prägen, wie beispielsweise Emotionen als epistemische Quelle von Partizipation.³⁸

Die Frage des Willens ist mit der Intention des Verstehens verbunden, wenn Rationalität nicht nur konzeptionell bestimmt wird, sondern diese Beziehung von Konzept und einem geltenden Status quo seiner Entstehungskomponenten kritisch hinterfragt wird. Darüber hinaus beruht diese Verflechtung von Willen und Verstehen auf der Annahme, dass ein rationaler Diskurs über normative Fragen möglich ist (Forst 2013: 4). Gemeint ist ein Diskurs, der die Möglichkeit eines gemeinsamen Konsenses oder eines universell gültigen Nenners auch in normativen Fragen nicht per se negiert oder formallogisch als nicht rational kompatibel bis hin irrational präjudiziert. Andernfalls wird ein demokratischer Erkenntnisgewinn unter den argumentativen Prämissen der Reflexivität, Rechtfertigung und Begründung erheblich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Zu diesem demokratisierenden Erkenntnisgewinn zählt, dass kulturell geprägte Perspektiven hinterfragt und reflektiert werden.

38 Vgl. Kapitel 4.2.

Wenn Rationalität als Kernkriterium einer demokratisch geführten Argumentation zwischen gleichwertigen Partizipierenden diesen demokratischen Anspruch erfüllen soll, ist danach zu fragen, ob generell die Möglichkeit eines epistemischen Konsenses besteht. Dies bedarf einer Rationalität, die die Pluralität jener Perspektiven inkludiert, die diesen Konsens formen. Das ist erforderlich, damit ein Konzept von Rationalität dem demokratischen Anspruch einer egalitären Partizipation gerecht werden kann. Dies bezieht sich insbesondere auf die epistemisch gleichwertige Partizipation aller Menschen, die eine Entscheidung betrifft. Ferner mündet hinsichtlich des allgemeinen Anspruchs einer rationalen Argumentation dieser Anspruch darin, dass das politische Argument seinerseits als rational ausgewiesenes Argument durch seine Wohlinformiertheit überzeugt. Es zeichnet sich dadurch aus, dass sich darin die drei aufeinander bezogenen Kernprinzipien einer demokratiefördernden Rationalität manifestieren.

Die Prinzipien Reflexivität, Rechtfertigung und Begründung als Prozess bilden die Kernprinzipien einer solchen Rationalität. Rationalität kennzeichnet ein politisches Argument, das die Partizipierenden reflektieren, rechtfertigen sowie begründen. Ein bloßer Verweis darauf, dass das vorgebrachte Argument ein Argument sei und in erster Linie mit einem Verweis auf die eigene Meinung begründet wird, besteht nicht als ein politisches Argument. Erst das Zusammenwirken der Kernprinzipien der Rationalität kennzeichnet ein Argument perspektivisch nachhaltig als ein politisches Argument innerhalb eines demokratischen Entscheidungsfindungsprozesses.

Reflexivität ist ein Kernelement von Rationalität (Forst 2013; Forst 2014). Primär eine inklusiv verstandene Rationalität fügt dem Erfordernis der Reflexivität die Prämisse der Reziprozität hinzu. Das bedeutet, dass kulturell geprägte Begründungsperspektiven nicht nur als epistemisch relevant für demokratische Argumentationen konzeptionell verankert werden, sondern auch, dass diese Perspektiven in ihrem epistemischen Potenzial für ein Argument einen Rechtfertigungsdruck im Sinne einer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit erfahren. Damit jedoch eine qualitativ dezidiert kritische Auseinandersetzung darüber, ob diese kulturell geprägten Begründungsperspektiven demokratieförderlich sind, erfolgen kann, müssen kulturelle Aspekte epistemisch in der Sphäre des Politischen für einen Prozess der Begründung verfügbar sein. Es ist erforderlich, dass kulturelle Aspekte in der Sphäre des Politischen und im demokratischen Ringen um die Frage, welches Argument zählt, epistemisch existieren. Die Argumentierenden können ihr Argument dann begründen, wenn es ihnen möglich ist, ihre Perspektive reflexiv zu rechtfertigen. Hierzu

nutzen sie eine „*Rechtfertigungsordnung*“ (Forst 2013: 4 Hervorh. im Original) sowie „*Rechtfertigungsnarrative*“ (Forst 2013: 4).

Den Raum der Gründe, wie ihn Rainer Forst beschreibt, charakterisiert und bedingt nicht nur das Element der Rechtfertigung (Forst 2013: 3-4), sondern er beschreibt das Motiv des Raums der Gründe als einen „Raum der Rechtfertigung“ (Forst 2013: 13). Bei einer Problemstellung, mit der ein epistemisch erweiterter Raum der Gründe konfrontiert ist, handelt es sich um die Frage eines konzeptuellen *Relativismus* (Zapf 2016b: 94-102), den eine Pluralisierung zentraler Konzepte, wie der Rationalität, mit sich bringen könnte.

So zielen diskursethische Ansätze nicht nur auf Fragen formaler Gerechtigkeit und welche Faktoren diese in Diskursprozessen gewährleisten, sie betonen auch, dass ein moralischer Lernprozess in der diskursiven Auseinandersetzung möglich sowie erforderlich ist (Benhabib 2014: 64). Das bedeutet, hinsichtlich eines inklusiven Verständnisses von Rationalität in argumentativen Entscheidungsprozessen bedarf es sowohl eines konzeptionellen Fokus auf die epistemische Dimension von Rationalität als auch einer konzeptionell berücksichtigenden Reziprozität von Reflexivität und Rechtfertigung. Daran bemisst sich, ob eine kulturell geprägte epistemische Begründungsperspektive Teil eines rationalen Argumentes ist. Dies ist eine wichtige Komponente, damit geprüft werden kann, ob eine Entscheidungsfindung qualitativ sowie konzeptionell dem Kriterium der inklusiv und partizipativ angelegten Demokratie entspricht. Das bedeutet, es ist zu untersuchen, ob sie sowohl formal rechtlich prozedural als auch qualitativ dieses Demokratieverständnis erfüllt. Denn kulturell gezeichnete Denkmuster werden von interagierenden Partizipierenden hervorgebracht, entwickelt, reformiert, komplementiert und erweitert (Zapf 2013a).

Diese erkenntnistheoretischen Bezüge sind dynamisch, weil die partizipierenden Personen sie hervorbringen und diese zugleich in ihrer argumentativen Perspektive durch diese geleitet werden. Damit ist Kultur ein politisches Element. Kulturelle Begründungsperspektiven können epistemisch und demokratietheoretisch nicht per se aus der Sphäre des Öffentlichen, des Politischen verbannt werden. Sich wandelnde kulturell gekennzeichnete Normen oder Erkenntnisse werden durch neue Wissensbestände, sei es durch Migration oder durch die Entwicklungen, Diskurse und Fragen der Anerkennung in der Gesellschaft selbst geformt.

Damit kulturell geprägte Begründungsperspektiven zur demokratischen Qualität eines Entscheidungsprozesses beitragen, müssen sie in ihrer epistemischen Dimension argumentativen Konzepten, wie der Rationalität, zugänglich sein. Eine demokratietheoretische wie rational theoretische Bedingung dafür ist die reziproke Reflexivität, die der Rationalität eingeschrieben ist. Somit ist dieses Kernprinzip der Reflexivität eine Ermöglichungsbedingung für kulturell geprägte Begründungsperspektiven, die konzeptionell von den Menschen verinnerlicht sein müssen, damit kulturelle Begründungsperspektiven einen Beitrag für Entscheidungsfindungsprozesse leisten. Dies erfolgt unter der Maßgabe der Rationalität für das Bestehen eines politischen Argumentes.

Damit dies möglich ist, ist es erforderlich, dass die Beteiligten selbst diese Perspektiven in den politischen Prozess einbringen und bereit sind, sie zu *rechtfertigen*. Dies bedeutet wiederum, diese Perspektiven für eine begründete Kritik zur Verfügung zu stellen und diese Kritik zu ermöglichen. Es entsteht eine argumentative und, mit dieser einhergehend, eine *epistemische Bringschuld* der Beteiligten. Infolge dessen resultiert hinsichtlich der Maßgabe einer konzeptionell stringenten Betrachtung dieser *epistemischen Bringschuld*, dass Erkenntnisse als Begründungsperspektive nicht allein deshalb aus einer demokratischen Argumentation exkludiert werden können, weil sie traditionell als nicht rational bis hin irrational gelten. Dazu gehören Begründungsperspektiven eines Argumentes, die sich auf kulturelle und/oder religiös motivierte epistemische Ressourcen stützen.

Eine epistemische Exklusion bestimmter Begründungsperspektiven, die daraus resultiert, wie zentrale Konzepte hinsichtlich demokratischer Entscheidungsfindung definiert werden, konterkariert jene diskursethischen Prämissen, die insbesondere von Vertreter*innen eines normativen Demokratiebegriffs hinsichtlich der Entscheidungsfindung gestellt werden. Einzig diejenigen Normen und Regelungen können Gültigkeit beanspruchen, die alle Beteiligten diskursiv in den Entscheidungsprozess einbinden. Ferner gilt das Prinzip *des zwanglosen Zwangs des besseren Argumentes* (Benhabib 2014: 59; Habermas 2014: 155). Dieses erstreckt sich, wenn es seinerseits Gültigkeit beanspruchen möchte, auf die epistemische Dimension dieser Argumente und macht nicht vor kulturell geprägten Begründungsperspektiven halt.

In der Prämisse, dass die Menschen einer Norm ohne Zwang Gültigkeit verleihen, lässt sich eine „Metanorm der moralischen Autonomie“ (Benhabib 2014: 59) erkennen. Dieser sind zwei weitere Normen inhärent. Zum einen handelt es sich dabei um „*Universale*

Achtung“ (Benhabib 2014: 59 Hervorh.im Original) und zum anderen um „*Egalitäre Reziprozität*“ (Benhabib 2014: 59 Hervorh.im Original). Erstere beinhaltet die normativ argumentative, jedoch auch epistemische Einstellung der diskutierenden Personen, dass sich alle als Menschen wahrnehmen sollen, deren Perspektiven und Standpunkte gleichermaßen Beachtung finden.³⁹ Die zweite diskursethische Norm fordert von den Beteiligten ein, dass sie sich alle als Menschen betrachten, die fähig sind, ihre Perspektiven und Standpunkte darzulegen. Eine Fähigkeit, die gemäß dieser Norm befördert werden soll, beispielsweise dadurch, dass soziale Verhaltensweisen forciert werden, die dazu beitragen, diese diskursiven Normen zu erfüllen (Benhabib 2014: 59).

Die aufgezeigten diskursethischen Normen berühren ihrerseits das Prinzip der Rationalität, das im Zuge deliberativer Demokratieverständnisse selbst den Status einer diskursethischen Norm einnimmt. Dies ist der Fall, da sich an diesem Prinzip der Wesenskern einer politischen Entscheidungsfindung manifestiert. Diese kann einen legitimen Gültigkeitsanspruch erheben, beispielsweise rekurrierend auf das deliberative Demokratieverständnis von Jürgen Habermas (1991: 31-32). Damit die diskursethische Norm der Rationalität einen demokratischen Geltungsanspruch erheben kann, muss sie selbst nach den epistemischen Bedingungen ihrer eigenen demokratischen Qualität befragt werden. Eine Frage, die sich diesbezüglich stellt, ist, ob bestehende Konzepte von Rationalität eine Inklusivität der perspektivischen Pluralität gewährleisten, oder ob diese Perspektiven von den Konzepten exkludiert werden, weil sie nicht die Voraussetzungen erfüllen. Dies ist ein demokratietheoretisch relevantes Problem, das sich in der Diskussion einer interkulturellen Rationalität (Mall 2010: 55) äußert.

Im Zentrum einer interkulturellen Konzeption von Rationalität steht die *Erkenntnis*, dass dieses von den Partizipierenden abhängige Konzept epistemische Grundlagen sowie Prämissen einschließt, die die Kontingenz eines Konzeptes von Rationalität zur Folge haben. Daher gründet auch ein operatives Konzept von Rationalität darauf, dass die jeweilige Situation, der spezifische Kontext sowie die Individualität einer jeden Person die Kon-

³⁹ Diese diskursethische Norm gilt nicht nur bezüglich dezidiert kulturell geprägter Perspektiven, sondern besitzt auch hinsichtlich anderer Perspektiven, die Vorstellungen von demokratischer Argumentation herausfordern. Dies betrifft beispielsweise, wie demokratische Diskurse mit populistischen Argumentationsperspektiven umgehen, damit sie demokratischen Geltungsansprüchen genügen. Philip Manow unterstreicht im Rahmen der gegenwärtigen Debatten zu den Ursachen bestehender und aufkommender populistischer Tendenzen, dass die Debattierenden zunächst einmal anerkennen, dass auch andere Positionen Argumente für die Debatte formulieren und betrachtungswürdige Motive anbringen können (Manow 2019: 9-10).

zeption von Rationalität prägen. Dies mündet in eine epistemisch variierende und permanent kontingente Rationalität, auf die sich die Argumentierenden berufen, wenn sie ein politisches Argument als ein solches intersubjektiv nachvollziehbar formulieren. Der Bezug auf Rationalität verleiht den Argumenten im Zuge einer demokratischen Entscheidungsfindung von Beginn an einen grundlegenden Geltungsanspruch. Denn diejenigen Argumente, die sich auf Rationalität berufen, sind Argumente, denen die Beteiligten in der Regel zumindest prinzipiell in der öffentlichen Auseinandersetzung eine grundlegende Gültigkeit und Berechtigung unterstellen.

Interkulturelle Rationalität postuliert weder eine formallogische noch „mathematisch-axiomatische Rationalität“ (Mall 2010: 55). Sie verliert sich nicht in einer Position, die die Signifikanz von Rationalität für die interagierenden Menschen als rein relativistisch oder aber auch essenzialistisch bestimmt (Mall 2010: 55). Rationalität zeichnet sich dadurch aus, dass sie vermeintlich traditionell diskutierte epistemische Evidenzen sowie die aus ihnen abgeleiteten Konzepte und argumentativen Maßstäbe fortlaufend kritisch eruiert (Forst 2013: 4; Popper 2003: 278; Mall 2010: 43). Dabei ist einer als interkulturell definierten Rationalität inhärent, dass sie die konzeptionellen wie auch epistemischen Kernelemente eines Verständnisses von Rationalität teilt. Dies sind Begründung, Rechtfertigung und Reflexivität.⁴⁰ Eine Rationalität, die sich auf das reine Vermögen zur Reflexion, insbesondere eine ausschließlich inhaltsneutrale, das heißt von kulturellen und historischen Entstehungsbezügen losgelöste logische Reflexion beruft, stößt an ihre Grenzen, wenn sie die Legitimität eines Argumentes prüfen oder erzeugen soll. Rationalität, die in der Sphäre des Politischen Anwendung findet, ist epistemisch mit inhaltlichen Bezügen sowie interdependenten Ressourcen konfrontiert und wird durch diese erzeugt.

Reflexion wird hier verstanden im Sinne einer in der politischen Sphäre tragfähigen epistemischen Reflexivität, die die Rationalität eines politischen Argumentes konstituiert und dessen Gültigkeitsanspruch in demokratischen Entscheidungen erzeugt. Rationalität ist gekennzeichnet durch Nichtlinearität und sie ist nicht singulär (Mall 2010: 37). Sie ist sich des gesellschaftlichen Umstandes pluralistischer Ideen des Denkens und somit pluralistischer Rationalitätsperspektiven bewusst und erkennt deren Einflüsse auf und für das politische Gemeinwesen. (Benhabib 2014: 66-68). Dies schließt konträre oder zunächst diametrale Positionen mit ein. Dies können Positionen sein, die erforderlich sind, um das

⁴⁰ Vgl. Kapitel 3.4 – Kapitel 3.5

Spektrum an demokratisch verfügbaren Begründungen zu erfassen und Demokratie als einen fortlaufenden, nie abgeschlossenen Prozess qualitativ zu *demokratisieren*. Dabei handelt es sich um eine Rationalität, die sich durch einen Begriff von Kultur sowie interkulturell und intrakulturell divergierenden Verständnissen und Ressourcen des Verstehens pluralistischer Perspektiven auszeichnet (Mall 2010: 41-43). Dies sind Aspekte einer Perspektive darauf, was eine gerechtfertigte Begründung kennzeichnet. Obgleich ein interkulturelles Verständnis einen Fokus auf die Kontextualität und den situativen Entstehungsprozess lenkt, gründet es auf einen Konsens, der erstens postuliert, dass Rationalität bedeutsam ist, und zweitens, dass dieser in der Interaktion aller Menschen zu verankern oder zumindest anzustreben ist. Hinsichtlich eines grundlegenden Verständnisses von interkultureller Rationalität akzentuiert Ram Adhar Mall (2010: 43):

[...] Rationalität im Geiste einer interkulturellen philosophischen Orientierung besagt, daß das philosophische Denken stets Kriterien, Normen und Prinzipien anwendet, um zu entscheiden, warum es sich für eine bestimmte Sichtweise entscheidet und welche Argumente es dafür gibt.

Dieser rechtfertigende epistemische Begründungsvorbehalt erstreckt sich analog auf jenes Konzept einer Rationalität, das als argumentative Referenz in demokratischen Entscheidungsprozessen vorherrscht. Im Grunde genommen verkörpert ein kulturell kontext-induzierter Rationalitätsbegriff selbst eine „Rechtfertigungsordnung“ (Forst 2013: 13). Diesem Rationalitätsbegriff ist ein kontextbasiertes Narrativ darüber zu eignen, was als gerechtfertigt gelten kann oder, welche Perspektiven nicht gerechtfertigt werden können beziehungsweise welche Perspektiven nicht rechtfertigen können.

Mit der Idee der Rationalität werden zahlreiche Facetten und Komponenten menschlicher Interaktionen verbunden. Sie erstrecken sich von der Fähigkeit des Menschen zu *erkennen*, über formale Sätze und Bereiche der Logik bis hin zu moralischen Fragen (Popper 2003: 280-281; Zapf 2017: 48-53). Sie thematisieren ebenfalls, wie historische und kulturelle Kontexte betrachtet, einbezogen und diskutiert werden oder auch nicht (Habermas 2003: 375). Diese in ihrem Kern auf Pluralität gründende Rationalität verfügt angesichts dieser epistemischen Pluralität über eine epistemische Fähigkeit zur Kritik und Selbstreflexion. Letzteres bedeutet in erster Linie eine epistemische Offenheit und Anschlussfähigkeit, die es den Betroffenen erlaubt, an dieser epistemischen Dimension zu partizipie-

ren und diese Rationalität in ihrer pluralistischen Dimension kritisch zu evaluieren sowie weiterzuentwickeln.

Dies ist nicht die ausschließliche, jedoch eine relevante konzeptionelle Bedingung dafür, dass die demokratische Qualität eines Entscheidungsprozesses betrachtet werden kann. Dies bezieht sich auf eine Qualität, die auf der egalitären und zugleich epistemischen pluralistischen Partizipation der Menschen gründet. Diesbezüglich rückt ebenso in den Fokus, welche epistemischen Ressourcen zur Verfügung stehen, um diese primär argumentative Partizipation als legitimierenden Anspruch demokratischer Ordnungen verwirklichen zu können.

5.3 Ein Zwischenfazit

In diesem Kapitel wurde die Bedeutung von kulturell geprägten Begründungsperspektiven für demokratische Prozesse thematisiert sowie verschiedene Aspekte der endogenen epistemischen Inklusion dieser Begründungsperspektiven in einem Spektrum politisch verfügbarer Gründe diskutiert. Dieses Spektrum entfaltet sich in Abhängigkeit davon, welche epistemischen Ressourcen im jeweils verwendeten gültigen Konzept angesprochen werden. Voraussetzung dieser endogen epistemisch inkludierenden Perspektive ist es, dass die kulturell geprägten Begründungsperspektiven einem reziproken Prozess unterworfen werden. Das bedeutet, kulturelle Perspektiven können epistemische Elemente verkörpern, die demokratiefördernde Rationalität befördern, da sie die Menschen in ihrer epistemischen Pluralität befähigen, zu begründen und rational zu argumentieren. Diese Perspektiven können jedoch nur ein Teil der Begründungsperspektiven sein, die im Zuge eines reziproken Begründungsprozesses ein kommuniziertes Argument als ein gültiges politisches Argument ausweisen. Damit dieser reziproke Begründungsprozess möglich ist und auch kritisch reflexiv erfolgen kann, ist es erforderlich, dass diese Perspektiven als mögliches Element und Gegenstand einer Begründung in der epistemischen Dimension eines Konzeptes der Rationalität, prinzipiell zur Verfügung stehen.

Denn da Rationalität grundlegend als ein reziproker Prozess der Begründung zu verstehen ist, und diese Rationalität als Orientierungsgröße für den Gültigkeitsanspruch eines Argumentes dient, das einen Entscheidungsfindungsprozess als demokratisch ausweist, beinhaltet diese Begründung stets sowohl den Willen als auch elementar, dass die Partizipierenden in der Lage sind, sich zu rechtfertigen. Zugleich erfordert dies die partizipative

Möglichkeit, die eigene Perspektive zu reflektieren. In diesem Zusammenhang bilden kulturelle Aspekte, wie auch kulturell geprägte Wissensbezüge, eine Ermöglichungsbedingung dafür, dass die Menschen fähig sind, ihre Perspektiven in einen demokratischen Prozess einzubringen sowie den Gültigkeitsanspruch ihres Argumentes in einen Prozess der Begründung zu überführen.

Dies wiederum bedeutet, dass ein argumentativer Gültigkeitsanspruch von den Partizipierenden eines Argumentes reziprok gerechtfertigt sowie reflektiert wird. Dabei spielen kulturell geprägte Perspektiven eine demokratietheoretisch relevante Rolle, da, wie diskutiert, die Beziehung zwischen Kultur und Demokratie, aber auch in der demokratietheoretischen Debatte von kulturellen Aspekten als Teil des Politischen, immer wieder die Auseinandersetzungen prägt, unter welchen Voraussetzungen die Betroffenen egalitär an einer politischen Ordnung partizipieren können.

Mit Blick auf die im vorliegenden Kapitel erfolgte Diskussion bedeutet Toleranz daher auch eine demokratisch intendierte epistemische Toleranz gegenüber anderen Perspektiven kritisch zu sein. Die bisherige Diskussion illustriert, dass diese Perspektiven einem Begründungsdruck ausgesetzt sind, wenn sie ihren Anspruch auf Gültigkeit als begründendes Element in einem demokratischen Entscheidungsprozess einlösen wollen. Dies ist ein Prozess, der sich auf Rationalität als Referenzgröße beruft. Dabei stellt die epistemische Inklusion dieser Perspektiven durch ein Konzept der Rationalität, das Begründung einfordert, keinen Akt der demokratischen Intoleranz gegenüber diesen Perspektiven dar. Das demokratisch wesentliche Phänomen der Toleranz gegenüber Perspektiven bedeutet nicht, dass sie nicht kritisiert werden können, sondern vielmehr, dass sie kritisiert werden müssen. Die adressierte Toleranz heißt nicht, dass sich Argumente und ihre Begründungsperspektiven qua ihrer Begründungsquellen gegen kritische Betrachtungen und einen Prozess der Begründung verwehren können.

Es ist erforderlich, das Konzept der Rationalität als epistemisches Gütekriterium von Argumenten sowohl zu berücksichtigen als auch kritisch zur Disposition zu stellen. Das heißt, es ist immer wieder erneut danach zu fragen, ob ein Konzept von Rationalität epistemisch selbst in einem solchen Maße reflexiv ist, dass es die Qualität, insbesondere hinsichtlich partizipativ inklusiver Ansprüche an einen genuinen demokratischen Entscheidungsfindungsprozess, unterstützt oder befördert. Dies wird vor allem dadurch bedingt, „[...] was als gerechtfertigt gilt und gelten darf“ (Forst 2018: 13). Dies betrifft das Spekt-

rum der verfügbaren epistemischen Ressourcen, das ein verwendetes Verständnis von Rationalität als endogener Bestandteil seiner epistemischen Dimension den Partizipierenden offeriert, damit es ihnen möglich ist, einen demokratischen Entscheidungsprozess diskursiv hervorzubringen.

Im nachfolgenden Kapitel 6 wird die Rolle religiös geprägter Begründungsperspektiven für demokratische Prozesse im Hinblick auf ein epistemisch inklusives Verständnis von Rationalität untersucht. Zum einen werden religiös geprägte Begründungsperspektiven als Impulsgeber demokratischer Entscheidungsprozesse thematisiert. Zum anderen werden religiöse Perspektiven als epistemische Ressource demokratischer Partizipation untersucht. Der Schwerpunkt liegt hier auf Glauben als spezielle epistemische Form und als epistemischer Ausgangspunkt politischer Argumente (Gerhardt 2016a; Gerhardt 2016b; Habermas 2008; Wendel 2016). In diesem Zusammenhang wird zunächst Glauben als epistemische Form im Allgemeinen sowie anschließend die Funktion religiöser Perspektiven in demokratischen Prozessen diskutiert. Abschließend werden religiös geprägte Perspektiven als epistemische Ressource für die Gültigkeit von Argumenten in demokratischen Entscheidungsprozessen hinsichtlich der epistemischen Dimension von Rationalität diskutiert.

Durch einen Rekurs des Glaubens auf eine transzendent wirkende Gewissheit darauf, dass Erkenntnis möglich ist, stellt sich die Frage eines Glaubens im Zuge demokratisch legitimer Begründungsperspektiven. Dieses als transzendent charakterisierte epistemische Moment bezieht sich auf ein göttliches Motiv beziehungsweise auf die Bestimmung von etwas Göttlichem (Gerhardt 2016a: 70). Infolgedessen besitzen religiös geprägte Erkenntnisperspektiven in ihrer theologischen Interpretation einen von kulturellen Wissensbezügen abweichenden Status. Dieser Status unterscheidet sich, obwohl konzeptionell sowie epistemisch reziprok verknüpft mit kulturell geprägten Erkenntnisperspektiven, von kulturell geprägten Begründungsperspektiven im Falle des Glaubens als epistemische Form. Aufgrund der Komplexität dieses Zusammenhangs ist es demokratietheoretisch erforderlich, die Rationalität religiös geprägter Begründungsperspektiven in einem eigenen Kapitel zu behandeln. Viele Gräueltaten, Verbrechen und Unrecht wurden und werden im Namen religiöser Motive und im Glauben an die Allmacht eines göttlichen Willens begangen. Dieser wird von den handelnden Menschen herangezogen, um ihre Taten und Handlungen zu rechtfertigen. Daraus entsteht eine Situation der epistemischen Unverfügbarkeit, die sich einer kritischen Diskussion, das heißt der Möglichkeit einer begründeten

Ablehnung, grundsätzlich entzieht, weil diese sich einem rationalen und vor allen Dingen einem politisch epistemischen Zugriff verweigert.

Obgleich Kultur und Religion als Konzepte an sich und hinsichtlich ihres Status in öffentlichen Debatten nur im Detail und in den ihr zugeschriebenen Praktiken und politischen Implikationen konzeptionell voneinander zu trennen sind, erscheinen religiös identifizierte Perspektiven als Element politischer Auseinandersetzung demokratiethoretisch gerade aufgrund ihres Status *epistemisch und politisch als unverfügbar*, eine größere Herausforderung zu sein als kulturelle Implikationen. Religiös geprägte Perspektiven scheinen auf den ersten Blick häufig nicht argumentativ und/oder epistemisch zugänglich zu sein. In der modernen Vorstellung eines belastbaren Wissens ist Religion der Antagonist der Rationalität (Gerhardt 2016a: 9; Wendel 2016: 43). Dies gründet nicht zuletzt in der als Position der *Moderne* thematisierten Trennung von Glauben und Wissen (Gerhardt 2016a; Gerhardt 2016b; Spohn 2017: 398-399).

Diese begriffliche Trennung adressiert die Diskussion darüber, was Subjekt und Objekt des Vernünftigen ist und damit die Gültigkeit des Wissens, das ein Argument transportiert sowie beinhalten sollte, um ein politisches Argument zu kennzeichnen. Glauben und Wissen entlang der Pole des Nichtrationalen bis hin Irrationalen und des Rationalen stellen eine mehr oder minder fest verankerte Position dar, gerade im Bereich der Öffentlichkeit sowie speziell in der Wissenschaft. Diese Position wird in den politikwissenschaftlichen Debatten zunehmend kritisch hinterfragt, dahingehend, dass die Beziehung von religiösen Perspektiven und demokratischen Verfahrenskonsensen kontrovers diskutiert und unter diversen Forschungsaspekten betrachtet wird (Fioole 2019; Lafont 2021; Spohn 2017; Stein 2014).

6 Religiös geprägte Begründungsperspektiven

Religiös basierte Argumentationsperspektiven, die eine Person in einen politischen Entscheidungsprozess einbringt, können und müssen alle Betroffenen auf ihre gesamtgesellschaftliche Gültigkeit hinterfragen und gegebenenfalls anpassen. Aus Sicht eines deliberativen Verständnisses von Demokratie ist es erforderlich, dass dies durch eine deliberativ partizipierende Öffentlichkeit gefiltert wird, die den allgemeinen Gültigkeitsanspruch dieser Perspektiven bestimmt. Diesbezüglich bedarf es aus der Position deliberativ gekennzeichnete Demokratieansätze einer konsensbasierten Auffassung von einer gesamtgesellschaftlich gültigen Norm. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da religiös basierte Argumente mitunter herangezogen werden können, um Konflikte zu rechtfertigen (Habermas 2008: 35).

Schlussendlich schlägt sich darin der im deliberativen Ansatz exponierte Anspruch zur Rationalität der Argumente nieder (Habermas 1991: 31-32). Weiterhin tritt darin eine Vorstellung zutage, woran sich die Qualität demokratischer Entscheidungen bemisst. Diese Vorstellung kann darin bestehen, dass diese Entscheidungen sich möglichst weit daran annähern, eine potentielle Wahrheit zu erreichen. Eine solche Vorstellung bestimmt dann die Frage „nach dem legitimen Platz von Wahrheitsperspektiven“ (Stein 2014: 182), die in religiösen Positionen transportiert werden. Zugleich hebt Tine Stein hervor „[...] die Frage nach dem Verhältnis von Wahrheit und Demokratie stellt sich auch, um erneut über die Ermöglichungsbedingungen der inhaltlichen Richtigkeit von Entscheidungen in der Mehrheitsdemokratie nachzudenken“ (Stein 2014: 182). Diese Qualität stützt sich auf einen Anspruch zur Rationalität bezüglich der argumentativen und konsenszentrierten Entscheidungsfindung demokratischer Prozesse. Diese Qualität betrifft die Legitimität dieser Entscheidungen. Legitim ist prinzipiell das, was die Menschen anerkennen (Ahrens 2005: 43-45). Diese Anerkennung und legitime Gültigkeit können Entscheidungen aus Sicht eines deliberativen Demokratieverständnisses dann erlangen, wenn ihnen das Konsensergebnis eines deliberativen Prozesses inhärent ist. Es handelt sich um einen Prozess, der alle Beteiligten einschließt und an dem alle in egalitärer Weise partizipieren (Habermas 2003: 32).

Bezugnehmend auf diese Kernposition deliberativer Demokratieansätze ist zu unterstreichen, dass alle betreffenden Personen die prinzipielle Möglichkeit besitzen, mit religiös konnotierten Perspektiven in einen Diskurs einzutreten. Dann entspricht der gefundene

Konsens dieses Diskurses auch tatsächlich einem demokratisch generierten Konsens, der insbesondere aus deliberativer Sicht verfahrensgebunden und daher als demokratisch bezeichnet werden kann (Lafont 2021 336-359; Niederberger 2014: 86; Ottmann 2006: 319; Westphal 2014: 305-306). Das angesprochene deliberative Demokratieverständnis verweist auf das Prinzip der demokratischen Selbstbestimmung (Habermas 2011: 40). Dieses Prinzip berührt wiederum die Frage nach einer durch die Partizipierenden selbstbestimmt realisierten epistemischen Partizipation. Eine Voraussetzung für diese Partizipation bilden ebenso individuell und kollektiv erfahrene religiöse Wissensbezüge als Begründungsressourcen für die Argumentationen in rational ausgerichteten Diskursen.

Aus der Position eines epistemisch inklusiven Demokratieverständnisses, das der vorliegenden Untersuchung zugrunde liegt, ist kritisch anzumerken, dass diese Sichtweise die epistemische Relevanz religiös geprägter Perspektiven für demokratische Prozesse unzureichend berücksichtigt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn religiös geprägte Perspektiven in ihrer epistemischen Dimension in erster Linie als ein metaphorischer Stützpfiler einer Argumentation betrachtet werden. Dies gilt ebenso, wenn religiös bestimmte Begründungsperspektiven im Sinne eines Elements eingeordnet werden, das demokratisch wünschenswerterweise einen Diskurs von außen ergänzen kann. Beide Aspekte unterstreichen die demokratische Relevanz religiös geprägter Perspektiven in und für demokratische Entscheidungsfindungsprozesse. Dennoch ist danach zu fragen, ob diese Betrachtungsweise durch eine endogene epistemische Perspektive auf Rationalität ergänzt oder erweitert werden muss. Dies ist kritisch einzubeziehen, damit der Anspruch auf Rationalität in demokratischen Entscheidungsprozessen auch qualitativ einem demokratischen Anspruch auf egalitäre Partizipation aller Betroffenen gerecht werden kann. Dies wird nachfolgend diskutiert.

Jürgen Habermas spricht die Frage eines „[...] richtigen säkularen Selbstverständnisses einer gegenüber den Religionen nicht verhärteten Vernunft [...]“ (Habermas 2019a: 100) an. Diese Thematisierung eines Verständnisses von Säkularität lässt sich auf einen epistemisch erweiterten Rationalitätsbegriff gegenüber religiösen Elementen anwenden. In früheren Werken nimmt Jürgen Habermas allerdings eine skeptische bis hin exklusivistische Position gegenüber religiösen Argumentationsperspektiven zugunsten eines Konsenses ein, mit der er die Vorstellung einer intersubjektiv nachvollziehbaren Begründung eines rationalen Konsenses verbindet (Habermas 2014: 138- 152; Tully 2009: 68). Eine solche Rationalitätsvorstellung mit Blick auf religiöse Aspekte wird zunehmend hinter-

fragt und in jüngeren Veröffentlichungen von Jürgen Habermas erneut beleuchtet (Dryzek/Niemeyer 2006: 634-637; Flügel-Martinsen 2013: 239; Gaus 2013: 267; Habermas 2019a; Habermas 2019b).

Tatsächlich galt und gilt die Trennung von Kirche und Staat als eine der politisch wegweisenden Errungenschaften der *Moderne*, sei es in Form einer Säkularisierung oder in Form einer noch strikter trennenden laizistischen Haltung des Staates gegenüber religiösen Ansprüchen von Glaubensgemeinschaften (Dierken 2017: 91-92). Hier wird in Arbeiten oftmals überwiegend auf eine vielfach und lange federführend erforschte, durch *westliche* Vorstellungsideen determinierte *Moderne* rekurriert (Sphon 2017: 398-399; Zapf 2017b). Häufig implizit sind darin ebenfalls Anleihen an Ansätze enthalten, die eine *epistemische Moderne* thematisieren. Es ist erforderlich zu hinterfragen, ob diese Begriffe, die das Bild der *Moderne* erzeugen, argumentativ stringent eine äquivalente Vorstellung moderner Erkenntnisperspektiven beinhalten, die die Vorstellung demokratisch legitimer Argumente beeinflussen und die infolgedessen demokratiethoretisch kritisch reflektiert werden müssen (Sphon 2017: 398-399; Zapf 2017b). Dies gilt gleichermaßen für die Sprache und die Wissensbezüge, die den Menschen in gleicherweise zugänglich sein müssen, um ihre Argumente zu formulieren sowie zu kommunizieren (Balibar 2012: 112).

Étienne Balibar spricht von der „Universalität der Wissensfunktion in modernen Gesellschaften“ (Balibar 2012: 112). Diese Funktion ist mit der Aussicht verbunden, dass die Beteiligten eine gemeinsame politische Sprache als Grundlage ihrer Kommunikation entwickeln. Diese Sprache kann sich sowohl an der Säkularisierung als auch am Laizismus orientieren (Balibar 2012:112). In beiden Fällen birgt sie das Potenzial, den Raum der verfügbaren Kommunikation (Balibar 2012: 112-113) und somit der politisch zugänglichen Gründe zu beschneiden.⁴¹ Eine solche Trennung fordert, ebenso wie eine unkritische Verquickung von Politik und Religion, demokratische Prinzipien heraus. Eine Trennung von Religion und staatlichen Prinzipien ist hinsichtlich staatlicher Institutionen und des Primates der Politik in Belangen der Öffentlichkeit evident. Ob eine Argumentationsperspektive allerdings als eine religiöse Perspektive betrachtet wird, hängt ab von ihrer als religiös identifizierten inhaltlichen Dimension, ihrer als religiös wahrgenommenen Sem-

⁴¹ Vgl. dazu auch die Unterkapitel 6.2 und 6.4 sowie 6.5.

antik sowie von der Wahrnehmung und normativen Verortung einer Religion als Glaubensgemeinschaft (Reiß 2019: 150; Zapf 2017b: 97).

Das Verhältnis von Politik und Religion sowie die damit einhergehende Beziehung von religiösen Erkenntnisperspektiven und das Vorhandensein des Politischen in einer demokratischen Ordnung wird durch die beobachtete Tendenz einer zunehmenden globalen Migration vor Herausforderungen gestellt (Hidalgo 2019: 19). Dies ist eine Entwicklung, die sich nicht allein auf eine wiederentdeckte individuelle Religiosität oder Glaubensidentität auf privater Ebene beschränkt (Hidalgo 2019: 20; Zapf 2017b: 97). Denn die Vorstellung der Trennung von Religion und Politik wird ebenfalls durch die Konzeptualisierung von Religionen selbst bestimmt (Fioole 2018: 116; Reder 2017: 419).

6.1 Religiöse Perspektiven als epistemische Ressource

Es lassen sich Aspekte herausarbeiten, die Religionen hinsichtlich ihrer Möglichkeit zur Begründung in Abhängigkeit von pluralen Perspektiven kennzeichnen (Fioole 2018: 117-122). Mit Bezug auf die Arbeiten John Rawls, kennzeichnen Religionen gemäß Fioole „umfassende Lehren“ (Fioole 2018: 118), denen das Potenzial zur Vernunft inhärent ist. Ferner können religiöse Lehren mit anderen umfänglichen Lehren in Konflikt geraten, wie es beispielsweise mit philosophischen oder moralisch gekennzeichneten Lehren der Fall sein kann. Diesbezüglich formuliert John Rawls (2021: 132):

Religiöse und philosophische Lehren bringen einzeln und zusammengenommen ganzheitliche Ansichten über die Welt und das Leben miteinander zum Ausdruck. Unsere individuellen und gemeinschaftlichen Standpunkte, intellektuellen Affinitäten und affektiven Zuneigungen sind, insbesondere in einer freien Gesellschaft, zu vielfältig, als daß diese Lehren als Grundlage einer dauerhaften und begründeten politischen Übereinkunft dienen könnten.

Aus einer exkludierenden Einstellung einer genuin liberalen Position heraus, wie sie sich aus John Rawls Position ableitet, besteht die Gefahr, dass die epistemische Inklusion religiös geprägter Perspektiven in politischen und vor allen Dingen kollektiv verbindlichen Entscheidungsfindungsprozessen gar nicht in Betracht gezogen wird, da die betreffenden Perspektiven mit der Vorstellung einer umfassenden Lehre assoziiert sind. Matthias Lutz-Bachmann verweist darauf, dass John Rawls in seinen Arbeiten nicht per se eine exkludierende Position gegenüber religiösen Perspektiven entwickelt (Lutz-Bachmann 2007:

5-6). Tatsächlich verweist John Rawls auf die Gefahr einer willkürlichen Exklusion und akzentuiert „Wir wollen vermeiden, Lehren als unvernünftig auszuschließen, ohne starke Gründe dafür zu haben, die in unzweifelhaften Aspekten des Vernünftigen selbst verankert sind“ (Rawls 2021: 134). Hinsichtlich der Inklusivität von Rationalität als Referenzgröße für den Gültigkeitsanspruch von Argumentationsperspektiven ist jedoch zu unterstreichen, dass Rawls dies an dieser Stelle auf Fragen des *Vernünftigen* und *Unvernünftigen* bezieht und nicht unmittelbar auf Rationalität (Rawls 2021: 132-136). John Rawls trennt das *Vernünftige* und das *Rationale* grundlegend voneinander (Rawls 2021: 124 - 129). Dennoch betont er ebenfalls, dass „es sich um einander ergänzende Ideen handelt [...]“ (Rawls 2021: 125).

Religiöse epistemische Ressourcen gelten im Allgemeinen erst einmal als nicht rational und damit als inadäquat für eine demokratische Auseinandersetzung (Gerhardt 2016a: 9; Wendel 2016: 43). Religiös geprägte Argumente werden unter einem liberalen Blickwinkel als nicht rational bis hin irrational und als private Angelegenheit der Menschen und damit als politisch unzugänglich betrachtet. In einem genuin liberalen Sinne sind sie sogar vor einem politischen Einfluss zu schützen (Gaus/Vallier 2009: 56; Hidalgo 2018: 9). Dieses liberal geprägte Verständnis religiöser Perspektiven als private und infolge dessen als nicht politisch verfügbare Aspekte, die das Leben der Beteiligten einer politischen Ordnung betreffen, beeinflusst, welche Eigenschaften einen Grund als einen solchen kennzeichnen (Gaus/Vallier 2009: 59; Hidalgo 2018). Dies gilt insbesondere für das Handeln der Menschen, da es die Möglichkeit des Öffentlichen hervorbringt. Diese Öffentlichkeit wird durch interagierend Partizipierende erzeugt. In der Konsequenz handelt es sich um eine politische Angelegenheit, wenn diskutiert wird, ob religiös geprägte Perspektiven als Element eines politischen Argumentes wirken sollen.

Dies betrifft die auf diese Weise initiierten epistemischen Perspektiven für einen geteilten Status quo von Rationalität, der ein vorgebrachtes Argument als ein politisches Argument legitimiert, jedoch konzeptionell prima facie nicht kompatibel erscheinen lässt. Aber auch hier gilt beispielweise im Hinblick auf die Frage des Glaubens als Ausdruck einer epistemischen Form Holm Tetens Feststellung „Gottesglaube ist kein Freibrief für Irrationalität, er ist kein Sprung in das Absurde um des Absurden willen“ (Tetens 2015: 86).⁴²

⁴² In Kapitel 6.2 wird der Glaube als epistemische Ressource in seiner epistemischen Dimension hinsichtlich religiös geprägter Begründungsperspektiven sowie als spezielle epistemische Form in ihrer Bedeutung und ihrem Verhältnis für eine epistemisch inklusive Rationalität in politischen Entscheidungsfindungsprozessen näher untersucht.

Glaube ist damit einerseits auch kein Freibrief dafür, nicht zu begründen und seine Argumentationsperspektive keinem reflexiven, rechtfertigenden sowie reziproken Begründungsprozess auszusetzen. Andererseits kann Rationalität ebenso nicht als Freibrief dafür verstanden werden, Perspektiven als potentiell relevanten Beitrag der Entscheidungsfindung auszuschließen oder als einen Beitrag von Beginn an epistemisch anders zu gewichten, da Argumentierende diese mit Fragen des Glaubens verbinden, oder andere Personen ihnen diese Bezüge des Glaubens zusprechen.

Die Inklusion religiös geprägter Begründungsperspektiven bildet einen politischen und somit öffentlich zu diskutierenden Gegenstand demokratischer Debatten. Sie verkörpert daher keine alleinige private Angelegenheit. Allerdings kann in einer demokratischen Ordnung, auch im Sinne ihrer demokratischen Dimension, die Frage, welche Aspekte und Bereiche der individuellen Lebensführung vor einer zu starken Einflussnahme durch andere Personen oder staatliche Akteure zu schützen sind, nicht unberücksichtigt bleiben, damit die menschenrechtlichen Ansprüche einer jeden Person gewahrt werden. Die Trennung zwischen dem Politischen, dem Vorpolitischen beziehungsweise dem Unpolitischen sowie dem Privaten ist veränderlich. Es ist dem jeweiligen historischen Kontext unterworfen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die politische Diskussion darüber obsolet ist, wie die jeweilige Definition der Beziehung von Religion und dem Politischem beeinflusst, wie die Beteiligten einer demokratischen Ordnung interagieren (Kleger 2014: 117-120). Es lässt sich eine Verbindung zwischen religiös gekennzeichneten Perspektiven als Bestandteil einer politischen Auseinandersetzung und dem Gegenstand einer Entscheidungsfindung ziehen, insofern, dass diese religiösen Bezüge „[...] von moralischen Überzeugungen und politischen Optionen von gesellschaftlichen Klassifikations- und Wahrnehmungsmustern [...] zusammen die Lebensführung von Mitgliedern einer politischen Gemeinschaft bilden“ (Kleger 2014: 113). In der Konsequenz müssen die Mitglieder dieser Gesellschaft die Gültigkeit dieser politischen Optionen nicht von Grund auf immer wieder neu begründen (Kleger 2014: 113).

Mit Migrationsbewegungen ist das Potenzial verbunden, dass demokratische Ordnungen epistemische Impulse erhalten und das eingebrachte Wissen bestehende demokratische Konzepte komplementiert, herausfordert oder konterkariert. Letzteres kann als Gefahr begriffen werden, aus der jedoch ebenso die Möglichkeit erwächst, bestehende demokratische Institutionen auch im Sinne der Maßgabe der Rationalität kritisch zu reflektieren und zu rechtfertigen (Forst 2018: 55; Rindermann 2010: 163), das heißt diese demokrati-

schen Institutionen zu begründen. Diese rücken wiederum das Verhältnis von Religion und Politik in das Zentrum der Debatten über die betreffenden politischen Ordnungen. Dazu zählt, welche Aspekte und Prinzipien diese Ordnungen bedingen und unter welchen Voraussetzungen es sich um eine demokratisch verfasste Ordnung handelt (Hidalgo 2019).

Inklusion betrifft alle Beteiligten einer demokratischen Ordnung. Sie ist gleichermaßen eine epistemische Aufgabe aller, unabhängig davon, wie Integration und Inklusion in einer demokratischen Ordnung konzeptualisiert werden. Das betrifft die demokratietheoretische Reflexion der kritischen Auseinandersetzung hinsichtlich einer egalitären Partizipation. Dies beinhaltet sowohl Perspektiven von Partizipierenden, die einer Mehrheitsgesellschaft zugeschrieben werden, als auch Perspektiven, die konträr dazu als sogenannte Minderheitenperspektiven wahrgenommen werden. Diese Entwicklungen betreffen Demokratien in ihrer institutionellen Verfasstheit. Sie zeigen, dass Konzepte, wie ein staatliches Neutralitätsprinzip, weder evident sind noch unanfechtbare Gültigkeitsansprüche besitzen (Walzer 2015; Marx/Tiefensee 2015: 20; Habermas 2012: 41-43; Baumeister 2011: 222; Bratu 2015: 56).

Prägnant zeigt sich dies anhand des Menschenrechts auf Religionsfreiheit, das einerseits herangezogen wird, um den erforderlichen Anspruch auf Gültigkeit des Neutralitätsprinzips zu unterstreichen, damit ein Menschenrecht, wie die Religionsfreiheit gewährleistet werden kann. Andererseits kann das Recht auf Religionsfreiheit mitunter andere Grund- und Menschenrechte gefährden oder verletzen (Berghahn: 2010: 110-122; Schendel 2020: 257-267). Dies ist der Fall, wenn eine Ungleichbehandlung zwischen den Geschlechtern und anderen Personen aus religiösen Perspektiven abgeleitet wird und der Verweis auf die Religionsfreiheit im Sinne eines singulären und letztgültigen Grundes die Gültigkeit dieser religiös gerechtfertigten Ungleichheit festsetzt.

Es entsteht nicht nur die Frage, ob und inwieweit staatliches Agieren sich auf diese Positionen auswirken darf, ohne das staatliche Neutralitätsprinzip und das Recht auf Religionsfreiheit zu tangieren. Sondern es entsteht ebenfalls die Frage, abhängig davon, wie der private Status von religiösen Perspektiven gefasst wird, ob diese religiösen Perspektiven Gegenstand aber auch Bestandteil einer politischen Entscheidungsfindung sein können (Hidalgo 2018; Wendel 2016). Das bedeutet, sie verfügen im Verhältnis von Religion, Demokratie und Politik über einen genuin politischen Status. Der Schutz der Religions-

freiheit bedeutet aus dieser Position heraus nicht, dass religiös geprägte Perspektiven prinzipiell nicht mit einer öffentlichen Entscheidungsfindung vereinbar sind. Es bedeutet ebenfalls nicht, dass religiöse Begründungsperspektiven grundsätzlich erst einmal als gültig in einer Entscheidungsfindung anerkannt werden müssen. Religiöse Perspektiven können als nicht demokratiefähig oder demokratiefähig anerkannt oder abgelehnt werden, wenn sie Bestandteil von demokratischen Prozessen sind und der kontingenten Konzepte, die diese charakterisieren.

Westliche Demokratien sehen sich damit konfrontiert, dass ihre Verfasstheit auf der Grundlage von historisch etablierten sowie epistemisch ausgekleideten Konzepten basiert (z.B. Brunner 2020; Fives 2013: 133; Mall 2010; Yousefi/ Fischer 2010). Diese Konzepte beruhen unter anderem auf epistemischen Vorstellungen, die den Religionen, wie beispielsweise dem Christentum und den hiermit verbundenen Wissensbezügen, einen epistemischen Vertrauensvorschuss hinsichtlich ihres Potenzials zur Demokratiefähigkeit gewähren (Zapf 2017b). Das Spannungsverhältnis von Religion und Demokratie fordert das Verständnis von Demokratie heraus.

Als religiös gekennzeichnetes Wissen und Erfahrungen wirken in das Politische hinein, da sie den Beteiligten epistemische Ressourcen offerieren, die diese in die Lage versetzen, das Politische partizipativ zu bilden (Breier 2011: 49; Arendt 2006: 29; Arendt 2015b: 19; Benhabib 2014: 68; Forst 2013: 2-10; Habermas 2003: 370; Lesch 2014: 95). Sie beeinflussen nicht nur, dass die Menschen das Politische generieren und fortschreiben, sondern sie können Impulsgeber für ihre Partizipation sein. Ohne diese pluralistische Teilnahme würde ein politischer Prozess nicht als demokratischer Prozess bestehen, primär dann, wenn die Partizipation aller Betroffenen im Zentrum des Demokratieverständnisses steht. Eng mit dieser epistemischen Funktion verknüpft, tragen religiös geprägte Perspektiven für viele ein Sinnpotenzial in sich, das ihrem politisch praktischen Agieren in dessen normativen Dimensionen einen nachvollziehbaren Sinn verleiht (Vorländer 2013; Wendel 2016). Dieser Sinn erlaubt es den Partizipierenden zu interagieren, ohne dass sie ihn permanent neu erzeugen müssen. Ein solcher *Sinn* in Gestalt einer signifikanten Gewissheit lässt sich, allgemeiner formuliert, als *Glaube* bezeichnen (Sans SJ 2016: 56-62; Vorländer 2013; Wendel 2016).

Max Weber verbindet die legitime Geltung einer Ordnung, die die handelnden Personen ihr zuschreiben, mit dem Motiv des Glaubens (Weber 2009 [1921]: 17,19). Eine Ordnung

kann einen legitimen Gültigkeitsanspruch erheben, wenn ihnen die Handelnden diese Geltung attestieren, gemäß Max Weber (2009 [1921]: 19 Hervorh. im Original):

- a) kraft *T r a d i t i o n*: Geltung des immer Gewesenen;
 - b) kraft *a f f e k t u e l l e n* (insbesondere: emotionalen) Glaubens: Geltung des neu Offenbarten oder des Vorbildlichen;
 - c) kraft *w e r t r a t i o n a l e n* Glaubens: Geltung des als absolut gültig Erschlossenen;
- [...]

Jede Form des Glaubens birgt eine Transzendenz im Sinne eines mehr oder minder stark ausgeprägten Vertrauens in die Möglichkeit einer universellen Wahrheit in sich. Anders formuliert, impliziert sie eine im Kern relativ beständige epistemische Gewissheit (Vorländer 2013; Wendel 2016; Gerhardt 2016a: 13-15). Dieses Motiv der Transzendenz manifestiert sich in religiös geprägten Perspektiven, die in der Regel besonders mit Elementen des Glaubens assoziiert werden. Konzentriert auf Gewissheit, äußert sich dieser Glaube ebenfalls darin, dass Konzepten der Rationalität eine besondere Signifikanz beigemessen wird. Unabhängig davon, wie sich diese Konzepte im Detail ausgestalten, bilden sie einen Orientierungspunkt für demokratisches Handeln.

Die thematisierte Gewissheit adressiert eine epistemische Gewissheit in demokratische Normen hinsichtlich eines allgemeinen Verständnisses demokratischer Prinzipien, die beeinflussen, wie argumentiert wird. Sie nehmen Einfluss darauf, wie die Mitglieder einer demokratischen Ordnung interagieren und somit auf die Möglichkeitsbedingungen des Politischen sowie auf die für das Demokratische unabdingbare Partizipation. Dies ist eine Teilhabe, der die epistemische Partizipation immanent ist, da die universelle Gültigkeit verschiedenster Normen, die eine demokratische Ordnung kennzeichnen und beeinflussen, ein Motiv der Transzendenz beinhalten. Dies gilt hinsichtlich eines Anspruchs auf Gültigkeit in der politischen Auseinandersetzung der Beteiligten miteinander sowie hinsichtlich der politischen Ordnungen, die sie hervorbringen. Die universellen Menschenrechte weisen ein solches Motiv der Transzendenz auf (Benhabib 2013: 40; Kreide 2013: 86-87; Portinaro 2013: 97; Sandkühler 2012: 44, 47; Vorländer 2013: 30). Es äußert sich darin, dass sich Demokratien sowohl formal als auch qualitativ darauf berufen, dass sie ihre demokratischen Prinzipien auf Prinzipien der Menschenrechte gründen. Es ist demokratisch geboten, diese zu schützen und zu garantieren.

Die Gültigkeit der religiös ausgewiesenen Argumentationsperspektiven hinsichtlich politischer Entscheidungsfragen ist mit einem universellen Gültigkeitsanspruch der Menschenrechte verknüpft (Benhabib 2013: 40; Kreide 2013: 86-87; Nussbaum 2006: 70-78; Sandkühler 2012: 44, 47). Es steht nicht so sehr zur Disposition, dass religiöse und menschenrechtliche Geltungsansprüche miteinander korrespondieren. Weitaus stärker steht demokratietheoretisch zur Debatte, welche Konsequenzen für den praktischen und theoretischen Geltungsanspruch religiöser Perspektiven daraus folgen können oder folgen müssen. Dies bezieht sich darauf, ob jede Behauptung, die eine Person als religiös deklariert oder jede religiöse Praxis, die eine Person als solche bezeichnet, durch die Menschenrechte garantiert und geschützt wird, beispielsweise hinsichtlich des Grundsatzes der Bekenntnisfreiheit oder der Freiheit des Gewissens (Brumlik 2011: 43). Ein demokratietheoretisch entscheidender Faktor besteht darin, wie diese Perspektiven begründet werden. Damit steht die Konzeptualisierung dieser Begründung selbst zur Diskussion, die auf einem epistemischen Verständnis von Rationalität gründet. Dieses Verständnis basiert auf einem epistemischen Konsens, der eine epistemische Form des Glaubens in sich trägt (Gerhardt 2016a: 68).

Als Form epistemischer Gewissheit verfügt dieser Glaube, unabhängig von theologischen Interpretationen des Glaubens, über den Status der Unverfügbarkeit. Eine solche epistemische *Gewissheit* artikuliert sich im Universalitätsanspruch der Menschenrechte. Dies ist ein Anspruch, der die Pluralität der Menschen beinhaltet, jedoch nicht das Prinzip der Menschenrechte sowie deren Status als Grundlage demokratischer Entscheidungen außer Kraft setzt. Jürgen Habermas (2019a: 99) führt dazu aus:

Für die Befürworter eines Systems der Rechte, das in vielen demokratischen Verfassungen und inzwischen auch in vielen völkerrechtlichen verbindlichen Normen verkörpert ist, ist die Universalität der Geltungsansprüche nicht weniger Ausdruck eines autonomen Vernunftgebrauchs wie der Geist von Fallibilität und Lernbereitschaft, mit dem die Geltungsansprüche erhoben, interpretiert und erforderlichenfalls korrigiert werden.

Perspektivische sowie epistemische Pluralität birgt die Gefahr, dass Personen aufgrund individueller oder machtpolitischer Interessen aus dieser Pluralität eine Beliebigkeit oder Relativität ableiten, die die Menschenrechte in ihrer Konzeptualisierung infrage stellt und zugleich deren konzeptionelle Kontingenz aufzeigt. Dies ist der Fall, da die Unverfügbarkeit der Menschenrechte darauf angewiesen ist, dass die Menschen diese immer wieder

epistemisch neu gestalten. Welche Reichweite und welchen Gültigkeitsanspruch Menschenrechte besitzen, interpretieren die Menschen unterschiedlich aufgrund ihrer perspektivischen Pluralität hinsichtlich der Welt, in der sie leben (Benhabib 2008: 102; Forst 2011: 244; Sandkühler 2012: 41-44).

Bezugnehmend auf die Ausführungen von Tim Reiß, der auf die Position Jürgen Habermas rekurriert, ist hervorzuheben, dass religiöse Perspektiven nicht allein deshalb Teil einer als *demokratisch* titulierten Entscheidungsfindung sind, weil es partizipationsethisch geboten ist. Eine Inklusion religiöser Perspektiven ist auch deshalb demokratisch erforderlich, da demokratischen Prozessen grundlegend eine epistemische Dimension inhärent ist. Demokratische Prozesse gründen auf epistemischen Ressourcen, das heißt auf Wissensbezügen, die diese Prozesse konstitutiv gestalten (Reiß 2019: 120).

Es ist zu hinterfragen, was die Rationalität eines Anspruchs der Rationalisierung von Religionen für den öffentlichen Diskurs umfasst, sowohl konzeptionell als auch hinsichtlich der epistemischen Dimension, die diese aufweisen. Daran anschließend ist die epistemische Intention eines Anspruchs der Rationalisierung von Religionen im Allgemeinen oder hinsichtlich einer spezifischen Religion, wie beispielsweise des Christentums oder des Islams, (Sahin 2017: 193-195) zu betrachten.

Zu hinterfragen ist, dass Religionen und den aus ihnen abgeleiteten epistemischen Prinzipien eine größere Nähe zur Rationalität zugesprochen wird als anderen Religionsgemeinschaften und Glaubensvorstellungen (Zapf 2017b: 95-97). Diese prima facie vordergründige Diskrepanz leitet sich unter anderem von den aufklärerischen Narrativen und Denkmustern her, aus denen sich jenes Verständnis von Rationalität extrahiert, mittels dessen die Menschen im Allgemeinen alltäglich agieren. Dies ist ein Rationalitätsbegriff, der auf einem allgemein geteilten Verständnis von Wissen und Wissenschaft beruht. (Kuhlmann 1999: 11-19; Schnädelbach 2007: 134; Zapf 2017b: 95-96). Im Zentrum dieser ideengeschichtlich sowie theorieinduzierten Einordnung liegt die Frage nach der epistemischen Quelle der betreffenden religiösen Perspektiven.

Die epistemische Intention sowie Implikation von religiös geprägten Erkenntnisperspektiven betreffen die Sphäre des Politischen. Bezieht sich die Rationalität, auf die rekurriert wird, auf die epistemischen Perspektiven und Wahrheitsansprüche einer Religion (Sahin 2017: 197, 205), oder intendiert die Verknüpfung von Rationalität und Religion in erster

Linie einen Prozess der Säkularisierung, der gerade aus Sicht liberaler Positionen ein Ergebnis und zugleich eine Notwendigkeit dieser Verknüpfung darstellt (Sahin 2017: 197)?

Das Prinzip der Säkularisierung soll nicht dadurch diskreditiert werden, dass diese Diskussion die Frage nach den theoretischen Bedingungen und Herausforderungen eines inklusiv epistemischen Rationalitätsverständnisses stellt. Ganz im Gegenteil, wenn Glaubensgemeinschaften, die in eine Gesellschaft hineinwirken, dogmatische Positionen sowie epistemische Bezüge und Lehren vertreten, bedarf dies einer kritischen und reflexiven Betrachtung (Gerhardt 2016a: 77). Es ist zu betonen, dass auch die in dieser Untersuchung formulierten demokratietheoretischen Überlegungen dies keinesfalls relativieren, noch negieren. An dieser Stelle ist danach zu fragen, ob die Konzepte, mittels derer diese kritische und reflexive Auseinandersetzung ermöglicht wird, sowohl hinsichtlich dialogorientierter Positionen als auch in Bezug auf absolute oder religiös-fundamentale Anschauungen für eine solche kritische und reflexive Auseinandersetzung geeignet sind. Volker Gerhardt verortet diese Aufgabe in der Wissenschaft (Gerhardt 2016a: 77). Dennoch ist dies in erster Linie eine Aufgabe der Öffentlichkeit (Habermas 2012: 41-42; Habermas 2014: 148; Wesche 2013: 185). Die Wissenschaft ist daran wesentlich beteiligt, gleichwohl sind allgemein relevante Fragestellungen die Aufgabe aller Beteiligten einer politischen Ordnung.

Hinsichtlich des Begriffs des Politischen nach Hannah Arendt ist diese Verantwortung aller Menschen für politische Fragen sogar noch auszuweiten (Arendt 2013: 219; Ahrens/Grünenberg 2005: 165; Brokmeier 2007). Schlussendlich sind es alle partizipierenden Menschen, die das Politische kontinuierlich hervorbringen. Damit bleiben sie weder intersubjektiv, noch kollektiv oder individuell von der Frage der legitimen Ressourcen für politisches Wirken unberührt. Dies schließt den Anspruch und die Möglichkeit zur Begründung ein.

Liberalen Positionen nehmen tendenziell eine exkludierende oder eine epistemisch skeptischere Auffassung gegenüber religiös geprägten Perspektiven ein. Die Bedeutung religiöser Positionen in und für politische Prozesse verbinden liberale Standpunkte grundlegend mit einer exkludierenden Rollenkonzeption von Religion im politischen Prozess (Sphon 2016: 243-245; Fioule 2018: 115-116). Dennoch sind exkludierende Positionen nicht allein liberalen Perspektiven vorbehalten oder mit diesen vollständig kongruent.

Gleiches gilt für die Argumentationspositionen, die unter dem Begriff *liberal* subsumiert oder liberalen Ansätzen zugeschrieben werden (Fioole 2018: 115).

Es entwickelte sich eine demokratietheoretische Debatte bezüglich des politischen Status von religiösen Perspektiven, deren Kontroversen bis heute andauern, primär dann, wenn der Anspruch zur Säkularisierung einer demokratischen Ordnung den Primat der Vernunft einfordert. Daraus entstand eine demokratietheoretische Debatte darüber, ob Religion gegenwärtig noch eine politische Rolle spielt, insbesondere, da Religion historisch und ideengeschichtlich betrachtet, als politisch signifikanter Faktor in eine vormoderne Zeit verwiesen wird (Sphon 2017: 398-399). Das Rationalitätsprinzip wird hingegen als konstitutiv dafür angesehen, dass demokratische Verfassungen das Prinzip der Gewaltenteilung erfüllen können (Gebhardt 2013: 42).

Religion und Politik erscheinen als jeweilige Sphäre einer politischen Ordnung, die mittels der Komponenten, die sie bedingen, gemäß ihrer eigenen Logik agieren (Baumeister 2011: 223; Gebhardt 2013: 42; Kühnlein 2014). Dennoch lässt sich nicht grundsätzlich bestreiten, dass Religion und Politik, insbesondere in Bezug auf die alltägliche Lebenspraxis, aber auch hinsichtlich globaler Entwicklungen, in Beziehung zu einander standen und dies noch immer zu beobachten ist (Baumeister 2011: 223-224; Brunkhorst 2009: 98-101; Forst 2015; Habermas 2008: 38; Henning et al. 2018; Lesch 2014).

Auch aus der Sicht einer Perspektive, die eine Rationalisierung dieser Beziehung als eine Bedingung für die demokratische Verfasstheit politischer Ordnungen postuliert, stellt sich die Frage einer politischen Signifikanz von religiös geprägten Argumenten für demokratische Prozesse. Sie geht damit einher, dass Mechanismen und Institutionen in der Verfasstheit staatlich demokratischer Ordnungen geschaffen wurden, die die Sphären in Bereichen des politischen Interagierens der Menschen institutionell voneinander separieren (Baumeister 2011: 223; Kühnlein 2014; Salzborn 2013: 362). Staatliche Ordnungen reagieren unterschiedlich darauf, wie Religion und Politik voneinander zu trennen sind. Dies beeinflusst, in welchen allgemein relevanten Aspekten der Öffentlichkeit die Akteur*innen der Religion und der Politik unter welchen Voraussetzungen interagieren. Dies führt zu einer Trennung, die auch mit der epistemischen Perspektive der in der Aufklärung entwickelten Vernunftvorstellungen über die Gültigkeit von Erkenntnis ihren Anfang nahm und sich bis auf die Vorstellung rational agierender Menschen in der Öffentlichkeit erstreckt.

Definiert als eine private Aufgabe, insbesondere im Zuge liberaler Positionen, erweisen sich religiös geprägte Perspektiven als moralisch betrachtete Frage mit den Anforderungen der Vernunft vereinbarer, als mit Fragen, die primär die Öffentlichkeit betreffen oder erst durch diese entstehen und aus diesem Grund öffentlich zu erarbeiten sind (Hidalgo 2019: 20; Fives 2013: 133, Sans SJ 2016: 56-58; Schnädelbach 2007: 132; Zapf 2017b: 97). Dennoch wirken religiöse Perspektiven politisch, da sie Normen setzen und setzen, die das politische Agieren bis dato prägen. Dies zeigt sich, wenn sich demokratische Normen und Erkenntnisse divergierend, konfligierend oder diametral gegenüberstehen. Dadurch, dass das epistemische Potenzial religiös geprägter Perspektiven im Kontext von Rationalität in erster Linie extern ergänzend diskutiert wird, scheint eine kritische Diskussion bezüglich religiöser Begründungsperspektiven von Beginn an konzeptionell reglementiert bis hin unmöglich zu sein.

Wenn sich ein Argument auf eine Frage bezieht, die gesamtgesellschaftlich relevant ist, so ist dies eine politische Frage. Die angesprochene gesamtgesellschaftliche Relevanz kann zunächst theoretisch wie praktisch nicht formal definiert werden, da sie den anhaltenden Diskurs darüber betrifft, was privat und was öffentlich ist. Dies bezieht sich auch darauf, ob und wie im Sinne demokratischer Freiheitsrechte sowie im Sinne allgemeingültiger Menschenrechte beide Bereiche hinsichtlich ihrer jeweiligen Ansprüche auf Gestaltungsfreiheit aufeinander aufbauen und ob beide Bereiche gegenüber dem Zugriff des jeweils anderen zu schützen sind (Benhabib 2013: 41; Habermas 2012: 41). Dies führt wiederum zu der Frage, ob eben jene Frage und das Argument, das auf diese antwortet, im Bereich des Politischen oder Vorpolitischen zu verorten sind (Lesch 2014; Stein 2014). Religiös geprägte Perspektiven besitzen in ihrer epistemischen Dimension, insbesondere aus einer liberalen Position heraus, vorpolitische Eigenschaften, primär bezüglich des Postulats einer neutralen rationalen Entscheidungsfindung (Marx/Tiefensee 2015: 20; Habermas 2012: 41-43; Bratu 2015: 56).

Religiös geprägte Begründungsperspektiven sind Gegenstand und Bestandteil einer öffentlichen und somit politischen Diskussion, wenn sie in eine Entscheidung einfließen, die sich nicht nur auf die individuelle Lebensführung auswirkt und Handlungsoptionen für die rechtfertigende Person in sich birgt, sondern sich auf das Handeln anderer Personen auswirkt. Dies gilt unabhängig davon, ob sich diese Auswirkungen auf das Handeln weiterer Personen durch normative Institutionen oder durch kollektiv verbindliche (rechtliche) Regelungen beziehen. Dann tritt sowohl die Frage als auch das Argument, das po-

tenziell auf sie reagiert, aus einem Bereich der privaten Intention und Implikation in einen Bereich des Öffentlichen (Sans SJ 2016: 56-58). Die politische Sphäre ist sowohl Adressat als auch Gegenstand des Argumentes, nicht das Religiöse. Dem Argument als solches liegt eine politische Intention zugrunde, die sich durch religiöse Wissensbestände formt. Durch diese Politisierung erhalten religiöse Bezüge das Potenzial einer Bereicherung im Sinne einer Wohlinformiertheit für die betreffende demokratische Auseinandersetzung.

Es lässt sich darüber diskutieren, wann sich dieser Übergang vom Privaten in das Öffentliche vollzieht. Ebenso lässt sich darüber diskutieren, wann und wieviele Personen von einer Frage in Erwartung einer sie betreffenden Entscheidung betroffen sein müssen, damit sich ein zu diskutierender Aspekt als eine gesamtgesellschaftlich relevante Frage erweist, die primär aus der Perspektive eines deliberativen Demokratieverständnisses die Inklusion aller Betroffenen fordert (Habermas 2003: 32; Landwehr 2012: 355; Tully 2009: 68). Diese demokratietheoretischen Kontroversen tangieren die Prämisse, dass ein Argument, das demokratische Gültigkeit beanspruchen möchte, begründet werden muss. Diese Kontroversen heben jedoch den Anspruch auf Begründung weder konzeptionell noch argumentativ auf. Der Prozess der Durchsetzung des Anspruchs auf Gültigkeit ist wiederum wesentlich mit einem Prozess der Begründung verknüpft. Dies ist ein Prozess, der seinerseits auf Prozessen der Reflexivität und Rechtfertigung und des Gebens von Gründen basiert (Forst 2018: 11-12). Insofern kann und wird kein Argument, das Gültigkeit beanspruchen möchte, im Prozess der Begründung im epistemischen Status eines rein religiösen Argumentes⁴³ verbleiben oder unveränderbar als ein solches rein religiös bestimmtes Argument in diesen Prozess eintreten.

Würde ein religiös geprägtes Argument sich nicht auf eine in der Konsequenz politische Frage richten, bedürfte es keiner Argumentation. Es ist eine politische Frage, sobald sie Gültigkeit für und in Interaktion mit anderen beansprucht. Andernfalls ist es keine politische Argumentation, denn dann wäre die Gültigkeit und damit einhergehend die Begründung dieses Anspruches gar nicht erforderlich. Die demokratietheoretische Herausforderung besteht darin, dass religiös geprägte Perspektiven politisch wirken können und religiös gekennzeichnetes Wissen eine epistemische Ressource für die Partizipation darstellt (Lafont 2021).

43 An dieser Stelle verstanden als Referenz auf absolut gültiges transzendentes Wissen, das vor allen Dingen mit der Annahme argumentiert, göttliches Wissen und göttlichen Willen unabhängig von menschlichen Einflüssen erkannt zu haben.

Dies wirkt demokratiethoretisch herausfordernd, da religiös fundierte Erkenntnisperspektiven nicht allein unter konzeptionellen Bedingungen politische Implikationen in Bezug auf die Möglichkeit und die verwendeten Argumente in einem demokratischen Entscheidungsprozess haben. Es ist gleichermaßen politisch signifikant, da die Partizipierenden diese Denkmuster in der Art und Weise, wie sie ihre Argumente formulieren, *praktisch* anwenden. Dies besteht zunächst unabhängig davon, ob sie die Quelle ihres Wissens im Prozess der Begründung explizit als theologisch oder allgemeiner als religiös benennen. Dass die Menschen in ihrer alltäglichen Kommunikation auf religiös geprägte Argumente zurückgreifen, hängt überdies zunächst auch nicht argumentativ davon ab, ob diese Begründungsperspektiven von den anderen Teilnehmenden eines Diskurses als religiös interpretiert werden. Dennoch wird ihr epistemischer Status gerade in und für einen Prozess der Begründung dadurch bestimmt, wie die Teilnehmenden eines Begründungsprozesses die epistemischen Ursprünge der Begründung eines Anspruchs auf Gültigkeit einordnen. Das heißt, in der alltäglichen wie auch dezidiert theoretischen diskursiven Praxis ist es nicht unwesentlich, ob einer Argumentationsperspektive eine religiöse Dimension zugewiesen wird.

Eine Kritik an den liberalen Positionen gegenüber dem Verhältnis von Religion und Politik lautet, dass sie die Innenperspektive auf Religion nicht umfassend oder methodisch differenziert analysieren (Fioole 2018: 116). Es ist nicht unerheblich, wie religiöse Perspektiven demokratiethoretisch konzeptualisiert werden, denn dieses Konzept bestimmt die Zuschreibung einer Perspektive und damit, ob das Argument, das sie prägt, als demokratisch legitimes Argument in Betracht gezogen werden kann. In der Konsequenz stellt sich die Frage, ob ein Argument, das auf religiös geprägten Begründungsperspektiven basiert, die Chance erhält, am Ende eines Begründungsprozesses möglicherweise einen Anspruch auf Geltung reklamieren zu können. Dies ist ein impliziter wie potenziell selektierender Schritt, der auf einer normativen demokratiethoretischen Anerkennung als demokratisch legitim basiert. Diese wird dadurch beeinflusst, welche epistemischen Ressourcen als politisch und demokratisch verfügbar einbezogen werden. Dies bezieht sich ebenfalls darauf, ob diese Perspektiven als demokratisch strittig, problematisch bis hin als Demokratie konterkarierend verstanden werden (Vorländer 2013: 20).

Das Begründen in seiner epistemischen Dimension, definiert als ein Prozess der interagierenden Partizipierenden, bedeutet, dass den rationalen Begründungen einer Position die Möglichkeit einer religiösen Argumentationsperspektive inhärent sowie konzeptio-

nell endogen ist.⁴⁴ Allerdings führt dieser partizipative Faktor dazu, dass ein Argument nie als ein rein religiöses, ein rein theologisch adressiertes oder als ein rein auf das Postulat einer absoluten Wahrheit gründendes Argument vorliegen kann.

Für das Prinzip einer demokratischen Argumentation ist es erforderlich, dass religiös fundierte Praktiken kritisiert werden können, ausdrücklich dann, wenn religiöse Lehren demokratisch immanente Grundsätze wie Menschenrechte, Grundrechte sowie Selbstbestimmungsrechte konterkarieren. Dies gilt sowohl hinsichtlich ihrer individuellen als auch kollektiven Wirkung auf politische Entscheidungsprozesse. Praktiken inklusive ihrer kulturellen oder religiösen Fundamente sind nicht sakrosankt (Gerhardt 2016a: 77). Das bedeutet, sie sind weder für eine wissenschaftliche noch eine demokratische öffentliche Debatte epistemisch unantastbar, speziell wenn sie Positionen vertreten, die in Fragen kollektiv verbindlicher Entscheidungen hineinreichen oder einen bestehenden demokratischen Konsens zur Disposition stellen. Primär Letzteres ist aus demokratietheoretischer Perspektive erst einmal nichts Konfligierendes. Dies wiederum berührt erneut die epistemische Egalität demokratischer Partizipation und Argumentation (Allen 2020: 73), die die Möglichkeit der politischen Partizipation bestimmt. Ferner beeinflusst sie die demokratische Dimension der Partizipation und infolgedessen die epistemischen Ebenen eines Entscheidungsprozesses, dessen eigene theoretische und praktische Ermöglichung Konzepte wie die Rationalität federführend bestimmen.

Demokratien sind auf eine pluralistische Partizipation angewiesen, denn eine Demokratie muss, um nachhaltig zu fungieren, ihre demokratische Dimension aktualisieren, um dem eigenen Anspruch der Legitimation als politische Ordnung gerecht zu werden. Wesentlich dafür ist, dass Demokratien ihre Wissensbestände bewahren, vermehren und für alle zugänglich halten. Das bedeutet, dass sie dieses verfügbare Wissen hinsichtlich seiner epistemischen Zugänglichkeit im Sinne der Möglichkeit zur egalitären Partizipation aller Betroffenen einer Entscheidungsfindung hinterfragen (Brunner 2020; Forst 2013: 4; Gerhardt 2016a: 51). Jürgen Gerhardt kann hinsichtlich seiner Reflexionen der Funktion des Glaubens bezüglich der Rolle des Glaubens als Bestandteil politisch demokratischer Betrachtungen prima facie keiner etablierten demokratietheoretischen Position oder Strömung unmittelbar noch vollumfänglich zugordnet werden, da der Glaube in diesem Kontext eine spezielle epistemische Funktion einnimmt (Gerhardt 2016a: 76), dezidiert als

⁴⁴ Vgl. Kapitel 2, Kapitel 3 sowie Kapitel 4.

epistemische Form und als epistemisches Konzept (Gerhardt 2016a: 68,76). Der Begriff des Glaubens besitzt in dieser Form nicht nur im religiösen Kontext als Charakteristikum eines Wahrheitsanspruches eine demokratietheoretische Relevanz, sondern auch in seiner epistemischen Form. Diese epistemische Form des Glaubens ist erst einmal losgelöst von bestimmten Glaubensrichtungen und Religionsgemeinschaften. Sie ist Teil des Repertoires, das Argumentation als generelles demokratisches Erfordernis beeinflusst und ermöglicht. Ausgangspunkt dessen bildet, ob religiös geprägte Perspektiven prinzipiell als legitime, relevante epistemische Ressourcen angesehen werden. Dies ist hinsichtlich ihrer Implikationen auf das Agieren der Menschen in der alltäglichen Praxis daran gebunden, ob Glaubensfragen eine grundsätzliche demokratische Relevanz beigemessen wird.

Abhängig davon, ob ihrer epistemischen Dimension Geltung attestiert wird, verfügt eine glaubensbasierte Position nicht nur über den Status, dass sie eine privat relevante Meinung ausdrückt, sondern diese Perspektive kann ebenso argumentativ erforderliches Wissen transportieren (Sans SJ 2016: 56-58). Wenn Rationalität als ein Schlüsselkonzept politischer Argumentation hervorgehoben wird, so steckt darin bereits eine Form der *transzendenten Überzeugung*, die darin besteht, dass Rationalität zu Erkenntnis führt. Diese Rationalität wird in der Regel mit der Eigenschaft des Guten, oftmals charakterisiert als progressiver Gewinn an Erkenntnis, assoziiert.

Einem solchen Glauben an Rationalität liegt ein Motiv der Transzendenz zugrunde (Benhabib 2013: 40; Kreide 2013: 86-87; Portinaro 2013: 97; Sandkühler 2012: 44,47; Vorländer 2013: 30). Es ist eine epistemische Form des Glaubens (Gerhardt 2016a: 68,76; Wendel 2016: 46), der sich, gerade in der objektiven Diskussion, auch demokratietheoretische Untersuchungen nicht entziehen können. Selbiges kann auf das demokratische Prinzip übertragen werden, das mit einer Form eines epistemischen Glaubens beginnt. Dies ist die Gewissheit, dass das demokratische Prinzip, unabhängig von seiner Dynamik, Vielgestaltigkeit und Kontingenz, jenes Prinzip verkörpert, das hinsichtlich dessen, wie Menschen in einer politischen Ordnung miteinander leben sollten, richtig ist. Es ist daher aus dieser Perspektive heraus erforderlich, diese demokratische Ordnung zu befragen, damit Demokratie als Prinzip fortbesteht. Dies wird besonders deutlich, wenn darauf rekurriert wird, dass Demokratie eine dynamische Beziehung zwischen Dissens und Konsens benötigt, wie es beispielsweise Vertreter*innen der radikalen Demokratietheorie akzentuieren (Mouffe 2020).

6.2 Glaube als rational epistemische Form

Eine Demokratie wird, einschließlich ihrer eigenen demokratischen Dimension, durch die egalitäre Partizipation aller Beteiligten ihrer Gesellschaft realisiert. Dies beinhaltet den Anspruch einer egalitären epistemischen Partizipation. Damit ist verbunden, ob Konzepte, mit denen in der Wissenschaft oder der Gesellschaft operiert wird, diese Partizipation in ihrer epistemischen Dimension forcieren oder begrenzen.

Volker Gerhardt diskutiert Glauben als eine spezifische epistemische Form (Gerhardt 2016a: 68, 76). Diese thematisiert er auch und insbesondere im Kontext der Religion. Dennoch ist es bezeichnend, dass sich Glaube als epistemische Form erst einmal nicht ausschließlich auf religiöse Glaubensgrundsätze oder Praktiken reduziert. Diese epistemische Form bildet ihrerseits eine Form des epistemischen Glaubens, der sich nicht dem Vertrauen der Menschen in eine höhere oder zumindest gewissenhaftere Erkenntnis und in die Erweiterung des Wissens gänzlich entziehen oder es negieren kann. (Gerhardt 2016a: 56-59). Glaube, auch wenn dieser als eine epistemische Form verstanden wird, behält stets einen transzendenten Moment, und sei es der epistemische Glaube an und in Rationalität. Dies ist eine Rationalität, die sich nicht ausschließlich in einem Glauben an Wissen, Fragen der Wahrheitsfindung sowie der Möglichkeit, wie Wissen erlangt werden kann, manifestiert, sondern bereits als eine Art des „religiösen Gefühls“ (Wendel 2016: 43) verstanden werden kann (Wendel 2016: 43). Unabhängig davon, wie stark dieses religiöse Motiv der Möglichkeit und Erfordernis von Erkenntnis fortgeschrieben oder problematisiert wird, zeigt sich jedoch eines, dass Glaube und Wissen zwei miteinander verwobene Fragen verkörpern. Sie stehen in dieser epistemischen Form nicht im Widerspruch zu einander, sondern sie beziehen sich aufeinander (Gerhardt 2016a: 17).

Das Göttliche bildet das epistemische Grundmotiv einer finalen Rechtfertigung, die die epistemische Prämisse des angeführten Grundes als zentrales Motiv der epistemischen Begründung betrachtet (Gerhardt 2016a: 70), insbesondere derjenigen Argumente, die aufgrund dieses epistemisch religiösen Bezuges einen absoluten Charakter erhalten, so dass der Eindruck entsteht, ihr Anspruch auf Gültigkeit soll über den Rekurs auf das Göttliche implementiert werden. Dies führt dazu, dass ein Argument in einem politischen Entscheidungsprozess absolut anerkannt werden soll, ohne dass die argumentierenden Personen in einem diskursiven Prozess dessen Gültigkeitsanspruch begründen. Es bedarf al-

lerdings demokratietheoretisch eines Prozesses des Begründens, der darüber entscheidet, ob ihr Anspruch allgemeingültig gerechtfertigt ist.

Vor diesem Hintergrund ist es auffällig, dass Volker Gerhardt betont „Gott ist kein Gegenstand des Wissens“ (Gerhardt 2016a: 70). Diese Aussage lässt sich auf zweierlei Weisen verstehen. Erstens lässt sich dies als Zurückweisung dessen interpretieren, dass es möglich ist, das Göttliche im Sinne einer letztbegründeten Wahrheit epistemisch zu erkennen und somit ein sich auf diese Wahrheit berufendes Argument als begründet anzuerkennen. Zweitens zeigt sich darin die epistemische Problematik, mit der sich demokratietheoretische Debatten hinsichtlich der Rolle von Religion in der politischen öffentlichen Auseinandersetzung konfrontiert sehen. Diese besteht darin, wie ein demokratisch reflektierender Argumentationsprozess möglich ist, wenn die argumentierenden Personen darauf verweisen, dass ihr argumentativer Anspruch, den sie erheben, auf ihrem individuellen Glauben beruht, der sich *prima facie* der Möglichkeit, aber auch explizit dem demokratischen Anspruch einer intersubjektiv nachvollziehbaren Begründung entzieht.

Im Kontrast dazu besteht ein erster Schritt der erforderlichen Inklusion von religiösen Perspektiven in das demokratische Erfordernis eines reflektiven Begründungsprozesses darin, das epistemische Verhältnis von Glauben und Wissen selbst zu befragen. Tatsächlich lässt sich konstatieren, dass sich Glauben und Wissen epistemisch betrachtet nicht explizit paradox, dualistisch oder diametral verhalten, sondern sie bilden vielmehr ein reziprokes Verhältnis. Glauben und Wissen sind, so argumentiert Volker Gerhardt, deziert „aufeinander angewiesen“ (Gerhardt 2016a: 17).

Glauben besitzt das Potenzial, komplementär ein Bestandteil dessen zu sein, wie Wissen definiert wird (Sans SJ 2016: 54). In Anbetracht dessen beeinflusst die grundlegende Position, die sich implizit ebenfalls in jenen Konzepten manifestiert, an denen sich Argumentierende orientieren, welche epistemischen Ressourcen tatsächliches Wissen transportieren und nicht *angenommene, geglaubte* Sachverhältnisse als Wissen ausgeben (Sans SJ 2016: 54-55). Es ist eine Gratwanderung zu bestimmen, wann ein Ausdruck des Glaubens als reiner Glaube im alltäglichen Sinne anzusehen ist, das heißt, als eine Art des Glaubens, der seine Gültigkeit ohne einen Bezug zur Begründung und damit zur Rationalität, beansprucht. Oder der argumentativ verwendete und adressierte Glaube ist Ausdruck eines wissenden Glaubens, der begründen kann und der sich als zugänglich für die Gründe anderer erweist (Sans SJ 2016: 55). Glaube verfügt über das epistemische

Potenzial, Grenzen des Wissens aufzuzeigen und den Erweiterungsbedarf bestehenden Wissens zu kennzeichnen. Volker Gerhardt (2016a: 60) resümiert:

Glauben ist die in allen lebensweltlichen Bezügen unverzichtbare Ausbesserung der unaufhebbaren Mängel des Wissens. Folglich muss der Glaube als die in allen praktisch bedeutsamen Kontexten notwendige Einstellung zum Wissen angesehen werden.

Übertragen auf Rationalität als Referenzgröße demokratisch legitimer Argumentation, kann Wissen allein dann Gültigkeit beanspruchen, wenn die Träger*innen und Produzent*innen dieses Wissens bereit sind, dessen Ursprünge zu prüfen und diese prüfen zu lassen.⁴⁵ Dies geschieht im Bewusstsein, dass sie Gründe ausweisen müssen und dass Wissen begrenzt ist. Zudem löst es den eigenen Anspruch, wertfrei zu sein, nicht immer ein. Darin spiegelt sich die Erkenntnis wider, dass eine Erkenntnis nicht für immer Gültigkeit besitzt (Gerhardt 2016a: 51). Speziell Letzteres ist nicht nur dem wissenschaftlichen Prinzip zu eigen. Paradigmen wandeln sich. Postuliertes Wissen kann jedoch tendenziös oder ideologisch belastet sein (Gerhardt 2016a: 51). Folglich handelt es sich bei Wissen, das Gültigkeit beanspruchen kann und möchte, um Wissen, das immanent selbstkritisch ist. Infolgedessen identifiziert Volker Gerhardt Glauben nicht als etwas, das im Widerspruch zu epistemischen Bezügen steht, sondern das als epistemische Form zu diskutieren ist (Gerhardt 2016a: 76).

In dieser epistemischen Form ist Glauben inhärent, dass dieser von der Vernunft adressiert wird und eine Komponente von Rationalität verkörpert (Wendel 2016: 43). Glauben, als epistemische Form begriffen, ist eine Dimension der Rationalität, der die Möglichkeit zur Rationalität zu eigen ist (Wendel 2016: 43). Saskia Wendel spricht von einem „Teil und Moment der Vernunft und damit dessen grundsätzliche Rationalität“ (Wendel 2016: 43). Damit besitzt Glauben das Potential, Bestandteil eines rationalen Argumentes zu sein. Hinsichtlich seiner epistemischen Dimension als Bestandteil einer demokratischen Entscheidungsfindung ist das rationale Potenzial von glaubensbasierten Perspektiven einzubeziehen.

Saskia Wedel betrachtet das rationale Potenzial des Glaubens vorrangig hinsichtlich dessen praktischer Funktion der Sinndeutung für die Menschen als „Sinndeutungspraxen“ (Wendel 2016: 44). Sie unterstreicht, dass sowohl der Glaube an sich als auch der Glaube

⁴⁵ Volker Gerhardt spricht vom „glaubwürdigen Wissen“ (Gerhardt 2016a: 51).

in Gestalt einer spezifischen epistemischen Form, weniger auf Erkenntnis seiner selbst, die Welt oder das Göttliche zielt, sondern darauf, eine Ressource zur Beantwortung der Fragen der Lebensführung zu sein. Das heißt, der Glaube ermöglicht die sinnhafte Deutung des eigenen Lebens im Kontext sich wandelnder Existenzen der Menschen (Wendel 2016: 44). Aus dieser Perspektive heraus ist es vielmehr diese praktische Funktion, die den Glauben als epistemische Form kennzeichnet, als die Erkenntnis selbst (Wendel 2016: 44).

Aus der Position eines partizipativen Verständnisses von Demokratie heraus ist jedoch zu hinterfragen, ob die Betonung einer „praktischen Dimension des Glaubens“ (Wendel 2016: 44) tatsächlich der epistemischen Dimension des Glaubens als mögliche Quelle von Erkenntnis widerspricht, die in ihrer epistemischen Dimension definitiv auf die Möglichkeit von Erkenntnis angelegt ist. Denn in der Praxis der Sinndeutung ist die Bedingung der Möglichkeit zur Erkenntnis eingeschrieben. Die Partizipierenden eines Begründungsprozesses eines Argumentes können sich auf eine Praxis der Sinndeutung durch religiöse Motive berufen, da diese Motive auf erworbenen Wissensbeständen beruhen. Auch die Deutung des Glaubens in einer als praktisch deklarierten Dimension für das Handeln der Menschen basiert auf Erkenntnissen, die die Menschen in ihrem Leben epistemisch erfahren. Diese Erkenntnisse beruhen auf den verschiedensten Sphären des gesellschaftlichen und politischen Lebens, wie beispielsweise auf Traditionen oder gesellschaftlichen Normen (Benhabib 2014: 63; Habermas 1991: 32; Höffe 2006: 84; Rosenberg 2007: 339).

Im Falle religiöser Erkenntnisperspektiven zeigt sich diese epistemische Ergänzung aus einer Vielzahl von Bezügen hinsichtlich der Erkenntnis über einen befragten Gegenstand. Denn obgleich sich der epistemische Status dahingehend unterscheidet, dass religiöse Perspektiven ob ihrer vermeintlich transzendenten Begründung für die Partizipation der Menschen *prima facie* weniger zugänglich erscheinen als kulturelle Denkmuster, werden sie in der öffentlichen Diskussion miteinander verwoben. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Sphäre der Kultur und der Religion auf den von den Menschen postulierten erfahrenen Erkenntnissen beruhen (Breier 2011: 49; Arendt 2006: 29, 2015b: 19; Benhabib 2014: 68; Forst 2013: 2-10; Habermas 2003: 370; Lesch 2014: 95).

Die These von der praktischen Funktion religiöser Perspektiven, wie das Sinnstiften von Handlungen oder Lebensführungen, ist mit dem Diskurs darüber verbunden, ob religiöse

Perspektiven herangezogen werden können, um politische Ordnungen zu legitimieren (Tully 2009: 66). Zumal Argumente, die eine politische Position auf Grundlage einer religiös geprägten Perspektive adressieren, oftmals dessen Adressat*innen in einer Entscheidungsfindung als *kulturbedingt* wahrnehmen. Häufig jedoch entscheidet die Trennung zwischen Religion und Kultur darüber, ob das Wissen, das eine Perspektive gestaltet, einer als rational beschriebenen Begründung und damit auch begründeten Kritik an der Position, die sie ausdrückt, politisch adäquat ist. Ein epistemisch verfügbarer *Raum der Gründe* (Habermas 2019a: 149; Forst 2018: 39) betrifft in einem demokratischen Prozess gleichermaßen alle Beteiligten, auf allen Seiten des betreffenden Begründungsprozesses, wenn das demokratische Prinzip der egalitären Partizipation als ein Maßstab für die demokratische Dimension des betreffenden politischen Entscheidungsfindungsprozesses herangezogen wird.

Demokratische Prozesse gründen auf epistemischen Prozessen, inklusive jener Auseinandersetzungen, die um die politische Gültigkeit von Erkenntnissen als Begründungsressourcen geführt werden. Daher bedürfen demokratische Prozesse, die als solche bezeichnet werden, aller Perspektiven inklusive des in ihnen erfahrenen und entwickelten Wissens, samt der inhaltlichen Ansprüche auf Wahrheit, die mit ihnen einhergehen (Reiß 2019: 120). Denn dann ist es möglich, dass sich die Teilnehmenden eines demokratischen Prozesses dem demokratischen Anspruch der Wohlinformiertheit demokratischer Entscheidungsfindungen annähern. Hierfür ist eine partizipativ hervorzubringende perspektivische Pluralität erforderlich, die die Inklusivität demokratischer Prozesse hinsichtlich religiöser Wissensbezüge als Ressource der Begründung von Argumenten adressiert. Der Glaube in seiner epistemischen Form ist eine dieser Ressourcen (Gerhardt 2016a). Glaube besitzt epistemischen Charakter. Er bildet eine epistemische Ressource für Argumente, da sie aufgrund ihrer epistemischen Dimension über ein reflexives Potenzial hinsichtlich eines Verständnisses von Rationalität verfügen (Wendel 2016: 43). Glauben, verstanden als Vertrauen in eine Gewissheit, dass Erkenntnis möglich ist, führt in einem nächsten Schritt zu der Frage nach der Art des Glaubens als epistemische Quelle demokratischer Begründungsperspektiven. Volker Gerhardt unterscheidet vier Arten des epistemischen Glaubens, die aufeinander bezogen sind. Erstens den „*szientifischen Glauben*“ (Gerhardt 2016a: 58 Hervorh. im Original), zweitens den „*moralischen*“ Glauben (Gerhardt 2016a: 58 Hervorh. im Original), drittens den „*humanitären*“ (Gerhardt 2016b: 58 Hervorh. im Original) und viertens, „[...] den Wissenschaft, Ethik und Humanität umspannenden *kul-*

turellen Glauben“ (Gerhardt 2016a: 58 Hervorh. im Original). Letzterer betrifft religiöse Perspektiven (Gerhardt 2016a: 57).

Glaube in seiner epistemischen Dimension beinhaltet auf einer argumentativen Basis den *Glauben*, dass Erkenntnis möglich ist. In einer religiösen Form bedeutet dies, dass es epistemisch möglich ist, einen Wahrheitsanspruch zu erkennen sowie zu erlangen. Vor allen Dingen aber manifestiert sich darin die Überzeugung, dass es möglich ist, Erkenntnis zu erlangen, in welcher Form auch immer, sei es eine Einsicht in etwas Göttliches oder in das menschliche Leben (Gerhardt 2016a: 13; Wendel 2016: 43). Glaube als epistemische Form und Wissen sind einander nicht fremd, da mit beiden die Assoziation und zugleich ein Vertrauen und die Gewissheit verbunden ist, dass sie Erkenntnis transportieren. Es ist die Überzeugung, dass sie etwas Gutes und Richtiges beinhaltet, das Menschen handelnd zum Ausdruck bringen können, auf das sie sich in Erwartung einer positiven Konsequenz zeitweise vertrauensvoll stützen können (Gerhardt 2016a: 13-15). Dabei handelt es sich um eine „Selbstgewissheit des Wissens“ (Gerhardt 2016a: 13), die nicht erst in der Rationalität Gestalt annimmt, sondern bereits zuvor durch die Einheit von Glauben und Wissen auftritt, die jene Gewissheit bestimmt (Gerhardt 2016a: 13). Es lässt sich darüber diskutieren, welcher Aspekt dem anderen vorgelagert ist. Dennoch zeigt sich, dass nicht zuletzt die Maßgabe der Rationalität für ein politisches Argument mit einem immanenten Glauben in seiner epistemischen Dimension verbunden ist. Dies betrifft die epistemische Form des Glaubens, dass Argumente der Begründung unterworfen sind und durch diese als gültiges Argument ausgewiesen werden. Dies ist der Glaube, der einem Konzept der Rationalität in einer epistemischen Form innewohnt, dass Rationalität zur Erkenntnis führt.

Schlussendlich spiegelt sich darin der epistemische Glaube, dass Rationalität als epistemisches und argumentativ signifikantes demokratietheoretisches Konzept erforderlich und zum Teil mit der Hoffnung verbunden ist, dass Demokratie ein mit progressiver Erkenntnis verbundenes Wissen ermöglicht (Gerhardt 2016a; Lafont 2021).⁴⁶ Zugleich ist die demokratische Gewissheit sowie das erwartete Versprechen vorhanden, dass vielfältiges Wissen die Qualität politischer Entscheidungsprozesse demokratisch forciert. Dies gilt sowohl dahingehend, dass es den Status quo des Verständnisses von und über Demokratie differenziert komplementiert, als auch, dass es simultan demokratisch erzeugtes

⁴⁶ Ein epistemischer Glaube in das demokratisch erforderliche und förderliche epistemische Potenzial von Rationalität als Ausgangspunkt gültiger Argumente, den diese Untersuchung teilt.

Wissen ermöglicht. Dies geschieht dadurch, dass der Rationalität das Versprechen sowie der argumentative Anspruch der kritischen Betrachtung innewohnt. Dieser Prozess mündet in einem Wissensgefüge, das daraus erwächst, dass sich die Argumentierenden auf diese Rationalität berufen und damit auf den Wesenskern der Rationalität als Prozess der Begründung. Die Kernprinzipien dieses Prozesses der Begründung sind wiederum die in den vorangegangenen Kapiteln diskutierten Prinzipien der Reflexivität, der Rechtfertigung und der Reziprozität.⁴⁷

Die vorliegende Untersuchung teilt grundlegend eine Position, die Tim Reiß (2019) im Zuge seiner Auseinandersetzung mit starken und schwachen religiösen Gründen formuliert. In der vorliegenden Diskussion wird primär die epistemische Rolle religiöser Argumente im politischen Prozess diskutiert, ohne jedoch das Prinzip der öffentlichen Rechtfertigung aufzugeben. Die vorliegende Untersuchung nimmt in diesem Kontext Bezug auf die von Tim Reiß thematisierte inklusive Position bezüglich religiöser Überzeugungen in politischen Prozessen (Reiß 2019: 166). Allerdings konzentriert sich diese Bezugnahme auf die inklusive epistemische Dimension hinsichtlich einer demokratisch epistemisch inklusiven Rationalität. Denn insgesamt ist das postulierte Prinzip der öffentlichen Rechtfertigung von dem Verständnis abhängig, was als rational bestimmt wird.

Die rationale Begründung bildet den Dreh- und Angelpunkt dafür, ob Argumente Geltung beanspruchen können. Dies gilt äquivalent für religiöse Perspektiven, die ein Argument prägen. Dabei gilt, dass sich der Prozess beziehungsweise die Beteiligten, die eine Begründung einfordern und konzeptualisieren, sich selbstkritisch ihrer Verpflichtung zur Argumentation gewahr sind. Diese Verpflichtung zur Argumentation beinhaltet, dass sie sich „vorbehaltlos herausfordern lässt“ (Habermas 2019a: 105 Hervorh. im Original). Dies steht im Kontrast zu religiösen Lehren, die sich dogmatisch zeigen, oder über ein Potenzial verfügen, sich dogmatisch zu verfestigen, sodass sie sich in der Konsequenz „[...] im Raum der Gründe gegeneinander abschließen müssen.“ (Habermas 2019a: 105).

Das oben zitierte und in der Diskussion angesprochene Motiv der Verfügbarkeit religiöser Perspektiven in und für einen „Raum der Gründe“ (Habermas 2019a: 105) besteht inklusiv einer argumentativen Verpflichtung zur Wechselseitigkeit, genauer, zu einer „Verpflichtung zur Argumentation [...]“ (Habermas 2019a: 105). Für diese gilt zugleich, dass sie sich „[...] vorbehaltlos herausfordern [...]“ (Habermas 2019a: 105 Hervorh. im Ori-

⁴⁷ Vgl. insbesondere Kapitel 3.

ginal) lässt. Bezugnehmend diese Ausführungen von Jürgen Habermas stellen sich demokratietheoretische Bedingungen an die religiösen Perspektiven selbst, wenn die Partizipierenden, die diese religiös geprägten Perspektiven kommunizieren, begründeterweise Gültigkeit für ihre Argumentation in einem demokratischen Entscheidungsfindungsprozess beanspruchen.

Die erste Bedingung besteht darin, dass religiös geprägte Perspektiven epistemisch eine *demokratiefähige* Begründung dafür offerieren, dass das betreffende Argument innerhalb eines demokratischen Prozesses Gültigkeit besitzt. Aus dieser Gültigkeit erwächst die epistemische Relevanz für eine höchstmögliche Wohlinformiertheit eines Argumentations- und Entscheidungsprozesses. Diese Bedingung kann die demokratische Dimension dieses Prozesses befördern, herausfordern oder konterkarieren, da es die Adressaten*innen dieser Argumentationsperspektiven als Bestandteil einer Argumentation dazu veranlasst zu begründen, weshalb ein Argument Gültigkeit beanspruchen kann oder auch nicht. Dies geschieht unter dem Einfluss einer kontingenten demokratischen Dimension. Diese Dimension ist kontingent, da Demokratie sowohl in ihrer praktisch politischen als auch dezidiert epistemischen Dimension ein kontingentes Konzept darstellt, das darauf angewiesen ist, dass es fortwährend durch die Beteiligten gestaltet wird, die diese Ordnung hervorbringen.

Die zweite Bedingung dafür, dass ein religiös begründetes Argument Geltung beanspruchen kann, ist die reziproke Bedingung für alle Beteiligten eines Begründungsprozesses, in dem ein Argument als allgemein nachvollziehbar rational ausgewiesen wird. Diese reziproke Bedingung besteht darin, dass Argumentierende selbstreflexiv in ihrer Argumentation im konkreten Prozess der Begründung sich vergegenwärtigen, dass ihre Begründungsperspektiven kritisiert und hinterfragt werden können. Pointiert betrachtet, muss diese Perspektive sogar kritisiert beziehungsweise herausgefordert werden, damit ein Argument legitimerweise seine Gültigkeit gerechtfertigt beanspruchen kann. Das Kriterium, dass eine Begründungsperspektive herausgefordert werden kann, sowie im Umkehrschluss ihrerseits fähig ist, begründet herauszufordern, enthält hinsichtlich dessen epistemischer Dimension den Status, der bedingt, ob eine religiös geprägte Begründungsperspektive Eingang in einen demokratischen Entscheidungsprozess finden kann.

Primär im Lichte deliberativer Ansätze verbindet sich der Diskurs, unter welchen Voraussetzungen eine religiös motivierte Argumentation Bestandteil einer demokratischen Aus-

einandersetzung sein kann, mit der Säkularisierungsfähigkeit dieser Argumentationsperspektive. Ob Argumente ihrerseits säkular artikuliert werden können, entscheidet darüber, ob religiöse Perspektiven Teil eines demokratischen Prozesses sind. Die Frage nach der Säkularität bestimmt, ob diese Perspektiven lediglich partiell oder gar nicht als Teil einer Entscheidungsfindung von den Beteiligten akzeptiert werden können.

6.3 Religiöse Begründungsperspektiven im Zeichen der Säkularisierung

Die Gültigkeit von Argumenten, die im Rahmen öffentlicher Entscheidungsprozesse Anwendung finden, wird unter anderem im Zusammenhang mit den Prinzipien des Säkularismus diskutiert (Audi 2013: 5; Sphon 2016: 243; Winandy 2015: 838-839). Die Säkularisierung verfolgt nach Jürgen Habermas einen Prozess des beidseitigen Lernens. Dies gilt für religiös argumentierende Personen ebenso wie für diejenigen, die sich in ihrer Argumentation auf keine religiösen Perspektiven berufen (Habermas 2008: 44-45). Beide unterliegen der Verpflichtung, eine Position zu akzeptieren, wenn diese sie überzeugt, dass sie den Prozess der säkularisierenden Übersetzung durchlaufen hat. Habermas beschreibt diese Art der Säkularisierung als einen „komplementären Lernprozess“ (Habermas 2008: 45).

Die Übersetzung bildet einen „institutionellen Filter“ (Habermas 2012: 43) zwischen den vielfältig individuell öffentlich kommunizierten Perspektiven und den formalen Prozessen, aus denen kollektiv verbindliche Entscheidungen resultieren (Habermas 2012: 43). Durch das Motiv des Filters erhält die geforderte Übersetzung der religiösen Sprache in eine allgemein zugängliche Sprache die Eigenschaft eines deliberativen Verfahrens. Sowohl die Übersetzung der religiösen Komponente einer Perspektive, als auch die Übersetzung dieser Perspektive selbst, sind Elemente eines rationalen Diskurses. Dieser Bezug auf ein Prinzip der Übersetzung ist allerdings dann kritisch zu betrachten, wenn dieser beinhaltet, dass die Partizipierenden die religiös geprägten Komponenten ihrer Argumentationsperspektiven bereits vor Beginn des Begründungsprozesses verlassen sollen (Cooke 2007: 228-229). Überdies wird kritisiert, dass nicht präzise nachvollziehbar ist, worauf sich diese Übersetzungsleistungen beziehen. Beispielsweise wird gefragt, ob diese Übersetzungsleistung einzig einen religiösen epistemischen Inhalt einschließt, der

einer anderen Person eröffnet werden soll oder dies ebenfalls die Übersetzung von religiösen Praktiken betrifft, wie Eva Buddeberg anmerkt (Buddeberg 2020: 138-139).

Argumentationsprozesse können eine demokratisierend wirkende Reibungsfläche zwischen säkular und religiös empfundenen Positionen erzeugen, die eine erneute politische Auseinandersetzungen hervorrufen. Dass religiöse Argumente für politische und programmatische Positionierungen relevant sein können, verdeutlichen insbesondere Parteien, die sich unter anderem über religiöse Fragen als Partei ausweisen. Diese Parteien stehen häufig in Kontakt mit religiösen oder religiös geprägten Institutionen (de Nève 2013: 152). In der demokratietheoretischen Debatte um religiöse Perspektiven für politische Argumentationen wird indes die religiöse Sprache als ein zentraler Faktor für die Möglichkeit oder Unmöglichkeit rationaler, religiös geprägter Argumentationsperspektiven diskutiert.

Die religiös gefärbte Sprache kann den Partizipierenden eines Entscheidungsprozesses helfen, ihr Argument zu formulieren. Sie kann die Betroffenen darin unterstützen, Probleme zu identifizieren und zu artikulieren, die ohne eine religiös geprägte Perspektive unter Umständen unbemerkt blieben (Habermas 2008: 45-46; Barbato 2011: 56). Jürgen Habermas identifiziert in nationalen und globalen Entwicklungen einen Bedeutungszuwachs religiöser Argumentationen. Gemäß Habermas sind für diesen Bedeutungszuwachs beispielsweise religiös begründete Konflikte und Terrorismus symptomatisch (Habermas 2008: 35-36). Auch wenn er an anderer Stelle eine „postsäkulare Gesellschaft“ (Habermas 2008: 39) diagnostiziert und diskutiert, so plädiert er doch dafür, dass die final kollektiv verbindliche parlamentarische Entscheidung weltanschaulich neutral zu fällen ist (Habermas 2012: 41). Das bedeutet allerdings nicht, dass die Argumentierenden religiös geprägte Argumentationsperspektiven aus den Prozessen, die dieser Entscheidung vorangehen, per se heraushalten. Dann sind sie allerdings gefordert, den religiösen Gehalt ihrer Argumentation in eine für alle zugängliche Sprache zu übersetzen (Habermas 2012: 41-43; Habermas 2008: 45). In ihrer epistemischen Dimension fordert diese *Übersetzung*, dass sich im Prozess der Rechtfertigung eine Begründung emanzipiert, die zunächst distanziert gegenüber den epistemischen Ressourcen auftritt. An dieser Stelle adressiert diese geforderte Entkopplung in erster Linie, sich von den epistemischen Ursprungskontexten dieser Begründung loszulösen (Reiß 2019: 148-149).⁴⁸

48 Oder wie es Tim Reiß formuliert, eine „Autonomisierung“ zu realisieren (Reiß 2019: 148).

Insbesondere mit Blick auf die Schriften von Jürgen Habermas verknüpft der politikwissenschaftliche Diskurs mit der Gültigkeit von Argumenten das Prinzip der *Übersetzung* als Ermöglichungsbedingung dieses Anspruchs auf Gültigkeit. Diese *Übersetzung* gelingt dann, wenn alle Beteiligten eines Diskurses sich und ihre Perspektiven dem öffentlichen Diskurs aussetzen und sie als Teil des Diskurses begreifen (Habermas 2008: 44-45). Sowohl die *Übersetzung* der religiösen Komponente einer Perspektive, als auch die *Übersetzung* dieser Perspektive selbst sind Bestandteile eines rationalen Diskurses. Auf diese Weise fließt die religiös geprägte Perspektive als politische Partizipation in den Konsens einer gesamtgesellschaftlich relevanten Problemstellung ein. Die Beteiligten erarbeiten argumentierend einen Konsens. Bei dessen Entwicklung beziehen sie die Möglichkeit und die Tatsache ein, dass ein Argument, mit dem sie oder andere Personen an dieser Konsensfindung partizipieren, sich auf kulturelle oder religiöse Narrative gründen kann (Habermas 2003: 383-384). Mit dieser Erkenntnis geht einher, dass die Anerkennungsfähigkeit eines Arguments als Antrieb und Bestandteil eines politischen Prozesses darauf angewiesen ist, dass ein begründender Argumentationsprozess stattfindet.

Eine der Grundbedingungen ist darin zu sehen, dass die Partizipierenden auch kulturell und religiös konturierte Perspektiven als Baustein und legitimen Diskussionsgegenstand politischer Prozesse wahrnehmen. Das bedeutet, sie ermöglichen oder inspirieren nicht nur einen deliberativen Diskurs, sondern bilden eine epistemische Bedingung dafür, dass die Beteiligten partizipierend das Demokratische hervorbringen. Ferner ist darauf aufbauend zu diskutieren, dass etwaige Gültigkeitsansprüche, die sich auf religiöse Wissensbezüge berufen, sich gleichermaßen auf ihre Rationalität hin prüfen lassen. Zugleich ist diese Prüfung der Begründung der Rationalität dieser Perspektiven auf Grundlage ihrer Begründungsfähigkeit zur Rationalität demokratietheoretisch ebenso unabdingbar hinsichtlich eines partizipativen Verständnisses von Demokratie.

Die vorangegangene Diskussion thematisiert Komponenten des demokratietheoretischen Diskurses in Bezug auf den Begriff der Säkularität und deren Bedeutung für die Demokratie. Ein konzeptionell wie demokratietheoretisch zu diskutierender Faktor dieser kontroversen Auseinandersetzung bildet die enge Verknüpfung von Säkularität mit einem Prinzip der Rationalität als eine a priori bestehende Bedingung dafür, dass religiös geprägte Argumentationsperspektiven in einem demokratischen Diskurs Anspruch auf Gültigkeit erheben können. Dies ist durch das jeweilige Konzept der Rationalität sowie Säkularität beeinflusst, auf das sich die betreffenden Diskurse insbesondere im Bereich der

Politischen Theorie beziehen, wenn sie postulieren, dass religiöse Argumente in eine allgemein zugängliche Sprache übersetzt werden sollen.

Eine dialogisch angelegte Rationalität rückt in den Mittelpunkt, ob mit der geforderten Säkularisierung ebenso eine epistemische Säkularisierung der verwendeten Begründungsperspektiven verbunden ist, da speziell ein Prozess der kollektiv verbindlichen Entscheidungsfindung in einen Konsens mündet. Obgleich dieser Konsens angesichts der pluralen Perspektiven temporär besteht, ist es für die demokratische Entscheidungsfindung erforderlich, dass die Partizipierenden, die sie interagierend erzeugen, einen Konsens entwickeln. Dieser ist kontingent, übertragen auf seine Konzeptualisierung, nie hermetisch abgeschlossen. Ein bestehender Konsens kann nicht losgelöst von denjenigen Entwicklungen einer Öffentlichkeit Geltung beanspruchen, die die Beteiligten einer demokratischen Gemeinschaft interagierend erzeugen. Das demokratiegefährdende Potenzial besteht daher nicht per se in einem Postulat des Prinzips eines rationalen Konsenses. Eine Entscheidung kann gefällt und zugleich hinterfragt werden, wenn die Beteiligten in der Lage sind, den Kern der Entscheidung konsensual anzuerkennen. Dies bedeutet, es bedarf eines Konzeptes der Rationalität als Orientierungspunkt für einen solchen Prozess der Konsensfindung. Kritisch zu hinterfragen hingegen ist dann die demokratische Dimension des betreffenden Rationalitätskonzeptes.

Es ist zu unterstreichen, dass es für die demokratische Dimension eines Entscheidungsprozesses erforderlich ist, pluralistische Perspektiven zuzulassen, und leitende Konzepte, wie das der Rationalität, hinsichtlich ihrer Kontextualität zu befragen. Das bedeutet jedoch nicht, dass eine epistemisch inklusive Rationalität aus einer relativistischen Position heraus zu erfassen ist. Auch eine diskursethisch zu berücksichtigende kontextinduzierte Rationalität ist nicht mit Relativität zu verwechseln (Reiß 2019: 149). Vor diesem Hintergrund resultiert die Einbeziehung der Kontextualität von Rationalität in die demokratietheoretische Berücksichtigung einer für die Demokratie erforderlichen Pluralität, die sich nicht in einer relativistischen Position verliert. Denn der Anspruch zur Begründung bleibt bestehen, wenn sich die Argumentierenden auf Rationalität berufen.

Nicht zuletzt aus einer diskurstheoretischen Betrachtung heraus ist es dieser Anspruch zur Begründung, der bedingt, dass religiös geprägte Perspektiven nicht in eine relativistische Positionsbekundung ableiten. Pluralität bedeutet nicht Relativität, und ein epistemisch inklusives sowie partizipativ zentriertes Verständnis von Demokratie beruht auf

dem rationalen Prinzip, dass ein Argument, das Geltung beanspruchen möchte, intersubjektiv nachvollziehbar begründet werden muss. Es ist zu fragen, wie weit sich sowohl die Argumentierenden als auch die Adressat*innen, die diese Begründung anerkennen, von den religiös geprägten Ursprüngen dieser rechtfertigenden Begründung distanzieren können und müssen, um die *demokratische Dimension* dieser Begründung selbst zu gewährleisten.

Die in diesem Zusammenhang thematisierte, für alle greifbare, *übersetzte* Sprache ist nicht zwangsläufig mit einer säkularisierten Sprache im Sinne einer nicht religiösen Sprache identisch. In der religiösen Semantik liegt einer der Gründe, weshalb religiös geprägte Perspektiven sinnvoll für eine rationale Auseinandersetzung sein können (Barbato 2011: 58). Für die demokratische Auseinandersetzung förderlich ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, Diskussionsgegenstände im Rückgriff auf eine religiös fundierte Kommunikation zu erfassen. Dies beinhaltet, dass die betreffenden Partizipierenden rekurrend auf eine religiöse Semantik und symbolische Motive in der Lage sind, ihre Perspektive auf einen politisch relevanten Diskussionsgegenstand zu formulieren. Ebenso ermöglichen es diese Perspektiven, Diskurspositionen im Rekurs auf eine religiöse Sprache als solche zur Disposition zu stellen, um so epistemisch einen bestehenden Konsens zu erweitern.

Zugleich können sie diesen aber auch gefährden oder konterkarieren, wenn sie ihn zur Disposition stellen. Diese Herausforderung kann zu einer Gefahr für die demokratische Ordnung werden. Sie kann auch dann auftreten, wenn die Partizipierenden mit der Erwartung in eine Entscheidungsfindung eintreten, dass allein begründete Argumente, das heißt final rationale Argumente den Konsens einer Entscheidungsfindung bilden. Dies ist ein Konsens, der infolgedessen diese Entscheidung als allgemein gültig legitimiert und auf dessen eigenen rationalen Charakter antwortet, den die Beteiligten durch den Schritt der reflexiven und rechtfertigenden Begründung, das heißt *reziprok rechtfertigenden* Begründung, erwirken (Forst 2013: 9-12; Habermas 2014: 146-147).

Kritiker, wie Julien Winandy sehen in der Transferleistung, religiös geprägte Perspektiven in eine allgemein zugängliche Sprache zu übersetzen, einen Anspruch, der mit den Prinzipien eines deliberativ geführten Diskurses kollidiert (Winandy 2015: 846-847). Die Kritik lautet, dass die Übersetzung religiöser Inhalte in eine allgemein zugängliche Sprache die transformierende Wirkung des Prozesses der Begründung selbst missachtet. Diese

Kritik ist dann nachvollziehbar, wenn dies bedeutet, dass Personen ihre religiös geprägten Argumente erst in einen Diskurs einbringen dürfen, wenn sie diese religiöse Perspektive übersetzen und säkularisieren (Arfi 2015: 491). Denn dann würde das aufgezeigte Verfahren die Vielfalt der epistemischen Perspektiven, die relevant sein können, um rational zu argumentieren, von Beginn an verknappen. Daraus erwächst die Gefahr, dass sich die Positionen über einen Diskussionsgegenstand einer statischen Wahrheitsauffassung über demokratisch legitime Begründungsperspektiven annähern. In der Folge würde der Diskurs als Merkmal der Demokratie und als Grundlage der Existenz des Politischen nicht stattfinden, da sich eine begrenzte epistemische Sprache in der Erwartung der Übersetzung manifestieren kann, und diese Übersetzung darin mündet, dass Argumentierende nicht auf als religiös identifizierte epistemische Ressourcen Bezug nehmen, obgleich sie diese benötigen, um individuell ihre Position zu artikulieren.

Das im demokratiethoretischen Diskurs thematisierte Motiv der Sprache ist so gesehen von seinen semantischen Bezügen zu einer konzeptionellen *Lingua franca* im Sinne einer demokratischen Rationalität zu betrachten, die die Partizipation aller Beteiligten einer demokratischen Gesellschaft unterstützt. Rationalität bildet vor diesem Hintergrund das konzeptionelle wie epistemische Leitmotiv einer theoretischen *Lingua franca* der Begründung. Dies gilt in Bezug darauf, ob eine Begründungsperspektive Gültigkeit unter Berücksichtigung der Kontingenz des Konsenses über den Gültigkeitsanspruch dieses Argumentes beanspruchen kann. Dies ist ein Argument, das seinerseits den rationalen Konsens einer Entscheidung konstituiert. Dies weicht erst einmal von der genuinen Funktion der Sprachen und kommunikativen Ausdrücke im eigentlichen Wortsinn ab, also der Sprache in all ihren Ausdrucksformen als zentraler Faktor dafür, wenn Menschen mit anderen in Beziehung treten. Auch jene Konzepte, die ein demokratisches Verständnis formen, bedienen sich einer *konzeptionellen Sprache*, die jedoch zugleich allen Betroffenen eines Entscheidungsfindungsprozesses zugänglich sein muss. Dafür ist ein Konzept erforderlich, das in seiner epistemischen Dimension zugänglich ist und sich seinerseits einer Sprache bedient, die epistemisch eine argumentative Referenzgröße, wie die Rationalität für eine politisch demokratische Argumentation, ermöglicht. Hierfür ist erforderlich, dass ein solches Konzept die demokratische Dimension der Entscheidungsprozesse unter den Bedingungen des gegenwärtig verfügbaren Wissens der Partizipierenden ausdrückt. Dies sind Wissensressourcen einer demokratischen Argumentation, die sich

ebenso vielfältig und variabel verhalten wie die Personen, die diesen Entscheidungsprozess partizipativ hervorbringen (Lanfont 2021).

Es ist demokratietheoretisch erforderlich, dass sich Rationalität ihrerseits epistemisch einer kommunikativ ausgerichteten Sprache bedient, um die Partizipation aller Betroffenen am demokratischen Entscheidungsfindungsprozess zu gewährleisten. Dies erfordert eine *Lingua franca*⁴⁹ als allgemeine Verständigung darüber, welche epistemischen Anforderungen eine argumentierende Person erfüllen muss, damit ihr Argument in einen demokratischen Prozess einbezogen wird. Dies adressiert ein Verständnis von Rationalität, das als *Lingua franca* fungiert, die gilt, sobald die Teilnehmenden in einen Entscheidungsprozess argumentativ eintreten. Gemeint ist ein Prozess der Begründung, der sich epistemisch auf eine inklusive Sprache beruft, unabhängig davon, welche epistemischen Komponenten Rationalität beinhaltet.

Die Herausforderungen und Aufgaben, die das Zusammenleben der Menschen aufwirft, können angenommen werden, wenn der öffentliche Diskurs in der Lage ist, diese Herausforderungen und Aufgaben zu benennen. Dies setzt voraus, dass die Beteiligten, die diesen öffentlichen Diskurs hervorbringen, diese Herausforderungen und Aufgaben erkennen (Barbato 2011: 57; Chambers 2007: 214). Dafür ist es erforderlich, dass die Partizipierenden in der Lage sind, diese Probleme ebenfalls *epistemisch* als solche zu benennen. Diese Voraussetzung wird demokratietheoretisch auch dadurch bestimmt, dass die Konzepte, die eine demokratische Argumentation kennzeichnen, in ihrer epistemischen Dimension ihrerseits in der Lage sind, die pluralistischen Reservoirs der Begründungsperspektiven der Beteiligten zu inkludieren. Dies ist zentral dafür, dass sich die Beteiligten auf Konzepte der demokratischen Argumentation als Orientierungspunkt einer anererkennungswürdigen Art und Weise demokratischen Argumentierens berufen können.

Erforderlich ist eine Rationalität als Argumentationsorientierung, die sie in ihrer epistemischen Dimension in die Lage versetzt, diese gesamtgesellschaftlich relevanten Probleme für eine demokratische Auseinandersetzung niederschwellig greifbar sowie argumentativ fruchtbar zu machen. Das bedeutet, diese gesamtgesellschaftlichen Problemstellungen auch epistemisch erkennen sowie erfassen zu können, um sie auf diese Weise in all ihren epistemischen Bezügen abbilden zu können. Diese Ermöglichung der Einbezie-

⁴⁹ Angelehnt und transferiert auf den Begriff der Rationalität nach Motiven der Diskussion einer säkularen *Lingua franca*, durch Mariano Barbato (2011).

hung möglichst vieler epistemischer Ressourcen ist wichtig dafür, dass diese Problemstellungen einer demokratischen Auseinandersetzung zur Verfügung stehen und die Partizipierenden im Prozess der Begründung eine begründete Lösung generieren können. Dabei unterliegen religiös geprägte Perspektiven einer ebenso reziproken Verpflichtung zur Begründung, wie die zuvor in Kapitel 5 diskutierten kulturell geprägten Begründungsperspektiven. In der Konsequenz wirkt sich dies auf den epistemischen Status religiös geprägter Perspektiven in einer demokratisch argumentativen Entscheidungsfindung aus. Unter diesen politisierenden Voraussetzungen kann der Glaube als epistemische Form auch in Gestalt einer religiösen Ausprägung als argumentative Ressource dienen, die einen demokratischen Prozess nicht nur ergänzt, sondern gleichermaßen forcieren kann.

Für eine solche Politisierung religiöser Begründungsperspektiven bedarf es allerdings einer demokratiethoretischen *epistemischen Säkularisierung dieser religiös* induzierten Erkenntnisse, die ein politisches Argument begründen, das die Menschen im Zuge ihrer Partizipation an demokratischen Prozessen formulieren. Diese epistemische Säkularisierung erfordert eine doppelte theoretische sowie explizit demokratische Säkularisierung im Sinne einer Politisierung. Davon sind sowohl die Argumentierenden selbst als auch die Adressat*innen dieser Argumentation in der politischen Öffentlichkeit als unmittelbar Teilnehmende eines Diskurses betroffen.

Ein erster Schritt diesbezüglich ist, dass sich die religiös geprägten Begründungsperspektiven zwar nicht von ihrer jeweiligen epistemischen Form des Glaubens und somit ihres individuell subjektiv ausgeprägten Grades der Universalität bis hin Transzendenz im Kern lösen können, jedoch der Forderung nachkommen, dass sie sowohl begründungsfähig sind als auch begründet werden müssen. Folglich bedingt ein Konzept der Rationalität, ob durch religiöses Wissen bestimmte Perspektiven fähig sind, sowie einen Selbstanspruch erheben können, Subjekt und Objekt eines demokratischen Diskurses zu sein. Selbiges bezieht sich auf jene Diskurse, in denen die Beteiligten darüber diskutieren, ob eine auf religiösen Erkenntnissen beruhende geäußerte Begründungsperspektive als begründet gilt, sodass die Partizipierenden an einem demokratischen Entscheidungsprozess, das auf diese Weise begründete Argument als zulässig bewerten können. Dreh- und Angelpunkt ist an dieser Stelle die epistemische Offenheit argumentativer Schlüsselkonzepte, wie der Rationalität. An diesem Punkt wird eine zweite Ebene der epistemischen Säkularisierung in Form einer Politisierung von Rationalität als Orientierungsgröße von Argumenten relevant.

Die Säkularisierungsleistung und der Rechtfertigungsdruck zur Begründung obliegen nicht allein den Argumentierenden, die sich auf religiös geprägte Begründungsperspektiven berufen. Sie obliegen äquivalent den Schlüsselkonzepten, die die Beteiligten einer politischen Ordnung bilden und postulieren, um ein Argument als demokratisch diskursfähig zu bewerten. Dies ist möglich, wenn religiös geprägte Perspektiven konzeptionell nicht mit einer göttlichen Transzendenz oder absoluten Wahrheit gleichsetzt werden, sondern als epistemische Ressource für eine differenzierte, wohlinformierte und kritische Argumentation begriffen werden. Das bedeutet, sie werden auch konzeptionell als eine epistemische Ressource einbezogen, die die demokratische Auseinandersetzung darin befördern kann, die demokratischen Prinzipien der Partizipation und der Inklusion bei gleichzeitiger epistemischer Pluralität einer demokratischen Gesellschaft zu forcieren. Gleiches lässt sich für das Prinzip der Begründung als Merkmal eines gültigen, politischen Argumentes konstatieren.

Der Anspruch einer Perspektive auf absolute Wahrheit aufgrund der epistemischen Quelle, auf die sie sich beruft, verhindert die plurale, streitende politische Auseinandersetzung. Ebenso führt die pauschale Unterstellung, dass eine Perspektive in Folge ihrer epistemischen Quelle sich auf eine transzendente Wahrheit beruft, dazu dass diese Perspektive keinen Erkenntnisbeitrag zu einer demokratischen Argumentation leisten kann. Dieser Beitrag kann ausdrücklich darin bestehen, dass die politischen und gesellschaftlichen Vorstellungen, die diese Perspektive transportiert, als nicht mit demokratischen Vorstellungen vereinbar kritisch eruiert und beurteilt wird.

Um eine Begründungsperspektive differenziert kritisieren zu können und, wenn erforderlich, zurückzuweisen, muss sie im Raum der Diskussion erscheinen und verfügbar sein. Damit zählt auch ein als möglicherweise höchst kontrovers und strittiger Beitrag zu einem Kontingenz der Begründungen im *Raum der Gründe* (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39). Dafür müssen diese Perspektiven auf beiden Seiten der Auseinandersetzung qua ihrer epistemischen Ressourcen konzeptionell zur Verfügung stehen und diskursiv greifbar sein. Eine Verkürzung wie auch die Unterstellung der Erkenntnis einer absoluten Wahrheit auf allen konzeptionellen Seiten der Auseinandersetzung führt zur epistemischen Exklusion. Sie besitzt das Potenzial zur partizipativen Exklusion, da die Personen nicht legitimerweise auf diese epistemischen Ressourcen zurückgreifen können, obwohl sie sie potentiell benötigen, um argumentativ zu partizipieren. Diese Exklusion gefährdet das Demokratische und das Politische selbst existentiell.

Eine epistemisch inklusive Rationalität sieht sich damit konfrontiert, dass es in der Praxis Personen gibt, die sich auf den vermeintlich eigentümlichen und damit politisch unverfügbaren Charakter einer letztbegründenden Wahrheit religiösen Wissens berufen. Diese Begründungsperspektiven sind für den demokratischen Diskurs nicht greifbar. Sie konstituieren auch nicht das Politische, da ihre Träger*innen nicht interagierend mit anderen Perspektiven partizipieren. Dennoch sind sie in der Gesellschaft vorhanden, und es ist die Aufgabe einer Demokratie qua ihres eigenen Anspruchs auf Beteiligung aller Menschen, sich ebenso mit der Frage der demokratischen Dimension religiös geprägter Begründungsperspektiven prinzipiell auseinanderzusetzen.

Sofern sie nicht einer absoluten Wahrheit verhaftet sind, können religiöse Stimmen den demokratischen Prozess forcieren. Dies stellt zunächst eine argumentativ paradoxe Position dar, in der den religiös geprägten Perspektiven der Rekurs auf die Transzendenz eingeschrieben ist (Vorländer 2013). Selbiges gilt, wie diskutiert, für das Postulat der Rationalität. Zentral ist, dass dieses Motiv der Transzendenz, der Begründung und somit der Rechtfertigung sowie der Reflexion und Reziprozität ausgesetzt wird (Mouffe 2020: 16-17; Vorländer 2013). Wie stark das Motiv der Transzendenz für die argumentierende Person auch handlungsleitend sein mag, ist es erforderlich, dass jede Orientierungsgröße für politische Argumentation in einem *Raum der Gründe* (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39) zur Verfügung stehen und sich zugleich in diesem in seiner epistemischen Konzeption einfügen. Denn die Diskrepanz zwischen säkular und religiös geprägten Positionen kann insbesondere normative Fragen in das Bewusstsein der Menschen rufen, deren demokratische Relevanz andernfalls von der Öffentlichkeit unterschätzt oder gar nicht bemerkt werden würde (Habermas 2012: 42).

Unabhängig davon, wie intensiv die Menschen die Bedeutung religiöser Perspektiven in ihrer öffentlichen und privaten Partizipation an gesamtgesellschaftlich relevanten Fragen subjektiv bemessen, heißt das nicht zwangsläufig, dass sie für die von kollektiv verbindlichen Entscheidungen betroffenen Personen keine Rolle spielen. Religiös fundierte Narrative, Normen sowie Glaubensgrundsätze, mit denen Partizipierende ihre spezifischen Argumentationsperspektiven begründen, beschränken sich nicht mehr ausschließlich auf Perspektiven der Weltreligionen oder traditionelle Glaubensvorstellungen.⁵⁰ Daraus re-

⁵⁰ Obgleich an dieser Stelle nicht suggeriert werden soll, dass eine solche Beschränkung jemals absolut im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs praktiziert wurde. Gleichwohl nehmen die

sultiert, dass sich demokratietheoretisch inklusive Diskurspositionen hinsichtlich der Rolle der Religion in ihrer epistemischen Dimension auf grundlegende Aspekte einigen, die anhand minimaler definatorischer Elemente einen Religionsbegriff konturieren.

Dies ist erforderlich, damit die Teilnehmenden eines Diskurses über die Implikationen religiös geprägter Argumentationsperspektiven im demokratischen Entscheidungsprozess darin übereinstimmen, dass sie sich grundlegend mit dem gleichen Diskursgegenstand auseinandersetzen. Der epistemische Status religiöser Perspektiven zeichnet sich dadurch aus, dass er auf eine Transzendenz verweist, die begründend wirken soll. Jedoch ist diese Begründung in traditionellen Lehren der Religionsgemeinschaften oftmals nicht politisch zugänglich, das heißt, der Begründung durch die Menschen nicht zugänglich, obwohl, und dies ist ein zu beleuchtender Aspekt, der Geltungsanspruch dieser Perspektiven oftmals darauf zielt, Fragen des Öffentlichen zu beeinflussen oder zu determinieren.

6.4 Die politische Verfügbarkeit religiöser Begründungsperspektiven

Die epistemische Inklusion religiös geprägter Begründungsperspektiven steht im Gegensatz zu einem epistemischen Status religiös geprägter Perspektiven, der durch eine liberaldemokratische Position gestützt wird. Diese besagt, dass religiöse Perspektiven und speziell religiöse Überzeugungen nicht in einer Art und Weise intersubjektiv nachvollziehbar begründet werden können, oder selbst begründen können, sodass dass sie allgemein anerkannt werden könnten (Reiß 2019: 151). Dieser Blick auf den Beitrag religiöser Begründungsperspektiven in und für politische Prozesse ist umstritten, speziell dann, wenn die These der allgemeinen Unbegründbarkeit von religiösen Perspektiven postuliert wird (Gaus/Vallier 2009: 56-59; Gerhardt 2016a: 70; Tetens 2015: 86, Vorländer 2013: 16). Es besteht die Gefahr des pauschalen Ausschlusses dieser Perspektiven aus politischen Prozessen (Fioole 2019; Lafont 2011: 343-359; Reiß 2019).

Eine konträre Position zu einer prinzipiellen Exklusion beschreibt Tim Reiß als „*Formulierung der inklusivistischen Position*“ (Reiß 2019: 158 Hervorh. im Original), im Zuge derer zwischen stark und schwach religiösen Argumenten differenziert wird. Wobei diese Position den schwach religiösen Argumenten das Potenzial einräumt, dass sie eine allge-

theoretischen Gegenüberstellungen, unter anderem von Rationalität und Religion in der Regel bei etablierten Glaubensvorstellungen ihren Anfang oder thematisieren diese partikulär.

meine Akzeptanz erlangen können (Reiß 2019: 158). Damit weist Tim Reiß eine deterministische Exklusion religiöser Inhalte aus öffentlichen Prozessen und Argumentationen zurück. Gemeint ist die exkludierende Position, die von Vertreter*innen eines liberalen Demokratie- und Politikverständnisses vertreten wird (Reiß 159: 158).

Wenn jedoch religiöse Inhalte, oder auf die vorliegende Diskussion übertragen, religiös geprägte Perspektiven gemäß des Grades ihrer epistemischen Fähigkeit zur öffentlich nachvollziehbaren Begründung nicht a priori ausgeschlossen werden können, so muss danach gefragt werden, ob diese religiösen Beiträge nicht nur eine komplementierende Komponente zu einer Begründung liefern, sondern bereits epistemisch in einem Konzept der Rationalität angelegt sein müssen. Dies ist erforderlich, damit diese tatsächlich samt des ihnen attestierten, rechtfertigenden Potenzials in öffentlichen Diskursen verwendet werden können, um Normen und Regelungen in der politischen Auseinandersetzung als kollektiv verbindlich rechtfertigen zu können (Reiß 2019: 158-159). Dabei lässt sich nicht im Vorhinein bestimmen, dass Personen nicht rational agieren, wenn sie sich argumentativ auf religiöse oder auch stark religiöse Überzeugungen berufen (Reiß 2019: 167).

Tim Reiß argumentiert, dass es möglich ist, auch die als stark betitelten religiösen Überzeugungen religionsphilosophisch in Bezug auf Rationalität zu eruieren und zu verteidigen (Reiß 2019: 167). Nicht allein unter religionsphilosophischen Gesichtspunkten kann die Rationalität religiöser Perspektiven hinsichtlich demokratietheoretischer Gesichtspunkte diskutiert werden, sondern ebenso aus einem dezidiert diskursethischen Zugang heraus (Reiß 2019: 170). Denn auch dann, wenn argumentativ und konzeptionell zwischen starken und möglicherweise diskurskompatibleren religiös geprägten Argumenten differenziert werden kann oder demokratietheoretisch sogar werden muss, gilt das Prinzip eines öffentlichen Vernunftgebrauchs (Reiß 2019: 158-170). Ein solches Prinzip, übertragen auf den Geltungsanspruch religiöser Perspektiven in einem demokratischen Entscheidungsfindungsprozess, formuliert eine Verpflichtung zur Vernunft für Problemstellungen, die das Öffentliche betreffen. Daraus resultiert, dass allein diejenigen Begründungen vernünftigerweise als nicht gültig abgewiesen werden können, die nicht von den betreffenden Personen dieses Geltungsanspruches intersubjektiv nachvollziehbar akzeptiert werden (Habermas 1991: 31-32; Habermas 2019a: 149; Forst 2018: 39; Reiß 2019: 158).

Sowohl unter epistemischen Gesichtspunkten, als auch unter den von Tim Reiß stärker thematisierten diskurstheoretischen Anforderungen, können religiöse Perspektiven qua ihres als religiös identifizierten Inhaltes in ihrer Gesamtheit nicht von politischen Prozessen extrahiert werden (Reiß 2019: 158). Dabei obliegt es den Teilnehmenden eines Diskurses zu prüfen, ob ein Gültigkeitsanspruch berechtigt ist und daher anerkannt werden muss. Dazu zählt, dass sie ebenfalls diskursiv bestimmen, welche Argumente als schwach religiös und welche Argumente als stark religiös identifiziert werden können (Reiß 2019: 167).

Aus dieser Differenzierung der Intensität der Religiosität ergibt sich, ob die Begründungsperspektiven dieser Argumente sich als allgemein anerkennungsfähig und somit als intersubjektiv nachvollziehbar erweisen, sodass sie in der demokratischen Entscheidungsfindung legitimerweise Gültigkeit beanspruchen (Reiß 2019: 167). Diesbezüglich ist zu betonen, dass dieser Anspruch auf Gültigkeit nicht a priori deterministisch konzeptualisiert werden kann, sondern in erster Linie jedes Konzept zwar eine Referenzgröße und eine konzeptionelle Kontinuität widerspiegelt, sich diese in ihrer Gestaltung jedoch stets wandeln kann. Die Kontingenz von Geltungsansprüchen bildet einen Prozess, dem sich die Beteiligten, die einen demokratischen Entscheidungsprozess hervorbringen und berücksichtigen müssen (Comtesse et al. 2020: 471-474; Marchart 2019: 74-84; Reiß 2019: 167). Folglich erscheint die Frage eines mehr oder minder temporär festen Konsenses hinsichtlich des Geltungsanspruches von Normen und Konzepten, die einen demokratischen Entscheidungsprozess konstituieren und diesen als demokratisch charakterisieren, nicht obsolet. Dieser Konsens äußert sich darin, ob und wie demokratische Normen, Konzepte und Ordnungen nachhaltig bestehen (Salzborn 2013).

Ob ein Argument sowie dessen epistemische Begründungsperspektive Geltung beanspruchen kann, bemisst sich nicht ausschließlich daran, ob sich eine Perspektive konvergent zu einem bestehenden Konzept einer postulierten Gültigkeitsvorstellung verhält (Reiß 2019: 160). Die Beteiligten eines demokratischen Entscheidungsfindungsprozesses können gleichwohl die Frage nicht gänzlich abweisen, ob dessen Begründungsperspektiven mit einem geltenden oder allgemein anerkennungsfähigen Verständnis einer Orientierungsgröße für Gültigkeit, wie der Rationalität, korrespondieren. Dies ist auch dann der Fall, wenn aus diskursethischer Sicht erst einmal die Prämisse gilt, dass begründete Argumentationsperspektiven letztlich in jedem Kontext von Überzeugungsbezügen ihre intersubjektiv nachvollziehbare Gültigkeit erlangen müssen (Reiß 2019: 160; Forst 2018:

39; Habermas 2019a: 149, 2014: 138- 152, 2012: 41-43, 2008: 45; Habermas 1991: 32; Niederberger 2014: 86).

Eine Beweislast des begründeten Gültigkeitsanspruchs dieser Argumente durch Rationalität bleibt bestehen. Dieses diskursethische und argumentative Prinzip bleibt auch dann bestehen, wenn die Argumentierenden versuchen würden, Rationalität als Orientierungsgröße im Entscheidungsprozess aufzugeben oder wenn versucht wird, Rationalität durch einen anderen Grundbegriff oder eine andere Orientierungsgröße für die Entscheidung einzusetzen, welche Argumentationsperspektive prinzipiell in einem demokratischen Entscheidungsprozess Gültigkeit beanspruchen kann.

Hinsichtlich der Diskussion der Rationalität religiöser Perspektiven ist es erforderlich, die Rationalität religiöser Perspektiven als theoretisches Grundmotiv in Erwägung zu ziehen. Dafür bedarf es philosophischer Diskussionen (Reiß 2019: 169). Darüber hinaus ist auch eine demokratietheoretische Betrachtung des rationalen Status religiöser Perspektiven erforderlich. Denn die Inklusion oder Exklusion, aber auch eine externe Position der Integration religiöser Perspektiven in einen öffentlichen Entscheidungsprozess, ist gleichermaßen eine genuin demokratietheoretische Frage (Abizadeh 2012: 867-868; Niederberger 2014: 67-68; Young 2001:675; Young 2000). Obgleich darüber debattiert werden kann, und dies häufig auch geschieht, ob beide Fragestellungen tatsächlich immer voneinander separiert werden können, oder ob sie streng voneinander abgegrenzt werden sollten, in Anbetracht ihrer oftmals miteinander korrespondierenden Forschungsgegenstände. Damit rückt der demokratietheoretisch häufig angestrebte, jedoch gleichzeitig ebenso problematisierte und kritisierte Aspekt eines Konsenses als Handlungsgröße demokratischer Entscheidungsprozesse in den Fokus.

Vor diesem Hintergrund ist die Diskussion der Inklusion religiöser Perspektiven in demokratische Prozesse nicht obsolet. Dies bedeutet, es ist zu betonen aber auch zu diskutieren, dass Partizipierenden ihre den demokratischen Prozess gestaltenden Begründungsperspektiven grundsätzlich mit der Intension, einen Konsens zu finden einbringen müssen. Oder sie müssen davon überzeugt sein, dass ihre vorgebrachte Argumentationsperspektive konsensfähig ist. Das heißt, eine inkludierende Position oder auch Konzeption der Beziehung von Religion und Öffentlichkeit im Sinne des Politischen strebt eine dialogische Pluralisierung der Begründungsperspektiven an und keine polarisierende. In der Konsequenz führt dies dazu, dass religiösen Perspektiven prinzipiell die Möglichkeit zu-

gestanden wird, dass religiös geprägte Begründungsperspektiven den bestehenden Konsens von Normen und Institutionen infrage stellen können, ohne dass verpflichtend vorausgesetzt werden kann, dass sie bereits zu Beginn des Diskurses mit einem aktuell gültigen Konsens kompatibel sind (Flügel-Martinsen 2013: 23; Gaus 2013: 267; Reiß 2019: 162; Mouffe 2020: 16-17, White/Farr 2012: 33; Young 2001:675). Tim Reiß resümiert im Kontext einer diskurstheoretischen Schlussfolgerung, dass es rational sein kann, sich auf stark religiöse Überzeugungen zu berufen und an diesen festzuhalten. Gleichzeitig sind diese starken religiösen Überzeugungen dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht gerechtfertigt werden können. Sie definieren sich dadurch, dass sie durch Quellen gerechtfertigt beziehungsweise begründet werden, die nicht verallgemeinerbar sind (Reiß 2019: 194).

In diesem Kontext tritt die Unterscheidung zwischen der Akzeptabilität von Gründen und einer, theoretisch betrachtet, weniger strikt begrenzenden Möglichkeit der Triftigkeit von Gründen in den Vordergrund (Reiß 2019: 191). Diese Unterscheidung wird primär dann für einen politischen Prozess wegweisend, wenn die angeführten Begründungen nicht im Sinne einer allgemeinen Akzeptabilität von Gründen Gültigkeit erlangen und infolgedessen danach zu fragen ist, ob Gründe auch dann anerkannt werden können, wenn sie zwar nicht von allen akzeptiert, jedoch als triftig anerkannt werden, da diese Gründe nicht grundsätzlich einer Vorstellung von Vernunft zuwiderlaufen (Reiß 2019: 191-192). Daraus resultiert, dass ebenso religiöse Perspektiven als *triftig* bestimmt werden können, wenn sie auf starken religiösen Quellen basieren, vorausgesetzt, dies ist unter der Bezugnahme der Differenzierung von allgemein akzeptablen Gründen und den adressierten triftigen Gründen möglich (Reiß 2019: 192-194).

Aus dieser argumentativen Position heraus ist es entscheidend, dass nicht ausschließlich die begründende Person die Begründung einer Perspektive als anerkennungswürdig ansieht, sondern in der Anerkennung ihrer vernünftigen Triftigkeit die Möglichkeit einer Begründung verinnerlicht, die über die subjektive Begründung hinausgeht. Das heißt, bevor sich die Argumentierenden im Begründungsprozess der allgemeinen Akzeptabilität religiöser Begründungsperspektiven oder einer auf den ersten Blick theoretisch inklusiveren Kategorie der Triftigkeit zuwenden können, ist entscheidend, dass religiöse Perspektiven von Anfang an epistemisch als Bestandteil einer demokratischen Entscheidungsfindung betrachtet werden. Erst dann lassen sich demokratiethoretisch gebotene aber auch demokratiethoretisch problematische Trennungsgrade legitimer religiöser In-

intensität von Argumentationsperspektiven, samt der ihnen zugrunde liegenden Trennungsmodelle von Religion und Politik begründet erörtern (Fioole 2019: 40; Schmidt 2019: 245).

Für eine Debatte der zu Beginn des Kapitels thematisierten graduellen Trennung von politischen und religiös geprägten Perspektiven im Lichte eines Anspruchs dieser Argumentationsperspektiven, Bestandteil einer demokratischen Entscheidungsfindung zu sein, ist es erforderlich, dass religiös geprägte Perspektiven als epistemische Ressource in einem Spektrum rationaler Begründungselemente verfügbar sind. Dies ist demokratietheoretisch immanent, da die Beteiligten diese Prozesse kontingent hervorbringen. Infolgedessen wandelt sich ebenso das Verhältnis von Religion und Politik zueinander, einschließlich der normativen Institutionen, die dieses Verhältnis beeinflussen. Unter der Prämisse der Rationalität erscheint diese legitimierende transzendente Bezüglichkeit in modernen Diskursen obsolet beziehungsweise nicht hinreichend (Gebhardt 2013: 43; Spohn 2017: 398-399; Vorländer 2013: 16-20).

Dies erschien und erscheint in als *modern* klassifizierten Diskursen vor allen Dingen im Sinne verallgemeinerbarer Erkenntnisbezüge dann geboten, wenn diese Rationalität auf der für sie angeführten Begründungen inhaltlich auf einer kontraktualistisch oder utilitaristisch verstandenen Rationalität basieren (Vorländer 2013:16). Hans Vorländer (2013: 16) spricht von „der kultischen Verehrung und rituellen Beschwörung politischer Ordnungsvorstellungen, mittels derer sozio-moralische Verhaltensdispositionen und gemeinsinnige Handlungsmotivationen erzeugt und auf Dauer gestellt werden sollen“ (Vorländer 2013: 16). Gemäß Hans Vorländer ist diese Form der Ordnungsvorstellung ebenfalls im Kontext des modernen Verständnisses von Rationalität erkennbar und wird „im neuzeitlichen Begründungsdiskurs moderner Ordnungen dort deutlich, wo im Paradigma kontraktualistischer oder utilitaristischer Rationalitäten die vermeintlich großen, auf Gott und Religion verweisenden Transendenzen verschwinden“ (Vorländer 2013: 16).

Es zeigt sich, dass die Beziehung von Religion und Politik hinsichtlich ihrer Rolle für und in demokratischen Prozessen davon beeinflusst wird, wie das Prinzip der Rationalität für argumentative Gültigkeitsansprüche in einer demokratischen Auseinandersetzung epistemisch konzipiert wird. Dass Rationalität eine Komponente einer demokratischen Argumentation ist, ist aus Sicht einer inkludierenden Position ebenfalls plausibel. Dennoch ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Vertreter*innen dieser Positionen

kontrovers darüber debattieren, unter welchen Bedingungen und wie umfänglich religiöse Perspektiven ein Gegenstand demokratischer Begründungen, aber auch Impulsgeber politischer Diskurse sind, sein können, sein dürfen oder sogar sein müssen (Barbato 2011: 58 Cooke 2007: 228-229; Habermas 2012: 41-43; Habermas 2008: 45).

6.5 Ein Zwischenfazit

Insbesondere, wenn Begründungsperspektiven auf den ersten Blick nicht mit Orientierungsgrößen, wie einem Verständnis von Rationalität, kompatibel und als politisch interpretierbar erscheinen, stellt sich die Frage nach der Gültigkeit von Argumenten, die die Partizipierenden an einer demokratischen Entscheidungsfindung im Prozess der rechtfertigenden, reflexiven und reziproken Begründung als begründet gültig bestimmen. Damit geht einher, woran die beteiligten Personen eines Argumentationsprozesses bemessen, anhand welcher Kriterien sie einen Gültigkeitsanspruch, gerade auch in seiner epistemischen Dimension, als begründet anerkennen. Dies ist ein begründeter Gültigkeitsanspruch, den sie aus einer demokratischen Position heraus sogar anerkennen müssen, um das Versprechen der Demokratie auf eine egalitäre Partizipation aller, nicht epistemisch zu unterminieren.

Ein relevanter, aber auch demokratiethoretisch herausfordernder Aspekt ist in diesem Zusammenhang, ob die verwendeten Grundbegriffe, wie der der Rationalität, konzeptionell gewährleisten, dass religiöse Perspektiven Eingang in einen Diskurs finden, und religiöse Wissensbezüge in der Rationalität, epistemisch betrachtet, endogen zur Verfügung stehen. Dies ist erforderlich, damit die Rationalität und somit die Gültigkeit dieser Perspektiven in einer demokratischen Auseinandersetzung diskutiert werden kann. Dafür ist es erforderlich, einen, dem Diskurs vorgelagerten, konzeptionellen Schritt zuzulassen, der darin besteht, dass diese Perspektiven als demokratiefähige Begründung und damit potenziell begründungsfähige Perspektiven im Raum der Gründe in Erscheinung treten können. An diesem Punkt fungieren religiöse Begründungsperspektiven nicht allein als externer Impulsgeber für die argumentative Partizipation der Menschen an demokratischen Entscheidungsprozessen, der legitimerweise herangezogen werden kann, um zu bemessen, ob sich religiöse und rationale Vorstellungen ergänzen. Vielmehr bilden religiöse erkenntnistheoretische Ressourcen Bestandteile der epistemischen Dimension von Rationalität, insbesondere dann, wenn diese Rationalität als Bezugsgröße demokratischen Ar-

gumentierens mit dem Versprechen auf Inklusion in Entscheidungsfindungsprozessen konfrontiert ist.

Dies gilt ebenfalls, wenn die Beteiligten anhand eines individuell exkludierenden Kriteriums stärker oder schwächer religiös geprägte Perspektiven bestimmen, jedoch prinzipiell eine inklusiv angelegte Rationalität als Maßstab für den Gültigkeitsanspruch von Argumenten zugrunde legen. Wieweit oder wie komprimiert der Begriff des Religiösen gefasst wird, beziehungsweise die religiöse Intensität von legitimen Begründungsperspektiven bemessen wird, beeinflusst das Verständnis ihrer Rolle für die Möglichkeit einer als demokratisch zu deklarierenden Öffentlichkeit. Hinsichtlich einer kritisch reflektierenden Diskussion der Rolle religiöser Perspektiven ist es erforderlich, dass die Beteiligten weiterführend und auch kontrovers diskutieren, unter welchen Bedingungen und mit welchen Implikationen religiöse Wissensbezüge für das demokratische Prinzip der egalitären Partizipation zulässig sind. Tatsächlich bildet der Grad der Inklusion bei einer möglicherweise erforderlichen Exklusion für demokratisch stabile Entscheidungsprozesse einen neuralgischen Punkt des Gültigkeitsanspruchs religiös geprägter Begründungsperspektiven. Dies ist unabhängig davon, wie diese Diskussion zwischen den Polen der vollständigen Inklusion bis hin zur ungefilterten Inklusion oder einer vollständigen bis hin ungefilterten Exklusion religiöser Perspektiven in demokratischen Debatten geführt wird.

Die Trennlinie der für die politische Argumentation verfügbaren, epistemisch religiös geprägten Begründungsperspektiven besteht nicht vordergründig darin, dass sie sich eindeutig als nicht rational bis hin irrational oder rational klassifizieren lassen, sondern darin dass diejenigen Personen, die mittels dieser Perspektiven ihre Argumente formulieren, den Anforderungen von Rationalität entsprechen. Dies beinhaltet, dass sie ihre Argumentationsperspektiven für einen reziproken Begründungsprozess des Gültigkeitsanspruchs zur Verfügung stellen. Rationalität, verstanden als Prämisse der Begründung, bildet insofern eine argumentative Lingua franca, als dass sie allgemein ein politisches Argument als ein solches kennzeichnet. Dabei handelt es sich um eine konzeptionell demokratische Sprache von Rationalität als argumentativer Orientierungsgröße, die sich fortwährend entwickelt. Diese entwickelt sich, wenn das verwendete Verständnis von Rationalität immer wieder hinterfragt wird. Das heißt, es ist erforderlich, dass das Verständnis die gegenwärtige Verfasstheit einer demokratischen Gesellschaft inklusive ihrer pluralen epistemischen Dimension hinsichtlich der politisch verfügbaren inkludierten Begründungsressourcen berücksichtigt. Hierzu ist es erforderlich, dass sich dieses Verständnis von

Rationalität soweit epistemisch als kontingent erweist, dass es den Menschen möglich ist, mittels ihrer erworbenen und erfahrenen Wissensbestände an einem Prozess der reziproken Begründung eines Gültigkeitsanspruchs eines eingebrachten Argumentes zu partizipieren, insbesondere, wenn sie sich auf religiöse Wissensbezüge berufen.

Im nachfolgenden Kapitel werden demokratietheoretische Herausforderungen und Grenzen eines epistemisch inklusiven Verständnisses von Rationalität fokussiert untersucht. Dies bezieht sich erstens auf die Selbstverantwortung der Beteiligten einer demokratischen Ordnung dafür, dass sie an demokratischen Prozessen partizipieren. Zweitens wird die reziproke Abhängigkeit epistemischer Inklusion in ein Verständnis von Rationalität vom jeweiligen Demokratiebegriff thematisiert sowie Prinzipien und Aspekte, die diesem Demokratiebegriff zugrunde liegen. Überdies wird die Erforderlichkeit einer epistemischen Inklusion vielfältiger Begründungsperspektiven hinsichtlich der Möglichkeit und des Schutzes einer demokratischen Berücksichtigung pluraler Perspektiven mittels rechtsstaatlicher Institutionen diskutiert.

7 Herausforderungen epistemischer Inklusion für Demokratie

Ob es erforderlich ist, religiöse Wissensbezüge in einen demokratischen Entscheidungsfindungsprozess konzeptionell zu inkludieren, hängt davon ab, welche Qualität und Form politischer Partizipation vorliegt. Dies ist wesentlich dafür, dass einer Entscheidung attestiert werden kann, dass sie legitim ist und als demokratisch anerkannt werden kann. Teilnehmende des demokratiethoretischen Diskurses sind sich dahingehend uneins, welche epistemischen Ansprüche erfüllt werden müssen, um eine Entscheidungsfindung als demokratisch ausweisen zu können. Noch umstrittener ist, wie die epistemische und die prozedurale Dimension eines demokratischen Entscheidungsfindungsprozesses einander beeinflussen, damit am Ende eines Entscheidungsprozesses der erreichte Konsens als demokratisch betrachtet werden kann. Dies ist zunächst unabhängig davon, wie konsistent oder temporär dieser Konsens ausfällt (Lafont 2021: 137). Eine Herausforderung besteht darin, die Menschen in und durch Entscheidungsprozesse einzubinden angesichts der Kontingenz, die das Politische auszeichnet.

Forschende richten ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Beziehung von Religion und Politik. Umso bemerkenswerter ist es, dass diese Beziehung weniger explizit im Hinblick auf ihre epistemische Dimension untersucht wird. Gleichwohl lassen sich anhand einiger Perspektiven dieser Debatte demokratiethoretische Herausforderungen erörtern, die die egalitäre epistemische Inklusion der von einer Entscheidungsfindung Betroffenen tangieren. Die nachfolgende Diskussion thematisiert einzelne theoretische Grenzen sowie demokratiethoretisch herausfordernde Aspekte. Diese entwickeln sich, wenn ein Konzept, wie das der Rationalität, epistemisch erweitert wird.

Diese demokratiethoretischen Einwände sollen anhand einzelner Positionen verschiedener Theorieströmungen reflektiert werden. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass eine epistemisch egalitär verstandene Partizipation aller Betroffenen einer demokratischen Ordnung selbst ein normatives wie partizipativ basiertes Verständnis von Demokratie thematisiert. Andere Strömungen und Vertreter*innen des demokratiethoretischen Diskurses betonen andere Kernkriterien, wenn darüber debattiert wird, welche Formen, Institutionen und Dimensionen der Egalität gewährleistet werden müssen, damit ein Entscheidungsprozess als demokratisch bezeichnet werden kann.

Ein Kriterium ist nicht allein darin zu sehen, dass darüber diskutiert wird, den Gründen in Form eines Ansatzes *öffentlicher Gründe*, einen institutionellen oder prozeduralen Vorrang in der öffentlichen Auseinandersetzung einzuräumen (Lafont 2021). Es ist ebenso zu thematisieren, dass Konzepte, mittels derer demokratische Prozesse erzeugt werden, dahingehend zu reflektieren sind, ob sie die demokratisch unabdingbare Partizipation aller von einer Entscheidung Betroffenen nicht nur gewährleisten, sondern auch in ihrer epistemischen Dimension ermöglichen.

Im Hinblick auf die geführte Diskussion ist der demokratische Anspruch auf Partizipation dahingehend zu reflektieren, ob die Schlüsselkriterien, wie das der Begründung, die sich im Konzept von Rationalität widerspiegelt, eine egalitäre epistemische und somit eine pluralisierte Partizipation ermöglichen. Die egalitäre wie pluralisierende Partizipation beinhaltet den Anspruch der reflexiven Begründung. Dieses demokratische Prinzip der reflexiven Begründung bleibt als Grundprinzip einer demokratischen Argumentation bestehen. Dies ist der Fall, da dieser Prozess der Begründung den zentralen Schritt darstellt, der eine subjektive Sichtweise in ein Argument verwandelt. Die Argumentierenden können den Anspruch erheben, dass ihr Argument einschließlich der epistemischen Ressourcen, die es begründen, in einem politischen Entscheidungsfindungsprozess Gültigkeit hat. Gleichmaßen ist es erforderlich, dass es ihnen auch konzeptionell möglich ist, dass sie einen Anspruch auf Gültigkeit für ihr Argument erheben können.

Gerade im Hinblick darauf, dass die Menschen über die Möglichkeit und den Anspruch auf Begründung verfügen müssen, damit ihre Teilhabe an einem politischen Entscheidungsprozess demokratisch berücksichtigt werden können, weisen Cristina Lafonts Ausführungen einer *unverkürzten Demokratie* auf zu diskutierende demokratiethoretische Herausforderungen hin. In der weiteren Diskussion werden die Herausforderungen für eine epistemisch inklusiv verstandene Rationalität erörtert, die sich in der Auseinandersetzung mit Lafonts Buch „Unverkürzte Demokratie. Eine Theorie deliberativer Bürgerbeteiligung“ (Lafont 2021) ergeben. Ziel dieses Kapitels ist es, die vorangegangene Diskussion kritisch zu reflektieren sowie zentrale Aspekte zu untersuchen, die die Bedeutung einer epistemischen Inklusion pluraler Begründungsperspektiven für einen demokratischen Rationalitätsbegriff begrenzen. Insbesondere wird ihre Bedeutung in Relation zu den jeweils formulierten Demokratiebegriffen gesetzt. Die nachfolgende Diskussion konzentriert sich auf drei zentrale Herausforderungen. Dies sind erstens, die Selbstverantwortung der Menschen, an demokratischen Prozessen zu partizipieren, zweitens die re-

ziproke Abhängigkeit der demokratischen Bedeutung epistemischer Inklusion von den jeweils verwendeten Demokratieverständnissen sowie drittens die Gewährleistung einer egalitären Berücksichtigung pluraler Perspektiven mittels rechtsstaatlicher Institutionen.

7.1 Die Rolle der Menschen für epistemische Inklusion

Im Hinblick auf die Aspekte, die der demokratische Anspruch einer egalitären Partizipation beinhaltet, zeichnet sich ein Entscheidungsprozess als demokratisch aus, wenn dieser die Pluralität an Meinungen und Perspektiven in einer demokratischen Gesellschaft partizipativ in einen Entscheidungsprozess überführt. Eine Verknüpfung der demokratischen Prinzipien von Egalität, Inklusivität und Teilhabe auf der epistemischen Ebene im Hinblick auf das demokratische Prinzip der Partizipation aller Betroffenen wird innerhalb des demokratietheoretischen Diskurses in dieser dezidierten Form nicht thematisiert. Cristina Lafont spricht in ihrer Argumentation von „nicht epistemischen Gründen“ (Lafont 2021: 141). Dies sind Gründe wie „Gleichheit, Fairness, Reziprozität“ (Lafont 2021: 141).⁵¹ Bezugnehmend auf die vorliegende Diskussion ist zu konstatieren, dass diese Gründe jedoch auch epistemisch sein können, denn sie besitzen eine epistemische Signifikanz dafür, einen Entscheidungsprozess als demokratisch zu definieren.

Primär hinsichtlich der Untersuchung von Verfahrensfragen stellt sich die Frage, wie die Partizipation aller Betroffenen an einem Entscheidungsfindungsprozess in Bezug auf prozedurale Aspekte demokratietheoretisch diskutiert werden kann. Diese Diskussion kann nicht erfolgen, ohne die epistemischen Ansprüche und Konsequenzen mitzudenken. Dies ist erforderlich, um die prozeduralen Aspekte zu diskutieren, die die Beteiligten qua ihrer Fähigkeit zur Argumentation in einer kontingenten demokratischen Gesellschaft entwickeln. In Bezug darauf ist die vorangegangene Diskussion im Kontext des demokratietheoretischen Diskurses insofern herausgefordert, als die vorliegende Untersuchung hinsichtlich der Konzepte zwischen prozeduralen Aspekten, Verfahrensaspekten der demokratischen Entscheidungsfindung und epistemischen Demokratieanforderungen an diese Prozesse nicht im Detail trennt. Zugleich können demokratietheoretische Problemstellungen, die in ihrem Forschungsinteresse hauptsächlich auf prozedurale Fragen zielen, die

51 Cristina Lafont bezeichnet diese Gründe auch als „intrinsische Gründe“ (Lafont 2021: 144) hinsichtlich der Attraktivität beziehungsweise Überzeugungskraft für ein partizipatorisches Verständnis von Demokratie.

epistemische Dimension dieser prozeduralen Aspekte einschließlich ihrer qualitativen Konsequenzen für den demokratischen Charakter des Entscheidungsprozesses, nicht vollständig außer Acht lassen. Demokratische Prinzipien wie Gleichheit, Fairness und wechselseitige Anerkennung lassen sich dann in einem Entscheidungsprozess verwirklichen, wenn ihnen auch eine Dimension der epistemischen Gleichheit, Fairness sowie reziproken Anerkennung inhärent ist. Dies gilt gleichermaßen für Untersuchungen, wie diese, die sich auf eine qualitatивausgerichtete Problemstellung konzentrieren. Dies bedeutet, dass sie prozedurale Fragen demokratiethoretisch nicht aus dem Blick verlieren dürfen. Es sind die partizipative Teilhabe sowie ihre Gestaltung durch die Partizipierenden, die das demokratische Prinzip der Partizipation verwirklichen.

Eine Herausforderung für alle Demokratieansätze und ebenso Indikator dafür, wie theoretische und empirische Überlegungen zusammenhängen und aufeinander bezogen sind, um den Anforderungen einer demokratischen Gesellschaft gerecht werden zu können, sind die Betroffenen selbst. In ihnen manifestiert sich die Ermöglichungsbedingung dafür, dass das Politische und damit das Demokratische überhaupt existiert. Eine dieser Ermöglichungsbedingungen ist, dass sie Träger*innen und Adressat*innen derjenigen Kommunikation, Perspektiven, Meinungen und vor allen Dingen Begründungen sind, die einen demokratischen Entscheidungsprozess gerade trotz seiner Kontingenz ermöglichen.

Positionen der demokratiethoretischen Debatte rekurrieren auf Ansätze, die implizieren, dass die plurale Partizipation selbst ebenfalls demokratische Werte konterkarieren oder unterminieren kann. Aus diesem Blickwinkel ist es erforderlich, eine egalitäre epistemische Partizipation zu begrenzen, um einer Vorstellung von Demokratie gerecht werden zu können. Eine derartige epistemische Begrenzung verkörpert bereits grundlegend der Imperativ der Rationalität. Vor diesem Hintergrund ist ein entscheidender Aspekt der in Bezug auf deliberative Demokratieansätze thematisierte Grundsatz, dass die Betroffenen eines Entscheidungsprozesses intersubjektiv nachvollziehen können müssen, weshalb ein dargebrachtes Argument das bessere Argument ist (Habermas 2014: 155). Rationalität nimmt diesbezüglich eine entscheidende Rolle hinsichtlich einer egalitären Partizipation ein. Es ist erforderlich, dass alle Stimmen gleich gewichtet sowie gleichwertig in den Diskursen berücksichtigt werden, sofern sie das Kriterium der Begründung akzeptieren. Das heißt, dass die Beteiligten bestrebt sind, einen Konsens zu erreichen. Ferner bedeutet dies, dass sie strukturell sowie individuell dazu in der Lage sind, sich daran zu beteiligen,

einen rational fundierten Konsens bezüglich einer gesamtgesellschaftlich relevanten Frage zu generieren (Lafont 2021: 138). Eine Voraussetzung dafür ist, dass der Begriff der Rationalität epistemisch inklusiver gefasst wird, sodass alle Betroffenen einer gesamtgesellschaftlichen Problemstellung an diesen Prozessen teilnehmen. Dies ist letztlich eine theoretische wie praktische Herausforderung, die alle Demokratieansätze betrifft, die sich genuin auf eine umfassende Beteiligung der Menschen gründen. Es ist demokratisch unabdingbar, dass die Betroffenen auch tatsächlich an den Entscheidungsprozessen teilnehmen, die ihr Handeln beeinflussen.

Eine demokratiethoretische Herausforderung bis hin zu einer Gefährdung der politischen Dimension eines Entscheidungsfindungsprozesses entsteht, sobald die epistemische Pluralität der Begründungsperspektiven in eine Polarität der Perspektiven umschlägt (Habermas 2022; Seubert 2013a: 28-29). Eine demokratische Partizipation basiert auf einer pluralen epistemischen Partizipation, um gerade im Prozess der vielfältigen und auch antagonistischen Perspektiven eine gesamtgesellschaftliche Lösung zu erzielen. Differenz macht das Politische erst möglich. Die vielfältigen epistemischen Begründungsperspektiven können Teil einer Auseinandersetzung sein, wenn ihre Träger*innen in einen interagierenden sowie reflektierenden Dialog mit den epistemischen Perspektiven der anderen treten.

Es obliegt den Beteiligten, dass sie eine solche begründende Reflexion in ihrer Argumentation aktiv praktizieren. Allerdings ist der Einwand nicht von der Hand zu weisen, dass es sich dabei um eine kontrafaktische Voraussetzung handelt. Eine permanente Reflexion ist anstrengend und aufwendig, da sie dann geboten ist, wenn sich die Betroffenen in einer alltäglichen Öffentlichkeit damit auseinandersetzen. Dafür ist erforderlich, dass sie interagierend Entscheidungen darüber treffen, wie gesamtgesellschaftlich relevante Probleme politisch zu lösen sind. Diese Herausforderung stellt sich unabhängig davon, ob ein direktdemokratischer, deliberativ oder ein repräsentativ ausgerichteter Modus der Entscheidungsfindung vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn betont wird, dass es für eine egalitäre politische Auseinandersetzung aller von einer kollektiv verbindlichen Entscheidung betroffener Menschen erforderlich ist, dass sie alle ihre Perspektiven einbringen können. Dies gilt auch dann, wenn sie ihre Begründungsperspektiven auf unterschiedliche epistemische Ressourcen stützen. Dabei handelt es sich um erkenntnistheoretische Ressourcen, die in ihrem Gültigkeitsanspruch Teil einer politischen Auseinandersetzung zu sein, auch im Dissens zueinanderstehen können. Dies führt dazu, dass an diesem Punkt

des Prozesses, der die Gültigkeit einer Perspektive begründet, ein Bestandteil eines sich entwickelnden politisch gültigen Argumentes zu sein, die Gefahr besteht, dass die Beteiligten eine epistemische „Abkürzung“ (Lafont 2021) nehmen.⁵² Diese epistemische Abkürzung kommt zum Tragen, wenn solche Argumente vorrangig Gültigkeit beanspruchen können, die sich auf epistemische Ressourcen, wie kulturell und religiös geprägte Perspektiven, stützen. Diese Gültigkeitsansprüche zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich auf die erworbenen Wissensressourcen, beispielsweise in Bezug auf Gruppenidentitäten, beziehen. Die entstandenen Abkürzungen durch Gruppenidentitäten werden dadurch bestimmt, dass sich ihr Gültigkeitsanspruch der Begründung über die explizite Abgrenzung zu anderen Perspektiven definiert. In der Konsequenz führt dies dazu, dass ihr Gültigkeitsanspruch im Hinblick auf variierende Begründungsperspektiven argumentativ weder für Kritik zugänglich noch offen für andere erkenntnistheoretische Bezüge ist.

Wenn die epistemische Qualität der politischen Partizipation bezugnehmend auf deliberative Ansätze betont wird, so beeinflusst dies die zu treffende Entscheidung hinsichtlich eines gesamtgesellschaftlich relevanten Problems. Zugleich beinhaltet dies eine partizipatorische Herausforderung für die demokratische Qualität des Entscheidungsprozesses. Eine solche Herausforderung besteht darin, dass die epistemische Vielfalt zu Gunsten einer spezifischen Vorstellung von einer qualitativen Rechtfertigung derjenigen Perspektiven, die Gültigkeit beanspruchen können, aufgegeben werden muss. Infolgedessen wird das Prinzip einer egalitären politischen Partizipation unterminiert. Es ist demokratietheoretisch erforderlich, dass die Perspektiven der Partizipierenden in den Prozess eingehen, wenn über die Gültigkeit eines Argumentes in einem demokratischen Prozess entschieden wird. Dies geschieht anhand eines Anspruchs auf Begründung dieser Gültigkeit, impliziert jedoch ebenso, dass die Partizipierenden begründen, weshalb eine Perspektive als Teil einer argumentativen demokratischen Auseinandersetzung bestehen kann oder auch nicht. Die demokratietheoretische Herausforderung besteht darin, dass, auch wenn das Kriterium der egalitären Partizipation betont wird, das Prinzip der Begründung ausnahmslos bestehen bleibt. Denn die Reflexion und die Rechtfertigung wandeln die bloße Äußerung einer Sichtweise in einen Prozess der Begründung, sodass das dargelegte Argument, das auf vielfältigen Begründungsperspektiven beruht, Gültigkeit beanspruchen kann, ein Bestandteil demokratischer Entscheidungsfindung zu sein. Die reziproke Be-

52 Das Motiv der Abkürzung wurde hier sowie im Folgenden aus der Argumentation Cristina Lafonts entlehnt beziehungsweise ihres Ansatzes, den sie in ihrer Untersuchung „Unverkürzte Demokratie. Eine Theorie deliberativer Bürgerbeteiligung“ (Lafont 2021) entwickelt.

gründung durch die Beteiligten eines Entscheidungsprozesses bedingt, dass das Konzept der Rationalität, das in erster Linie einfordert, dass Argumente begründet werden müssen, als Referenzgröße demokratischen Argumentierens fungiert, wenngleich die Rationalität stets demokratische Referenzgröße neu begründungsbedürftig ist.

Der Prozess der reziproken Begründung verkörpert das Prinzip, das ein politisches Argument als ein solches kennzeichnet und dadurch den *Raum der Gründe* (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39), der den Menschen zur Verfügung steht, absteckt. Dies führt dazu, dass keine Begründung unberührt von anderen Argumentationsperspektiven Gültigkeit beanspruchen kann, denn dieser Anspruch rührt von deren Begründung her. Das bedeutet, die Teilnehmenden eines Diskurses müssen diese Perspektive sowohl selbstkritisch reflektieren als auch nachvollziehbar epistemisch rechtfertigen sowie darauf aufbauend politisch zugänglich begründen. So wird gegenüber Argumentationsperspektiven, die sich epistemisch auf eine religiöse Ressource beziehen, eingewendet, dass diese Argumente nicht begründbar sind, da Gott nicht begründbar ist (Gerhardt 2016a: 70; Tetens 2015: 86, Vorländer 2013: 16). Wie in den vorangegangenen Kapiteln diskutiert, ist es jedoch das Postulat und das Prinzip der Begründung, das bedingt, dass aus einer unmittelbaren Äußerung einer Sichtweise ein politisches Argument erwächst. Dies ist ein Argument, das interagierend mit anderen Begründungsperspektiven einen Anspruch erheben kann, Bestandteil einer demokratischen Entscheidungsfindung zu sein. Dieser Einwand, mit dem sich epistemisch zentrierte demokratiethoretische Betrachtungen konfrontiert sehen, äußert sich auch darin, dass die epistemische Dimension hintergründig stets mit Wahrheitsimplikationen assoziiert wird (Lafont 2021: 137-178).

Zugleich müssen sich diese Betrachtungen an diesen Einwänden messen lassen. Ein epistemischer Fokus demokratiethoretischer Problemstellungen kann sich nicht davon distanzieren, wie ein politisches Problem oder eine politische Herausforderung demokratisch *gut* zu gestalten ist. Diese *gute* Lösung verbindet sich damit, welche Wissensressourcen benötigt werden, um die *bessere* Antwort auf ein politisch zu lösendes gesamtgesellschaftliches Problem zu entwickeln. Denn wenn epistemische Partizipation allein darauf abzielen würde, sich einer Wahrheit anzunähern, würde die Entscheidungsfindung ausgewiesenen Expert*innen obliegen (Lafont 2021: 139). Das demokratische Moment ist diesbezüglich dann gegeben, wenn das Spektrum der demokratisch erforderlichen Expert*innen kongruent mit dem Spektrum der Betroffenen einer Entscheidungsfindung ist, oder aber diese epistemische und personelle Kongruenz bezieht sich auf alle Mitglieder

einer politischen Gemeinschaft (Lafont 2021: 140). Eine epistemische Ausrichtung eines Verständnisses von Demokratie birgt die Gefahr, dass sich das Prinzip der Selbstregulierung und das damit verbundene Prinzip der Partizipation zugunsten einer Epistokratie auflöst. Im Bemühen, Demokratie als Konzept zu fassen, dessen epistemische Dimension sich auf Wissen als eine erforderliche Ressource demokratischer Entscheidungsfindung bezieht, ist zu berücksichtigen, dass es konzeptionell zu einfach ist, eine *Herrschaft der Wissenden* zu fordern. Dies würde zu einem Prinzip politischer Herrschaft führen, deren Souverän nicht alle Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft sind (Lafont 2021: 140).

Die vorangegangene Diskussion sieht eine demokratietheoretische Herausforderung darin, dass das gegenwärtige liberal geprägte Verständnis von Rationalität als ein Merkmal demokratisch gültiger Argumente Argumentierende perspektivisch a priori limitiert bis hin aus demokratischen Prozessen exkludiert. Dabei handelt es sich um Begründungsperspektiven, die auf einer Form des Wissens basieren, die ein demokratisches Konzept der Rationalität im Sinne des Motives eines *Raums der Gründe* (Habermas 2019a: 105; Forst 2018: 39) berücksichtigen muss. Es ist danach zu fragen, welche Perspektiven beachtet werden, um eine Entscheidungsfindung begründet als demokratisch deklarieren zu können (Lafont 2021: 141-143). Die Suche nach einer Antwort ist nicht zuletzt dadurch beeinflusst, wie die Kongruenz von kulturell geprägten oder auch religiös geprägten Perspektiven im Verhältnis zur Sphäre des Politischen und der Politik bestimmt wird. Deren Definition und Signifikanz für eine politische Auseinandersetzung ist ebenso der Kontinenz unterworfen, wie das Politische selbst.⁵³ Bezüglich ihrer Betrachtung einer zu problematisierenden *Abkürzung* der demokratischen Auseinandersetzung über Epistokratie schreibt Cristina Lafont (2021: 141-142):

Sollte sich herausstellen, dass die Menge der Wissenden mit der gesamten politischen Gemeinschaft identisch ist, ließe sich die Demokratie mit rein epistemischen Mitteln verteidigen. Es wäre zweifellos beruhigend zu wissen, dass die Demokratie nicht nur aus nichtepistemischen Gründen (wie Gleichheit, Fairness, Reziprozität, wechselseitiger Respekt und so weiter) wertvoll ist, sondern auch, weil sie mit größerer Wahrscheinlichkeit bessere Ergebnisse erzielt als andere politische Systeme.

Dieses Zitat Cristinas Lafonts verdeutlicht verschiedene Aspekte, denen sich eine epistemisch inklusive Rationalität stellen muss. Primär dann, wenn kritisch danach zu fragen

⁵³ Vgl. insbesondere Kapitel 3, Kapitel 5 sowie Kapitel 6.

ist, wie sich die These eines epistemisch erweiterten inklusiven Rationalitätsverständnisses zu Positionen des demokratiethoretischen Diskurses verhält. Eine solche Betrachtung des Rationalitätsverständnisses für demokratische Entscheidungsfindungsprozesse bezieht alle Personen mit ein, die von einer Entscheidung in ihrem Handeln, sei es öffentlich oder subjektiv, als Privatperson definiert werden. Infolgedessen bilden alle Betroffenen die angesprochene Menge der Wissenden. Das heißt nicht, dass demokratiethoretische Kontroversen hinsichtlich spezifischer Rechte und Pflichten im Kontext von Begriffen des Demos oder der Bürgerschaft einfach übergangen werden können. Gleichwohl zählt jeder Mensch qua seines Menschseins als „vernunftbegabtes Wesen“ (Forst 2013: 2). Somit zählen alle Menschen zu der Menge an Wissenden, die eine qualitative, wohlinformierte, aber auch kollektiv verbindliche Entscheidung erreichen können.

Dies konfligiert mit Vorstellungen, die Demokratie rein epistemisch definieren, oder über einen nicht kontingenten sowie nicht partizipativen Begriff von Rationalität die Menge der Partizipierenden dadurch limitieren, dass sie die Gültigkeit eines relevanten Argumentes an spezifische Erfahrungs- und Wissenshorizonte binden. Das Prinzip der Selbstregierung, das eine Demokratie als solche kennzeichnet, manifestiert sich darin, dass alle Betroffenen über die Möglichkeit und den konzeptionellen Zugang verfügen, egalitär epistemisch an demokratischen Entscheidungsprozessen zu partizipieren, ohne dass diese Egalität konzeptionell durch einen Verweis auf das Prinzip der Expert*innen oder ein fest definiertes Konzept von Rationalität a priori begrenzt wird. Ein epistemisch inklusives Konzept von Rationalität ist erforderlich, damit die Beteiligten die Möglichkeit besitzen, an einer demokratisch *besten* Lösung eines gesamtgesellschaftlichen Problems teilzunehmen.

7.2 Die Erwartung partizipativer Selbstverantwortung

Die demokratiethoretischen Herausforderungen für eine epistemisch inklusive Rationalität werden davon bestimmt, welches Verständnis von Demokratie an dieses Rationalitätsverständnis angelegt wird. Überdies bedingt der jeweils zugrunde gelegte Begriff von Demokratie, wie die Beteiligten einer demokratischen Gemeinschaft selbst verantwortlich dafür sind, dass ein demokratischer Prozess beginnt sowie fortbesteht. Ein elementar demokratiethoretischer Aspekt diesbezüglich besteht darin, ob und wie sich die betreffenden Personen partizipativ engagieren. In dieser Hinsicht spielt ebenfalls eine Rolle,

wie diese partizipative Teilhabe definiert wird. Insbesondere im Kapitel 3 dieser Untersuchung, jedoch auch in allen Passagen der vorangegangenen Diskussion, wird ein umfassend inklusiver Begriff demokratischer Partizipation diskutiert. Dieser Begriff ist dadurch gekennzeichnet, dass den Beteiligten einer demokratischen Ordnung zugesprochen wird, dass ihre Zielsetzung darin besteht, an demokratischen Prozessen argumentativ teilzunehmen. Diese Intention der Partizipation impliziert, dass die Partizipierenden das Ziel verfolgen, ihre subjektive Argumentationsperspektive sowie die Perspektive der anderen zu reflektieren. Dies bedeutet, dass sie bereit sind, ihre Begründungsperspektive zur Diskussion zu stellen. In der Konsequenz erfordert dies, im Prozess der Argumentation die darzulegende Perspektive durch neu erkannte epistemische Komponenten für eine demokratisch zu lösende Problemstellung zu ergänzen.

Der argumentative Anspruch auf Rationalität konfrontiert die Betroffenen einer demokratischen Ordnung damit, dass sie selbstverantwortlich das Prinzip der Begründung als zentrales Merkmal legitimer politischer Argumente anerkennen. Zugleich erfordert dies, dass sie bestrebt sind, in einer demokratischen Auseinandersetzung dieses Prinzip der Rationalität anzuwenden. In dieser Hinsicht handelt es sich um eine normative Voraussetzung, die sich auf ein positives Menschenbild gründet und zugrunde legt, dass die Menschen an den Prozessen mitwirken, die ihr persönliches Handeln sowie das Zusammenleben dieser Menschen in einer Gesellschaft beeinflussen. Sie betrachten sich als Partizipierende, die über ein egalitäres Recht und zugleich eine egalitäre Verantwortung verfügen, kommunikativ interagierend zu bestimmen, welche Regelungen ihr Handeln als Teil einer demokratischen Gemeinschaft beeinflussen (Lafont 2021: 291). Wie Cristina Lafont (2021: 291) ausführt:

Demokratische Bürgerinnen, die sich verpflichtet fühlen, einander als Freie und Gleiche zu behandeln, müssen über die Regelungen, denen sie in Zukunft zu gehorchen haben, miteinander das Gespräch suchen – nicht nur, um sich reflektierte Urteile über die besten Regelungen zu bilden [...]. Sie müssen es vor allem tun, um ihren Mitbürgern gegenüber zu rechtfertigen, warum auch sie diese Regelungen durch Einsicht in ihrer Vernünftigkeit akzeptieren können, statt einfach zu blindem Gehorsam oder zu blinder Überantwortung an andere (etwa an die Entscheidungsmehrheit, eine Elite von Politikexperten oder eine zufällig ausgewählte Gruppe von Bürgerinnen) gezwungen zu sein.

Den Dreh- und Angelpunkt dafür, dass die Menschen einen solchen „blinden Gehorsam oder eine blinde Überantwortung an andere“ (Lafont 2021: 291) verhindern, ist die Par-

tizipation. Eine solche Partizipation erfordert, dass sich die Partizipierenden, das heißt jede einzelne Person, die in einen Entscheidungsfindungsprozess involviert ist, dafür verantwortlich fühlen, an diesem Prozess teilzunehmen. Diese Selbstverantwortung besteht unabhängig davon, ob die verschiedenen Demokratieansätze darauf gründen, ob das demokratische Prinzip der Selbstregierung bereits damit erreicht ist, dass die Menschen ihre Stimme abgeben können. Die partizipative Selbstverantwortung der Beteiligten einer demokratischen Ordnung konzentriert sich ebenfalls nicht allein auf Demokratieverständnisse, die auf eine verstärkte qualitative Beteiligung der Betroffenen rekurren, um eine Lösung für ein gesamtgesellschaftlich relevantes Problem zu entwickeln (Habermas 2003: 32; Landwehr 2012: 355; Tully 2009: 68).

Die partizipative Selbstverantwortung bildet eine sowohl konzeptionell bindende als auch normative Voraussetzung für diesen Begriff von Demokratie. Deliberative Ansätze basieren auf der Bedingung, dass die Betroffenen miteinander kommunizieren und bereit sind, voneinander zu lernen, um argumentative Positionen zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, einen intersubjektiv nachvollziehbaren Konsens herauszubilden. Die Partizipierenden sind bestrebt, in einen öffentlichen diskursiven Prozess einzutreten, um Entscheidungen zu entwickeln. Dies ist abhängig davon, welche qualitativen Elemente für eine demokratisch legitime Entscheidungsfindung der entsprechende demokratische Ansatz, hier exemplarisch ein deliberatives Konzept von Demokratie, zur Verfügung stellt.

Andere Auffassungen der demokratietheoretischen Debatte betonen, dass diese Erwartungen nicht per se vorausgesetzt werden können. Diese Positionen verweisen darauf, dass die Betroffenen untereinander genügend „sozio-moralische“ (Strecker/ Schaal 2009: 131) Übereinstimmungen teilen müssen. Dies sind Übereinstimmungen, die sie dazu bewegen, sich in die Gestaltung von politischen Problemlösungsprozessen einzubringen. Dieser sozio-moralische Konsens stellt nach Jürgen Habermas geteilte Auffassungen von systematischen sozialen Missständen dar (Habermas 2019c: 423-426). Unter diesen Übereinstimmungen versammeln sich gemeinsame Erfahrungen, was politische Partizipation beinhaltet. Analog können sich die Beteiligten auf einen gemeinsamen, von Erfahrungen geleiteten Umgang mit politischer Partizipation stützen.

In theoretischen wie empirischen Debatten über die Bedingungen demokratischen Handelns diskutieren die Teilnehmenden, ob die Menschen in ihrem partizipativen alltäglichen Handeln über die Informationen und Erkenntnisse verfügen, um möglichst wohlin-

formiert ihre Perspektiven zu artikulieren. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass die Beteiligten im Zuge einer demokratischen Entscheidungsfindung einen Konsens entwickeln, der sich durch seine umfassend reflektierten und gerechtfertigten Begründungsperspektiven auszeichnet. Vertreter*innen der Debatte betonen, dass insbesondere durch empirisch gekennzeichnete Erhebungen illustriert werden kann, dass die politischen Erkenntnisse der Menschen im Allgemeinen überschätzt werden, die erforderlich sind, um die normativen Erwartungen an ein umfassend begründetes Argument zu erfüllen (Lafont 2021: 145).

In dieser Hinsicht ist zu reflektieren, ob die an einem demokratischen Prozess Partizipierenden tatsächlich daran interessiert sind, die Perspektiven der anderen Teilnehmenden nachzuvollziehen und ihre eigenen Perspektiven entsprechend selbstkritisch zu reflektieren. Diese Positionen der demokratietheoretischen Debatte zeigen, dass Personen, die an einem Entscheidungsfindungsprozess partizipieren, letztlich doch Gefahr laufen können, ihre eigenen Standpunkte dadurch zu stützen, dass sie sich auf Positionen beziehen, die ihre eigene Argumentationsperspektive bekräftigen. Im Umkehrschluss geht damit einher, dass die Argumentierenden Begründungsperspektiven ignorieren oder Begründungsperspektiven nicht berücksichtigen, die nicht ihrer Perspektive entsprechen (Lafont 2021: 147). Eine interagierende Einbeziehung von Argumentationsperspektiven, die Erkenntnisse oder Interessen vertreten, die nicht per se kongruent zu den eigenen sind, ist eine elementare Bedingung dafür, dass politische Auseinandersetzungen möglich sind.

Es ist demokratisch erforderlich, dass die Partizipierenden selbst in einen reflexiven dialogischen Begründungsprozess eintreten, um das Politische wie das Demokratische zu erzeugen. Überdies kann das jeweilige Wissen darüber, welches persönliche Engagement notwendig ist, um den Anspruch auf rationales Agieren zu erfüllen, die Partizipation beeinflussen. Abhängig vom jeweiligen Rationalitätskonzept ist darauf zu verweisen, dass es für die Personen, die ihre Position allein über den Modus der Wahl ausdrücken, nicht rational bis hin irrational erscheinen kann, für eine diskursive Partizipation persönliche und zeitliche Ressourcen aufzuwenden, um die notwendigen Informationen zu erlangen, die erforderlich sind, um eine begründete, das heißt eine reflektierte sowie rechtfertigende Position einnehmen zu können (Lafont 2021: 147).

Hinsichtlich der für das demokratische Handeln erforderlichen Bedingung, dass die Partizipierenden kommunizierend interagieren, lässt sich ein weiterer Aspekt skizzieren, der

eine Gefahr für das Demokratische darstellt. Dabei handelt es sich um die Diagnose einer allgemeinen Demokratiemüdigkeit beziehungsweise Demokratieskepsis der Menschen gegenüber Demokratie als Regierungsprinzip (Kreide 2013: 347-349). In diesem Kontext besteht eine weitere Herausforderung für die Möglichkeit des Politischen in einem exkludierenden Prozess der *Gruppenbildung*. Dies ist ein Prozess, der sich ebenso in seiner erkenntnistheoretischen Dimension hinsichtlich der Entwicklung eines Gültigkeitsanspruches von Begründungsperspektiven manifestiert.

Eine Demokratie erzeugende Partizipation kann sich nicht auf epistemisch essenzialistische Begründungsperspektiven berufen, wenn diese als ein politisches Argument in einem politischen Entscheidungsprozess Gültigkeit beanspruchen möchte (Auer 2004). So besteht eine Herausforderung perspektivisch darin, dass sich politisch divergierende epistemische Begründungsperspektiven in essenzialistischen Positionen verfestigen. Dies ist ein Aspekt, der in der demokratiethoretischen Diskussion im Hinblick auf die Frage einer Inklusion oder Exklusion und dessen Ausprägungen thematisiert wird.

Epistemische Pluralität kann das demokratische wie auch das politische Prinzip einer egalitären Partizipation gefährden. Dies ist dann der Fall, wenn die Beteiligten daraus ableiten, dass eine plurale epistemische Partizipation sich als essenzialistisch zu interpretierende Begründungsperspektive definieren lässt. Daher ist es konzeptionell erforderlich, dass epistemische Pluralität nicht nur als Möglichkeit, sondern als zu berücksichtigende Voraussetzung politischer Argumentation einbezogen wird. Egalitärer politischer Pluralismus beinhaltet, dass die Partizipierenden interagierend rechtfertigen, reflektieren und somit begründen, welche erkenntnistheoretischen Perspektiven ein Argument in ein politisches Argument überführen. Sie verwandeln es in ein Argument, auf das die an einer Entscheidungsfindung Beteiligten im Sinne des Versprechens von Demokratie nicht verzichten können. Dies gilt sowohl aus einer normativen wie auch einer praktischen Position heraus, dass die Teilnehmenden an demokratischen Entscheidungsfindungsprozessen damit betraut werden, Lösungen für gesamtgesellschaftliche Probleme zu generieren (Lafont 2021: 332-338).

Die Berücksichtigung perspektivischer Differenz ist ein Bestandteil demokratischer Inklusion. Dabei betrifft eine solche Inklusion Aspekte, die die Legitimität von Entscheidungsprozessen im Sinne ihrer demokratischen Qualität betreffen. Inklusion impliziert Fragen der Gerechtigkeit (Seubert 2013b: 125; Young 2000: 11-14). Sandra Seubert gibt

zu bedenken, dass die Akzeptanz von Unterschieden und Differenz sich in einen unsolidarischen Prozess der Gruppenbildung verkehren kann. Dies kann eintreten, wenn die Anerkennung von Unterschiedlichkeit und Differenz nicht dadurch komplementiert wird, dass in der Differenz Gemeinsamkeiten erfahren sowie erlangt werden können (Seubert 2013a: 29).

Die in dieser Untersuchung thematisierte Auffassung von einem partizipativen Demokratiebegriff korrespondiert mit dieser Position.⁵⁴ Dabei steigert Solidarität die Inklusion dadurch, dass sie die Unterschiedlichkeit der Partizipierenden ermöglicht. Dies forciert die gleichberechtigte Teilhabe an allen gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsfindungsprozessen. Wenn die Berücksichtigung von Unterschiedlichkeit und Differenz nicht durch die Forderung nach einer solidarisch motivierten Anerkennung der Pluralität der Partizipierenden flankiert wird, entwickeln sich Tendenzen, die sich über den Begriff der Differenz im Sinne einer Selbstversicherung der Identität in Form von Gruppen bilden. Dies führt zu Prozessen der gruppenbasierten Identitätsbildung, die außer Acht lassen, dass demokratische Entscheidungsprozesse die Interaktion aller erfordern. Eine inklusive Berücksichtigung der Pluralität der Menschen im Sinne einer Frage der Gerechtigkeit bedarf der normativen wie institutionell gewährleisteten Möglichkeit, dass die Betroffenen in der Pluralität ihres Wissens ein elementarer Bestandteil demokratischer Entscheidungsprozesse sind. Eine solche Anerkennung der Differenz, die die demokratische Qualität einer politischen Entscheidungsfindung intendiert, bedeutet nicht, dass die Suche nach einer gemeinsam entwickelten Lösung politischer Problemstellungen aufgeben werden kann. Denn wenn Differenz primär als fundamentale Abgrenzung zu Perspektiven anderer Menschen oder Narrativen einzelner homogener Gruppenperspektiven definiert wird, verhindert dies, dass demokratische Entscheidungsprozesse überhaupt möglich sind.

Im Zuge einer essenzialistisch aufgefassten Differenz verliert sich das demokratische Erfordernis, dass Unterschiedlichkeiten und Differenzen in einen demokratischen Entscheidungsprozess einfließen. Zugleich unterbinden essenzialistische Positionen nicht nur das demokratische Wesen eines politischen Prozesses, da variierende oder divergierende Perspektiven kaum oder gar nicht berücksichtigt werden, sondern ebenfalls das Politische dieses Prozesses selbst, aufgrund dessen, dass die Partizipierenden in ihren Positionen

⁵⁴ Vgl. Kapitel 3 dieser Untersuchung.

nicht interagieren und nicht das Politische in der Interaktion immer wieder neu hervorbringen. Eine solche Begrenzung entsteht auch dann, wenn die Partizipierenden in ihren essenzialistischen Perspektiven aufeinander reagieren, jedoch nicht in Dialog miteinander treten. Bezüglich der in dieser Untersuchung thematisierten Inklusivität von Rationalität ist ein epistemischer Dialog gemeint, der beschnitten wird, wenn Rationalität als Orientierungsgröße starr bis hin epistemisch essenzialistisch gefasst wird.

Iris Marion Young problematisiert die exkludierende Konsequenz, wenn Konzepte, wie das der Rationalität, limitierend definiert werden. Dieses Konzept wird insbesondere im Kontext diskursethischer Ansätze federführend thematisiert, jedoch ebenfalls problematisiert. Zentral wird diskutiert, wie sowohl theoretisch als auch verfahrenspraktisch bestimmt werden kann, welcher Grad der Partizipation erforderlich ist, damit ein Prozess demokratisch ist (Mouffe 2020: 4; Seubert 2013b: 125; Young 2000: 52-55). Dies adressiert das Verständnis einer gültigen „Rechtfertigungspraxis“ (Seubert 2013b: 125). Im Zuge des Gültigkeitsanspruchs einer Rechtfertigungspraxis stellt sich die Frage, wie die demokratisch erforderliche Pluralität konzeptionell einzubeziehen ist, ohne dass sich diese Pluralität in eine Form der Differenz transformiert, die Demokratie verhindert. Die demokratietheoretischen Implikationen eines spezifischen Konzeptes von Differenz bilden einen facettenreichen Diskurs in verschiedenen Bereichen der politikwissenschaftlichen Forschung (Seubert 2013b: 127).

In Anbetracht epistemischer Differenzen in einer demokratischen Ordnung bedarf es eines Prinzips, das den Gültigkeitsanspruch von prima facie diametral gegenüberstehenden Perspektiven berücksichtigt. Dies ermöglicht es den Partizipierenden, auf der Grundlage ihrer pluralen Perspektiven die Zielsetzung einer gemeinsamen diskursiven Entscheidungsfindung zu verfolgen. Solidarität ist ein Prinzip, das gewährleistet, dass diese Auseinandersetzung durch die Beteiligten erfolgt (Seubert 2013a, 2013b). Wenn dieses solidarische Prinzip nicht in die Konzepte aufgenommen wird, besteht die Gefahr, dass sich Positionen entwickeln, die die Kommunikation der Partizipierenden verhindern. Daher ist es wichtig, dass die Betroffenen ihre pluralen Begründungsperspektiven in einen als rational ausgewiesenen Entscheidungsprozess einbringen. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die Partizipierenden das Prinzip der Begründung als ein graduell unverrückbares Prinzip eines politischen Argumentes berücksichtigen und verwirklichen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass auch die in dieser Untersuchung betrachtete epistemisch inklusive Rationalität nicht von normativen und theoretischen Voraussetzungen unabhängig

betrachtet werden kann. Eine solche theoretische Bedingung besteht in einem geteilten normativen Verständnis einer solidarischen Orientierung im politischen Agieren.

An dieser Stelle der Diskussion sei darauf hingewiesen, dass sich auch diese Betrachtung im Spannungsfeld von Pluralität, Kontingenz und unveräußerlichen demokratischen Grundrechten sowie Prinzipien bewegt. Äquivalent beeinflusst dieses Spannungsfeld die Auseinandersetzung darüber, in welcher Dimension und Intensität die Pluralität und damit auch ein Grad der Differenz in argumentativen Gültigkeitsansprüchen eine politische Entscheidungsfindung inkludieren muss, damit diese als demokratisch verstanden werden kann.

Das Politische basiert auf einer interagierenden Pluralität, die sich nicht in einer essenzielistischen Polarität der epistemischen Begründungsperspektiven auflöst. Denn in dieser Form mündet die epistemisch egalitäre Partizipation in einer letztbegründeten Gültigkeit. Dies führt zu einer Unterbindung des Politischen und verhindert die demokratische Auseinandersetzung der Partizipierenden. Diese Partizipation beinhaltet, dass die Beteiligten gleichrangig mit den jeweiligen epistemischen Ressourcen ihrer lebensweltlichen Bezüge teilnehmen, anhand derer sie den Gültigkeitsanspruch ihres Argumentes aufbauen. Überdies ist es in diesem Zusammenhang demokratietheoretisch erforderlich, dass die Argumentierenden in ihre Begründung einbeziehen, dass das Argument, das mithilfe dieser epistemischen Ressourcen entwickelt wird, potenziell Gültigkeit beanspruchen kann. Wenn die Begründung als Prinzip nicht in ein demokratisch handlungsweisendes Verständnis von Rationalität eingebunden wird, wird eine egalitäre Partizipation, die in ihrer epistemischen Dimension lediglich Pluralität einfordert, unmöglich. Dies führt dazu, dass Partizipierende eine kollektiv verbindliche Gültigkeit für ihr Argument fordern oder attestieren, ohne dass den Personen, die ebenso von dieser Entscheidung betroffen sind, bewusst ist, weshalb sie diesen Anspruch anerkennen sollten (Lafont 2021: 338).

Wird an eine demokratische Partizipation allein das Prinzip der Pluralität der Perspektiven zugrunde gelegt, ohne diese an ein Prinzip der Rechtfertigung zu binden sowie in dieses zu inkludieren, können die Partizipierenden in einer nichtdialogischen Pluralität eine Majorität erlangen und politische Maßnahmen formulieren, ohne dass sie diese vor allen Betroffenen im Sinne demokratischer Selbstregierung rechtfertigen müssen. Dann jedoch ist dieser Entscheidung ein zwingender und nichtdemokratischer Moment zu eigen (Lafont 2021: 331-336). Dies ist ein Moment, der demokratietheoretisch das Prinzip einer

prozeduralen Fairness zwar gewährleistet, jedoch epistemisch offen lässt, weshalb die Betroffenen eine gefällte Entscheidung hinsichtlich der demokratischen Erwartung einer wohlinformierten Lösung gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen akzeptieren sollen (Lafont 2021: 332-338). Es zu fragen, ob die „prozedurale Abkürzung des Mehrheitsprinzips“ (Lafont 2021: 332) genügt, um einem Dissens, der der demokratischen Suche nach einer legitimen kollektiv verbindenden Entscheidung immanent ist, gerecht werden zu können (Lafont 2021: 332-333).

Eine Herausforderung für einen politischen Argumentationsprozess, an dessen Ende eine kollektiv verbindliche Entscheidung erwartet wird, besteht darin, dass das legitimierende Prinzip der Partizipation aller Betroffenen dann erfüllt ist, wenn die Beteiligten im Sinne der Verfahrensgleichheit die Möglichkeit besitzen, zu partizipieren. Oder aber, ob dieser Partizipation zugleich eine qualitative Dimension immanent ist, die nicht allein dadurch verwirklicht werden kann, dass Mehrheitsregeln angewendet werden, die intendieren, alle Perspektiven hinsichtlich einer numerisch generierten Mehrheitsentscheidung gleich zu gewichten, die aus einer Abstimmung über die beste Antwort auf ein politisch zu lösendes Problem resultieren (Lafont 2021: 137-138). Eine solche Auffassung der Mehrheitsregeln demokratisch legitimer Entscheidungen korrespondiert mit der Position von Vertreter*innen der demokratiethoretischen Debatte, die darauf verweisen, dass in erster Linie Prinzipien der prozeduralen Fairness etabliert und umgesetzt werden müssen, um eine legitimierende egalitäre Partizipation aller betroffenen zu erreichen (Lafont 2021 137-138).

Im Unterschied dazu betonen epistemisch ausgerichtete Auffassungen von Demokratie, dass die Qualität der Partizipation und damit die epistemische Dimension einer getroffenen Entscheidung die Legitimität dieser Entscheidung hervorbringt (Lafont 2021: 137-149). Die vorangegangene Diskussion zielt darauf ab, das Konzept der Rationalität hinsichtlich dessen epistemischer Dimension als Referenzgröße politischer Argumentation grundlegend demokratiethoretisch zu problematisieren und nicht ausschließlich unter deliberativen Gesichtspunkten zu betrachten. Die vorangegangenen Diskussionsaspekte weisen auf verschiedenste demokratiethoretische Perspektiven hin, die insbesondere an liberalen und auch deliberativen Ansätzen kritisiert werden können. Diese problematischen Aspekte beziehen sich darauf, welche Eigenschaften einen politischen Entscheidungsprozess als demokratisch legitimieren. Diese Eigenschaften schließen diejenigen Aspekte ein, in denen ein Desiderat für demokratiethoretische Diskurse erkannt wird.

Im Falle der vorliegenden Untersuchung ist dies die Betrachtung einer epistemisch inklusiven Rationalität als Referenzgröße demokratischer Argumentation.

7.3 Die Abhängigkeit epistemischer Inklusion vom Demokratiebegriff

In welcher Form die Inklusion epistemisch pluraler Begründungsperspektiven in einen demokratischen Entscheidungsprozess erfolgt, wird dadurch beeinflusst, welches normative Modell von Demokratie vorliegt. So beeinflusst das Verständnis des Prinzips zur Begründung, ob kulturell oder religiös geprägte Wissensbezüge als Elemente eines politischen Argumentes demokratische Gültigkeit beanspruchen können. Einige dieser grundlegenden Aufgaben und Ansprüche, die eine Demokratie definieren, werden in Kapitel 3 diskutiert. Diesbezüglich werden radikaldemokratische Positionen thematisiert. Das Verständnis dieser Aufgaben und Ansprüche an Demokratie mit Blick auf epistemische Inklusion in der egalitären Partizipation an argumentativ ausgerichteten Entscheidungsfindungsprozessen ist ihrerseits dahingehend zu betrachten, wie sie sich gegenüber den im demokratietheoretischen Diskurs etablierten liberalen, republikanischen und deliberativen Demokratieverständnissen positionieren. Der demokratietheoretische Diskurs rekurriert auf diese Modelle, auch im Sinne eines kontrastierenden Dreiklangs aus liberalen, republikanischen und deliberativen Demokratieansätzen (Ottmann 2006: 315-317). Wie die Kernprinzipien dieser Demokratieverständnisse ein epistemisch inklusives Konzept von Rationalität beeinflussen und herausfordern können, auch hinsichtlich kultureller und religiöser Wissensbestände, wird in den nachfolgenden Passagen untersucht.

7.3.1 Liberale Positionen und epistemische Inklusion

Liberale demokratietheoretische Positionen betonen, dass die Aufgabe der Politik darin besteht, die Grundrechte zu schützen und zu gewährleisten. Ferner betrachten liberale Positionen den Schutz der Privatsphäre der Bürger*innen als zentrale Aufgabe einer demokratischen Ordnung. Insofern fordern religiös und kulturell geprägte Begründungsperspektiven grundlegende liberale Positionen heraus, da diese liberale Positionen religiöse Fragen genuin in der Sphäre des Privaten verorten und dies betrifft damit im weitesten Sinne private Interessen, die politisch nicht zugänglich sein sollten, vor allen Dingen dann nicht, wenn dieser politische Zugriff in erster Linie als ein staatlicher Zugriff zu verstehen ist (Hidalgo 2018: 9; Ottmann 2006: 317-318). Liberale Demokratiemodelle stellen ins-

besondere die Rolle des bürgerlichen Rechtsstaats in das Zentrum ihres Demokratieverständnisses. Dies umfasst einen Begriff von Freiheitsrechten, die als subjektive Freiheitsrechte gegenüber staatlichem Agieren, verstanden werden. Diese sind durch den Rechtsstaat zu garantieren, um die Bürger*innen vor einer umfassenden Einflussnahme auf die Möglichkeit des individuellen Handelns mit Blick auf die individuelle Vorstellung eines *guten Lebens* zu schützen (Niederberger/ Schink 2020:192). Es handelt sich beim Liberalismus, ebenso wie bei der deliberativen Demokratie, als auch im Falle republikanischer Theorien, um heterogene Ansätze, aus denen sich verschiedene Diskurspositionen entwickeln. So wird die Position vertreten, dass der politische Liberalismus die Bedeutung der Kultur darin bestimmt, dass kulturelle Perspektiven, primär kulturelle Erfahrungen, die Menschen in die Lage versetzen, individuell zu entscheiden (Benhabib 2014: 51).

Kulturelle Perspektiven als Privatangelegenheit der Menschen zu betrachten, läuft der Funktion von Kultur zuwider. Eine solche liberale Position, dass kulturelle Aspekte in erster Linie als eine Privatangelegenheit der Bürger*innen zu betrachten sind, wenn die individuelle Freiheit vor Eingriffen und Zugriffen anderer Personen oder der Politik zu schützen sind, erstreckt sich ebenfalls auf die Bestimmung der Beziehung von Kultur und Politik. Sie impliziert, dass Weltanschauungen aus politischen Prozessen herauszuhalten sind, damit die Bürger*innen ihr Leben auch im Rahmen einer epistemisch pluralen politischen Gemeinschaft möglichst individuell bestimmt gestaltet können. Im Kern ist Positionen, die dem Liberalismus zugeordnet werden, gemein „[...] dass Annahmen eines substantiellen Gemeinwohls, objektiv guten Lebens sowie einer starken, gestalterischen und aktiven Rolle der Politik im gesellschaftlichen Leben der Bürger*innen zurückgewiesen werden“ (Niederberger/Schink 2020: 192).

Wenn jedoch bezüglich des Gemeinwohls und dessen, was ein gutes Leben auszeichnet, keine verallgemeinerbaren Aussagen getroffen werden können, so bedeutet dies hinsichtlich der untersuchten epistemischen Egalität in der Partizipation an einem demokratischen Entscheidungsprozess ebenfalls, dass nicht a priori bestimmt werden kann, welche epistemischen Perspektiven zur Begründung eines Gültigkeitsanspruches herangezogen werden können oder auszuschließen sind. Kulturelle Perspektiven fungieren als Quelle einer Begründung, wenn eine Person kulturelle Aspekte mit ihrer individuellen Vorstellung darüber verbindet, was ein gutes Leben auszeichnet. Diese Perspektiven dürfen sich, aus einem liberalen Blickwinkel betrachtet, nicht in einer Form der Politik manifestieren, die die Bürger*innen stark darin beeinflusst, wie sie ihr Leben individuell sowie im Verhält-

nis zu den Mitgliedern einer politischen Ordnung gestalten. Vor allem jedoch verlieren diese kulturellen epistemischen Bezüge dann ihren Anspruch, Teil eines allgemeingültigen Entscheidungsprozesses zu sein, wenn sie die Freiheit einer anderen Person begrenzen. Hervorzuheben ist, dass innerhalb der verschiedenen Ansätze des Liberalismus keine Einigkeit darüber herrscht, wie eine solche elementar zu gewährleistende Freiheit zu definieren ist (Niederberger/Schink 2020: 192).

Auch die Rolle kultureller Aspekte in und für demokratische Entscheidungsfindungsprozesse konzentrieren liberale Ansätze häufig auf die Frage von Rechten. Kontrovers diskutieren Vertreter*innen des demokratiethoretischen Diskurses liberale Positionen in der Frage, ob als Minderheiten eingeordnete Gruppen in einer demokratischen Gemeinschaft spezifische kulturell induzierte Rechte erhalten sollen, damit die Mitglieder dieser Gemeinschaft ihren Anspruch auf Autonomie sowohl gegenüber einer kulturellen Mehrheitsgesellschaft als auch gegenüber Eingriffen seitens der Politik realisieren können (Kymlicka 1992: 140-143; Maclure 2003: 3-4). Es wird betont, dass spezifische Gruppenrechte gegenüber einer politischen Gemeinschaft erforderlich sind, damit die Mitglieder dieser Gruppe ihre Lebensplanung realisieren können, die sie aus kulturellen Ansprüchen herleiten und begründen (Kymlicka 1992). Andere Standpunkte des Diskurses, die die Prinzipien des Liberalismus thematisieren, stehen diesen spezifischen, kulturell begründeten Rechten kritisch gegenüber.

Jürgen Habermas unterstreicht in seinen Arbeiten, dass Ansprüche der ethnischen Identität nicht die Ansprüche der staatsbürgerlichen Identität im Sinne von Rechtsansprüchen tangieren oder auflösen dürfen (Habermas 1999: 262-263). Vorstellungen und Begriffe, die sich in Traditionen manifestieren, verändern sich, sodass vorherrschende kulturelle Perspektiven andere kulturelle Erkenntnisperspektiven einbeziehen und die Beteiligten daraus neue Formen der Interaktion entwickeln. Es entsteht ein erweiterter kultureller Erkenntnisraum, sodass partikuläre Aspekte oder spezifische Wissensbestände, die bis dahin einer Minderheit zugeschrieben wurden, dazu beitragen, eine sich fortwährend wandelnde Kultur zu bilden (Benhabib 2006: 384-385). Damit sind auch die kulturellen Wissensbestände, mit denen die Partizipierenden einen argumentativen Gültigkeitsanspruch in einem Prozess der Begründung formulieren, der Kontingenz unterworfen. So bildet der liberale Fokus auf die Frage von Rechten eine Bedingung dafür, dass alle Betroffenen egalitär partizipieren können. Aus der Position eines partizipativ zentrierten Demokratieansatzes heraus kann eine egalitäre Partizipation jedoch nicht allein als Frage

von Rechten gestellt werden. Dies ist eine politische Partizipation im Sinne dessen, dass eine demokratische Gesellschaft kulturelle Wissensbezüge, seien sie durch eine als Minderheit oder Mehrheit definierte Gruppe vertreten, als prinzipiellen Bestandteil einer Rationalität eingeordnet, die ein gültiges Argument kennzeichnet.

Demokratische Partizipation zeigt sich im Kontext liberaler Ansätze in erster Linie darin, dass die Bürger*innen ihre Partizipation mithilfe von Wahlentscheidungen ausdrücken. Der Modus, durch den die Partizipierenden als Staatsbürger*innen an demokratischen Entscheidungsfindungen teilhaben, sind Wahlen. Dieser Modus der Partizipation drückt sich im Verständnis liberaler Ansätze darin aus, dass die Bürger*innen partizipieren, um eigene Interessen durchzusetzen (Ottmann 2006: 216-218). Insofern wird auch in der kritischen Auseinandersetzung mit liberal zentrierten Demokratieverständnissen akzentuiert, dass diese Wahlentscheidungen einer Logik folgen, die sich an einem Modus der Marktentscheidungen orientiert (Ottman 2006: 217-218).

Politik wird als ein Kampf um Macht beschrieben. In der Konsequenz dieser für liberale Ansätze als charakteristisch diskutierten Merkmale, ist die Aufgabe einer politischen Ordnung die Regierung für das Volk. Diese Aufgabe des Regierens für das Volk wird von Akteur*innen und Institutionen realisiert (Ottmann 2006: 317).⁵⁵ Ein solches Aufgabenverständnis fordert demokratietheoretische Diskussionen heraus, die eine umfangreiche qualitativ ausgerichtete Partizipation aller Betroffenen einer demokratischen Ordnung thematisieren. Dies ist speziell dann der Fall, wenn eine umfassende Partizipation als Voraussetzung für die Erfüllung des demokratischen Prinzips der Selbstregierung gilt. Die primäre Aufgabe demokratischen Regierens besteht dann darin zu identifizieren, ob es für eine demokratisch legitimierende Partizipation erforderlich ist, dass die Betroffenen mittels eines epistemisch weiten Spektrums rationaler Begründungsperspektiven teilnehmen, oder ob es im Gegensatz dazu aus einer grundlegend liberalen Perspektive bereits ausreichend ist, dass die Bürger*innen ihre Sichtweise in eine Wahlentscheidung übertragen. Das heißt, dass sie ihre Partizipation maßgeblich dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie wählen (Ottmann 2006: 317).

55 Die Diskussion demokratietheoretischer Herausforderungen, ausgehend von zentralen Prämissen liberaler sowie republikanischer Perspektiven, erfolgt grundlegend in Auseinandersetzung mit der Darstellung Henning Ottmanns und seiner Bezugnahme auf den deliberativen Ansatz von Jürgen Habermas (Ottmann 2006).

7.3.2 Republikanische Positionen und epistemische Inklusion

Der Republikanismus ist neben dem Liberalismus eine der am meist diskutierten demokratiethoretischen Theorien (Ottmann 2006: 317). Mit Blick auf das in dieser Untersuchung diskutierte demokratiethoretische Problem einer epistemischen Inklusion aller Betroffenen in die politische Entscheidungsfindung ist hervorzuheben, dass das republikanische Demokratiemodell ebenfalls auf politische Teilhabe in Form von Wahlen zielt, deren öffentlicher Charakter jedoch stärker betont wird als in genuinen liberalen Demokratiebegriffen. Die Wahlen rekurrieren dabei vor allen Dingen auf öffentliche Diskurse (Ottmann 2006: 317). In der Konsequenz bedeutet dies, dass sich die Frage stellt, wie sich politische Partizipation gestaltet, damit diese einen Entscheidungsprozess als demokratisch deklariert, der darauf angewiesen ist, dass die Partizipierenden diese Entscheidungsfindung qualitativ mitgestalten. Diese Frage spiegelt sich ebenfalls in einem epistemisch inklusiven Rationalitätsbegriff wider. Hinsichtlich einer epistemischen Inklusion pluralistischer Begründungsperspektiven ist eine solche Inklusion aus einer grundlegend republikanischen Perspektive zu forcieren, denn die Regierung soll durch das Volk geschehen. Aus Sicht republikanischer Demokratieansätze konzentriert sich dies auf eine Vorstellung einer Bürgerschaft, die diese Auffassung von Regierung adressiert (Ottmann 2006: 317-319).

Strenggenommen wird daher eine epistemisch inklusive Partizipation im Kontext einer republikanischen Betrachtung auf diejenigen Personen begrenzt, die diese Idee einer Bürgerschaft einschließt. Obgleich sich republikanische Ansätze durch ein positives Verständnis von Rechten gegenüber dem Staat auszeichnen, bedeutet dies nicht notwendigerweise die Inklusion unterschiedlicher Begründungsperspektiven als Bestandteil demokratischer Partizipation. Die Regierung soll sich durch das Volk vollziehen, das somit den Anspruch auf Teilhabe definiert. Wenn Konzepte in diesem Kontext, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Konzept der Bürgerschaft oder der Rationalität handelt, sich auf eine spezifische Vorstellung verengen, besteht die Gefahr, dass sie Partizipation begrenzen bis hin ausschließen. Diese Konzepte gründen sich je nach Definition auf einen mehr oder minder homogen Gültigkeitsanspruch von Normen, Interessen und Erwartungen an eine kollektiv verbindliche Entscheidung. Das Resultat einer solchen sich entwickelnden exkludierenden Homogenität klingt in kritischen Auseinandersetzungen mit Prinzipien des Republikanismus an (Ottmann 2006: 319).

Wenn sich die Teilhaberechte primär auf Personen beziehen, die eine begrenzte Bürgerschaft bilden, wird die demokratisch erforderliche perspektivische Pluralität entweder ignoriert oder aber für obsolet beziehungsweise für nicht demokratiefähig erklärt. So diskutieren Forschungsarbeiten die Bedeutung von Emotionen als Ressource argumentativer Auseinandersetzung. Dabei stellt sich die Frage, ob Emotionen als weitreichender Bestandteil dieser Auseinandersetzungen betrachtet werden müssen, wenn die Maßstäbe eines republikanischen Demokratieverständnisses an diese angelegt werden (Schaal/Heidenreich 2013: 3-6). Dieses erweist sich als vereinbar mit der republikanisch zentralen Idee der Bürgerschaft. Emotionen als epistemische Ressource lassen sich mit Bezug auf das Prinzip der Regierung durch das Volk republikanisch argumentativ verteidigen, denn sie besitzen einen universellen Charakter, auf den sich potenziell alle Menschen stützen, wenn sie argumentieren (Schaal/Heidenreich 2013: 4).⁵⁶

Hinsichtlich der republikanischen Prämisse einer Regierung durch das Volk ist hervorzuheben, dass diese Prämisse nur dann verwirklicht werden kann, wenn republikanisch verfasste Institutionen für variierende, kulturell und religiös geprägte Perspektiven der Menschen zugänglich sind, durch die die Regierung gebildet werden soll. Innerhalb des demokratietheoretischen Diskurses besteht keine detaillierte Einigkeit über die Merkmale der republikanischen Theorietraditionen. Jedoch verknüpfen republikanische Theorieansätze und Demokratiebegriffe, die dieser Theorietradition zugeordnet werden, ihren Freiheitsbegriff mit politischer Partizipation. Diese nimmt eine entscheidende Rolle in republikanischen Ansätzen ein. Dennoch sind sich Vertreter*innen dieser Ansätze nicht darüber einig, wie sich diese ausgestaltet. Sowohl das Recht als auch die Möglichkeit, dass die Mitglieder einer politischen Ordnung an ihren Prozessen partizipieren können, haben in republikanischen Ansätzen einen intrinsischen Wert, der bis zum Selbstzweck reicht (Hölzing 2014: 15-18). Mit Blick auf die Arbeiten Hannah Arendts, schafft Partizipation Freiheit und ermöglicht das Politische (Arendt 2013: 214, 2015c: 41-43; Breier 2011: 107).

In Philip Pettits Ansatz des Republikanismus steht als Aufgabe einer Regierung die *non domination* (Pettit 2005: 96-97, 111). In Folge dessen wird dieser Ansatz neo-republikanischen Ansätzen zugeordnet und die Bedeutung der individuellen Freiheit in Bezug auf den Aspekt der Nichtbeherrschung oder Herrschaft des Staates dahingehend beschrieben,

⁵⁶ Vgl. die allgemeine Diskussion kulturell und religiöser Ressourcen als Element demokratischer Begründungsperspektiven in Kapitel 5 und Kapitel 6.

dass dieser die Bürger*innen in die Lage versetzt und diese somit in der Lage sind, ihr Leben frei zu gestalten (Niederberger/ Schink 2020: 203; Vatter 2005: 118-119). Pettits neo republikanischer Ansatz thematisiert damit Prinzipien der Nichtbeherrschung und des Verständnisses von Freiheit in Bezug auf die eigene Lebensgestaltung, die charakteristisch für liberale Theorieansätze sind. Letztere werden dadurch jedoch nicht einfach demokratiethoretisch obsolet, auch wenn Vertreter*innen neo-republikanischer Ansätze beanspruchen „zeit-diagnostische Möglichkeiten und Kritikperspektiven“ (Niederberger/ Schink 2020: 203) zu eröffnen, die liberale Ansätze nicht leisten beziehungsweise aus ihrer Perspektive heraus nicht mehr leisten können. Zugleich arbeitet insbesondere Philip Pettit in seinem Ansatz Elemente republikanischer Positionen wie „freedom, equality, and community“ (Pettit 2005: 112) als Komponenten eines Prinzips der *nondomination* heraus (Pettit 2005).

Hinsichtlich der in dieser Untersuchung betrachteten epistemischen Inklusivität von Rationalität in demokratischen Prozessen lässt sich dieses Prinzip der *nondomination* dahingehend übertragen, dass Rationalität als Orientierungsgröße für den Gültigkeitsanspruch unter dem Aspekt einer epistemischen *nondomination* betrachtet werden kann. Es gilt insofern, als dass epistemische Egalität als Prinzip einer inklusiven Rationalität die Partizipierenden in die Lage versetzt, an politischen Entscheidungsfindungen teilzunehmen und Entscheidungen zu realisieren. Dies ist dadurch möglich, dass sie auf ein weites und sich frei entwickelndes Spektrum an Gründen zurückgreifen, um die Partizipation als elementares Prinzip in ihrer Rolle als gestaltende Mitglieder einer Gemeinschaft zu realisieren (Hölzing 2014: 15-18; Pettit 2005: 111). Die von Philip Pettit angesprochenen Prinzipien seines republikanischen Ansatzes bedeuten, dass die politische Partizipation dann die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit anstreben kann, wenn diese nicht von einem Verständnis von Rationalität geleitet werden, das es Personen ermöglicht andere zu beherrschen, da sie Träger*innen von Wissensbezügen sind, die a priori definierte Anforderungen eines Rationalitätsverständnisses erfüllen. Philip Pettit beschreibt domination dahingehend „[...] that individual or group agents dominate individual to the extent that they are in to interfere arbitrarily in the affairs of that person [...]“ (Pettit 2005: 92-93). Übertragen auf epistemische Inklusivität von Rationalität bedeutet dies, dass mithilfe des bloßen Verweises auf Rationalität eine Gruppe darüber entscheidet, welche Begründungsperspektiven und ihre Begründungsressourcen Eingang in eine Entscheidung finden oder nicht.

7.3.3 Deliberative Positionen und epistemische Inklusion

Auf den ersten Blick gleicht das deliberative Demokratiemodell die Gegensätze, aber auch die Schwächen der liberalen wie republikanischen Grundsätze, aus. Tatsächlich scheint dies mit Blick auf die im demokratietheoretischen Diskurs geteilten Interpretationen des deliberativen Ansatzes der Fall zu sein. Hennig Ottmann betont, dass darin eine Intention des deliberativen Ansatzes nach Jürgen Habermas liegt (Ottmann 2006: 318). Das in dieser Untersuchung diskutierte demokratietheoretische Problem eines epistemisch inklusiven Rationalitätsbegriffs widerspricht deliberativen Prinzipien weniger, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Die epistemisch pluralistische sowie epistemisch inklusive Auffassung von Rationalität steht nicht im Widerspruch zu deliberativen Perspektiven. Die Prämisse bleibt die gleiche, primär dann, wenn Rationalität als ein demokratisch erforderliches, unveräußerliches Prinzip zur Begründung von Perspektiven und Argumenten verstanden wird.⁵⁷ Verkörpert der deliberative Ansatz im Kern damit bereits eine überzeugende Lösung des in dieser Untersuchung thematisierten Problems der epistemischen Inklusivität von Rationalität für den Gültigkeitsanspruch von Argumenten?

Wenn die Inklusion aller von einer Entscheidung Betroffenen in einen rationalen Diskurs die Prämisse deliberativer Ansätze darstellt, so scheint sich die epistemische Inklusion als Bedingung demokratischer Selbstregierung aus der deliberativen Perspektive zu ergeben. Dies erfordert, damit die deliberative Prämisse des *besseren Argumentes* (Habermas 2014: 155) möglich ist, dass die Menschen, die „kontrafaktischen Präsuppositionen“ (Ritzi/Schaal 2013: 169) der Rationalität als Ermöglichungsbedingung eines politisch legitimen diskursiven Entscheidungsprozesses anerkennen. Welche Perspektiven diese Rationalität umfasst, stellt gleichwohl ein demokratietheoretisches Desiderat dar. Diese Frage wird in vielfacher Weise durch den demokratietheoretischen Diskurs erörtert. Ausgehend von den Arbeiten Iris Marion Youngs wird kritisiert, dass die vorausgesetzte Bedingung der Rationalität eines Diskurses, empirisch betrachtet, die Grenzen und Herausforderungen der Menschen im Hinblick auf die Anforderungen der Rationalität nicht ausreichend berücksichtigt (Ritzi/Schaal 2013: 167-168).

Da deliberative Ansätze auf die Partizipation aller Betroffenen im Diskurs bestehen, liegt der Schluss nahe, diejenigen Argumente als „[...] epistemisch höherwertig [einzustufen], die diskursiv gereinigt wurden“ (Ritzi/Schaal 2013: 169). Wenn jedoch die Begründung

⁵⁷ Vgl. insbesondere Kapitel 3.

ein Argument als ein solches kennzeichnet, und sich ein politisches Argument einem Prozess ob seines politischen Gültigkeitsanspruchs unterziehen muss, besteht die zentrale Frage im Prozess der Argumentation nicht darin, ob demokratiethoretisch zwischen epistemisch *höherwertigen* und epistemisch *weniger wertvollen* Argumenten unterschieden werden kann. Vielmehr besteht die entscheidende Frage darin, ob epistemische Ressourcen, die nicht dem klassischen Kanon politisch legitimer Argumentationsgrundlagen entsprechen, in einen Entscheidungsprozess eingehen können. Es sei noch einmal an dieser Stelle betont, dass sich dies ausschließlich auf epistemische Argumentationsressourcen bezieht, die das Politische eines Entscheidungsprozesses hervorbringen.

Gewalt kann auch in epistemischer Form nie als Argumentationsgrundlage angesehen werden, da sie verhindert, dass Menschen interagierend handeln (Arendt 2014: 20). Aus diesem Grunde bleibt die deliberative Prämisse nach Jürgen Habermas des „zwanglosen Zwangs des besseren Argumentes“ (Habermas 2014: 155) gültig. Auch dann, wenn argumentiert wird, dass sich ein Entscheidungsprozess nicht allein dadurch als demokratisch erweist, dass er sich hinsichtlich seiner Verfahrensmechanismen sowie dessen rechtlichen Voraussetzungen als inklusiv zugänglich zeigt. Überdies ist es erforderlich, dass sich dieser als epistemisch zugänglich gestaltet. Dies impliziert, dass die Beteiligten nicht nur diskursiv den Gültigkeitsanspruch von Argumenten rechtfertigen sowie reflektieren und somit begründen, sondern auch, dass Rationalität, die diesen Prozess der Begründung initiiert und leitet, selbst politisch zugänglich ist.

Im Allgemeinen knüpfen deliberative Demokratieansätze, ob Argumente akzeptiert werden und können, daran, ob der deliberativ ausgewiesene Prozess in seiner deliberativen Verfasstheit intakt ist (Ritzi/Schaal 2013: 169). Die Ansätze der deliberativen Demokratie kennen vielfältige Arten von Diskursen, die Jürgen Habermas aufgezeigt (Ottmann 2006: 317). Es lassen sich pragmatische, ethische und moralische Diskurse identifizieren (Ottmann 2006: 137; Habermas 1999: 277-292). Der pragmatische Diskurs adressiert involvierte Parteien, Interessen und betreffen den Zweck (Ottmann 2006: 319; Habermas 1999: 277-292). Ethische politische Diskurse adressieren aus dieser diskursdifferenzierenden Perspektive die betroffenen Mitglieder einer Gemeinschaft. Diese Diskurse behandeln Fragen des *Guten*. Sie beziehen sich darauf, wie die Mitglieder der Gemeinschaft *das Gute* definieren. Der als moralisch charakterisierte Diskurs umfasst hingegen konzeptionell alle Betroffenen. Das bedeutet, dass sich die Beteiligten des Diskurses über die betreffende Dimension von Gerechtigkeit auseinandersetzen, sei sie beispielsweise sozial

oder auch erkenntnistheoretisch. Die Diskursteilnehmenden entwickeln intersubjektiv nachvollziehbare Normen, die durch alle verallgemeinerbar akzeptiert werden können (Ottmann 2006: 319; Habermas 1999: 277-292).

Auf den ersten Blick ließe sich diese Vielfalt der Diskurse mit der Annahme verbinden, dass, gemessen an der Art des jeweiligen Diskurses, entsprechend epistemisch geprägte Begründungsperspektiven erforderlich sind. In der Konsequenz bemisst sich aus der Art des Diskurses und dessen Gegenstandes das Spektrum der Gründe sowie deren epistemischer Ressourcen, auf die sich die Beteiligten eines Diskurses stützen, um ihre Argumente zu entwickeln sowie reziprok zu prüfen. Dies wiederum korrespondiert mit denjenigen Positionen des Rationalitätsdiskurses, die den Aspekt der Pluralität im Kontext einer Rationalität in erster Linie damit verknüpfen, welches Rationalitätsverständnis adäquat erscheint angesichts der jeweiligen situativen Erfordernisse (Mall 2010; Schädelbach 2007: 121; Yousefi/Fischer 2010).⁵⁸ Allerdings erübrigt sich damit nicht eine epistemisch inklusive Rationalität. Zugleich ist zu betonen, dass sich das Spektrum deliberativer Demokratieansätze facettenreich gestaltet. Viele Aspekte, die heute als deliberative Grundannahmen erörtert werden, wurden in den ersten Studien deliberativer Demokratietheoretiker*innen entwickelt. Sie werden gleichwohl, wie alle Modelle und Strömungen der Demokratie, kontinuierlich demokratietheoretisch hinterfragt (Ritzi/Schaal 2013: 168-169).

Einer dieser grundlegenden deliberativen Ansprüche besteht neben der Anerkennung vielfältiger Arten von Diskursen darin, dass sich die Partizipation ebenso wie das Recht zur Teilhabe darin offenbaren, ob und wie die Betroffenen an öffentlichen Diskursen teilnehmen können. Die Möglichkeit und Entwicklung der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung bildet ein zentrales Element deliberativer Perspektiven auf Demokratie. In diesem Zusammenhang fokussieren sich die Fragen des Regierens auf die Bedingungen demokratischer Verfahren (Ottmann 2006: 319; Habermas 1999: 277-292). Im Mittelpunkt steht dabei die ideale Sprechsituation. Die Vertreter*innen dieser untersuchen die Signifikanz beratender Entscheidungsfindungen. Besondere Bedeutung besitzt diesbezüglich ein deliberativ zu generierender Konsens (Ottmann 2006: 319; Habermas 1999: 277-292). Diese Kommunikation ist in genuinen Ansätzen deliberativer demokratietheoretischer Untersuchungen in einer subjektlosen Betrachtung dieser Kommunikation zu-

⁵⁸ Vgl. hierzu Kapitel 2 der Untersuchung.

gunsten der Verfahrensbedingungen des Konsensfindungsprozesses verankert (Ottmann 2006: 319; Habermas 1999: 277-292; Ritzi/Schaal 2013: 168-169).

Deliberative demokratietheoretische Analysen vernachlässigen in der Regel, welche Personen mittels welcher Voraussetzungen öffentlich kommunizieren. Daher untersuchen deliberative Theorien eher nachrangig, welche sozio-demographischen und sozio-kulturellen Faktoren, ebenso wie grundlegend kulturelle und auch moralisch ethische Perspektiven oder auch ökonomische Differenzen die Partizipation der Betroffenen an diesen öffentlichen Diskursen determinieren (Ritzi/Schaal 2013: 169; Young 2000: 53-55). Hier stellt sich wiederum erneut die Frage, welche Aspekte der partizipativen Inklusion in einen Entscheidungsprozess integriert und problematisiert werden müssen, um das demokratische Versprechen der Partizipation aller Betroffenen jenseits von Verfahrensmechanismen erfüllen zu können. Dies beinhaltet einerseits, dass die Beteiligten über einen Zugang verfügen, der es ihnen ermöglicht, diesen Prozess zu gestalten. Diesen Zugang verkörpern maßgeblich Verfahrensregeln, die zu gewährleisten sind, damit es möglich ist, einen demokratischen Entscheidungsprozess zu beginnen und zu strukturieren. Dies beinhaltet, dass die Perspektiven aller Betroffenen Gehör finden. Ebenso bedeutet dies, dass diese Perspektiven Bestandteil einer wohlinformierten Auseinandersetzung sein können. Sie können Bestandteil eines Entscheidungsprozesses sein, dessen Ergebnis diese Perspektive graduell berücksichtigt, wenn sie von den Teilnehmenden des Entscheidungsfindungsprozesses als gültig akzeptiert wird.

Die demokratische Inklusion aller Betroffenen manifestiert sich nicht ausschließlich, jedoch wesentlich, in der diskursiv epistemischen Existenz der Perspektiven in einer kollektiven Entscheidungsfindung. Dies beinhaltet, dass die Betroffenen einfordern und sich zugleich verpflichten, dass ihre Perspektiven, wenn sie allgemein akzeptiert und als begründet betrachtet werden, in die Entscheidungsfindung einfließen. Es ist hervorzuheben, dass der jeweilige Demokratiebegriff die Signifikanz einer Begründungsperspektive für eine demokratisch legitime sowie wohlinformierte Entscheidungsfindung beeinflusst. Das heißt, das Erfordernis spezifischer epistemischer Ressourcen für demokratisch anzuerkennende Entscheidungen wird dadurch herausgefordert und limitiert, welche Mechanismen, Faktoren und normative Institutionen der zugrunde liegende Demokratiebegriff priorisiert. Es ist abhängig vom jeweiligen Demokratiebegriff möglich, auf die für eine Demokratie unabdingbaren rechtsstaatlichen Institutionen zu rekurrieren. Dies ist in der Regel dann erforderlich, wenn kollektiv verbindliche Entscheidungen die Pluralität der

Betroffenen und ihrer Perspektiven im Hinblick auf ihre Grund- und Menschenrechte nicht angemessen berücksichtigen.

Es ist zu konstatieren, dass das jeweils diskutierte Verständnis von Demokratie sowie die prioritär akzentuierten Aspekte, die einen politischen Entscheidungsprozess als demokratisch konstituieren, beeinflussen, ob Begründungsperspektiven, die auf religiösen oder kulturellen epistemischen Ressourcen gründen, als demokratisch zugänglich betrachtet werden, um die Kernkriterien für Demokratie zu erfüllen. In der Konsequenz fordern und begrenzen diese demokratiethoretischen Prämissen die Bedeutung einer epistemischen Inklusion hinsichtlich einer egalitären demokratischen Partizipation der Betroffenen in einer Entscheidungsfindung.

7.4 Epistemische Inklusion als Frage der Grundrechte

Pluralität ist ein Element dafür, dass demokratische Entscheidungsprozesse möglich sind. Dies erstreckt sich auf jene Institutionen sowie Wertvorstellungen, anhand derer politische Entscheidungsprozesse als demokratisch definiert werden. Sobald diese Pluralität als Anspruch diskutiert wird, der erforderlich ist, um Entscheidungen als demokratisch legitim anzuerkennen, stellt sich die Frage, welche Perspektiven eine demokratiebefördernde Pluralität umfasst. Hieraus ergibt sich eine demokratiethoretische Herausforderung dahingehend, dass diese Pluralität begrenzt werden muss, damit sie sich nicht in Relativität und Willkür vervielfältigt. Da perspektivische Relativität und Willkür nicht zur Verständigung der Menschen beitragen, konterkariert sie das Politische. Eine strukturierende Begrenzung perspektivischer Pluralität erfolgt in demokratischen Ordnungen durch die verfassten Rechte und Pflichten einer jeden Person gegenüber den demokratischen Institutionen. Eine besondere Signifikanz besitzen dabei Grund- und Menschenrechte.

Die für die Meinungs- und Willensbildung unabdingbaren Diskurse gemäß der Perspektive des deliberativen Ansatzes nach Jürgen Habermas müssen verfassungsrechtlich fundiert sein (Habermas 2014: 140; Habermas 1999: 300). Dies bezieht sich noch einmal darauf, dass die Partizipierenden divergierende Perspektiven einnehmen können und sollen. Dies ist gerade auch durch rechtliche Institutionen zu schützen. Dies beinhaltet, dass die Rechte der Betroffenen nicht nur gewährleistet werden, sondern dass sie ihrerseits in reziproker Verantwortung an diese Rechte gebunden sind. Hier zeigt sich das egalitäre

Prinzip des deliberativen Demokratieansatzes. Es besteht in der Wahrung und Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte für alle Menschen (Habermas 2014: 140; Habermas 1999: 300-302). Die Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft besitzen einen Anspruch auf Rechte, sie sind jedoch gleichermaßen verpflichtet, diese Rechte auch anderen einzuräumen und danach zu leben (Habermas 2014: 140-147). Dies bedeutet, dass weder Institutionen noch Personen die Grundrechte der anderen einschränken dürfen, wenn sie einer demokratischen Entscheidungsfindung gerecht werden möchten (Habermas 1999: 300-302; Reese-Schafer 2004: 65). Die Menschenrechte übertragen den moralisch begründeten Anspruch, dass alle Menschen gleich zu achten sind, auf die rechtliche Ebene. Das heißt, der moralische Anspruch auf Anerkennung der Menschenrechte wird als Grundrecht aller Menschen verankert (Habermas 2010: 47).

In den öffentlichen und gesellschaftspolitischen sowie in den medial ausgetragenen Debatten verbinden Akteur*innen die Rechte, über die die Beteiligten in einer demokratischen Ordnung verfügen, nicht allein mit dem Status des Menschen als Rechtssubjekt qua seiner Menschenwürde. Sie verknüpfen insbesondere Partizipationsrechte mit der Frage, wer den Demos einer demokratischen Ordnung bildet und unter welchen Voraussetzungen dieser besteht. Dies beinhaltet die Frage, welche Voraussetzungen die Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft handelnd erfüllen, damit sie an diesem Demos teilhaben (Conradi 2011: 133-137; Schulze Wessel 2019: 49-51).

Alle Versuche, zu definieren, wer den Demos einer demokratisch fundierten Gesellschaft bildet, betreffen das zugrunde liegende Verständnis von Demokratie. Dies ist ebenfalls dann der Fall, wenn das Konzept eines Demos lediglich dazu dienen soll, darüber zu diskutieren, welche Rechte und Pflichten die Menschen haben. Es sind die Menschen, die dafür verantwortlich sind, wie sie gemeinsam demokratisch handeln. Dieses demokratische Handeln manifestiert sich in der Frage, welches Argument zählt? Eine Frage, die dadurch vorangetrieben wird, welche Begründungsperspektiven mit bestehenden, primär liberal demokratisch konturierten Begriffen einer demokratischen Argumentation als vereinbar erachtet werden. Im Umkehrschluss entsteht die Frage, welche Begründungsperspektiven Mitglieder einer demokratischen Ordnung als fremd oder prima facie als befremdlich wahrnehmen, da diese nicht als ein epistemischer Bestandteil bestehender Rationalität implementiert sind.

Innerhalb des demokratiethoretischen Diskurses lässt sich eine Zunahme des Interesses an der in dieser Untersuchung exemplarisch diskutierten kulturell und religiös geprägten Perspektiven in demokratischen Entscheidungsprozessen beobachten. Sie werden als Frage von Grundrechten primär in ihrer verfassungsrechtlichen Dimension erörtert, nicht jedoch als integraler epistemischer Bestandteil einer Partizipation derjenigen Personen, die die getroffenen Entscheidungen unmittelbar in ihrem alltäglichen Handeln und somit als politisch Agierende beeinflussen. Argumente können Gültigkeit beanspruchen, wenn diese mit den verfassten Grund- und Menschenrechten vereinbar sind. Infolgedessen sind sie jedoch weder in ihrem Gültigkeitsanspruch a priori begrenzt noch ungültig. Zugleich bilden die Grund- und Menschenrechte die zentrale Begrenzung für den Gültigkeitsanspruch kulturell oder religiös geprägter Begründungsperspektiven. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Begrenzung demokratisch angemessen wirken kann, wenn mittels einer epistemisch eng umrissenen Rationalität limitiert wird, welche Argumente in dem Diskurs berücksichtigt werden. Es ist zu reflektieren, ob der Rekurs auf das Recht demokratiethoretisch hinreichend ist, um zu prüfen, ob ein Argument Gültigkeit in einem demokratischen Entscheidungsprozess beanspruchen kann.

Die Perspektive der Verfassung ist in Gestalt einer epistemischen Ressource ein Bestandteil für die Gültigkeit eines Argumentes. Die Teilnehmenden und beteiligten Institutionen eines solchen Diskurses können über die Gültigkeit eines Argumentes diskutieren, wenn diese Argumentationsperspektiven innerhalb einer demokratischen Diskussion präsent sind. Ein Argument kann dann reflektiert als nicht gültig abgewiesen werden, wenn es allen Beteiligten möglich ist, dessen Gültigkeit oder Ungültigkeit zu reflektieren und zu rechtfertigen. Das heißt, es ist allen Partizipierenden möglich zu begründen, dass die angeführte Perspektive nicht mit demokratischen Prinzipien kompatibel ist. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen Cristina Lafonts hinsichtlich „öffentlicher Gründe“ (Lafont 2021: 355) näher zu betrachten. In Auseinandersetzung mit John Rawls sind diese Gründe gemäß Cristina Lafont nicht durch epistemische Eigenschaften, wie ihre Säkularität oder ihre Nachvollziehbarkeit, noch durch ihre Zugänglichkeit bestimmt (Lafont 2021: 355). Der Gehalt dieser als öffentlich charakterisierten Gründe wird daher gemäß Lafont nicht epistemisch definiert, sondern politisch interpretiert. Diese öffentlichen Gründe sind die Gründe, die auf demokratischen politischen Werten basieren (Lafont 2021: 355). Cristina Lafont (2021: 355 Hervorh. im Original) führt bezüglich dieser öffentlichen Gründe aus:

Es sind *demokratische* politische Werte, die sich aus ganz unterschiedlichen umfassenden – säkularen wie religiösen – Lehren heraus befürworten lassen. In diesem Sinne sind sie von jeder besonderen umfassenden Lehre unabhängig. Diese in den Institutionen demokratischer Rechtsstaaten eingelassenen demokratischen Werte und Ideale bilden ein Reservoir allgemein akzeptabler Gründe, auf die alle Bürgerinnen zurückgreifen können, um ihren Mitbürgern gegenüber die von ihnen bevorzugten zwingenden politischen Maßnahmen öffentlich zu rechtfertigen.

Die Pluralität der Gründe, übertragen auf einen Prozess der Begründung, definiert das für die Partizipierenden in einem Entscheidungsfindungsprozess verfügbare Spektrum der Gründe, die von allen anerkannt werden können, wenn sich diese als grundlegend kompatibel mit den rechtsstaatlichen Institutionen der betreffenden demokratischen Ordnung erweisen. Das Spektrum oder auch die Menge der Gründe, die gemäß dieser demokratisch politischen Sichtweise allgemein akzeptable Gründe darstellen, adressiert diejenigen Gründe, die sich in rechtsstaatlichen Institutionen widerspiegeln (Lafont 2021 355-357). Infolgedessen können die Beteiligten den Gehalt der nun öffentlichen Dimension der Gründe und somit ebenso die Frage der Gültigkeit von Begründungsperspektiven politisch evaluieren, ohne dass sie sich in Diskurse über deren akzeptable epistemische Gültigkeit verstricken (Lafont 2021: 355). In der Konsequenz bedeutet dies, dass diese verfassungszentrierte Perspektive gültiger Gründe nicht die epistemische Dimension, also die verfügbaren Erkenntnisse, adressiert, die diskursiv vorhanden sein müssen, wenn diese Gründe Bestandteil und Objekt politischer Auseinandersetzungen sind. Vielmehr werden die politisch verfügbaren Gründe durch die verfassungsrechtliche Perspektive von einer indirekten Klassifizierung von Gründen flankiert. Dabei handelt es sich aus einer qualitativ zentrierten demokratietheoretischen Position heraus um eine problematische Verkürzung von argumentativen Gültigkeitsansprüchen auf rechtliche Institutionen, obgleich der eigentliche demokratische Gültigkeitsanspruch primär im Prozess der Begründung zu klären ist.

Cristina Lafont formuliert vor diesem Hintergrund eine „Unabhängigkeitsthese“ (Lafont 2021: 357). Diese berücksichtigt einen Kontrast zwischen Gründen und Argumenten, die unterschiedliche Ziele der zu klärenden Fragen verfolgen. Zunächst lassen sich jene Gründe und Argumente beschreiben, die „zu klären versuchen, ob eine spezielle Politik gut, wünschenswert, vorteilhaft, wertvoll et cetera ist oder nicht“ (Lafont 2021: 357). Ferner ist es möglich, Gründe und Argumente zu formulieren, „die klären möchten, ob die betreffende Politik mit dem gleichen Schutz der Grundrechte aller Bürgerinnen ver-

einbar ist“ (Lafont 2021: 357). Dies trifft zuvorderst auf öffentliche Gründe zu (Lafont 2021: 354-359).

Es ist zu hervorzuheben, dass die für eine Entscheidungsfindung zur Verfügung stehenden Gründe in Übereinstimmung mit den Grund- und Menschenrechten definiert werden müssen, zugleich fordern und begrenzen „öffentliche Gründe“ (Lafont 2021) die Diskussion einer egalitären epistemisch inklusiven Partizipation aller Beteiligten einer demokratischen Ordnung. Denn die öffentlichen Gründe, die sich dadurch auszeichnen, dass sie allgemein akzeptiert werden können, äußern sich in den bereits zuvor angesprochen verfassten Rechten und Pflichten der Bürger*innen, insbesondere in liberal gekennzeichneten demokratischen Gesellschaften (Lafont 2021: 354-355). Diese Gründe basieren auf denjenigen Prinzipien, und normativen Vorstellungen, die Demokratie ermöglichen. Die Vorstellungen, auf denen aus dieser demokratietheoretischen Perspektive die für die Beteiligten akzeptablen Gründen basieren, sind einerseits, dass die Bürger*innen sich als Gleiche und Freie betrachten. Andererseits ist die Gesellschaft als ein System zu verstehen, das dem Prinzip folgt, dass die Mitglieder einer Gemeinschaft fair miteinander kooperieren. Diese Prinzipien gelten unabhängig von epistemischen Idealen oder Lehren (Lafont 2021: 354-355). Zugleich bildet das Recht auf juristische Anfechtung einen demokratietheoretischen mithin partizipativen Hebel, durch den die Betroffenen erwirken können, dass ihre Perspektive Gehör findet, wenn sie sich durch eine Entscheidung in ihren Rechten verletzt oder nicht beachtet sehen. Insofern ist der Schlussfolgerung Lafonts zuzustimmen, dass das Recht einen „intrinsischen politischen Wert“ (Lafont 2021: 400) besitzt.

An dieser Stelle zeigt sich, dass sich diejenigen Perspektiven, die sich mit der Gültigkeit von Gründen befassen, mit der Herausforderung konfrontiert sehen, dass sie unabhängig davon, wie sie demokratisch gültige Argumente qualitativ konzipieren, darauf angewiesen sind, dass die Beteiligten die Gültigkeit für ihre Argumentationsperspektiven beanspruchen. Zugleich ist es erforderlich, dass sie dabei das Prinzip der Egalität sowie Freiheit und somit das demokratische Prinzip der Selbstregierung verfolgen. In der Frage, welche Begründungsperspektiven demokratische Argumente stützen, ist davon auszugehen, dass es Perspektiven sind, die die Intention verfolgen, eine demokratische Auseinandersetzung zu ermöglichen. Alle Begründungsperspektiven, die Demokratie als Prinzip ablehnen, sind nicht Teil des zu adressierenden Spektrums an Gründen. Dies gilt auch

dann, wenn die betreffenden Gründe darüber definiert werden, welche epistemischen Merkmale sie erfüllen und betont wird, dass sie politisch interpretiert werden müssen.

Grundlage verfassungsbasierter, allgemein akzeptabler Gründe, ist das Prinzip der Normenkontrolle. Dies ist ein Prinzip, das nicht allein in einem verfassungsrechtlichen Kontext zu betrachten ist, sondern gleichermaßen als Faktor demokratischer Legitimität zu verstehen ist. Es bezieht sich primär auf diejenigen Entscheidungen, die das Handeln der Menschen beeinflussen.⁵⁹ Zugleich besteht die Legitimität der Normenkontrolle selbst darin, dass sie dazu beiträgt, dass die Betroffenen effektiv und gleichberechtigt daran teilhaben, wie sich grundlegende Rechte inhaltlich konturieren (Lafont 2021: 380). In diesem Zusammenhang stellt sich aus der Position einer dezidiert partizipatorisch fundierten Demokratie hinsichtlich ihrer eigenen demokratischen Legitimation die Frage, wem diese Normenkontrolle obliegt, und welche Akteur*innen einer demokratischen Ordnung diese Normenkontrolle wahrnehmen (Lafont 2021: 379-418). Damit ist die demokratiethoretische Problematik verbunden, dass denjenigen Institutionen und Akteur*innen, exemplarisch Gerichten, die üblicherweise diese Normenkontrolle übernehmen, eine primäre Entscheidungsgewalt zugestanden wird (Lafont 2021: 385).

Hinsichtlich des in dieser Untersuchung diskutierten demokratiethoretischen Problems stellt dies für die demokratische Dimension von Entscheidungsfindungsprozessen eine Herausforderung dar. Primär dann, wenn diese Institutionen herangezogen werden, um die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Argumenten zu prüfen, die sich in einer Entscheidung widerspiegeln. Das Politische und die Demokratie sind gefährdet, wenn diese Institutionen mit der Erwartung angerufen werden, dass sie eine letztbegründete Gültigkeit eines Argumentes erwirken. Dies ist kritisch zu betrachten, da Gründe und damit auch die demokratische Begründung eines Gültigkeitsanspruchs, kontingent sind. Überdies schließt ein solches Verfahren die Personen, die in ihrer Gesamtheit eine Demokratie bilden, an diesem Punkt des Entscheidungsprozesses darin aus, über die Gültigkeit von Entscheidungen und Werten zu urteilen, die sie betreffen.

Es bedarf des Rechtsstaats, der die Partizipationsrechte an einer Entscheidungsfindung über einen Gültigkeitsanspruch beteiligt zu sein, schützt, damit eine politische Entscheidungsfindung ihren eigenen demokratischen Anspruch gewährleisten kann. Cristina La-

⁵⁹ Dies adressiert den Anspruch der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit, der in den Prämissen deliberativer Ansätze bezüglich rationaler Diskurse eine zentrale Rolle einnimmt (Ottmann 2006: 317).

font bezeichnet die juristische Anfechtung als eine Form der politischen Partizipation. Obgleich einschränkend betont werden muss, dass sie diese Teilhabe in erster Linie auf Bürger*innen bezieht (Lafont 2021: 396-397). Darin ist eine demokratietheoretische Herausforderung zu erkennen, denn kulturelle und religiös geprägte Perspektiven sind keine Aspekte, die als alleinige *Privatsache* jedes einzelnen Menschen deklariert werden können. Diesen Perspektiven kann weder ein absoluter politischer Zugriffsschutz gewährt werden, noch kann die Berücksichtigung der epistemischen Dimension eines Entscheidungsprozesses primär dadurch garantiert werden, dass die Menschen das egalitäre Recht auf Anfechtung besitzen, wenn sie durch eine getroffene Entscheidung ihre Grundrechte verletzt sehen (Lafont 2021: 402). Das Recht auf Rechtfertigung ermöglicht eine egalitäre Partizipation, da sie die öffentliche Debatte um diese Entscheidungen insbesondere in Gestalt kollektiv verbindlicher Gesetze „[...] als eine Debatte um Grundrechte und -freiheiten *strukturiert* [...]“ (Lafont 2021: 408 Hervorh. im Original).

Damit stoßen die Menschen eine Debatte an, der inhärent ist, ob und welche Gründe Vorrang vor anderen Gründen genießen (Lafont 2021: 408). Dies impliziert, welche Begründungsperspektiven und epistemischen Ressourcen zuzugestehen ist, dass ihnen als Teil eines Grundes ein vorrangiger Gültigkeitsanspruch einzuräumen ist. Auch Rationalität, an der sich der Begriff eines demokratisch legitimen Argumentes orientiert, besitzt diese strukturierende Funktion. Denn es beeinflusst, mit welchen Argumenten die Partizipierenden einen demokratischen Entscheidungsprozess hervorbringen. Ebenso bedingt das Verständnis der Rationalität, welche Perspektiven hinsichtlich der demokratischen Dimension eines Entscheidungsfindungsprozesses einzuschließen sind, ferner, wie diese demokratisch gewichtet werden, oder aber, ob und wie diese Perspektiven kritisch betrachtet, sowie gegebenenfalls konzeptionell exkludiert werden.

Vor diesem Hintergrund ist in Anlehnung an die Ausführungen Lafonts bezüglich der Reflexion und Problematisierung eines epistemisch inklusiven Rationalitätsbegriffs festzustellen, ob und wie die Betroffenen Normenkontrolle ausüben können, ein Element politischer Rechtfertigung verkörpert. Dies betrifft den Gültigkeitsanspruch von erkenntnistheoretischen Perspektiven als Teil einer demokratischen Begründung. Denn wenn Rationalität auf ihren demokratietheoretischen Kern eines Anspruchs auf Begründung verdichtet wird, hat der Anspruch auf Rechtfertigung, den die Betroffenen mithilfe ihres Rechts auf juristische Anfechtung erheben können, einen Anteil daran, dass sie in egalitärer Weise an einem politischen Entscheidungsprozess teilhaben können. Die demokra-

tische Dimension dieser Prozesse manifestiert sich darin, dass die Menschen den Konsens prüfen, der aus diesem Prozess der Entscheidungsfindung hervorgeht. Dazu zählt, ob diese Entscheidung die Grundrechte und Freiheitsrechte aller Betroffenen schützt (Lafont 2021: 414).

Aufgrund dieser potenziell beeinflussenden partizipativen Normenkontrolle, die sich in dieser kommunikativen Macht manifestiert, können sich die Menschen am Entscheidungsprozess beteiligen, unabhängig davon, ob sie sich beispielsweise als religiös oder säkular verorten (Lafont 2021: 414). Diesbezüglich ist zu betonen, dass sich politische Gleichheit dadurch ausdrückt, dass die Betroffenen an einem öffentlichen Prozess teilnehmen, innerhalb dessen sie verantwortlich dafür sind, die Gültigkeit von Entscheidungen zu begründen. Dies beinhaltet, dass sie Gründe formulieren, die alle akzeptieren können (Lafont 2021: 415). Folglich nehmen sie ihr Recht auf Rechtfertigung im Zuge ihres Rechts, Teil der Normenkontrolle zu sein, wahr (Lafont 2021: 414-415).

Partizipation an demokratischen Prozessen manifestiert sich in einer rechtsbasierten Normenkontrolle. Gleichwohl ist zu hinterfragen, ob sich diese partizipative Normenkontrolle primär in der Möglichkeit einer juristischen Anfechtung erschöpft, in der sich der Anspruch zur Rechtfertigung artikuliert, oder ob dieses Recht auf Anfechtung vielmehr einen Aspekt darstellt, der eine inklusive Partizipation an einem demokratischen Entscheidungsprozess ermöglicht. Die rechtfertigende Begründung der Gültigkeit einer Perspektive wird jedoch demokratisch nicht allein durch das Recht auf Anfechtung gewährleistet. Es ist danach zu fragen, welche Aspekte eine demokratisch qualitative sowie insbesondere inklusive Partizipation aller Beteiligten sicherstellen. Der rechtliche Zugang sowie der Anspruch, dass sich die Betroffenen partizipativ beteiligen, verkörpern einen zentralen Aspekt, wenn darüber diskutiert wird, wie inklusiv der Zugang zu einem Entscheidungsprozess gestaltet werden muss, um diesen als demokratisch deklarieren zu können.

Abgesehen von einem Begriff der Normenkontrolle, der sich in einer juristischen Normenkontrolle manifestiert, ist eine Normenkontrolle, die für alle in einer Demokratie zugänglich ist, um Bestandteil einer demokratischen Ordnung zu sein, durch das Motiv einer epistemischen Normenkontrolle zu ergänzen, die sich direkt mit der Partizipation an einer Entscheidungsfindung vollzieht. Denn das Politische unterliegt einer Kontingenz, ebenso wie die Gesellschaft, die eine demokratische Ordnung hervorbringt. Dies ist möglich, da

die Menschen in ihrer Pluralität ihres Wissens und ihrer Erkenntnis interagierend fähig sind, das Politische hervorzubringen. Zugleich sind sie diskursiv in der Lage, einen Konsens zu bilden, der es ihnen ermöglicht, eine Antwort auf gesamtgesellschaftliche Problemstellungen zu generieren. Ein solcher Konsens ist kontingent, ebenso die Regelungen und Normen, die dieser transportiert. Dies gilt ebenfalls für diejenigen Normen und Konzepte, die die Menschen definieren sowie implementieren, um einen politischen Entscheidungsprozess als demokratisch zu charakterisieren.

Aus deliberativer Sicht sind die Menschen aufgefordert und zugleich herausgefordert, einen rationalen Diskurs darüber zu führen, welche Rechte unumstößlich in Gestalt der Menschenrechte zu garantieren sind, damit sie ein menschenwürdiges Leben führen können (Nussbaum 2006: 70-78). Unabdingbar dafür ist, dass sich die Menschen darüber übereinkommend austauschen, was es heißt, gegenwärtig menschenwürdig zu leben, ohne zugleich alle Parameter des existierenden Menschenrechtskonsenses aufzukündigen (Habermas 1999: 301). Dies verkörpert eine Art der Normenkontrolle. Es ist ein Motiv der Normenkontrolle, das eine juristische Komponente beinhaltet, gleichwohl adressiert dieses Motiv einer Normenkontrolle explizit eine politisch partizipative Dimension einer qualitativ basierten demokratischen Normenkontrolle. Denn die Beteiligten einer Demokratie setzen sich partizipativ im Rahmen eines öffentlichen Prozesses diskursiv damit auseinander, welche Normen eine demokratische Gesellschaft konstituieren. Dies betrifft äquivalent die demokratische Dimension, die diese Normen gestaltet. Diese Dimension nimmt Einfluss darauf, dass ein demokratischer Entscheidungsfindungsprozess nicht allein anhand fixer Parameter als demokratisch beschrieben werden kann, sondern analog dessen qualitative Dimension unter den Bedingungen der Kontingenz des Politischen als demokratisch ausgewiesen werden kann. Damit dies möglich ist, ist es erforderlich, dass reflektiert wird, ob die zentralen Konzepte, wie das der Rationalität in ihrer epistemischen Dimension, eine egalitäre Partizipation aller Betroffenen zulassen.

7.5 Ein Zwischenfazit

In diesem Kapitel wird deutlich, dass die Diskussion, welche erkenntnistheoretischen Perspektiven die epistemische Dimension von Rationalität in demokratischen Prozessen umfasst, dadurch konturiert und begrenzt wird, auf welchem Verständnis von Demokratie Rationalität aufbaut. Das Kapitel stellt in diesem Zusammenhang Prämissen dar, die li-

berale, deliberative und republikanische Demokratieverständnisse kennzeichnen. Eine republikanische Sicht auf die politische Ordnung oder demokratische Prozesse ist damit konfrontiert, wie die Menschen eine Bürgerschaft bilden und nach welchen Prinzipien diese gestaltet wird.

Anders verhält es sich im Falle einer genuinen liberalen Position, die dadurch gekennzeichnet ist, dass primär die religiös geprägten Perspektiven aus der politischen Sphäre ausgeschlossen werden. Eine Partizipation erweist sich für einen politischen demokratischen Entscheidungsprozess als konzeptionell zugänglich, wenn der Rechtsstaat egalitär die Rechte der Bürger*innen schützt, wie beispielsweise das Recht zu wählen. Es zeigt sich, dass die Signifikanz kultureller oder religiöser erkenntnistheoretischer Ressourcen dafür, dass die Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft den Gültigkeitsanspruch von Argumenten begründen, davon abhängt, welches Verständnis von Demokratie zugrunde liegt. Zugleich ist zu unterstreichen, dass Rationalität als Prozess der Begründung bereits grundlegend beeinflusst, welche Perspektiven in einem Entscheidungsprozess akzeptiert werden. Das Kapitel zeigt auf, dass die demokratisch erforderliche epistemische Inklusivität von Rationalität prinzipiell dadurch konturiert wird, wie Demokratieansätze sowohl die elementare Aufgabe als auch das Prinzip des Regierens in einer demokratischen Ordnung definieren. Eine Herausforderung für ein epistemisch erweitertes Rationalitätsverständnis besteht darin, dass die Menschen auch tatsächlich partizipieren und dabei innerhalb eines Entscheidungsprozesses auf ihre eigene Argumentation übertragen, dass Rationalität grundlegend einen intersubjektiv zu bestimmenden Gültigkeitsanspruch umfasst. Dieser beinhaltet, dass sich sowohl die Argumentierenden als auch die anderen Beteiligten darauf beziehen, dass Rationalität einen Prozess der Begründung beinhaltet. Dies ist ein Prozess, der prinzipiell reziprok, rechtfertigend und reflexiv angelegt ist.

Dezidiert untersucht wurde der aus der rechtlichen Fokussierung liberaler Demokratieansätze hervorgehende Einwand, dass eine egalitäre epistemische Partizipation dadurch gewährleistet wird, dass rechtliche Institutionen die Pluralität der Beteiligten einschließlich ihrer vielfältigen Begründungsperspektiven schützen. Adressiert werden an dieser Stelle rechtliche Institutionen, die es ermöglichen, dass die Betroffenen in egalitärer Weise an den Entscheidungsprozessen teilhaben, die sie betreffen. Zugespielt betrachtet wird das theoretische Gewicht einer erweiterten Inklusion kultureller oder religiös geprägter epistemischer Ressourcen in die demokratische Orientierungsgröße der Rationalität dadurch beeinflusst, ob das demokratische Versprechen der egalitären Partizipation dadurch ge-

währleistet wird, dass die Teilnehmenden über die egalitären Rechte verfügen, zu partizipieren.

Das Kapitel zeigt, dass weitere Voraussetzungen erforderlich sind, damit betroffene Personen in einem Entscheidungsprozess gehört werden. Dazu zählt, dass in erster Linie alle Teilnehmenden einer Entscheidungsfindung darüber entscheiden, ob ein vorgebrachtes Argument begründet beanspruchen kann, in einer demokratischen Entscheidungsfindung berücksichtigt zu werden. Daraus resultiert, dass die Begründung des Gültigkeitsanspruchs eines Argumentes, bezugnehmend auf Formulierungen Cristina Lafonts (2021), nicht per se „die Abkürzung“ über ein Expert*innengremium oder andere Institutionen nimmt. Hierzu gehört, dass die Orientierungsgröße der Rationalität als Kriterium für ein legitimes Argument nicht primär mit der Rationalität von Expert*innen oder rechtlichen Institutionen gleichgesetzt wird, sondern der Raum, der ein Argument als rational und damit als begründet ausweist, zuallererst im Diskurs zu verorten ist, also in der politischen Partizipation der Beteiligten einer demokratischen Ordnung.

Überdies wird der Gültigkeitsanspruch eines Argumentes bereits durch zu beachtende Menschenrechte und Grundrechte eingegrenzt. Diese können jedoch nicht als ausschließliches Kriterium dafür herangezogen werden, ob ein Argument Gültigkeit beanspruchen kann. Gemessen an dem jeweiligen Demokratiebegriff entscheidet sich, welches Gewicht in diesem Punkt der Partizipation aller Betroffenen einer demokratischen Ordnung zufällt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass es nicht nur eines Begriffs der Normenkontrolle bedarf, der sich in der Möglichkeit der juristischen Rechtfertigung manifestiert, weshalb eine Entscheidung für alle akzeptabel ist. Äquivalent drückt sich diese demokratisch erforderliche Normenkontrolle ebenfalls durch die Möglichkeit einer egalitären epistemischen Partizipation innerhalb des gesamten Entscheidungsprozesses aus. Es ist zu betonen, dass diese Diskurse sich auf der Basis einer demokratischen Grundordnung vollziehen. Es zeigt sich, dass anhand der Prämissen der untersuchten Demokratieverständnisse gewichtet wird, in welchem Maße kulturelle und religiös geprägte Argumentationsperspektiven sowie, damit zusammenhängend, religiöse Leitlinien oder kulturelle Wissensbestände gültige und damit ebenfalls demokratiefähige Bestandteile der Rationalität demokratischer Argumente sein können.

8 Fazit

Eine demokratietheoretische Herausforderung besteht darin, zu definieren, welche Argumentationsperspektiven Geltung in einem Entscheidungsfindungsprozess beanspruchen. Gleiches gilt für die Begründung derjenigen Schlüsselkonzepte, die den legitimen Geltungsanspruch dieser Argumente kennzeichnen, angesichts epistemisch pluraler Demokratien. Das Schlüsselkonzept, das ich mit Blick auf seine epistemische Inklusivität diskutiert habe, ist das Prinzip der Rationalität als Orientierungsgröße für den Gültigkeitsanspruch zu berücksichtigender Argumentationsperspektiven in demokratischen Entscheidungsfindungsprozessen. Das Rationalitätsverständnis, das gegenüber kulturellen und religiös geprägten erkenntnistheoretischen Perspektiven in seiner epistemischen Dimension inklusiver gefasst wird, bezieht sich auf demokratische Entscheidungsfindungen, die deliberativ ausgerichtet sind. Dieses Rationalitätsverständnis bezieht sich nicht auf einen bestimmten Typus der Rationalität, wie er in *rational choice* Ansätzen von Wahlentscheidungen zum Tragen kommt. Ich setze mich vielmehr damit auseinander, welche konzeptionellen Voraussetzungen der Orientierungsgrößen für den Gültigkeitsanspruch von Argumenten kritisch zu hinterfragen sind, damit sie die Partizipation als Ermöglichungsbedingung demokratischer Argumentationsprozesse gewährleisten und befördern. Diese Orientierungsgröße wurde dahingehend betrachtet, dass Rationalität in einer Weise epistemisch inklusiv zu fassen ist, die die egalitäre Partizipation aller von einer Entscheidungsfindung betroffenen Personen dadurch befördert, dass sie ihnen konzeptionell ein plurales Spektrum an epistemischen Ressourcen zur Verfügung stellt, das es allen ermöglicht, ihre Argumentationsperspektiven zu formulieren.

- (1) Das erste Ergebnis, das sich aus dieser normativ demokratietheoretisch ausgerichteten Untersuchung resultiert, besteht darin, dass sich ein epistemisch erweitertes, das heißt inklusiveres Verständnis von Rationalität ausschließlich auf argumentative Entscheidungsfindungsprozesse bezieht. Diese sind in erster Linie deliberativ ausgerichtet.

Die Untersuchung verdeutlicht, dass ein epistemisch inklusives Konzept von Rationalität, das kulturelle und religiöse epistemische Begründungsressourcen einbezieht, das demokratische Versprechen der Teilhabe prinzipiell unterstützt. Dies gründet jedoch seinerseits auf Voraussetzungen, wie das zugrunde liegende Demokratieverständnis, die partizipa-

tive Selbstverantwortung der Personen, die eine demokratische Ordnung bilden und auf den Kernprinzipien der Begründung des Gültigkeitsanspruches eines Argumentes.

- (2) Als zweites zentrales Ergebnis ist festzuhalten, dass ein epistemisch inklusives Verständnis von Rationalität, das kulturelle und religiöse Erkenntnisperspektiven konzeptionell als Bestandteil eines *Raums der Gründe* einschließt, an Kernprinzipien geknüpft ist, die für alle Beteiligten des Begründungsprozesses gelten. Diese Kernprinzipien bestehen in der Rechtfertigung, der Reziprozität und der Reflexivität des Begründungsprozesses eines Geltungsanspruches.

Aus den diskutierten Ansätzen innerhalb des demokratiethoretischen Diskurses zur Rationalität als Referenzgröße demokratischer Entscheidungsfindungsprozesse entwickeln sich Kernprinzipien eines epistemisch inklusiven Konzeptes von Rationalität, die zu berücksichtigen sind, wenn das demokratische Prinzip und legitimierende Versprechen der Inklusion aller von einer Entscheidungsfindung Betroffenen mit Blick auf die epistemische Dimension einer egalitären Partizipation an demokratischen Prozessen erfüllt werden soll. Es zeigt sich, dass es nicht möglich ist, von der einen Rationalität zu sprechen, deren Konzept im Detail umgesetzt werden muss, damit ein Argument als gültig und demokratiefähig gelten kann. Es ist von vielfältigen Rationalitäten auszugehen, die bereits, abhängig vom adressierten Gegenstand und dem zugrunde liegenden Demokratieverständnis eines Entscheidungsprozesses, darin variieren, worin sich die einzufordernde Rationalität äußert. Im Zuge dessen bewegt sich auch ein epistemisch inklusives Konzept, das kulturelle und religiöse Erkenntnisperspektiven als prinzipiell relevant für die Begründung eines Geltungsanspruches einbezieht, immer in einem Kontinuum der Rationalitäten. Rekurrierend darauf ist als Ergebnis der Untersuchung festzuhalten, dass die Begründung eines Geltungsanspruches einem Prozess der Begründung unterliegt, der auf den drei herausgearbeiteten Kernprinzipien basiert, die sich auf Argumentationsperspektiven erstrecken, die auf kulturellen oder religiösen Wissensbeständen aufbauen.

Ich habe herausgearbeitet, dass Rationalität, die die Partizipation aller Betroffenen unterstützt, als Referenzgröße eines gültigen Argumentes nicht ein detailliert ausdekliniertes Konzept umfasst, sondern dass die Begründung eines argumentativen Geltungsanspruches einen Prozess darstellt, der im Kern auf den Prinzipien der Rechtfertigung, Reziprozität und Reflexivität gründet. Diese sind zu berücksichtigen, wenn eine argumentierende

Person den Gültigkeitsanspruch ihrer Argumente auf Begründungsperspektiven aufbaut, deren epistemische Quellen grundlegend mit bestehenden, primär liberal identifizierten Ansätzen rational kompatibler Begründungsperspektiven, konfligieren.

Mit Blick auf eine Auffassung von Rationalität, das kulturell oder religiös geprägte Perspektiven nicht a priori konzeptionell aus der demokratischen Entscheidungsfindung exkludiert, ist besonders festzuhalten, dass auch ein Verständnis von Rationalität, das in seiner epistemischen Dimension pluraler gefasst wird, ebenso den Anspruch auf reflexive Begründung beinhaltet. Dies gilt, sobald Rationalität als maßgebliche Orientierungsgröße demokratischer Auseinandersetzung im Sinne deliberativer Demokratieansätze der Anspruch zur Begründung beibehalten wird, damit sich die Teilnehmenden eines demokratischen Entscheidungsfindungsprozesses darüber verständigen, was ein zu berücksichtigendes Argument kennzeichnet. Eine Entscheidungsfindung wird in einer demokratischen Ordnung als kollektiv verbindlich angesehen, wenn alle Mitglieder dieser demokratischen Gemeinschaft an dieser prinzipiell teilhaben. Eine demokratiefördernde Rationalität ist grundlegend als kontingenter Prozess der Begründung zu verstehen, der immanent über einen konzeptionellen Anspruch der Reflexivität verfügt und auf der Rechtfertigung eines Gültigkeitsanspruchs einer Begründungsperspektive beruht. Dies gilt sowohl für diejenigen Personen, die diesen Anspruch erheben, als auch für diejenigen Adressat*innen, die diesen Anspruch hinsichtlich seiner intersubjektiver Nachvollziehbarkeit bewerten.

Auch ein Konzept der Rationalität, das kulturelle und religiöse Erkenntnisperspektiven als Bestandteile einer Begründung eines argumentativen Gültigkeitsanspruchs implementiert, verkürzt diese Gültigkeit nicht auf einen singulären Grund. Dies ist mit Blick auf die Konsequenzen, die sich aus der Diskussion in Kapitel 2 und Kapitel 3 für ein epistemisch inklusiv ausgerichtetes Verständnis von Rationalität ergeben, hervorzuheben. Rationalität, die als Orientierungsgröße für den Gültigkeitsanspruch demokratisch legitimer Argumente dient, erfordert, dass diese auch konzeptionell in der Lage ist, diese epistemische Kontingenz demokratischer Ordnungen zu verinnerlichen sowie die Begründung eines Argumentes als einen Prozess zu ermöglichen, den die Beteiligten basierend auf den herausgearbeiteten Kernprinzipien der Begründung eines *demokratiefähigen* Gültigkeitsanspruches rechtfertigen sowie reziprok und vor allen Dingen reflexiv entwickeln.

Insbesondere das Grundprinzip der Reflexivität fordert die Partizipierenden dahingehend heraus, dass die Teilnehmenden eines Diskurses die epistemischen Ursprünge sowohl ihrer eigenen Argumentation als auch die ihres Gegenübers reflektieren. Sie müssen einen Konsens darüber bilden, dass der Geltungsanspruch eines Argumentes einem Prozess der Begründung unterliegt und nicht einfach durch einen singulären Grund gerechtfertigt werden kann. In der Konsequenz kann ein Argument nicht allein deshalb als unreflektiert gelten, weil es nicht der Rationalität einer Forschungsdisziplin entspricht. Eine weitere Konsequenz, die sich in Bezug auf die Kernprinzipien als Ergebnis der Untersuchung ergibt, besteht darin, dass dieser Konsens ebenfalls dadurch beeinflusst wird, welchen Stellenwert die bewusste Einordnung einer Begründungsperspektive als kulturell oder religiös geprägte Perspektive durch die argumentierende Person erfährt. Besonders zu berücksichtigen ist allerdings, in welchem Maße diese Einschätzung auch durch die Adressat*innen bedingt ist, die anhand ihres generellen Verständnisses von Rationalität ihrerseits den epistemischen Charakter einer vorgebrachten Begründungsperspektive einordnen.

Dieses demokratiefördernde Prinzip der Rationalität ist, wie zuvor beschrieben, als reziproker Begründungsprozess zu verstehen, der beinhaltet, dass die Menschen ihre Argumentationsperspektive rechtfertigen und reflektieren. Um umfassend diskutieren zu können, wie weit der Raum der politisch verfügbaren Gründe unter anderem in seiner epistemischen Dimension kontingent zu öffnen oder auch definitorisch zu konturieren ist, um einen Entscheidungsprozess als demokratisch deklarieren zu können, bedarf es der Partizipierenden, die in ihrer Pluralität darin übereinstimmen, dass ein Entscheidungsprozess inklusive seiner leitenden Konzepte hinsichtlich der debattierten Problemstellungen perspektivisch nicht abgeschlossen werden kann. Dies ist relevant, sobald von den anderen Teilnehmenden begründet wird, weshalb eine kommunizierte Perspektive keine Gültigkeit besitzt, wenn die Menschen, die sie partizipierend einbringen, damit den Anspruch erheben, dass dieses Argument Element eines Diskurses ist, der in eine kollektiv verbindliche Entscheidung mündet. Auf der Grundlage des in dieser Untersuchung diskutierten Demokratieverständnisses wirkt dieser Konsens demokratiefördernd, wenn er sowohl im Sinne egalitärer Verfahrensregeln als auch in der Erwartung einer spezifischen Qualität das Versprechen impliziert, dass alle Mitglieder einer demokratischen Ordnung in diesen Prozess der Entscheidungsfindung inkludiert werden. Infolgedessen erweist sich dieser Prozess als epistemisch reflexiv, geleitet durch ein Konzept der Rationalität, das so-

wohl den Anspruch auf die perspektivische Inklusion der Beteiligten realisieren kann, als auch den Partizipierenden ermöglicht, dass sie rational argumentieren.

- (3) Als drittes zentrales Ergebnis der Untersuchung habe ich die Politisierung der für die Begründung des Geltungsanspruches eines Argumentes verfügbaren Ressourcen sowie des Prinzips der Rationalität als Anspruch demokratischer Entscheidungsfindungsprozesse herausgearbeitet.

Ein epistemisch inklusives Verständnis von Rationalität trägt dieser Voraussetzung Rechnung, wenn unter Maßgabe der herausgearbeiteten Kernprinzipien kulturelle und religiöse Begründungsressourcen für demokratische Entscheidungsfindungsprozess sowohl als politisch verfügbare Begründungsressourcen als auch als demokratiefähige epistemische Ressourcen eingeordnet werden. Dabei spielt es eine Rolle, wie der Gültigkeitsanspruch, welche epistemischen Ressourcen eine Begründungsperspektive kennzeichnen, durch Zuschreibungen anderer determiniert wird. Teilnehmende eines Diskurses können Entscheidungen entwickeln, wenn ihnen Wissensbezüge und Erkenntnisse zur Verfügung stehen, um diese wohlinformiert begründet zu formulieren. Da dies jedoch bedeutet, dass sich die Beteiligten zu Beginn eines Diskurses darüber verständigen müssen, welche epistemischen Ressourcen es ermöglichen, einen rationalen Diskurs zu führen, ist es im Sinne eines geteilten Demokratieverständnisses erforderlich zu klären, welche Begründungsperspektiven samt ihrer epistemischen Ressourcen Anspruch erheben können, gültig zu sein.

Die erforderliche Pluralität zur reflexiven Begründung wird durch die epistemische Dimension demokratisch handlungsleitender Konzepte ermöglicht. Diese Perspektive einer prinzipiellen Demokratiefähigkeit von Argumenten, die auf der rationalen Prämisse der Begründung beruhen und in die kulturelle und religiös geprägte Wissensbezüge einbezogen werden, basiert darauf, dass die von einer Entscheidungsfindung Betroffenen bereit sind, argumentativ an dieser zu partizipieren und ihre Position in einen Prozess der Begründung zu überführen. Dieser beinhaltet, dass die Gültigkeit eines Argumentes nicht allein aus einer epistemischen Ressource im Sinne eines letztgültigen Grundes hervorgehen kann, noch resultiert ein epistemisch inklusives Verständnis von Rationalität darin, dass ein Argument als gültig oder ungültig betrachtet werden kann, weil sich Argumentierende auf kulturell oder religiös basierte Erkenntnisperspektiven stützen.

Die vorangegangene Diskussion verdeutlicht, dass die demokratisch wesentliche Partizipation nicht allein durch das jeweilige Rationalitätsverständnis beeinflusst, ermöglicht oder eingeschränkt werden kann. Dies ist mit der jeweils verwendeten Vorstellung demokratischer Partizipation verwoben. Demokratisch politische Argumentation gestaltet sich, wie in Kapitel 3 und Kapitel 4 der Diskussion ausgeführt, als eine argumentierende Auseinandersetzung in der dialogischen Interaktion der Menschen. Dabei handelt es sich um eine Auseinandersetzung, die auf pluralen Interessen, Positionen und Erfahrungen gründet. Eine demokratische Partizipation erfordert nicht nur, einen Standpunkt zu artikulieren, sondern diesen in einen reziproken Prozess der Begründung seines Gültigkeitsanspruchs zu überführen. Das bedeutet, die eigene Perspektive samt ihrer epistemischen Begründungsperspektiven für eine begründende Auseinandersetzung zur Verfügung zu stellen. In der Konsequenz heißt dies, ihre epistemischen Ressourcen als politisch zugänglich zu betrachten. Ob diese epistemischen Begründungsressourcen als politisch zugänglich betrachtet werden können, wird dadurch beeinflusst, ob sie in der epistemischen Dimension von Konzepten, wie der Rationalität, vorhanden sind. Sie bilden eine Schlüsselgröße dafür, ob etwas politisch erfasst und diskutiert werden kann, oder es sich a priori einer politischen Diskussion und damit einer politischen Antwort auf eine gesamtgesellschaftlich zu lösende Problemstellung, entzieht. Damit einher geht eine Politisierung kulturell oder religiös geprägter Begründungsperspektiven sowie der Wissensbezüge, die sie bilden.

Diese Konsequenz der Politisierung ist zugleich ein Resultat eines epistemisch inklusiven Verständnisses von Rationalität als Referenzgröße demokratischer Argumente, als auch die Begrenzung eines Gültigkeitsanspruches von Begründungsperspektiven, die auf kulturellen und religiösen Wissensbezügen basieren. Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft, die ihre Begründungsperspektive mittels dieser Wissensbezüge innerhalb eines argumentativen Entscheidungsprozesses formulieren, akzeptieren, dass diese erkenntnistheoretischen Komponenten Element und Gegenstand der politischen Auseinandersetzung sind. Kulturelle und religiöse Begründungsperspektiven begründen ein demokratisch anerkennungsfähiges Argument als epistemischen Bestandteil von dessen Rationalität, sobald die Teilnehmenden eine Begründungsperspektive als genuin politisch auffassen und nicht als einen rein privaten Grund. Denn ein als privat eingeordneter Grund entzieht sich angesichts seines angenommenen privaten Charakters hinsichtlich gesamtgesellschaftlich relevanter Problemstellungen einer reziproken, reflexiven und rechtferti-

genden Begründung seines Gültigkeitsanspruches. Dies geschieht dann, wenn, rekurrend auf kulturelle oder religiöse Gründe, Menschen von einer Teilhabe ausgeschlossen werden, oder zum Beispiel religiöse Institutionen ihre Rechte aus Begründungsperspektiven ableiten, die sie als *vorpolitisch* bestimmen und damit den Gültigkeitsanspruch dieser Rechte der politischen Auseinandersetzung entziehen. Auf konzeptioneller Ebene wird eine solche *Nichtdiskutierbarkeit* kulturell und religiös geprägter Begründungsperspektiven unterstützt, wenn das Spektrum politisch verfügbarer Begründungsperspektiven dadurch fixiert wird, dass bestimmte epistemische Ressourcen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Inklusion von religiösen und kulturellen epistemischen Ressourcen in ein demokratisch handlungsleitendes Konzept von Rationalität hat zur Folge, dass sich Begründungsperspektiven, die sich in öffentlichen Diskursen auf diese berufen, nicht auf die Begründung als eine private Angelegenheit verweisen können, die nicht für eine politische Auseinandersetzung zur Verfügung steht. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Inklusion religiös und kulturell geprägter erkenntnistheoretischer Elemente in Rationalität als eine demokratische Orientierungsgröße bedeutet, dass diese Wissensbezüge Teil der Interaktion der Partizipierenden sind und nicht Teil einer vorpolitischen Dimension, die der politischen Auseinandersetzung um Gültigkeitsansprüche und deren Berechtigung verschlossen ist.

Einerseits geht mit dieser Politisierung von Rationalität als Orientierungsgröße demokratischen Argumentierens einher, dass die Rationalität einen epistemisch pluralen Raum potenziell gültiger Gründe zur Verfügung stellt. Andererseits resultiert daraus, dass die Teilnehmenden eines Entscheidungsprozesses mit der Aufgabe konfrontiert sind, einem Geltungsanspruch kritisch gegenüberzustehen. Eine politische Auffassung von Rationalität als Orientierungsgröße demokratischer Argumente erlaubt es den Partizipierenden, ein religiös geprägtes Argument in den Begründungsprozess einer Entscheidungsfindung einzubringen. Dafür ist es erforderlich, dass sich diese Möglichkeit einer im Prinzip epistemisch egalitären Partizipation als endogene Dimension eines demokratisch handlungsleitenden Konzeptes, wie das der Rationalität, widerspiegelt. Gemeint sind solche Beiträge, die unabdingbar dafür sind, dass die Menschen einen differenzierten und wohlinformierten Konsens in einer gesamtgesellschaftlichen Frage entwickeln können. Zu diesen diskursiven Beiträgen zählen Argumente, die sich deutlich oder partikulär auf kulturellen oder religiös definierten Begründungsperspektiven aufbauen. Ein epistemisch in-

klusives Konzept von Rationalität umfasst einen Raum der Gründe, der kulturelle und religiöse Erkenntnisbezüge einschließt. Dies bedeutet nicht, dass sich eine argumentierende Person allein auf diese berufen kann, oder die anderen Teilnehmer eines Diskurses diesen vollumfänglich akzeptieren. Dieser Charakter, ein potenziell demokratisch relevanter Teil einer Begründung eines politischen Argumentes zu sein, ist mit Blick auf die Untersuchung zu unterstreichen.

Eine Voraussetzung für ein Argument, das als ein politisches Argument gelten kann und folglich Gültigkeit besitzt, besteht darin, dass sich die Beteiligten in einen reziproken Prozess der Begründung begeben, der die Gültigkeit eines dargebrachten Argumentes legitimiert. Für diese reziproke Begründungsleistung aller Beteiligten ist es erforderlich, dass die Partizipierenden über ein plurales Spektrum an epistemischen Ressourcen verfügen, das es ihnen ermöglicht, diesen Prozess der Begründung differenziert und vor allen Dingen inklusiv und kritisch zu gestalten. Eine explizit demokratiethoretische Voraussetzung dafür besteht darin, dass dieses Konzept von Rationalität die von einer Entscheidungsfindung Betroffenen in ihrer Partizipation nicht a priori konzeptionell limitiert. Ebenso darf es ihnen nicht konzeptionell unbegründet erschwert werden, sich diskursiv an der Begründung eines Gültigkeitsanspruches einer Argumentationsperspektive zu beteiligen.

Die Partizipation aller Betroffenen bildet die Bedingung dafür, dass politische Entscheidungsprozesse realisiert werden und ihrem politischen Wesen nach neu begonnen werden können. Das Ergebnis, das aus einem Prozess der Entscheidungsfindung resultiert, erweist sich dabei, perspektivisch betrachtet, als ebenso kontingent wie der Prozess selbst. Denn beide werden durch die Partizipation der Beteiligten hervorgebracht. Welche Perspektiven die Partizipierenden einbringen können und wollen, bestimmt der demokratische Charakter derjenigen Entscheidung, die sie rekurrierend auf allgemein hin anerkannte Merkmale eines Entscheidungsprozesses als demokratisch deklarieren. Welchen Ansprüchen ein Entscheidungsprozess selbst gerecht werden muss, damit dieser samt seiner charakteristischen Konzepte als demokratisch qualifiziert werden kann, verliert nicht an Relevanz, da in den letzten Jahren der bis dato in der öffentlichen Diskussion geteilte und praktizierte Verfahrenskonsens demokratischer Entscheidungsfindung von einigen Personen ignoriert, negiert oder infrage gestellt wird, auch wenn diese Stimmen vor allem deshalb zu hören sind, weil sie besonders laut auftreten. Angeführte Einwände sind nicht zuletzt kritisch darauf zu prüfen, ob sie demokratisch begründet Anspruch erheben kön-

nen und müssen, Teil eines demokratischen Entscheidungsprozesses zu sein, damit dieser seinem eigenen demokratischen Anspruch genügen kann.

Eine relevante Voraussetzung für die Demokratiefähigkeit religiöser und kultureller Ressourcen, und dies stellt zugleich einen Ausblick dieser Untersuchung dar, ist, wie sich das Verständnis darüber, was als rational gilt, durch Schulen, politische Bildung im allgemeinen, Stiftungen, aber auch im kommunizierten öffentlichen Handeln, im Sinne zulässiger Argumentationsweisen von Vertreter*innen politischer Institutionen und Medien beeinflusst und erzeugt wird. Der Gültigkeitsanspruch eines rationalen Argumentes erwächst daraus, dass sich die Menschen auf Rationalität als demokratische Institution berufen. Zu berücksichtigen ist vor diesem Hintergrund, auf welches Verständnis von Rationalität die Menschen sich stützen, wenn sie an einem demokratischen Entscheidungsprozess partizipieren.

Die vorangegangene demokratietheoretische Diskussion der epistemischen Dimension von Rationalität als argumentative Orientierungsgröße demokratischer Prozesse zeigt, dass es demokratietheoretisch wichtig ist, angesichts der epistemischen Kontingenz dieser Orientierungsgröße darüber zu diskutieren, welchen Ansprüchen die Ermöglichungsbedingungen eines Entscheidungsprozesses selbst gerecht werden müssen, damit der Konsens, der aus diesem Prozess der Entscheidungsfindung erwächst, durch die Betroffenen selbst als begründet anerkannt werden kann. Rationalität verkörpert ein wichtiges Element in Bezug auf den demokratischen Anspruch, dass alle Menschen egalitär an einer Entscheidungsfindung partizipieren, die sie betrifft und das das demokratische Versprechen der politischen Inklusion auch durch die epistemische Konzeption von Schlüsselkonzepten befördert. Diese Konzepte, wie Rationalität, sind in einer solchen Weise epistemisch zu fassen, dass die Demokratiefähigkeit von vorgebrachten Begründungsperspektiven nicht so stark epistemisch fixiert werden, dass zugespitzt betrachtet, allein Expert*innen eines Rationalitätsbegriffs Gültigkeit für ihre Argumente erheben können. Das heißt, dass auch konzeptionell die Voraussetzungen dafür zu schaffen sind, dass der legitimierende Anspruch einer Partizipation aller Betroffenen ebenfalls in der epistemischen Dimension eines Schlüsselkonzeptes wie der Rationalität gewährleistet wird und die politische Partizipation aller als zentrales Versprechen der Demokratie unterstützt werden kann. Dies ist abhängig davon, wie Rationalität als Schlüsselgröße für die Demokratiefähigkeit von Begründungsperspektiven für oder gegen die Gültigkeit eines Argumentes gefasst wird.

Literaturverzeichnis

- Abizadeh, Arash (2012): On the Demos and Its Kin: Nationalism, Democracy, and the Boundary Problem. In: *The American Political Science Review*, 106 (4), 867-882.
- Acham, Karl (2016): Über einige Rationalitätskonzeptionen in den Sozialwissenschaften. In: Schnädelbach, Herbert (Hrsg.), *Rationalität. Philosophische Beiträge*. 2. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 32-69.
- Achenbach, Reinhard (2018): »Glaubt ihr nicht, so bleibt ihr nicht!« (Jesaja 7,9). Zum Dilemma verantwortlicher Entscheidungen im Spannungsfeld zwischen Religion und Politik. In: Drews, Wolfram/ Pfister, Ulrich/ Wagner-Egelhaaf, Martina (Hrsg.), *Religion und Entscheiden. Historische und kulturwissenschaftliche Perspektiven*. Baden-Baden: Ergon/Nomos, 315 – 332.
- Ahrens, Stefan/Grunenberg, Antonia (Hrsg.) (2005): *Die Gründung der Freiheit. Hannah Arendts politisches Denken über die Legitimität demokratischer Ordnungen. Bd.2: Hannah Arendt-Studien 2. Schriftenreihe des Hannah Arendts-Zentrums der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften.
- Allen, Amy (2012): The Unforced Force of the Better Argument: Reason and Power in Habermas' Political Theory. In: *Constellations*, 19 (3), 353-368.
- Allen, Danielle (2020): *Politische Gleichheit*. Frankfurter Adorno-Vorlesungen 2017. Berlin: Suhrkamp.
- Apel, Karl-Otto (2016): Die Vernunftfunktion der kommunikativen Rationalität. Zum Verhältnis von konsensual-kommunikativer Rationalität, strategischer Rationalität und Systemrationalität. In: Apel, Karl-Otto/ Kettner, Matthias (Hrsg.), *Die eine Vernunft und die vielen Rationalitäten*. 2. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 17- 41.
- Arendt, Hannah (2006): Wahrheit und Politik. In: Nanz, Patrizia (Hrsg.), *Wahrheit und Politik*. Berlin: Wagenbach, 7-62.
- Arendt, Hannah (2013): *Vita activa. Oder Vom tätigen Leben*. 12. Auflage. München: Piper.
- Arendt, Hannah (2014): *Über die Revolution*, 4. Auflage. München: Piper.

- Arendt, Hannah (2015a): Fragment I. Was ist Politik? In: Ludz, Ursula (Hrsg.), Hannah Arendt. Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlaß. 5. Auflage. München: Piper, 9-16.
- Arendt, Hannah (2015b): Fragment 2b. Kapitel I: Die Vorurteile. In; Ludz, Ursula (Hrsg.), Hannah Arendt. Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlaß, 5. Aufl. München: Piper, 17-27.
- Arendt, Hannah (2015c): Fragment 3b. Kapitel I: Der Sinn von Politik. In; Ludz, Ursula (Hrsg.), Hannah Arendt. Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlaß, 5. Aufl. München: Piper, 35-80.
- Arfi, Badredine (2015): Habermas and the aporia of translating religion in democracy. In: *European Journal of Social Theory*, 18(4), 489–506.
- Aristoteles (2018): Nikomachische Ethik. Übersetzt und herausgegeben von Ursula Wolf. 7. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Arnswald, Ulrich (2011): Rationalität und die Institution der Sprache. Das Unhintergebare im überkommenen Hintergrund. In: Arnswald, Ulrich/Schütt, Hans-Peter (Hrsg.), Rationalität und Irrationalität in den Wissenschaften. Wiesbaden: Springer VS., 216-259.
- Audi, Robert (2013): Rationality and Religious Commitment. Oxford: Oxford University Press.
- Auer, Dirk (2004): Politisierte Demokratie. Richard Rortys politischer Antiessentialismus. Wiesbaden: Springer VS.
- Barber, Benjamin R. (2003): Strong Democracy. Participatory Politics for a New Age. Twentieth Anniversary Edition. With a New Preface. Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.
- Bagnoli, Carla (2020): Normativity and emotional vulnerability. In: *Philosophy and Social Criticism*, 46 (2), 141–151.
- Balibar, Étienne (2012): Die Proposition der Gleichfreiheit. In: Gleichfreiheit. Politische Essays. Berlin: Suhrkamp, 72-120.
- Barbato, Mariano (2011): Auf der Suche nach einer postsäkularen, ‚Lingua Franca‘? Die postsäkulare Gesellschaft von Jürgen Habermas am Beispiel der parlamentarischen Debatte zur Spätabtreibung. In: Liedhegener, Antonius/Werkner, Ines-Jacqueline (Hrsg.), Religion zwischen Zivilgesellschaft und politischem System. Befunde - Positionen – Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer, 56-76.

- Bargetz, Brigitte/ Sauer, Birgit (2010): Politik, Emotionen und die Transformation des Politischen. Eine feministisch-machtkritische Perspektive. In: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 39 (2), 141–155.
- Baumeister, Andrea (2011): The Use of “Public Reason” by Religious and Secular Citizens: Limitations of Habermas’ Conception of the Role of Religion in the Public Realm. In: *Constellations*, 18 (2), 222-243.
- Becker, Manuel (2019): Die Überforderung der Demokratie durch den Bürger. Überlegungen zum Dilemma einer aktiven Zivilgesellschaft. In: Kronenberg, Volker/ Horneber, Jakob (Hrsg.), *Die repräsentative Demokratie in Anfechtung und Bewährung. Das "Wir" organisieren*. Wiesbaden: Springer, 101-109.
- Benhabib, Seyla (2006): The "Claims" of Culture Properly Interpreted: Response to Nikolas Kompridis. In: *Political Theory*, 34 (3), 383-388.
- Benhabib, Seyla (2008): The Legitimacy of Human Rights. In: *Daedalus*, 137 (3), 94-104.
- Benhabib, Seyla (2013): Reason-Giving and Rights-Bearing: Constructing the Subject of Rights. In: *Constellations*, 20 (1), 38-50.
- Benhabib, Seyla (2014): *Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Berghahn, Sabine (2010): Kulturelle Differenzen zwischen Öffentlichkeit und Privatheit - eine Überforderung für das Recht? In: Seubert, Sandra /Niesen, Peter (Hrsg.), *Die Grenzen des Privaten*. Baden-Baden: Nomos, 109-129.
- Bernstein, Richard J. (2012): The Normative Core of the Public Sphere. In: *Political Theory*, 40 (6), 767-778.
- Blatter, Joachim (2012): Kontingente Kritik auf der Basis einer komplexen Theorie der reflexiven Demokratie. In: Toens, Katrin/ Willems, Ulrich (Hrsg.), *Politik und Kontingenz*. Wiesbaden: Springer VS, 207-229.
- Bohman James (2016): Öffentlicher Vernunftgebrauch. Das rationalitätstheoretische Grundproblem des politischen Liberalismus. In: Apel, Karl-Otto/ Kettner, Matthias (Hrsg.), *Die eine Vernunft und die vielen Rationalitäten*. 2. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 266-295.
- Bosto, Sulejman (2015): Das Problem der Toleranz und die (post)säkulare Gesellschaft. In: Ottmann, Henning/ Barišić, Pavo (Hrsg.), *Deliberative Demokratie*. Baden-Baden, 153-164.

- Buchstein, Hubertus (2011): Demokratie. In: Göhler, Gerhard/Iser, Mattias/Kerner, Ina (Hrsg.), Politische Theorie. 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 46-62.
- Buddeberg, Eva (2020): Kritik der Vernunft und das Erbe der Religionen. Einige Überlegungen zu Habermas' Übersetzungspostulat. In: Hammer, Stefanie/ Hidalgo, Stefanie (Hrsg.), Religion, Ethik, Politik. Auf der Suche nach der guten Ordnung, Wiesbaden: Springer VS, 127-144.
- Busen, Andreas/ Weiß, Alexander (2013): Ansätze und Methoden zur Erforschung politischen Denkens: The State of the Art? In: Busen, Andreas/ Weiß, Alexander (Hrsg.), Ansätze und Methoden zur Erforschung politischen Denkens. Baden-Baden: Nomos, 15- 39.
- Busen, Andreas (2020): Konstruktion, Rekonstruktion, Dekonstruktion – Methoden der politischen Theorie. In: Riescher, Gisela/ Rosenzweig, Beate/ Meine, Anna (Hrsg.), Einführung in die Politische Theorie. Grundlagen - Methoden – Debatten. Stuttgart: Kohlhammer, 67-91.
- Bratu, Christine (2015): Liberale Neutralität. In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 6 (1), 55–74.
- Breier, Karl-Heinz (2011): Hannah Arendt zur Einführung, 4. Auflage. Hamburg: Junius
- Brokmeier, Peter (2007): Hannah Arendts Begriff des Politischen. In: Horster, Detlef (Hrsg.), Verschwindet die politische Öffentlichkeit? Hannah-Arendts-Lectures und Hannah-Arendt-Tage 2006. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 27-44.
- Brumlik, Micha (2011): Religion, Würde und Menschenrecht – Eine kantianische Perspektive. In: *Zeitschrift für Menschenrechte*, 2011 (1), 42-74.
- Brunkhorst, Hauke (2009): The Transformation of Solidarity and the Enduring Impact of Monotheism. Five Remarks. In: *Philosophy and Social Criticism*, 35 (1–2), 93–103.
- Brunkhorst, Hauke (2014): Demokratie und Differenz. Vom klassischen zum modernen Begriff des Politischen. Frankfurt am Main: Fischer.
- Brunner, Claudia (2020): Epistemische Gewalt Wissen und Herrschaft in der kolonialen Moderne. Bielefeld: transcript Verlag.

- Caspar, Christian (2019): Rationalitätsverlust durch Intimisierung? Zur Qualität medienvermittelter Kommunikation in deliberativen Systemen. In: Ettinger, Patrik/ Eisenegger, Mark/Prinzing, Marlis/ Blum, Roger (Hrsg.), *Intimisierung des Öffentlichen. Zur multiplen Privatisierung des Öffentlichen in der digitalen Ära*. Wiesbaden: Springer VS, 269-285.
- Chambers, Simone (2007): How Religion Speaks to the Agnostic: Habermas on the Persistent Value of Religion. In: *Constellations*, 14 (2), 210-223.
- Cohen, Joshua (1986): An Epistemic Conception of Democracy. In: *Ethics*, 97 (1), 26-38.
- Cohen, Joshua (2007): Deliberative Democracy. In: Rosenberg, Shawn W (Hrsg.), *Deliberation, Participation and Democracy. Can the People Govern?* Houndmills, New York: PALGRAVE MACMILLAN, 219-236.
- Comtesse, Dagmar (2020): Republikanismus und radikale Demokratietheorie. In: Comtesse, Dagmar/Flügel-Martinsen, Oliver/Martinsen, Franziska/Nonhoff, Martin (Hrsg.), *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*. 2.Auflage. Berlin: Suhrkamp, 746-763.
- Comtesse, Dagmar/Flügel-Martinsen, Oliver/Martinsen, Franziska/Nonhoff, Martin (2020): Demokratie. In: Comtesse, Dagmar/Flügel-Martinsen, Oliver/Martinsen, Franziska/Nonhoff, Martin (Hrsg.), *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*. 2.Auflage. Berlin: Suhrkamp, 457-483.
- Cooke, Maeve (2007): A Secular State for a Postsecular Society? Postmetaphysical Political Theory and the Place of Religion. In: *Constellations*, 14 (2), 224- 238.
- Conradi, Elisabeth (2011): Wahlrecht für alle? Die Zugehörigkeit zum demos als politiktheoretische Herausforderung. In: Klevesath, Lino/ Zapf, Holger (Hrsg.), *Demokratie - Kultur - Moderne : Perspektiven der politischen Theorie - Festschrift für Walter Reese-Schäfer*. München: De Gruyter Oldenbourg, 133-146.
- Dahl, Robert A. (2000): *On Democracy*. New Haven & London: Yale University Press.
- De La Rosa, Sybille (2016): Die Konstruktion von Unterlegenheitsdiskursen. Macht- und Herrschaftsbeziehungen zwischen Akteuren verschiedener Kulturen. In: de la Rosa/ Schubert, Sophia/Zapf, Holger (Hrsg.), *Transkulturelle Politische Theorie. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS, 137-150.

- De Nève, Dorothée (2013): „Anfangen aufzuhören“- Predigten als Form der politischen Partizipation. In: de Nève, Dorothée/ Olteanu, Tina (Hrsg.), politische Partizipation jenseits der Konventionen. Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich Opladen, 145-176.
- De Nève, Dorothée/ Olteanu, Tina (2013): Politische Partizipation jenseits der Konventionen. In: de Nève, Dorothée/ Olteanu, Tina (Hrsg.), politische Partizipation jenseits der Konventionen. Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich Opladen, 11-28.
- Deveaux, Monique (2003): A Deliberative Approach to Conflicts of Culture. In: *Political Theory*, 31 (6), 780-807.
- Dierken, Jörg (2017): Philosophie und Theologie: Zur vernünftigen Bildung des Glaubens nach Kant. In: Honnefelder, Ludger/ Gräb, Wilhelm/ Greisch, Jean/ Schieder, Rolf/ Slenczka, Notger/ Wendebourg, Dorothea (Hrsg.), Kants „Streit der Fakultäten“ oder der Ort der Bildung zwischen Lebenswelt und Wissenschaften. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 89-108.
- Döring, Sabine A. (2018): Allgemeine Einleitung: Philosophie der Gefühle heute. In: Döring, Sabine A (Hrsg.), Philosophie der Gefühle.4 Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 12-65.
- Dowding, Keith (2018): Emotional Appeals in Politics and Deliberation. In: *Critical Review of International Social and Political Philosophy*, 21 (2), 242-260.
- Dryzek, John S (2005): Deliberative Democracy in Divided Societies. Alternatives to Agonism and Analgesia. In: *Political Theory*, 33 (2), 218-242.
- Drysek John S./Niemeyer, Simon (2006): Reconciling Pluralism and Consensus as Political Ideals. In: *American Journal of Political Science*, 50 (3), 634-649.
- Dryzek, John S/Niemeyer, Simon (2008): Discursive Representation. In: *The American Political Science Review*, 102 (4), 481-493.
- Ellis, Donald G. (2012): Deliberative Communication and Ethnopolitical Conflict. New York: Lang.
- Eigenmann, Philipp/Geisen, Thomas/Studer, Tobias (2016): Migration und Minderheiten als Herausforderung in demokratischen Gesellschaften. In: Eigenmann, Philipp/Geisen, Thomas/Studer, Tobias (Hrsg.), Migration und Minderheiten in der Demokratie. Politische Formen und soziale Grundlagen von Partizipation. Wiesbaden: Springer VS, 3-14.
- Estlund, David M. (2008): Democratic Authority: A Philosophical Framework. Princeton and Oxford: Oxford University Press.

- Ferrara, Alessandro (2015): Democracies in the plural: A typology of democratic cultures. In: *Philosophy and Social Criticism*, 41 (4-5), 393–402.
- Fioole, Johannes (2018): Deutungen von Religion in der liberalen Position. In: Zapf, Holger/ Hidalgo, Oliver/ Hildmann, Philipp W. (Hrsg.), *Das Narrativ von der Wiederkehr der Religion*, Wiesbaden: Springer VS, 115-134.
- Fioole, Johannes (2019): Freiheit von Religion? Über Individualsphäre und öffentliche Rechtfertigung. Baden-Baden: Nomos.
- Fives, Allyn (2013): *Political Reason. Morality and the Public Sphere*. Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Fornet-Betancourt, Raúl (2010): Thesen zur interkulturellen Transformation der Vernunft. In: Yousefi, Hamid Reza/ Fischer, Klaus (Hrsg.), *Viele Denkformen – eine Vernunft? Über die vielfältigen Gestalten des Denkens*. Nordhausen: Traugott Bautz, 85-97.
- Flügel-Martinsen, Oliver (2013) Demokratie und Dissens. Zur Kritik konsenstheoretischer Prämissen der deliberativen Demokratietheorie. In: Buchstein, Hubertus (Hrsg.), *Die Versprechen der Demokratie*. Baden-Baden: Nomos, 333-346.
- Flügel-Martinsen, Oliver (2021): *Kritik der Gegenwart – Politische Theorie als kritische Zeitdiagnose*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Forst, Rainer (2011): Die Geltung der Menschenrechte. In: Baumgart-Ochse, Claudia/ Schöring, Niklas/ Wisotzki, Simone/Wolff, Jonas (Hrsg.), *Auf dem Weg zu Just Peace Governance. Beiträge zum Auftakt des neuen Forschungsprogramms des HSFK*. Baden-Baden: Nomos, 233-254.
- Forst, Rainer (2013): Zum Begriff eines Rechtfertigungsnarrativs. Normative Orders Working Paper 03/2013, Goethe-Universität Frankfurt am Main: Cluster of Excellence. *The Formation of Normative Orders*.
- Forst, Rainer (2014): Legitimität, Demokratie und Gerechtigkeit: Zur Reflexivität normativer Ordnungen. In: Flügel-Martinsen, Oliver /Gaus, Daniel/ Hitzel-Cassagnes, Tanja/Martinsen, Franziska (Hrsg.), *Deliberative Kritik - Kritik der Deliberation*. Festschrift für Rainer Schmalz-Bruns. Wiesbaden: Springer VS, 137-147.
- Forst, Rainer (2015): Religion und Toleranz von der Aufklärung bis zum postsäkularen Zeitalter: Bayle, Kant und Habermas. In: Lutz-Bachmann, Matthias (Hrsg.), *Postsäkularismus. Zur Diskussion eines umstrittenen Begriffs: Normative Orders, Band.7*. Frankfurt/New York: Campus, 97-134.

- Forst, Rainer (2017): *Toleranz im Konflikt. Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs*. 5. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Forst, Rainer (2018): *Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen*. 2. Auflage. Berlin: Suhrkamp.
- Freeden, Michael (2006): Ideology and political theory. In: *Journal of Political Ideologies*, 11 (1), 3-22.
- Frinken, Julian (2021): *Der Bürger*innenrat im System globaler Klimapolitik*. Baden-Baden: Tectum.
- Galston, William A. (2000): Democracy and Value Pluralism. In: *Social Philosophy and Policy*, 17 (1), 255-268.
- Gaus, Daniel (2013): Qualität statt Partizipation und Gleichheit? Eine Bemerkung zum epistemischen Sinn von Demokratie. In: *Leviathan*, 41 (2), 264-290.
- Gaus, Daniel (2016): Discourse theory's sociological claim: Reconstructing the epistemic meaning of democracy as a deliberative system. In: *Philosophy and Social Criticism*, 42 (6), 503–525.
- Gaus, Gerald (2011): On Seeking the Truth (Whatever That Is) through Democracy: Estlund's Case for the Qualified Epistemic Claim. In: *Ethics*, 121 (January 2011), 270–300.
- Gaus, Gerald F./ Vallier, Kevin (2009): The roles of religious conviction in a publicly justified polity. The implications of convergence, asymmetry and political institutions. In: *PHILOSOPHY & SOCIAL CRITICISM*, 35 (1–2), 51–76.
- Gebhardt, Jürgen (2013): Das religiös-kulturelle Dispositiv der modernen Politik. In: Vorländer, Hans (Hrsg.), *Demokratie und Transzendenz Die Begründung politischer Ordnungen*. Bielefeld: transcript Verlag, 41-79.
- Geis, Anna (2009): Andere, Fremde, Feinde: Bedrohungskonstruktionen in der Demokratie. In: Brodocz, André/ Llanque, Marcus/ Schaal, Gary S. (Hrsg.), *Bedrohungen der Demokratie*. Wiesbaden: Springer VS, 169-188.
- Geißel, Brigitte (2020): Partizipative Demokratietheorie und Kritik. In: Riescher, Gisela/ Rosenzweig, Beate/ Meine, Anna (Hrsg.), *Einführung in die Politische Theorie. Grundlagen - Methoden – Debatten*. Stuttgart: Kohlhammer, 225-240.
- Gerhardt, Volker (2016a): *Glauben und Wissen. Ein notwendiger Zusammenhang*. 3. Auflage. Stuttgart: Philipp Reclam jun.

- Gerhardt, Volker (2016b): Das Göttliche als Sinn des Sinns. Über die wechselseitige Angewiesenheit von Glauben und Wissen. In: Kühnlein, Michael (Hrsg.), Gott und Sinn. Im interdisziplinären Gespräch mit Volker Gerhardt. Baden-Baden: Nomos, 13-28.
- Gert, Bernard (2016): Substantielle Rationalität. In: Apel, Karl-Otto/ Kettner, Matthias (Hrsg.), Die eine Vernunft und die vielen Rationalitäten. 2. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 318-348.
- Göhler, Gerhard (2012): Die affektive Dimension der Demokratie Überlegungen zum Verhältnis von Deliberation und Symbolizität. Heidenreich, Felix/ Schaal, Gary S. (Hrsg.), Politische Theorie und Emotionen. Baden-Baden: Nomos, 235-253.
- Gutmann, Amy/Thompson, Dennis (1990): Moral Conflict and Political Consensus. In: *Ethics*, 101 (1), 64-88.
- Habermas, Jürgen (1984): Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1991): Erläuterungen zur Diskursethik Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1999): Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2003): Kulturelle Gleichbehandlung - und die Grenzen des Postmodernen Liberalismus. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 51 (3), 367-394.
- Habermas, Jürgen (2008): Die Dialektik der Säkularisierung. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 2008 (4), 33-46.
- Habermas, Jürgen (2010): Das utopische Gefälle. Das Konzept der Menschenwürde und die realistische Utopie der Menschenrechte. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 2010 (8), 43-53.
- Habermas, Jürgen (2011): Wie demokratisch ist die EU? Die Krise der Europäischen Union im Licht einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 2011 (8), 37- 48.
- Habermas, Jürgen (2012): »Das Politische« - Der vernünftige Sinn eines zweifelhaften Erbstücks der Politischen Theologie. In: Mendieta, Eduardo/VanAntwerpen, Jonathan (Hrsg.), Religion und Öffentlichkeit. Berlin: Suhrkamp, 28-52.
- Habermas, Jürgen (2013): Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zur Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. 13., ergänzt um ein Vorwort zur Neuauflage 1990. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Habermas, Jürgen (2014): Hat die Demokratie noch eine epistemische Dimension? Empirische Forschung und normative Theorie. In: Habermas, Jürgen, Ach, Europa. 5. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 138-191.
- Habermas, Jürgen (2018): Vropolitische Grundlagen des demokratischen Rechtsstaats. In: Habermas, Jürgen/ Ratzinger, Joseph, Dialektik der Säkularisierung. Über Vernunft und Religion. Überarbeitete Neuausgabe. Freiburg im Breisgau: Herder, 15-37.
- Habermas, Jürgen (2019a): Auch eine Geschichte der Philosophie. Die okzidentale Konstellation von Glauben und Wissen, Band.1. Berlin: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2019b): Auch eine Geschichte der Philosophie. Vernünftige Freiheit. Spuren des Diskurses über Glauben und Wissen, Band.2. Berlin: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2019c): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats. 7. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2020): Glauben und Wissen. In: Habermas, Jürgen/ Reemtsma, Jan Philipp (Hrsg.), Glauben und Wissen Rede zum Friedenspreis des Deutschen Buchhandels 2001. 10 Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 9-31.
- Habermas, Jürgen (2022): Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik. Berlin: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen/ Ratzinger, Joseph (2018): Dialektik der Säkularisierung. Über Vernunft und Religion. Überarbeitete Neuausgabe. Freiburg im Breisgau: Herder.
- Hahn, Susanne (2010): Rationalitätsbegriffe – Von Max Weber lernen? In: Behnke, Joachim/ Bräuninger, Thomas/ Shikano, Susumu (Hrsg.), Jahrbuch für Handlungs- und Entscheidungstheorie. Band. 6: Schwerpunkt Neuere Entwicklungen des Konzepts der Rationalität und ihre Anwendungen. Wiesbaden: VS Verlag, 47-68.
- Hayward, Clarissa Rile (2011): What Can Political Freedom Mean in a Multicultural Democracy? On Deliberation, Difference, and Democratic Governance. In: *Political Theory*, 39 (4), 468-497.
- Heath, Joseph (1996): Rational choice as critical theory. In: *Philosophy and Social Criticism*, 22 (5), 43-62.
- Heidenreich, Felix (2012): Versuchs eines Überblicks: Politische Theorie und Emotionen. In: Heidenreich, Felix/ Schaal, Gary S. (Hrsg.), Politische Theorie und Emotionen. Baden-Baden: Nomos, 9-26.

- Heidenreich, Felix (2013): Gefühle ins Recht setzen: Wann sind politische Emotionen (noch) demokratisch? In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 23 (4), 575-583.
- Heidenreich, Felix (2016): Modi und Objekte politischer Kommunikation. Über Sprachspiele der Politik und den Vergleich von Deliberationsprozessen. In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 2016 (2), 143–168.
- Hennig, Anja/ Minkenberg, Michael/ Yanasmayan, Zeynep (2018): Die Rückkehr von Religion in die Öffentlichkeit. Zur Analyse von Grenzverschiebungen zwischen Religion und Politik am Beispiel Frankreichs und Italien. In: Zapf, Holger/ Hidalgo, Oliver/ Hildmann, Philipp W. (Hrsg.), *Das Narrativ von der Wiederkehr der Religion*, Wiesbaden: Springer VS, 197-230.
- Hershenov, David B. (2005): Two Epistemic Accounts of Democratic Legitimacy. In: *Polity*, 37 (2), 216-234.
- Hidalgo, Oliver (2018): *Politische Theologie. Beiträge zum untrennbaren Zusammenhang zwischen Religion und Politik*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hidalgo, Oliver (2019): Das Verhältnis von Politik und Religion auf dem Prüfstand? Mittelbare Auswirkungen der ‚Flüchtlingskrise‘ auf eine Grundfrage im demokratischen Verfassungsstaat. In: Hidalgo, Oliver, Pickel, Gert (Hrsg.), *Flucht und Migration in Europa. Neue Herausforderungen für Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften*. Wiesbaden: Springer VS, 19-48.
- Hofmann, Wilhelm (2013): Politische Kultur als das Andere der kommunikativen Vernunft. Stellenwert und Konzept ‚politischer Kultur‘ in Jürgen Habermas‘ Theorie der deliberativen Demokratie. In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 4 (2), 211-228.
- Höffe, Otfried (2006): Toleranz in Zeiten interkultureller Konflikte. In: Augustin, Christian/ Wienand, Johannes/ Winkler, Christiane (Hrsg.), *Religiöser Pluralismus und Toleranz in Europa*. Wiesbaden: Springer VS, 84-101.
- Hoggett, Paul/Thompson, Simon (2002): Toward a Democracy of the Emotions. In: *Constellations*, 9 (1), 106-126.
- Hölzing, Philipp (2014): Der Republikanismus in der Politischen Theorie und Ideengeschichte. In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 5 (1), 11–30.
- Hüller, Thorsten (2012): Deliberation oder Demokratie? In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 3 (2), 129–150.

- Jackman, Simon/ Sniderman, Paul M. (2006): The Limits of Deliberative Discussion: A Model of Everyday Political Arguments. In: *The Journal of Politics*, 68 (2), 272-283.
- Jörke, Dirk (2010): Die Versprechen der Demokratie und die Grenzen der Deliberation. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 20 (3-4), 269-290.
- Kant, Immanuel (2015 [1788]): Kritik der praktischen Vernunft. In: Immanuel Kant. Die drei Kritiken. Kritik der reinen Vernunft. Kritik der praktischen Vernunft. Kritik der Urteilskraft. Köln: Anaconda, 699-906.
- Kersting, Norbert (2008): Innovative Partizipation: Legitimation, Machtkontrolle und Transformation. Eine Einführung. In: Kersting, Norbert (Hrsg.), Politische Beteiligung. Einführung in dialogorientierte Instrumente politischer und gesellschaftlicher Partizipation. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 11-39.
- Kersting, Norbert/ Woyke, Wichard (2012): Vom Musterwähler zum Wutbürger? Politische Beteiligung im Wandel. Münster: Aschendorff Verlag.
- Kettner, Matthias (2016): Gute Gründe. Thesen zur diskursiven Vernunft. In: Appel, Karl-Otto/ Kettner, Matthias (Hrsg.), Die eine Vernunft und die vielen Rationalitäten. 2. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 424-464.
- Klötzing-Madest, Ulrike (2018): Emotionen und Politik. Wieviel Gefühl braucht Demokratie? In: Liebold, Sebastian/Mannewitz, Tom/Petschke, Madeleine/Thieme, Tom (Hrsg.), Demokratie in unruhigen Zeiten. Festschrift für Eckhard Jesse. Baden-Baden: Nomos, 287-296.
- König, Pascal (2014): Menschliche Potentiale und Hindernisse für demokratische Deliberation. In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 5 (2), 170–196.
- Kreide, Regina (2013): Menschenrechte als Platzhalter. Eine politische Menschenrechtskonzeption zwischen Moral und Recht. In: *Zeitschrift für Menschenrechte*, 2013 (2), 80-100.
- Kuhlmann, Christoph (1999): Die öffentliche Begründung politischen Handelns. Zur Argumentationsrationalität in der politischen Massenkommunikation. Wiesbaden: Springer VS.
- Kühnlein, Michael (2014): Das Politische und das Vorpolitische. Über die Wertgrundlagen der Demokratie. Baden-Baden: Nomos.
- Kymlicka, Will (1992): The Rights of Minority Cultures. Repley to Kukathas. In: *Political Theory*, 20 (1), 140-146.

- Lafont, Cristina (2007): Religion in the Public Sphere: Remarks on Habermas's Conception of Public Deliberation in Postsecular Societies. In: *Constellations*, 14 (2), 239-259.
- Lafont, Cristina (2009): Religion and the public sphere. What are the deliberative obligations of democratic citizenship? In: *Philosophy and Social Criticism*, 35 (1–2), 127–150.
- Lafont, Cristina (2017): Citizens in robes: The Place of Religion in Constitutional Democracies. In: *Philosophy and Social Criticism*, 43 (4-5), 453-464.
- Lafont, Cristina (2021): Unverkürzte Demokratie. Eine Theorie deliberativer Bürgerbeteiligung. Berlin: Suhrkamp.
- Landwehr, Claudia (2012): Demokratische Legitimation durch rationale Kommunikation Theorien deliberativer Demokratie. In: Lembcke, Oliver/Ritzi, Claudia/Schaal, Gary S. (Hrsg.), *Zeitgenössische Demokratietheorie*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 355-385.
- Landwehr, Claudia (2015): Deliberation, Aggregation und epistemischer Fortschritt. In: Bächtiger, André/ Shikano, Susumu/ Linhart, Eric (Hrsg.), *Jahrbuch für Handlungs- und Entscheidungstheorie*, Band. 9. Wiesbaden: Springer VS, 41-63.
- Lassman, Peter (2011): *Pluralism*. Cambridge, Malden: Polity Press.
- Lauth, Hans-Joachim (2015): The Matrix of Democracy. A Three-Dimensional Approach to Measuring the Quality of Democracy and Regime Transformations. Würzburger Arbeitspapiere zur Politikwissenschaft und Sozialforschung 6, Julius-Maximilians-Universität Würzburg: Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung (IPS).
- Laux, Henning (2010): In Memoriam: Rationalität (†). In: Behnke, Joachim/ Bräuninger, Thomas/ Shikano, Susumu (Hrsg.), *Jahrbuch für Handlungs- und Entscheidungstheorie*. Band. 6: Schwerpunkt Neuere Entwicklungen des Konzepts der Rationalität und ihre Anwendungen. Wiesbaden: VS Verlag, 13-46.
- Laux, Thomas (2021): Vom Protest zur Produktion von Expertise. Die Umweltbewegung und die Herausbildung eines Feldes der Expertise zur Umwelt- und Energiepolitik in Deutschland. In: *Leviathan*, 49 (Sonderband 38/2021), 269–293.
- Lesch, Walter (2014): Kultur – Moral – Religion: Drei Sphären des Vorpolitischen? In: Kühnlein, Michael (Hrsg.), *Das Politische und das Vorpolitische. Über die Wertgrundlagen der Demokratie*. Baden-Baden: Nomos, 89-102.

- Lutz-Bachmann, Matthias (2007): Demokratie, öffentliche Vernunft und Religion. Überlegungen zur Rolle der Religion in der politischen Demokratie im Anschluss an John Rawls und Jürgen Habermas. In: *Philosophisches Jahrbuch*, 114 (I), 3-21.
- Maclure, Jocelyn (2003): The politics of recognition at an impasse? Identity politics and democratic citizenship. In: *Canadian Journal of Political Science/Revue canadienne de science politique*, 36 (1), 3-21.
- Mall, Ram Adhar (2010): Vernunft – interkulturell. In: Yousefi, Hamid Reza/ Fischer, Klaus (Hrsg.), *Viele Denkformen – eine Vernunft? Über die vielfältigen Gestalten des Denkens*. Nordhausen: Traugott Bautz, 35-57.
- Manow, Philip (2019): *Die Politische Ökonomie des Populismus*. 3. Auflage. Berlin: Suhrkamp.
- Mansbride, Jane (2007): “Deliberative Democracy” or “Democratic Deliberation”? In: Rosenberg, Shawn W (Hrsg.), *Deliberation, Participation and Democracy. Can the People Govern?* Houndmills, New York: PALGRAVE MACMILLAN, 251-271.
- Mansbridge, Jane (2012): Conflict and Commonality in Habermas's Structural Transformation of the Public Sphere. In: *Political Theory*, 40 (6), 789-801.
- Mansbridge, Jane/Bohman, James/Chambers, Simone/Estlund, David/Føllesdal, Andreas/Fung, Archon/Lafont, Cristina/Manin, Bernard/Martí, José Luis (2010): The Place of Self-Interest and the Role of Power in Deliberative Democracy. In: *Journal of Political Philosophy*, 18 (1), 64-100.
- Mansbridge, Jane J. (2015): Deliberative und nicht-deliberative Verhandlungen. In: Bächtiger, André/ Shikano, Susumu/ Linhart, Eric (Hrsg.), *Jahrbuch für Handlungs- und Entscheidungstheorie*, Band. 9. Wiesbaden: Springer VS, 1-39.
- Marchart, Oliver (2019): *Die politische Differenz. Zum Denken des Politischen bei Nancy, Lefort, Badiou, Laclau und Agamben*, 4. Auflage. Berlin: Suhrkamp.
- Martinsen, Renate (2010): Gewissen ohne Geländer? Normative Selbstregulation als politisches Phänomen. In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 1 (1), 25–49.
- Marx, Johannes/ Tiefensee, Christine (2015): Rationalität und Normativität. In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 6 (1), 19–37.
- Mastrorardi, Philippe (2010): Universalisierung: Ein Prozess inter-rationaler Verständigung. In: *Zeitschrift für Politik*, 57 (2), 187-206.
- Maus, Ingeborg (2011): *Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie*. Berlin: Suhrkamp.

- Mayer, Ralf/ Schäfer, Alfred (2019): Einleitung: Populismus – Aufklärung – Demokratie. In: Mayer, Ralf/ Schäfer, Alfred (Hrsg.), Populismus – Aufklärung – Demokratie. Baden-Baden: Nomos, 7-25.
- Meiering, David/ Schäfer, Andreas (2020): (Ent-)Politisierung – Debatten, Modelle und Befunde. In: *Leviathan*, 48 (35, Sonderband), 11 – 36.
- Moore, Matthew J. (2009): Pluralism, Relativism, and Liberalism. In: *Political Research Quarterly*, 62 (2), 244-256.
- Mouffe, Chantal (2020): Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion, 1039 Band. Schriftenreihe Bundeszentrale für politische Bildung. Lizenzausgabe der deutschen Übersetzung Suhrkamp Verlag. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Nanz, Patrizia (2006): >Die Gefahr ist, daß das Politische überhaupt aus der Welt verschwindet< Public Relations und Experten in der Mediengesellschaft. In: Nanz, Patrizia, Wahrheit und Politik. Berlin: Wagenbach, 63-87.
- Nanz, Patrizia/Leggewie, Claus (2016): Die Konsultative. Mehr Demokratie durch Bürgerbeteiligung. Berlin: Wagenbach.
- Nassehi, Armin (2006): Dialog der Kulturen -wer spricht? In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 2006 (28–29), 33-38.
- Niederberger, Andreas (2014): Inklusion durch Rationalität oder Rationalität durch Inklusion? In: Landwehr, Claudia/ Schmalz-Bruns, Rainer (Hrsg.), Deliberative Demokratie in der Diskussion. Herausforderungen, Bewährungsproben, Kritik. Band. 28: Politische Theorie und Ideengeschichte in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft. Baden-Baden: Nomos, 67-101.
- Niederberger, Andreas/ Schink, Philipp (2020): Wandlungen des Liberalismus. Zum Zusammenhang von Herrschaftskritik und Theoriestruktur. In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 11 (2), 191–206.
- Niesen, Peter (2007): Politische Theorie als Demokratiewissenschaft. In: Buchstein, Hubertus/ Göhler, Gerhard (Hrsg.), Politische Theorie und Politikwissenschaft. Wiesbaden: VS Verlag, 126-155.
- Nussbaum, Martha Craven (2006): Frontiers of justice. Disability, Nationality, Species membership. Cambridge: Harvard University Press.
- Ottmann, Henning (2006): Liberale, republikanische, deliberative Demokratie. In: *SYNTHESIS PHILOSOPHICA*, 42 (2), 315–325.

- Penz, Otto/Sauer, Birgit (2016): *Affektives Kapital. Die Ökonomisierung der Gefühle im Arbeitsleben*. Frankfurt/New York: Campus.
- Pettit, Philip (2005): *The Domination Complain*. In: *Nomos*, 46 (2005), 87-117.
- Popper, Karl R. (2003 [1958]): *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Band 2. Falsche Propheten: Hegel, Marx und die Folgen*. 8. Auflage durchgesehen und ergänzt. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Portinaro, Pier Paolo (2013): *Macht und Autorität. Das Problem der (Un)Verfügbarkeit*. In: Vorländer, Hans (Hrsg.), *Demokratie und Transzendenz Die Begründung politischer Ordnungen*. Bielefeld: transcript Verlag, 81-104.
- Prinz, Janosch (2020): *Pluralismus*. In: Comtesse, Dagmar/Flügel-Martinsen, Oliver /Martinsen, Franziska/Nonhoff, Martin (Hrsg.), *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*. 2.Auflage. Berlin: Suhrkamp, 681-689.
- Rancière, Jacques (2010): *Gibt es eine politische Philosophie?* In: Badiou, Alain/ Rancière, Jacques (Hrsg.), *Politik der Wahrheit*. 2., durchgesehene Auflage. Wien: Turia + Kant, 79-118.
- Rawls, John (2012): *Geschichte der politischen Philosophie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rawls, John (2021): *Politischer Liberalismus*. 7. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Reder, Michael (2017): *Postmoderne Perspektiven auf Politik und Religion. Anmerkungen zu Michel Foucault, Jacques Derrida und Gianni Vattimo*. In: Hidalgo, Oliver, Polke, Christian (Hrsg.), *Staat und Religion. Zentrale Positionen zu einer Schlüsselfrage des politischen Denkens*. Wiesbaden: Springer VS, 415-427.
- Reiß, Tim (2019): *Diskurstheorie der Demokratie und Religion*. Baden-Baden: Nomos.
- Rindermann, Heiner (2010): *Die psychologisch-kulturelle Entwicklungsdimension der Vernunft*. In: Yousefi, Hamid Reza/ Fischer, Klaus (Hrsg.), *Viele Denkformen – eine Vernunft? Über die vielfältigen Gestalten des Denkens*. Nordhausen: Traugott Bautz, 161-171.
- Ritsert, Jürgen (2012): *Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit und Vernunft. Über vier Grundbegriffe der politischen Philosophie*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Ritzi, Claudia/ Schaal, Gary S. (2013): Iris Marion Youngs Communicative Democracy. Normative Theorie im Spiegel empirischer Deliberationsforschung. In: Niesen, Peter (Hrsg.), Zwischen Demokratie und globaler Verantwortung. Iris Marion Youngs Theorie politischer Normativität. Baden-Baden: Nomos, 167–187.
- Rorty, Richard (1997): Truth, politics and »post-modernism«. Assen: Van Gorcum.
- Rorty, Richard (2000): Rationalität und kulturelle Verschiedenheit. In: Rorty, Richard, Wahrheit und Fortschritt. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 269-290.
- Rorty, Richard (2013): Der Vorrang der Demokratie vor der Philosophie. In: Rorty, Richard/ Schulte, Joachim (Hrsg.), Solidarität oder Objektivität? Drei philosophische Essays, Nachdruck. Stuttgart: Reclam, 82-125.
- Rosa, Hartmut (2022): Demokratie braucht Religion. München: Kösel.
- Rosenberg, Shawn W. (2007): Rethinking Democratic Deliberation: The Limits and Potential of Citizen Participation. In: *Polity*, 39 (3), 335-360.
- Sack, Detlef (2020): Partizipation. In: Comtesse, Dagmar/Flügel-Martinsen, Oliver/Martinsen, Franziska/Nonhoff, Martin (Hrsg.), Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch. 2.Auflage. Berlin: Suhrkamp, 671-679.
- Sahin, Ertuğrul (2017): Europäischer Islam. Diskurs im Spannungsfeld von Universalität, Historizität, Normativität und Empirizität. Wiesbaden: Springer VS.
- Salzborn, Samuel (2013): Voraussetzung für oder Verhinderung von Demokratie? Ambivalenzen des Kulturbegriffs und des ethisch-kulturellen Kontextes von Demokratie. In: Buchstein, Hubertus (Hrsg.), Die Versprechen der Demokratie. 25. wissenschaftlicher Kongress der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft. Baden-Baden: Nomos, 354-365.
- Sans SJ, Georg (2016): Religiöser Glaube und epistemische Gewissheit. In: Kühnlein, Michael (Hrsg.), Gott und Sinn. Im interdisziplinären Gespräch mit Volker Gerhardt. Baden-Baden: Nomos, 53-63.
- Sandkühler, Hans Jörg (2012): Menschenrechte in pluralistischen Gesellschaften. Gegen Kulturrelativismus und Rechtsrelativismus. In: Dhouib, Sahran (Hrsg.), Kultur, Identität und Menschenrechte. Transkulturelle Perspektiven. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 41-56.
- Saretzki, Thomas (2012): Argumentieren und Verhandeln: Begriffe, Theorien und ein analytischer Bezugsrahmen. In: Weißeno, Georg/ Buchstein, Hubertus (Hrsg.), Politisch Handeln. Modelle, Möglichkeiten, Kompetenzen. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 119-132.

- Saretzki, Thomas (2014): Deliberative Politik und demokratische Legitimität: Perspektiven der Kritik zwischen empirischer Deliberationsforschung und reflexiver Demokratie. In: Flügel-Martinsen, Oliver /Gaus, Daniel/ Hitzel-Cassagnes, Tanja/Martinsen, Franziska (Hrsg.), *Deliberative Kritik - Kritik der Deliberation*. Festschrift für Rainer Schmalz-Bruns. Wiesbaden: Springer VS, 24-48.
- Sass, Jensen/Dryzek, John S. (2014): Deliberative Cultures. In: *Political Theory*, 42 (1), 3–25.
- Sauer, Birgit (1997): Politologie der Gefühle? Emotionen in der politikwissenschaftlichen Frauen- und Geschlechterforschung. In: *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen*, 10 (3), 52-65.
- Schaal, Gary S./ Heidenreich, Felix (2013): Zur Rolle von Emotionen in der Demokratie. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 63 (32–33), 3-11.
- Schendel, Marco (2020): Dialektik der Religionsfreiheit? Zur aktuellen Krisendiagnose eines liberalen Rechts. In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 11 (2), 255–271.
- Schmalz-Bruns, Rainer (1995): *Reflexive Demokratie: Die demokratische Transformation moderner Politik*. Baden-Baden: Nomos.
- Schmidt, Manfred G. (2010): *Demokratiethorien. Eine Einführung*. 5 Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schmidt, Thomas M. (2019): Inklusion oder Exklusion. Zur Rolle von Religion in der politischen Öffentlichkeit. In: Fischer; Karsten/ Huhnholz, Sebastian (Hrsg.), *Liberalismus: Traditionsbestände und Gegenwartskontroversen*. Baden-Baden: Nomos, 245-255.
- Schnädelbach, Herbert (1987): *Vernunft und Geschichte. Vorträge und Abhandlungen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schnädelbach, Herbert (2007): *Vernunft*. Stuttgart: Philipp Reclam jun.
- Schnädelbach, Herbert (2016): *Rationalität. Philosophische Beiträge*. 6. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schubert, Sophia (2012): Zwischen Universalismus und Relativismus. Die multikulturalistische Demokratiethorie. In: Lembcke, Oliver W/ Ritzzi, Claudia/ Schaal, Gary S. (Hrsg.), *Zeitgenössische Demokratiethorie*. Wiesbaden: Springer VS, 387-416.

- Schulze Wessel, Julia (2019): Demokratien in Bewegung. Bonnie Honig und Julia Kristeva über die Ährenleserin Ruth. In: Hidalgo, Oliver, Pickel, Gert (Hrsg.), *Flucht und Migration in Europa Neue Herausforderungen für Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften*. Wiesbaden: Springer VS, 49-67.
- Scott, David (2003): Culture in Political Theory. In: *Political Theory*, 31 (1), 92-115.
- Seibert, Christoph (2009): Inklusion von Religion im politischen Diskurs - eine irreführende Fragestellung? Überlegungen zur Verhältnisbestimmung von öffentlicher Vernunft und Religion bei John Rawls und Jürgen Habermas. In: Werkner, Ines-Jacqueline/ Liedhegener, Antonius/Hildebrandt, Mathias (Hrsg.), *Religionen und Demokratie. Beiträge zu Genese, Geltung und Wirkung eines aktuellen politischen Spannungsfeldes*. Wiesbaden: Springer VS, 29-52.
- Seubert, Sandra (2013a): Dynamiken moderner Bürgerschaft. Demokratie und politische Zugehörigkeit im globalen Zeitalter. In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 4 (1), 19–42.
- Seubert, Sandra (2013b): Kampf um Verschiedenheit. Unzivile Potentiale einer Politik der Differenz. In: Niesen, Peter (Hrsg.), *Zwischen Demokratie und globaler Verantwortung. Iris Marion Youngs Theorie politischer Normativität*. Baden-Baden: Nomos, 125–135.
- Sörensen, Paul (2012): Wahrheitsinstitutionen und die Aufgabe der Politischen Theorie. Hannah Arendt über Institutionen und Kritik. In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 3 (2), 167–186.
- Spohn, Ulrike (2012): ‚Säkularismus‘ jenseits vom ‚Kampf der Kulturen‘ und der ‚Pflicht zum öffentlichen Vernunftgebrauch‘: Eine transkulturelle Perspektive. In: Zapf, Holger (Hrsg.), *Nichtwestliches politisches Denken. Zwischen kultureller Differenz und Hybridisierung*. Wiesbaden: Springer VS, 163-182.
- Spohn, Ulrike (2016): Säkularismus – ein universelles Regierungsprinzip? In: de la Rosa/Schubert, Sophia/ Zapf, Holger (Hrsg.), *Transkulturelle Politische Theorie. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS, 241-263.
- Spohn, Ulrike (2017): Entprivatisierung der Religionen und Postsäkularismus. Von José Casanova bis Jürgen Habermas. In: Hidalgo, Oliver, Polke, Christian (Hrsg.), *Staat und Religion. Zentrale Positionen zu einer Schlüsselfrage des politischen Denkens*. Wiesbaden: Springer VS, 397-413.

- Spohn, Wolfgang (2011): Die vielen Facetten der Rationalitätstheorie. In: Arnswald, Ulrich/ Schütt, Hans-Peter (Hrsg.), *Rationalität und Irrationalität in den Wissenschaften*. Wiesbaden: Springer VS., 138-159.
- Stein, Tine (2014): Religiöse und weltanschauliche Wahrheitsansprüche in der Demokratie: politisch oder vorpolitisch? In: Kühnlein, Michael (Hrsg.), *Das Politische und das Vorpolitische. Über die Wertgrundlagen der Demokratie*. Baden-Baden: Nomos, 181-198.
- Steinhoff, Uwe (2015): Über die unüberwundenen Begründungsdefizite der „Kritischen Theorie“ – Von Habermas zu Forst. In: *Zeitschrift für kritische Sozialtheorie und Philosophie*, 2 (1), 67–100.
- Straßenberger, Grit (2020): Kritik oder Radikalisierung des Liberalismus. In: Comtesse, Dagmar/Flügel-Martinsen, Oliver/Martinsen, Franziska/Nonhoff, Martin (Hrsg.), *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*. 2.Auflage. Berlin: Suhrkamp, 730-745.
- Strecker, David/Schaal Gary S. (2009): Kapitel III. Die politische Theorie der Deliberation. Jürgen Habermas. In: Brodocz, André/Schaal, Gary S. (Hrsg.), *Politische Theorien der Gegenwart II*, 3., überarbeitete und aktualisierte Aufl. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, 99-148.
- Thaa, Winfried (2008): Repräsentation oder politisches Handeln? Ein möglicherweise falscher Gegensatz im Denken Hannah Arendts. In: Fritze, Lothar (Hrsg.), *Hannah Arendt weitergedacht. Ein Symposium*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 71-88.
- Thaa, Winfried (2013): Weder Ethnos noch Betroffenheit: Repräsentationsbeziehungen konstituieren einen handlungsfähigen Demos. In: Buchstein, Hubertus (Hrsg.), *Die Versprechen der Demokratie*. Baden-Baden: Nomos, 105-124.
- Tetens, Holm (2015): *Gott denken. Ein Versuch über rationale Theologie*. 6. Auflage. Stuttgart: Philipp Reclam jun.
- Tibi, Bassam (2017): Leitkultur als Integrationskonzept – revisited. Bundeszentrale für politische Bildung. Text abrufbar unter: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/255521/leitkultur-als-integrationskonzeptrevisited> (Zugriff am 18.2.2020).
- Tully, James (2002): The Unfreedom of the Moderns in Comparison to their Ideals of Constitutional Democracy. In: *The Modern Law Review*, 65 (2), 204-228.

- Tully, James (2009): Politische Philosophie als kritische Praxis, Band. 62: »Theorie und Gesellschaft«. Frankfurt/ New York: Campus.
- Urbinati, Nadia (2000): Representation as Advocacy. A Study of Democratic Deliberation. In: *Political Theory*, 28 (6), 758-786.
- Urbinati, Nadia (2010): Unpolitical Democracy. In: *Political Theory*, 38 (1), 65-92.
- Vatter, Miquel (2005): Pettit and Modern Republican Political Thought. In: *Nomos*, 46 (2005), 118-163.
- Vorländer, Hans (2013): Demokratie und Transzendenz. Politische Ordnungen zwischen Autonomiebehauptung und Unverfügbarkeitspraktiken. In: Vorländer, Hans (Hrsg.), *Demokratie und Transzendenz Die Begründung politischer Ordnungen*. Bielefeld: transcript Verlag, 11-37.
- Walzer, Michael (2015): *The Paradox of Liberation. Secular Revolutions and Religious Counterrevolutions*. New Haven and London: Yale University Press.
- Wasserman; Felix (2018): »Experten haben festgestellt ...« Epistemische Autorität in der Demokratie. In: *Mittelweg* 36, 27 (6), 84-103.
- Weber, Florian (2012): Zum Verhältnis von Emotion und Deliberation bei Jürgen Habermas. In: Heidenreich, Felix/Schaal, Gary S. (Hrsg.), *Politische Theorie und Emotionen*. Baden-Baden: Nomos, 199-215.
- Weber, Max (2009 [1921]): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5., revidierte und erweiterte Auflage, besorgt von Johannes Winkelmann, Nachdruck 2009. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Wendel, Saskia (2016): Die Rationalität des Glaubens. In: Kühnlein, Michael (Hrsg.), *Gott und Sinn. Im interdisziplinären Gespräch mit Volker Gerhardt*. Baden-Baden: Nomos, 37-52.
- Welsch, Wolfgang (2010): Vernunft – traditionell und zeitgenössisch oder warum wir weiterhin von Vernunft sprechen sollten. In: Yousefi, Hamid Reza/ Fischer, Klaus (Hrsg.), *Viele Denkformen – eine Vernunft? Über die vielfältigen Gestalten des Denkens*. Nordhausen: Traugott Bautz, 121-133.
- Wesche, Tilo (2013): Habermas' Theorie der >radikalen Demokratie< Über den Zusammenhang von Demokratie und Rationalität. In: Bornmüller, Falk/Hoffmann Thomas/Pollmann, Arnd (Hrsg.), *Menschenrechte und Demokratie. Georg Lohmann zum 65. Geburtstag*. Freiburg/München: Karl Alber, 181-204.

- Westle, Bettina (2012): Souveräne Teilhabe unter Unsicherheit und Halbwissen: Politisches Wissen und politische Partizipation. In: Braun, Stephan/ Geisler, Alexander (Hrsg.), *Die verstimmte Demokratie. Moderne Volksherrschaft zwischen Aufbruch und Frustration*. Wiesbaden: VS Verlag, 51-68.
- Westphal, Manon (2014): Jenseits des Konsens-Ideals: Deliberation in der agonalen Demokratie. In: Landwehr, Claudia/ Schmalz-Bruns, Rainer (Hrsg.), *Deliberative Demokratie in der Diskussion. Herausforderungen, Bewährungsproben, Kritik*. Band. 28: Politische Theorie und Ideengeschichte in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft. Baden-Baden: Nomos, 305- 337.
- Willems, Ulrich (2012): Normative Pluralität und Kontingenz als Herausforderungen politischer Theorie. Prolegomena zur Theorie eines Politischen Pluralismus. In: Toens, Katrin/ Willems, Ulrich (Hrsg.), *Politik und Kontingenz*. Wiesbaden: Springer VS, 265-301.
- Winandy, Julien (2015): 'Religious citizens' in Post-secular democracies: A critical assessment of the debate on the use of religious argument in public discourse. In: *Philosophy and Social Criticism*, 41(8), 837–852.
- White, Stephen K./ Farr, Evan Robert (2012): "No-Saying" in Habermas. In: *Political Theory*, 40 (1), 32-57.
- Young, Iris Marion (2000): *Inclusion and Democracy*. Oxford und New York: Oxford University Press.
- Young, Iris Marion (2001): Activist Challenges to Deliberative Democracy. In: *Political Theory*, 29 (5), 670-690.
- Yousefi, Hamid Reza (2010): Mensch und Vernunft. Orientierung im Dialog eigener und anderer Denkformen. In: Yousefi, Hamid Reza/ Fischer, Klaus (Hrsg.), *Viele Denkformen – eine Vernunft? Über die vielfältigen Gestalten des Denkens*. Nordhausen: Traugott Bautz, 17-34.
- Yousefi, Hamid Reza/ Fischer, Klaus (Hrsg.) (2010): *Viele Denkformen – eine Vernunft? Über die vielfältigen Gestalten des Denkens*. Nordhausen: Traugott Bautz.
- Zapf, Holger (2013a): Kultur als Konstrukt? Methoden einer transkulturell orientierten Politischen Theorie. In: Busen, Andreas/ Weiß, Alexander (Hrsg.), *Ansätze und Methoden zur Erforschung politischen Denkens*. Baden-Baden: Nomos, 299-319.
- Zapf, Holger (2013b): *Methoden der Politischen Theorie. Eine Einführung*. Berlin & Toronto: Barbara Budrich.

- Zapf, Holger (2016a): Politische Theorien und die Macht der Kultur. In: Hofmann, Wilhelm/Martinsen, Renate (Hrsg.), Die andere Seite der Politik. Theorien kultureller Konstruktion des Politischen. Wiesbaden: Springer VS, 215-236.
- Zapf, Holger (2016b): Die Relativismus-Universalismus-Debatte: Argumente in einem ungelösten Streit. In: de la Rosa/ Schubert, Sophia/ Zapf, Holger (Hrsg.), Transkulturelle Politische Theorie. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS, 87-111.
- Zapf, Holger (2017a): Argumentationstheorie für Politische Theorie und Politikdidaktik. In: Oberle, Monika/ Weißeno, Georg (Hrsg.), Politikwissenschaft und Politikdidaktik Theorie und Empirie. Wiesbaden: Springer VS, 45-57.
- Zapf, Holger (2017b): Der Wandel religiöser Vorstellungen: Politische und soziale Faktoren. In: Hidalgo, Oliver/ Zapf, Holger/Hildmann, Philipp W. (Hrsg.), Christentum und Islam als politische Religionen Ideenwandel im Spiegel gesellschaftlicher Entwicklungen. Wiesbaden: Springer VS, 95-112.
- Zürn, Michael (2014): Die deliberative Demokratie im Lichte der gesellschaftlichen Denationalisierung. In: Flügel-Martinsen, Oliver /Gaus, Daniel/ Hitzel-Cassagnes, Tanja/Martinsen, Franziska (Hrsg.), Deliberative Kritik - Kritik der Deliberation. Festschrift für Rainer Schmalz-Bruns. Wiesbaden: Springer VS, 187-200.

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

ub | universitäts
bibliothek

Diese Dissertation wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt und liegt auch als Print-Version vor.

DOI: 10.17185/duepublico/81819

URN: urn:nbn:de:hbz:465-20240503-154639-1

Alle Rechte vorbehalten.